

2030



Heinrich W. J. Thiersch

ÜBER DEN CHRISTLICHEN STAAT

Basel, 1875

ÜBER DEN CHRISTLICHEN STAAT

VON
HEINRICH W. J. THIERSCH
DOKTOR DER PHILOSOPHIE
UND THEOLOGIE

BASEL
VERLAG VON FELIX SCHNEIDER
1875

EDITION ALBURY COLLECTION
BY CHURCH DOCUMENTS

Der vorliegende Text
ist eine wörtliche Abschrift des Originals
unter gegebenenfalls orthographischer Anpassung

EDITION ALBURY COLLECTION
© CHURCH DOCUMENTS, BEERFELDEN FEBRUAR 2006
Peter Sgotzai . Am Kirchberg 24 . 64743 Beefelden

ÜBER DEN CHRISTLICHEN STAAT

Von **Heinrich W. J. Tiersch**
Doktor der Philosophie und Theologie

Basel
Verlag von Felix Schneider
1875

Nachträglich wurde von uns eingefügt: [] In Klammer Seiten-
Nummer der Originalschrift. In den Endnoten (Anhang) { } in Klam-
mer Seiten-Nummer der Verweiseite. Redaktion cd.

Vorwort.

[III] Vor zwanzig Jahren ließ ich eine Schrift über christliches Familienleben erscheinen, und ich habe Ursache, dankbar zu sein für die freundliche Aufnahme, welche sie gefunden hat. Die gegenwärtige Schrift ist mit jener verwandt. Auch diesmal ist es ein Abschnitt aus der christlichen Ethik, welcher behandelt wird. Die Anwendung der christlichen Grundsätze auf das Staats- und Volksleben soll gezeigt, die auf diesem Gebiet gegenwärtig hervortretenden Probleme sollen im Licht der christlichen Lehre betrachtet werden. Die Geltendmachung christlicher Grundsätze für den Staat ist ebenso berechtigt, ebenso notwendig, ebenso wohlthätig, wie für die Familie.

Auch an eine noch frühere Arbeit, an meine Vorlesungen über Katholizismus und Protestantismus, die vor 30 Jahren erschienen sind, schließt dieser Versuch sich an. Überzeugt, dass die christliche Wahrheit in ihrer Fülle und Tiefe über dem Gegensatz der kirchlichen Parteien steht, suchte ich damals das Wahre und Berechtigte in den beiden Konfessionen hervorzuheben und auf Verständigung und Versöhnung hinzuwirken. Diesmal handelt es sich von der richtigen moralischen Würdigung der verschiedenen politischen und sozialen Parteien. Auch hier ist es meine feste Überzeugung, dass keine derselben unbedingtes Lob oder unbedingte Verwerfung verdient. Ich mache [IV] den Versuch, in den verschiedenen Systemen die berechtigten Momente hervorzuheben. Auch diese Schrift hat eine friedliche Tendenz.

Endlich ist sie bestimmt, ein kleiner Beitrag zur Verantwortung des christlichen Glaubens zu sein, und zur Zerstreung der Vorurteile, die gegen ihn von seinen Widersachern in Umlauf gesetzt worden sind, zu dienen. Seit dem Antritt meiner Professur an der Universität Marburg (1843) war es mein Bestreben, in meinem geringen Teil mit Wort und Tat Zu zeigen, dass das christliche Bekenntnis kein Bundesgenosse des Despotismus ist. Auch bei der Herausgabe dieser Schrift wünsche ich die Aufmerksamkeit besonders auf jene Abschnitte zu lenken, in welchen nachgewie-

sen wird, wie die christlichen Grundsätze der Unterdrückung und dem Missbrauch der Gewalt entgegengesetzt, wie sie der Gewissensfreiheit, der bürgerlichen Freiheit, der geistigen und materiellen Hebung des Volkes günstig und förderlich sind. Wahre Freiheit und politisches Gedeihen ist durch gegenseitiges Vertrauen bedingt. Dieses aber wird dann erst sich befestigen, wenn die verschiedenen Glieder des Staats und der Gesellschaft von einander die Überzeugung gewinnen, dass sich ein jedes durch christliche Grundsätze bestimmen lässt.

Die Abfassung und Herausgabe dieser Schrift ist nicht ein Stück meiner amtlichen Tätigkeit. In der Ausübung meines Pastoralen Amtes bin ich verpflichtet, den Welthändeln und den politischen Streitigkeiten fern zu bleiben. In meiner Eigenschaft als Geistlicher habe ich nur die christliche Lehre zu verkündigen, und mich auf die Wahrheiten zu beschränken, die in dem göttlichen Wort unzweifelhaft enthalten sind. In der besonderen christlichen Gemeinschaft, zu der ich gehöre, wird mit Entschiedenheit darauf gehalten, dass die Politik nicht in das Heiligtum eingeschleppt werde. Wir missbrauchen weder Altar, noch Kanzel, [V] noch Seelsorge, um für eine Partei zu werben, oder auf die Wahlen einzuwirken. Als Geistliche haben wir über solche Gegenstände nichts zu sagen.

Doch löscht das geistliche Amt die sonstigen Eigenschaften, die Rechte und Pflichten eines Mannes nicht aus. In unserer Zeit ist jedem Staatsbürger die Befugnis zuerkannt, seine Meinung zu äußern, und von der Freiheit der Presse Gebrauch zu machen, wenn er glaubt dadurch dem Gemeinwohl zu dienen. Auch darf ich sagen, dass mir, während ich meine Staatsanstellung freiwillig aufgab, meine akademischen Grade geblieben sind. Die Verzichtleistung auf einen Gehalt ändert an der wissenschaftlichen Befähigung nichts. Jeden Tag könnte ich die *venia docendi*, welche ich mir in der philosophischen Fakultät erworben habe, oder meine Qualifikation zum Gymnasiallehreramt geltend machen. Ich darf mich noch zum Lehrstand rechnen, und mich bei einem Unternehmen wie dieses auf meinen Lehrerberuf stützen.

Die Natur des Gegenstandes bringt es mit sich, dass in der Erörterung desselben zwei Elemente zu unterscheiden sind. Einmal die allgemein gültigen Wahrheiten, z. B. der hohe Auftrag der Obrigkeit, ihre Verpflichtung zur Sorge für das Volkswohl, die Verpflichtung der Untertanen zur Treue, zur Ehrfurcht und zum Gehorsam, der Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, die Aufgabe, die ganze Gesetzgebung in Einklang mit den göttlichen Geboten zu bringen. Alle, die sich aufrichtig an die heilige Schrift und an die altchristliche Tradition hal-

ten, werden wohl in Beziehung auf diese Grundsätze einig, und sie zu vertreten bereit sein. Ein anderes Element bilden die Versuche, jene Grundsätze auf die geschichtlichen Erscheinungen anzuwenden. Hier ist genaue Kenntnis des Tatsächlichen, hier ist praktischer Verstand, und so zu sagen, Unterscheidung [VI] der Geister erforderlich. Hier mischt sich also individuelle Meinung mit ein. Solcher Art sind meine Ansichten über die unumschränkte Monarchie, über die modernen Freiheitsbestrebungen, über Recht und Unrecht in dem neuesten Kirchenstreit, über die soziale Reform, und über das Strafrecht. Dies alles sind gemischte und verwickelte Fragen, und es mag sein, dass über einige derselben sogar meine nächststehenden Amtsgenossen, ungeachtet der Übereinstimmung in den christlichen Prinzipien, anderer Meinung sind. Wir erfreuen uns der Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Sympathie mit dieser oder jener politischen oder sozialen Partei. Es wäre also höchst unbillig, für meine besondere Überzeugung in solchen Dingen Andere, welche dieselben vielleicht gar nicht teilen, verantwortlich zu machen. Ich allein habe dafür einzustehen.

Es mag sein, dass bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes hie und da eine Anspielung auf die Geschichte oder die Entlehnung eines Satzes aus den angrenzenden Wissenschaften einer Berichtigung be-

darf. Solche werde ich mit Dank annehmen und mir zu Nutze machen. Jeder verständige Beurteiler wird aber auch einsehen, dass eine solche Korrektur an den Prinzipien nichts ändert. Die aus der christlichen Wahrheit geschöpfte Thesis bleibt wahr, wenn auch bei der aus der Geschichte entnommenen Hypothese ein Versehen sich eingeschlichen haben sollte.

Gerne würde ich noch eine geraume Zeit anwenden, um den Gegenstand mit größerer Genauigkeit zu behandeln und dem Gesagten eine vollständigere Begründung zu geben. Aber die Zeit drängt zum Abschluss. Neben den Arbeiten meines anstrengenden Berufs konnte ich diese Schrift nur als ein Parergon in Angriff nehmen. Sie wurde im Lauf eines Jahres, vom 20. Januar 1874 bis zum 30. Januar 1875, nicht ohne Unterbrechungen geschrieben. Zögere ich noch länger, so [VII] laufe ich Gefahr von den Ereignissen überholt zu werden. Der Boden des alten Rechts ist nicht nur, wie im Jahr 1648, durchlöchert, er sinkt, unter unseren Füßen ein, und wird von den Meereswellen weggerissen. Wer sich gedrungen fühlt etwas zu tun zur Verteidigung der noch vorhandenen Reste eines christlichen Staatswesens, muss eilen.

Was ich hier darzubieten habe, ist größtenteils ein Ergebnis der Erfahrung. Es werden Lebensfragen erörtert, über die sich ein Jeder aus eigenen Erlebnis-

sen eine Überzeugung zu bilden sucht. Diese Fragen haben mich nicht erst seit gestern beschäftigt. Seit meiner ersten Anstellung im Lehramt, 1638, habe ich in der Schweiz, in Bayern, in Hessen, in Preußen und in England gelebt; überall suchte ich die Institutionen und ihre Wirkungen zu beobachten. Ich suchte von erfahrenen und erleuchteten Männern zu lernen. Ich studierte den Charakter der politischen, kirchlichen und sozialen Parteien und ich suchte den ethischen Gehalt einer jeden zu erkennen. Fünfundzwanzig Jahre der Seelsorge haben mich mit der Lage des Landvolks, der Armen und der Fabrikarbeiter bekannt gemacht. So reiften in mir die Ansichten, welche ich hier als eine Art Glaubensbekenntnis und Vermächtnis darzulegen suche.

Schon einmal in stürmischer Zeit, 1648, nahm ich das Wort über die Streitfragen der Gegenwart. Damals suchte ich durch Vorlesungen über das Verhältnis der Theologie zu den Fragen der Zeit die Studierenden der Universität Marburg vor den Irreführungen des Atheismus und der Sozialdemokratie zu warnen und zu schützen. Wieder ist eine stürmische Zeit, eine Erschütterung anderer Art, gekommen. Ich finde in ihr eine Aufforderung nicht müßig zu stehen. Die geistige Noth der verworrenen Gegenwart drängt mich zu diesem, ich weiß es wohl, gewagten Unternehmen. Ich wünsche eine Pflicht gegen meine ehe-

maligen Zuhörer, [VIII] gegen meine Söhne und ihre Altersgenossen zu erfüllen, indem ich ihnen einige Ergebnisse meines Lebens mitteile. Ich tue es in der Hoffnung, dass diese Darlegung meinen jüngeren Freunden eine Hülfe zur Orientierung sein könnte. Wenn es gelingt, wenigstens Einigen den Charakter zu stärken, und sie gegenüber dem schlaffen und gesetzlosen Geiste der Zeit in der Richtung des Willens auf das Sittengesetz und im Festhalten an der Lehre Christi zu kräftigen, so werde ich mich reichlich belohnt finden und Gott dafür danken.

Augsburg den 1. März 1875.

Der Verfasser.

Inhalt

ÜBER DEN CHRISTLICHEN STAAT	3
I. Das Wesen des christlichen Staates.	12
II. Das Christentum in seinem Verhältnis zur bestehenden Obrigkeit und zu den verschiedenen Staatsformen.	19
III. Das Christentum und die unumschränkte Monarchie.	32
IV. Das Christentum und die modernen Freiheitsbestrebungen.	54
V. Die weltliche und die geistliche Gewalt.	73
VI. Gemeinsame Gebiete: Volkserziehung und Ehe.	93
VII. Die Staatskirche. Die Gewissensfreiheit. Christliche und unchristliche Toleranz.	101
VIII. Die Emanzipation der Juden.	128
IX. Trennung von Kirche und Staat.	148
X. Der christliche Staat gegenüber der Kirchenspaltung und den Sekten.	168
XI. Der christliche Staat gegenüber den päpstlichen Ansprüchen.	185
XII. Die Aufgabe des christlichen Staates in Beziehung auf den vierten Stand.	213
XIII. Das Strafrecht im christlichen Staat.	268
XIV. Der Krieg und das Völkerrecht.	319
XV. Die Pflichten der Untertanen.	338
XVI. Die Pflichten der Fürsten.	356
Anmerkungen. (Endnoten)	391

I. Das Wesen des christlichen Staates.

Die Gesetzgebung und die gesamte Lebensordnung in unserem Vaterland ist erschüttert und wir befinden uns in einer Zeit des Übergangs, deren zukünftiges und letztes Ergebnis noch in Dunkel gehüllt ist. Es gab eine Zeit, wo die besten Kräfte daran gesetzt wurden ein christliches Staatswesen zu verwirklichen. Jetzt ist es anders, und nicht allein aus Ermüdung, sondern mit Bewusstsein und Vorbedacht wird jene Aufgabe bei Seite gesetzt und anderen Zielen nachgestrebt. Wie am Ende des vorigen Jahrhunderts die öffentliche Meinung in Frankreich sich zu der überspannten Behauptung verirrte: Der Staat ist ein Atheist und er muss ein solcher sein, *L'état est athée et doit l'être*, so findet man jetzt in deutschen Blättern die verwegene Äußerung: Der christliche Staat ist utopisch - womit alle, die nach Verwirklichung des Ideals streben, der Torheit beschuldigt werden. Jedoch angenommen, mit den vorhandenen Mitteln und Materialien sei die hohe Aufgabe nicht vollkommen zu lösen - seit wann gilt der Grundsatz, dass man wegen der Unerreichbarkeit des Ideales auch das Ringen nach einer wenigstens annähernden Darstellung desselben im Leben unterlassen solle? Wäre man berechtigt, das Staatsleben ohne Rücksicht auf die christlichen Grundgedanken zu gestalten, so könnte mit demselben Recht jeder Einzelne das Stre-

ben nach Verwirklichung der Tugend fahren lassen, denn auch diese ist, in ihrem vollen Sinne genommen, ein Ideal, das hoch über der alltäglichen Wirklichkeit schwebt.

Die Anwendung des abstrakten Begriffes Staat erschwert die Lösung der Frage. Man kommt der Wirklichkeit und. ihrem Verständnis [2] näher, wenn man das Volk, das ist die Nation, und die für dasselbe bestehende Obrigkeit, d. h. die Träger der für ein Gemeinwesen unentbehrlichen Autorität, ins Auge fasst. Die Nation mit ihrem Oberhaupt, zu welchem Alle, die an der bürgerlichen Autorität Anteil haben, zu rechnen sind, bildet eine Körperschaft. Ähnlich wie ein Hausstand, aus Kindern, Dienstboten und Insassen bestehend, mit Vater und Mutter an der Spitze, bildet auch die unter einer Obrigkeit zusammengefasste Nation ein Ganzes, ein Rechts-Subjekt, eine moralische Persönlichkeit.

Wer getraut sich zu leugnen, dass eine Familie nach christlichen Grundsätzen geleitet und geordnet werden soll? Jedes einzelne Glied und ebenso die Familie als Einheit hat den Beruf und die Verpflichtung, sich in ihrem ganzen Verhalten nach christlichen Grundsätzen zu richten. Derselbe Beruf, dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn eine Nation als solche, d. h. in der Mehrheit ihrer Mitglieder und unter Mitwir-

kung ihrer Obrigkeit, die christliche Religion annimmt und sich zu derselben bekennt. Dies ist geschehen. Es ist nicht eine Vermutung oder Voraussetzung, es ist eine große unumstößliche geschichtliche Tatsache. Jede der noch bestehenden Nationen Europas, mit Ausnahme der Juden, die als Fremdlinge unter uns wohnen, und der Osmanen, die als Eindringlinge herein gekommen sind, hat diesen Schritt getan. Jede europäische Nation hat das christliche Bekenntnis und den christlichen Kultus mit Beseitigung des alten Heidentums zu dem ihrigen gemacht. Indem die Einzelnen die Taufe annahmen, hat auch das Ganze, das aus diesen Einzelnen besteht, die christliche Weisheit empfangen. Unverkennbar sind die Wohltaten, welche dadurch einer jeden Nation, allen ihren Ständen und den Einzelnen zugeflossen sind. Mit den Wohltaten des Christentums übernimmt man aber zugleich seine Verpflichtungen. Das Bekenntnis zu Christus schließt notwendig auch das Gelübde, die Gebote Christi zu halten, in sich. Christlicher Glaube ohne christliche Gesittung verfällt den: Verwerfungsurteil, welches Christus mit den Worten ausgesprochen hat: „Warum heißet ihr mich Herr Herr, und tut nicht, was ich euch gebiete?“ Wird aber hiermit Ernst gemacht, die Gesetze des Landes, die öffentlichen Institutionen, die Handlungsweise der Obrigkeiten, und das Volksleben mit den Geboten [3] Christi in Ein-

klang zu bringen, was ist dies anders als das Streben nach Verwirklichung des christlichen Staats?

Diesem Bestreben verdanken wir es, dass bei uns kein rechtloser Sklavenstand, kein unsittlicher Kultus, dass Fürsorge für die Noth der Armen, für die Pflege der Kranken, dass eine öffentliche Erziehung der Jugend besteht, dass die durch das Christentum bestätigte und geadelte Menschenwürde anerkannt wird.

Jene Tugenden, welche auch in den Staaten des heidnischen Altertums, z. B. in den bessern Zeiten der römischen Republik blühten, die Eidestreue, die Gerechtigkeit der Richter, die Unbestechlichkeit der Beamten und die Aufopferung für das Vaterland, haben durch das Christentum eine neue Bürgschaft und eine höhere Sanktion als zuvor bekommen. Zu den höchsten Wohltaten, die den Völkern durch die christliche Religion zugekommen, ist der Grundsatz zu rechnen, dass vor Gott kein Ansehen der Person ist. Während das ganze heidnische Altertum zur Vergötterung der Könige hinneigte und dadurch die verderblichste Ausartungen begünstigte, gilt für alle Bekenner des Christentums der göttliche Grundsatz, dass die Vornehmsten im Volke für ihre Taten dem himmlischen Richter eben so verantwortlich sind, wie die Geringsten, und dass Ein Sittengesetz für Alle gilt.

Es wäre unerklärlich, wie Jemand dem Grundsatz, dass der Staat sich christlich gestalten soll, widersprechen konnte, wenn in den Zeiten, wo dieser Grundsatz das öffentliche und allgemeine Bekenntnis; war, kein Missbrauch und keine Entartung sich eingeschlichen hätte. Aber so ist es geschehen; riesengroß steht diese Tatsache vor uns. Schon durch das ganze Mittelalter zieht sich der Widerspruch zwischen christlichem Bekenntnis und unchristlichem Leben hindurch. Das ausgesprochenste Bekenntnis zu Christus in öffentlichen Kundgebungen, feierlichen Handlungen und Gesetzesvorschriften, daneben Ungerechtigkeit, Gewalttat, unreines Leben, Grausamkeit und Verfolgungssucht. Einen noch gefährlicheren Charakter nahm dies alte Übel in den despotisch regierten Staaten an, nach der Reformation, unter dem alten Regime. Seit der Kirchenspaltung suchten die verschiedenen Parteien, jede auf ihre Art, durch Betonung ihrer besondern Orthodoxie und durch die damit verbundene Unduldsamkeit, das christliche [4] Bekenntnis gleichsam auf die Spitze zu treiben. Indem gleichzeitig das Volksleben vernachlässigt wurde und das Verderbnis in den höchsten Ständen überhand nahm, potenzierte sich gleichsam die Unwahrheit und der innere Widerspruch, woran schon die christlichen Staaten des Mittelalters krankten. Dass wir Alle verpflichtet sind, den christlichen Staat anzustreben, ist eine unvergängliche sittliche Wahrheit,

dass aber der christliche Staat unter einem Heinrich dem VIII., Iwan dem Schrecklichen, Philipp dem II., Ferdinand dem II., oder Ludwig dem XIV. verwirklicht worden sei - dies zu behaupten, wäre eine ungeheure Lüge.

Das Beste wird, wenn es ausartet, zum Schädlichsten. *Corruptio optimi pessima*. Die Unwahrheit des angeblich christlichen Staatswesens hat nicht nur aufhaltend und störend, sondern zersetzend gewirkt. Das Rühmen des christlichen Staats und die gleichzeitige Nichtbefolgung der höchsten Gebote Gottes ist Heuchelei; Heuchelei aber ruft den gerechten Widerspruch der besseren Elemente in der menschlichen Brust hervor. Dieser Widerspruch wird nun nicht allein gegen die Entstellung, sondern gegen das Prinzip selbst gerichtet. Die schlechtesten Elemente der menschlichen Gesellschaft bemächtigen sich dieser Bewegung. Unter dem Vorwand sittlicher Entrüstung wird ein Widerstand organisiert, bei dem es nicht darum zu tun ist, mit der Tugend Ernst zu machen, sondern die Wirksamkeit christlicher Grundsätze aus dem Leben des Volkes und der Einzelnen vollends hinweg zu schaffen. So haben die Untugenden der Geistlichen, die von ihnen gegebenen Ärgernisse nicht allein den Glauben der Völker geschwächt, sondern dem Irrglauben und den Lästereien die Türe geöffnet; so ist durch Unsittlichkeit

und Tyrannei der Herrscher, welche den Namen Christi im Munde führten, das Feuer des Hasses, der Empörung und der Zerstörungswut in den Völkern angezündet worden. Wer nun nach dem allen für die Herstellung des christlichen Staates das Wort nimmt, hat gegen das Vorurteil zu kämpfen, als wollte er die Missbräuche und Entstellungen, mit denen die alte Ordnung behaftet war, wieder herbeiführen. Möchte es gelingen zu zeigen, dass der christliche Staat, recht verstanden, alle Bedingungen des öffentlichen Wohles in sich trägt. Mag er noch so sehr unter den Händen des Menschen entwürdigt worden sein, die Aufgabe steht [5] fest und die Verpflichtung Aller, nach einer besseren Lösung derselben als die frühere war, zu streben, ist unumstößlich.¹

II. Das Christentum in seinem Verhältnis zur bestehenden Obrigkeit und zu den verschiedenen Staatsformen.

Als die christliche Religion im römischen Reich zur Geltung gelangte, als sie unseren germanischen Vorfahren verkündigt wurde, da fand sie in beiden Fällen ein geordnetes Staatswesen schon vor. Die Verkündiger des Evangeliums brauchten ein solches nicht erst zu schaffen; und gesetzt, es hätte sich, ihnen Gelegenheit dazu geboten, so fehlte ihnen gänzlich Auftrag, Vollmacht und Berechtigung zu einem solchen Unternehmen. Dies geht mit Klarheit aus dem Verhalten Christi selbst und Seiner Apostel hervor. Während sie die bestehende Obrigkeit anerkennen, schreiben sie sich selbst keine weltliche Gewalt zu und leiten aus ihrem höhern Beruf keinen Anspruch auf Mitwirkung in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Staatsverwaltung ab. Die Geschichte des Lebens Christi auf Erden beginnt damit, dass dem Imperator Augustus der Census entrichtet wird. Während die orthodoxen Juden es für ungeziemend erachteten, einem heidnischen Gewalthaber die Steuer zu bezahlen, sagte Christus: «Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.» Christus unterschied aufs bestimmteste Seine Diener von den weltlichen Herren. Als Petrus gegen die Häscher, die an den Gerechten Hand anlegten, das Schwert zog, tat Christus ihm

Einhalt mit den Worten: „Stecke dein Schwert in die Scheide, denn wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen.“ Als Christus vor dem Tribunal des Pilatus stand, erkannte er dessen Richteramt und die ihm verliehene Macht über Leben und Tod feierlich an. So hat Er das Schwert aus der Hand Seines Dieners Petrus genommen; dem Diener des Tiberins hat Er es gelassen. Hiermit war die Grundlage gegeben, auf [6] welche sich die Unterweisung in den Briefen der Apostel über die von Gott verordnete Obrigkeit stützt.

Es ist höchst merkwürdig zu beobachten, wie weit die Apostel davon entfernt waren, die Rechtmäßigkeit der bestehenden Ordnungen im römischen Reich in Zweifel zu ziehen. Der Ursprung derselben war in vieler Hinsicht mit Schuld behaftet, das System, wonach die Provinzen regiert wurden, war drückend. Schon zeigte sich in dm ersten Anfängen der Missbrauch der Staatsgewalt zur Verfolgung der Christen. Bei dem allen wird keine Einsprache gegen den bestehenden Reichsorganismus laut, die Christen beteiligen sich weder an dem jüdischen Krieg noch an irgend einem Aufstand, und während der grausamen Verfolgungen ereignete sich niemals der Fall, dass die Christen, um ihren Leiden ein Ende zu machen, einer revolutionären Bewegung sich angeschlossen hätten.

Als das Evangelium bei den germanischen Völkern Aufnahme fand, trat es in eine Sphäre ein, wo edlere Verhältnisse bestanden. Es traf mit dem germanischen Königtum zusammen. Hier waltete nicht der auf Usurpation und Eroberung gegründete Despotismus. Hier hatte jeder der deutschen Stämme einen König aus seiner Mitte und diesem wohnte zwar im Krieg beinahe unumschränkte, aber im normalen Zustand des Friedens eine gemäßigte Gewalt bei. Auch dem deutschen Königtum und dem deutschen Recht gegenüber verhielt sich das Christentum anerkennend. Wiewohl die alte Kirchengeschichte keinen Fall aufweist, wo das Christentum in eine Republik, wie vor Zeiten die griechischen Republiken gewesen waren, eintrat, so können wir doch nach dem allgemeinen Verhalten mit Bestimmtheit schließen, dass auch eine schon vorhandene republikanische Staatsordnung auf Anerkennung voll Seiten der Diener Christi zu rechnen hatte.

Die Frage, welche von den verschiedenen Staatsverfassungen den christlichen Prinzipien am besten entspreche, lag für das Mittelalter noch in der Ferne. Erst in den Bewegungen der neueren Zeit, welche in der englischen Revolution ihren Anfang nahmen, trat diese Frage in den Vordergrund. Seitdem haben sich entgegengesetzte politische Parteien auf die christliche Lehre berufen, und jede von ihnen wollte behaupten,

ten, dass die von ihr angestrebte Staatsordnung durch die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit empfohlen sei. Die englische [7] Geschichte gewährt die lehrreichste Illustration. Dort sind die beiden Extreme, ein jedes mit diesem kühnen Anspruch auf eine göttliche Legitimation, hervorgetreten.

Nachdem die königliche Prärogative von Karl I. und Lord Strafford aufs höchste gesteigert worden war, verfocht im Interesse des Stuartischen Königtums Filmer die Theorie von der Machtfülle des Königs, der gegenüber keine Privilegien des Parlaments, keine Rechte des Volks geltend gemacht werden dürfen.² Solche bestehen zwar, aber sie seien nichts Ursprüngliches und Selbstständiges, sondern Gnadengeschenke des Königs, die er in seiner Machtvollkommenheit gegeben habe, die er aber, wenn er es für heilsam erkennt, auch wieder beschränken und zurücknehmen könne. Diese unveräußerliche Macht sei ihm von oben verliehen. Das durch keine andere Gewalt eingeschränkte Königtum sei die von Gott verordnete, die dem christlichen Prinzip entsprechende Staatsverfassung.

Die entgegengesetzte Vorstellung wurde von Oliver Cromwell und seinen Anhängern vertreten. Die Republik sei die einzige christliche Staatsform. Das Königtum, von den Tudors und Stuarts missbraucht,

war für jene ernsten Männer ein Gegenstand des Misstrauens und Abscheus geworden. Von dieser Seite sei für das Volk und für die Herstellung eines christlichen Volkslebens nichts zu hoffen. Das Volk selbst müsse die Sache in die Hand nehmen, und nur in Gestalt einer christlichen Demokratie könne das Reich der Gerechtigkeit, der Gottesfurcht und der reinen Sitte hergestellt werden. Unter Karl II. wurden Unglückliche hingerichtet, weil sie von keinem andern König außer Jesus etwas wissen wollten.

Als die Stürme der ersten und zweiten Revolution in England vorüber waren, ermäßigten sich die Ansichten der beiden Parteien. Die politischen Systeme der Tories und der Whigs wurden ausgebildet. Die Formel, in welche sie ihre Ansicht zusammenfassten, lautete bei den einen: Die Obrigkeit ist von Gott, bei den andern: Die Obrigkeit ist um des Volkes willen da. Diese Schlagwörter dienen noch heute als treffende Bezeichnung des Grundgedankens beider Parteien.

Offenbar stehen sie in keinem contradictorischen Gegensatz. Ist der eine dieser Sätze begründet, so wird dadurch die Richtigkeit des [8] andern nicht ausgeschlossen und in der Tat enthält jeder von beiden eine moralische Wahrheit, keiner lässt sich von christlichem Standpunkt aus bestreiten, und gerade die Synthese von beiden dürfte als ein treffender Aus-

druck der christlichen Anschauung dienen. Die Obrigkeit ist von Gott verordnet, und die göttliche Absicht dabei ist Förderung und Sicherung des Volkswohles. Das ganze obrigkeitliche Wirken soll dem Volke zum Besten dienen; eben damit wird die göttliche Absicht, die der Stiftung der Obrigkeit zu Grunde liegt, erfüllt. Die Behauptung der Whigs ist christlich und das Losungswort der Tories ist christlich, so lange beide in einfach bejahender Weise ausgesprochen werden. Unrichtig aber und in den Folgerungen dem christlichen Prinzip widersprechend wäre es, wenn eine oder die andere Behauptung in verneinender und ausschließlicher Weise aufgestellt würde. Zu sagen: die Obrigkeit ist nicht um des Volkes willen da, oder: die Obrigkeit ist nicht von Gott verordnet, wäre beides entschieden falsch.

Der Kampf, welchen man in England praktisch ausfocht, wurde von scharfsinnigen Denkern auf dem Kontinent philosophisch gefasst, und auf die Erörterung über die ersten Anfänge des Staatslebens und über den Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt zurückgeführt. Hier sind es zwei wissenschaftliche Auffassungen, die einander bis auf diesen Tag bestreiten.

Die eine Lehre geht von der Annahme einer ursprünglichen Gleichheit und Gleichberechtigung aller Volksgenossen aus; sie nimmt einen Naturzustand

dieser Art als Erstes an, der aber nicht fortdauern konnte, weil ihm jede Organisation fehlte. Für ein gesichertes Zusammenleben war eine bestimmte Ordnung, eine schützende Gewalt erforderlich. Durch einen freiwilligen Vertrag hätten nun die Vielen einen Teil ihrer Rechte an die Wenigen abgetreten, welche aus Auftrag der Gesamtheit Leben und Eigentum schützen: und die gemeinsamen Angelegenheiten verwalten sollen. Auf solche Art sei die Obrigkeit entstanden. Es ging alles ganz natürlich und menschlich zu, wie wenn heutzutage in Kalifornien eine Masse von Ansiedlern und Goldgräbern sich als ein notdürftiges Gemeinwesen konstituiert. Der Staat, aus menschlichem Willen aufgebaut, ist nach dieser Vorstellung nur eine gegenseitige Versicherungsanstalt für das Leben und [9] den Besitzstand der Beteiligten. Die Lehre vom status naturalis haben Grotius und Puffendorf ausgebildet. Rousseau hat in seinem Contrat social die letzten Folgerungen gezogen und seine Lehre wurde das Programm der Bewegungspartei in ganz Europa und Amerika.³ Gegenüber der Einseitigkeit und Flachheit dieser Theorie stützen sich nun die Verteidiger der Autorität und der althergebrachten Ordnung um so nachdrücklicher auf das entgegengesetzte Prinzip. Die Familie, so sagt man, ist das Erste, und in der Familie die väterliche Autorität. In dem Vater, der die Seinen zu ernähren, zu schützen und zu verteidigen, der im Kreis seiner Familie

Friede und Eintracht, Recht und Sitte zu erhalten verpflichtet ist, wurzelt die Obrigkeit. Aus der väterlichen Gewalt ist die obrigkeitliche herzuleiten. Die Familie erweiterte sich in uralter Zeit durch Hinzutreten der Dienstboten, der Leibeigenen, der Schutzbefohlenen, bei umfassendem Grundbesitz und zunehmendem Wohlstand, zum primitiven Staate. Hiob und Abraham stehen schon als Könige da, ähnlich wie auch bei Homer der große Grundbesitzer als König erscheint, der auf sein Szepter gestützt den Arbeiten der Pflüger zusieht und ihnen den erfrischenden Becher darreicht. Der ursprüngliche Staat war der patriarchale.

Wie nun die väterliche Gewalt in der Familie gewiss nicht auf menschlicher Erfindung, nicht auf einem Gesellschaftsvertrag der Kinder und einer Abtretung ihrer Rechte beruht, sondern auf einer göttlichen Stiftung und Gesetzgebung, welche dem Dasein aller Einzelnen vorangeht und über die Willkür der Menschen erhaben ist, so sei es auch mit der obrigkeitlichen Autorität. Von dem Patriarchalstaate kommen die spätem Staatsformen her; den Zusammenhang mit demselben müsse man festhalten; die ganze Auffassung und Gestaltung des Staatslebens müsse sich jenem Vorbild anschließen.

Hat der Naturzustand so wie hier vorausgesetzt und beschrieben wird, je existiert? Die Erfahrung und die Vernunft sagt, dieser Zustand völliger Gleichheit und Gleichberechtigung aller Einzelnen hat nie existiert und konnte nicht existieren. Er selbst, wie der vermeintliche Übergang aus demselben in den Staat auf dem Wege des Vertrags, ist ein Phantasiegebilde, worauf sich nichts bauen lässt. Ludwig von Haller hat im ersten Bande seiner Restauration [10] der Staatswissenschaft diese Annahme für alle Zeiten widerlegt. Andererseits stimmt es eben so wenig mit der Geschichte überein, alle Staatsordnungen aus der Patriarchaten Haushaltung herzuleiten. Gesetzt die alten despotischen Monarchien von Ninive und Babylon, von Ägypten und China wären auf solcher Grundlage erbaut und aus solcher Wurzel erwachsen, so zeigen sich doch in den europäischen Staatsverfassungen, den griechischen, der römischen und vor allem in denen des germanischen Mittelalters, noch ganz andere Ursprünge. Nicht die väterliche Gewalt eines Einzigen liegt zu Grunde, nicht eine alles andere niederhaltende Autorität, sondern neben der Würde des Staatsoberhauptes findet sich als zweite Voraussetzung ein Bund freier und selbstständiger Männer, geschlossen zu gemeinschaftlichem Schutz und Trutz. Die Urgeschichte Islands, wie sie uns Konrad Maurer beschrieben hat, ist wohl das merkwürdigste Beispiel hiervon, wie ein Staatswesen aus dem freien Zusam-

mentritt unabhängiger und gleichberechtigter Familienhäupter entstand⁴ In geschichtlichen Tatsachen solcher Art ist die Wahrheit zu erkennen, welche der von ihren Anhängern unglücklich dargestellten Lehre vom Naturzustand und dem Ursprung des Staats aus demselben zu Grunde liegt. Gerade an den edleren und lebensvolleren Staatengebilden lassen sich die Spuren beider Elemente erkennen, die man am kürzesten mit dem englischen Ausdruck headship und fellowship bezeichnen kann. Beide Ausgangspunkte waren in der Vorzeit gegeben. Auf dem Bestreben, beide Prinzipien in Tätigkeit zu erhalten und in Einklang zu setzen, beruht das eigentliche Leben und Streben. Wo das Eine von dem Andern verschlungen wird - wenn dies überhaupt möglich wäre, denn vollständig wird es wohl nie gelingen - da entstehen verkümmerte und unglückliche Staatsformen, sei es der leblose und starre Absolutismus, sei es eine ruhelose, wilde und sich selbst verzehrende Demokratie. Ist die Lehre richtig, dass die harmonische Bewegung der Himmelskörper auf zwei Kräften beruht, die einander beschränken, auf der Zentrifugal- und der Zentripetalkraft, so haben wir in der Natur die Analogie für die zwei Kräfte, welche den Bestand der gesellschaftlichen Ordnung bedingen, nämlich Freiheit und Autorität. Wo beide zur Entwicklung gekommen, wo durch die Erfahrung und Bemühung der Jahrhunderte beide befestigt und in [11] Einklang gebracht worden

sind, da wird sich die möglichst vollkommene und befriedigende Staatsverfassung finden. Diesem Ideal am nächsten steht die englische Verfassung. Bald wird sie uns von den Anhängern der Autorität, bald von den begeisterten Verehrern der Freiheit zur Nachahmung empfohlen, und gerade diese Bewunderung von Seiten beider Parteien dient der Tatsache zur Bestätigung, dass dort die beiden berechtigten Elemente des Staatslebens mehr als anderswo zur Geltung gekommen sind.

Diese Prinzipien, deren Wirken seit uralter Zeit im Leben der Völker zu spüren war, verkörpern sich in den beiden großen Parteien, deren Streit die Gegenwart erfüllt, deren eine die Erhaltung, die andere die Neuerung auf ihre Fahne geschrieben hat. So muss denn auch diesen Parteien ihre Berechtigung zugestanden werden. Es ist unstatthaft, von vornherein die eine für christlich im Prinzip, die andere für unchristlich zu erklären. In alle politischen Kämpfe mischt sich die Selbstsucht ein und keine Partei hält sich von Verwirrungen frei. Um so gefährlicher wäre es für die Sache des Christentums, wenn man es mit einer dieser Parteien identifizieren wollte, denn man würde es dadurch für die Exzesse derselben mit verantwortlich machen.

Will man zu einer gerechten sittlichen Würdigung der politischen Gegensätze unserer Zeit gelangen, so wird dies nie möglich sein, so lange man nur zwei Parteien unterscheidet. Denn neben den besonnenen und gemäßigten Vertretern, sei es der Erhaltung oder der Neuerung, stehen die Extreme, welchen auf der einen Seite zähes Festhalten an althergebrachten und drückenden Missbräuchen, auf der andern Seite pietätlose Zerstörungslust zur Last fällt. Man muss nicht zwei, sondern vier Parteien ins Auge fassen. Nur so wird eine gerechte Würdigung derselben und ihres Verhältnisses zum Christentum, nur so wird eine annähernde Verständigung zwischen den Streitenden möglich sein.⁵

Die Verkündiger der christlichen Wahrheit sollten sich hüten, bei dem Kampf zwischen Erhaltung und Neuerung sich in den Dienst der einen oder der anderen Partei zu stellen. Sie würden sonst, indem sie kurzsichtigerweise das eine Prinzip für christlich, das andere [12] für unchristlich erklären, den Streit verbittern, anstatt, wie es ihr Beruf mit sich bringt, versöhnend zu wirken.

Das Christentum schafft keine Staatsverfassung und es hebt keine auf. Aber es trägt dazu bei, wo es Aufnahme findet und Einfluss auf die öffentliche Meinung gewinnt, dass die Härten und Einseitigkeiten

gemildert werden, und Annäherung zu der möglichst vollkommen organischen Gestaltung sich wie von selbst ergibt. Die christliche Lehre wirkt sänftigend auf die Gesinnung und die Sitten. Sie erinnert die Mächtigen an ihre Abhängigkeit von Gott und an die Rechenschaft, die sie Ihm schuldig sind, sie sucht ihre Herzen zum Wohlwollen und zum Vertrauen gegen die Untergebenen zu stimmen. Gleichzeitig befestigt sie in den Untergebenen die Gefühle der Ehrfurcht. Sie bestätigt die Achtung vor den Gesetzen. Sie begibt die Wächter derselben mit einer höhern Weihe - lauter Einwirkungen, vor welchen die Auswüchse des Despotismus so wie die der einseitigen Volksherrschaft verschwinden.⁶

III. Das Christentum und die unumschränkte Monarchie.

Ist das Gesagte richtig und verhält sich das Christentum gegen die verschiedenen Staatsformen, gegen die monarchische, aristokratische und die demokratische anerkennend, so ist zu erwarten, dass unter jeder dieser Formen die Verwirklichung des christlichen Staates möglich ist. Wie man im Blick auf das Volkswohl sagen kann: jede Regierung ist gut, wenn nur gut regiert wird, so wird auch der christliche Staat überall zu Stande kommen und gedeihen, wo die Herrscher, die Urheber und Handhaber der Gesetze sich an die Gebote Christi gebunden wissen und sich von christlichen Grundsätzen leiten lassen. Die Geschichte hat dies bestätigt. Wenn gleich das Ideal nirgends erreicht wurde, so hat doch ein christliches Staats- und [13] Volksleben wie in Monarchien, so auch in Republiken, z. B. in Genf, in Holland und in den Neuenglandstaaten geblüht. Diese Sätze, die zur Beruhigung und Mäßigung der Leidenschaften geeignet sind, scheinen allbekannt und selbstverständlich zu sein, und doch ist zu ihrer Begründung eine Polemik notwendig, deren wir uns nicht ent schlagen können. Denn die älteren unter den Zeitgenossen wissen aus Erfahrung genug zu sagen von der gewaltigen Tätigkeit einer Partei, welche den christlichen Staat auf ihre Fahne geschrieben hatte und zu

seiner Verwirklichung allein die unumschränkte Monarchie für geeignet hielt. Diese sei vor allen andern die von Gott gewollte, die mit den christlichen Grundsätzen harmonisierende Staatsform. Zwar seien die Rechte ständischer Korporationen, wie solche im Mittelalter bestanden, unter dieser Monarchie zulässig, aber alle modernen Freiheitsbestrebungen, die seit 1789 hervorgetreten sind, und die hieraus hervorgegangenen Verfassungen seien verwerflich. Der Christ also müsse sich für die unumschränkte Fürstengewalt und gegen das konstitutionelle System erklären. Es ist das System der Contre-Revolution, welches nach Napoleons Fall nahezu fünfzig Jahre bei den großen und kleinen Mächten des Kontinents gegolten hat. Die Exzesse der Demokratie in der französischen Staatsumwälzung und die Leiden, welche das in seinem Wesen revolutionäre Kaiserreich des ersten Napoleon über Europa verhängte, riefen diese Rückwirkung hervor. Die Woge der Freiheitsbewegung, welche Europa überflutet hatte, wälzte sich zurück, und bei der Wiederaufrichtung des alten monarchischen Systems glaubte man sich des Bündnisses mit den neubelebten christlichen Ideen rühmen zu dürfen und durch diese die ganze rückläufige Bewegung rechtfertigen zu können. Graf Joseph de Maistre, der römisch-katholische Diplomat, war es, der dem von Metternich und Gentz vertretenen System eine religiöse Färbung verlieh. In Preußen kleidete es sich in

das Gewand evangelischer Frömmigkeit. Es wurde üblich, mit Zitaten aus den messianischen Psalmen das preußische Königtum zu verherrlichen. Es schien, als wenn man dort den zwölf Artikeln des apostolischen Symbolum einen dreizehnten zugefügt hätte, den Glaubenssatz von der Machtfülle des Königs. Vilmar verlangte, dass jeder Christ und insbesondere jeder deutsche Christ ein politisches Glaubensbekenntnis ablege und für dasselbe [14] einstehe, das Bekenntnis zu der Vollgewalt des Fürstentums und gegen das konstitutionelle Prinzip.⁷ Die neue preußische Zeitung brachte folgende Verfassungsurkunde in Vorschlag:

§ 1. Der König befiehlt.

§ 2. Das Volk gehorcht.

Wir haben es hier allein mit der Behauptung zu tun, dass dies System das eminent christliche sei. Man kann sich nicht ohne Bedauern entschließen, gegen solche anzukämpfen, die doch noch den christlichen Staat wollten. Lieber würden wir es unterlassen, eine Richtung zu bestreiten, deren Stern ohnehin im Erbleichen ist, wäre nur nicht der geistige Schaden so groß, welcher durch die Vermengung der heiligen Sache des Christentums mit der Sache der vielfach entweihten unumschränkten Monarchie ange-

richtet worden ist. Durch diese Vermischung wurde der christliche Glaube kompromittiert. Das Vorurteil ist riesengroß geworden, als ob jedes entschieden christliche Bekenntnis mit dem Despotismus im Bunde stünde, und die rechtgläubige Lehre selbst eine Erfindung im Interesse der Tyrannen zur Zähmung der Völker wäre. Die christliche Sittenlehre ist verfälscht worden durch die Behauptung, dass die Fürsten sich über die Gesetze wegsetzen und die gegebenen Zusagen zurücknehmen dürften. Wer heutzutage für den christlichen Staat das Wort nimmt, muss befürchten, vor der öffentlichen Meinung als ein Mitschuldiger jener schweren Verirrungen und als ein Verbündeter volksfeindlicher Mächte zu erscheinen. So ist es denn Pflicht, den christlichen Staat gegen seine Verehrer und Freunde zu verteidigen und jeder tut etwas Gutes, welcher dazu beiträgt, einen so verhängnisvollen Irrtum zu widerlegen und die Sache Christi von der Sache der Despoten zu isolieren.

Ist die unumschränkte Monarchie vor andern Verfassungsformen in den biblischen und christlichen Lehrsätzen begründet oder doch durch dieselben empfohlen?

Sie kömmt in der Bibel vor, die Vorstellung von einer willkürlichen und über die Gesetze erhabenen Königsmacht; aber wie kömmt sie vor?

Es ist Nebukadnezar, der Herrscher des babylonischen Weltreichs, von dem gesagt wird: „Er tötete wen er wollte, er schlug wen er [15] wollte, er erhöhte wen er wollte, er demütigte wen er wollte.“ Eine solche Gestalt hatte die Königsmacht auf dem Boden des heidnischen Orients angenommen. Aber sie wird fürwahr nicht als das Nichtige und Wünschenswerte hingestellt. Im Gegenteil eine ganz andere Bestimmung wurde für das Königtum unter dem Volke Israel getroffen. Denn so heißt es im mosaischen Gesetz: „Wenn er nun“, der von Gott erwählte König, der Gesalbte, welchen Niemand antasten darf, „wenn er sitzen wird auf dem Stuhle seines Königreiches, soll er das Gesetz von den Priestern nehmen und auf ein Buch schreiben lassen; das soll bei ihm sein und er soll darin lesen alle Tage seines Lebens, auf dass er lerne fürchten den Namen des HErrn seines Gottes, dass er halte alle diese Worte des Gesetzes, und diese Rechte, dass er darnach tue. Er soll sein Herz nicht erheben über seine Brüder“, (die Untertanen - seine Brüder!) „und soll nicht weichen von dem Gebote, weder zur Rechten noch zur Linken, auf dass er seine Tage verlängere auf seinem Königreiche, er und seine Kinder in Israel“ Deut. XVII, 14-20.

Dieser Gegensatz zwischen dem heidnischen und dem israelitischen Königsrechte tritt noch deutlicher ans Licht in der Geschichte des Königs Ahab. Der Kö-

nig will den Weinberg Naboth's, der neben dem Palaste liegt, ankaufen und sich einen Kohlgarten daraus mache. Naboth weigert sich, indem er sich auf das Recht eines jeden israelitischen Hausvaters stützt, dass das Erbe seiner Väter seinen Kindern erhalten bleiben soll. Da kam Ahab heim, unmutig und zornig und legte sich auf sein Bette und aß kein Brot. Da kam zu ihm: hinein Isebel sein Weib, die heidnische Königstochter von Tyrus, die eifrige Verehrerin des Baal; und als sie die Ursache des Unmutes erfragt, sprach sie: „Was wäre für ein Königreich in Israel, wenn du so tätest? Stehe auf und iss Brot und sei gutes Mutes; ich will dir den Weinberg Naboth's verschaffen.“ 1. Könige XXI. Es war der heidnisch-orientalische Begriff von der königlichen Gewalt, den die Phönizierin vom Hofe zu Tyrus mitgebracht hatte und in Israel geltend machen wollte. Das wäre kein Königtum, wenn Gesetze und Privatrechte eine unübersteigliche Schranke bilden sollten für den Willen des Herrschers!

In den Psalmen und in den Schriften der Propheten wird das [16] messianische Königreich angekündigt. Der Herrscher desselben erscheint mit göttlicher Macht, Gerechtigkeit und Weisheit ausgerüstet. Aber solche Stellen weisen auf Christus und Sem künftiges Reich. In Ihm wohnt die Fülle der Gottheit, und Sein Walten wird in der Tat den Schilderungen der Prophe-

ten entsprechen. Wollte man jene Aussagen auf einen sterblichen Herrscher, sei es nun David oder Salomo oder ein christlicher König, beziehen, so wäre es Abgötterei. Wer darf die messianischen Weissagungen ans gleiche Stufe mit der Apotheose des Augustus durch den Horatius stellen! Nichts wird in der ganzen heiligen Schrift mit solchem Ernst und Abscheu zurückgewiesen, als die Menschenvergötterung.

Es ist wahr, dass sich in dem christlichen Königtum etwas voll dem königlichen Walten Christi abspiegeln soll; der christliche König soll in seiner Würde und in seiner Wirksamkeit ein Abbild Christi sein. Wohl; nur vergesse man nicht: dieses Bild ist von Ton. Mit Beziehung auf den 82. Psalm sagt Bacon in seinen Essays: «Ein König ist ein sterblicher Gott auf Erden, welchem der lebendige Gott Seinen Namen und einen Anteil an Seiner Ehre geliehen hat. Aber zugleich hat Er ihm gesagt, er werde sterben wie ein Mensch, damit er nicht stolz sei und sich schmeichle, als hätte Gott ihm mit Seinem Namen auch Sein Wesen mitgeteilt.»

Es ist wahr, die heilige Schrift gebietet uns in dem fürstlichen Amt einen göttlichen Auftrag anzuerkennen und zu ehren. Aber zugleich wird so gewaltig wie in keinem andern Buche der Welt die Hinfälligkeit, Ohnmacht, Unwürdigkeit und Nichtigkeit des

Menschen in der Bibel hervorgehoben. Es wäre ein ungeheurer Trugschluss, wenn man aus dem göttlichen Auftrag folgern wollte, dass dem Fürsten zugleich eine mehr als menschliche Weisheit und Einsicht mitgeteilt sei. So gewiss als der König nicht unsterblich und nicht allmächtig ist, ist er auch nicht allwissend. Im Gegenteil, er wird mit denselben geistigen und leiblichen Schwachheiten wie alle anderen Sterblichen geboren. Ein Unterschied besteht allerdings, nämlich dieser, dass ein Fürst seine Hilfsbedürftigkeit tiefer als alle anderen Menschen empfinden sollte, weil seine Aufgabe so groß ist, und der Versuchungen, die ihn umgeben, ist so viel.

Nicht genug, dass er wie alle Andern an die ewigen Gesetze der [17] Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe gebunden und die damit gesetzten Schranken einzuhalten verpflichtet ist, was nur ein Gottloser in Frage stellen kann, auch innerhalb dieser Grenzen ist er in der Ausübung seiner Macht durch seine menschliche Unvollkommenheit beschränkt. Gerade die christliche Erkenntnis wird ihn in dem Bewusstsein dieser Beschränkung befestigen. Es sind hauptsächlich zwei Erwägungen, die von verschiedenen Punkten aus zu demselben Ergebnis führen.

Der König bedarf Weisheit und er wird sie von Gott suchen, wie der Jüngling Salomo, der bei seiner

Thronbesteigung nicht um Reichtum, Ehre und Sieg über seine Feinde betete, sondern um ein gehorsames und weises Herz, damit er fähig sei, Gottes Volk zu regieren. Doch nicht allein nach oben wird er blicken, um diese Weisheit zu erlangen, er wird sich auch auf Erden nach ihr umsehen. Denn wenn auch die Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten ihm zusteht, so wohnt doch die Einsicht nicht bei ihm allein. Die weisesten Fürsten dürfen, wie Bacon sagt, es nicht für eine Schmälerung ihrer Größe oder einen Abbruch ihrer Tüchtigkeit ansehen, sich auf Rat zu stützen. Das folgenreichste, was ein König tun kann, ist die Verkündung eines Gesetzes. Hier vor allem ist umfassende Kenntnis der Verhältnisse und die Erfahrung der Jahrhunderte notwendig. So wird das Verständnis seiner Aufgabe den christlichen Fürsten bestimmen, den Rat seiner Untergebenen zu suchen. Den besten Rat, der bei seinem Volke zu finden ist, den möglichst vielseitigen, unparteiischen und uneigennütigen Rat wird er verlangen. Es ist ein gerechtfertigtes Begehren der Völker, den Herrscher mit den bewährtesten Ratgebern umgeben zu sehen, damit ihm die Leiden und die Wünsche des Volkes nicht verborgen bleiben und damit es weder der Gerechtigkeit noch der Barmherzigkeit an einem Anwalt fehle. Angenommen es bestände in einem Staat keine gesetzliche Bestimmung, welche den König bei der Aufstellung neuer Gesetze an die Zustimmung seiner

Ratgeber bindet und ihm eine entgegengesetzte Entscheidung verbietet, so besteht doch eine moralische Verpflichtung, und diese wird bei einem christlich gesinnten Herrscher eine ganz ähnliche Wirkung haben, wie eine verfassungsmäßige Beschränkung seiner Gewalt.

[18] Die andere Erwägung ist diese. Das Privateigentum steht unter göttlichem Schutz. Nicht nur der Landesherr, auch der Hausvater, der Grundeigentümer und jeder Besitzende hat innerhalb seiner Sphäre ein Recht von Gottes Gnade. In der Geschichte des Volkes Israel ist es ersichtlich, dass diese Rechte sogar früher da waren, als das Recht des Königs. Sie sind eben so gut wie dieses durch eine göttliche Sanktion verbürgt. Nun bringt es das Wesen der Volksgemeinschaft und des Staates mit sich, dass jeder Einzelne etwas von seinem Recht und Besitze zum Wohl des Ganzen aufopfern muss. Die Obrigkeit bedarf zur Ausrichtung ihres Berufes der Steuern und der persönlichen Dienste des Volkes. Mit neuen Aufgaben und neuen Gesetzen treten auch neue Anforderungen an das Abgaben zahlende Volk hervor. Da nun aber Besitz und Leben jedes Einzelnen geheiligt ist, so wird der christliche Herrscher die Leistungen seines Volkes nur so weit in Anspruch nehmen, als es in der Tat zum Wohl der Gesamtheit notwendig ist. Dies zu beurteilen, ist aber auch wieder ein Ge-

genstand für die weiseste Überlegung. Der christliche Fürst wird auch hierüber nicht einseitig bestimmen. Sein Gewissen wird ihn bewegen, den Rat seines Volkes, und bei Auflegung neuer Lasten die Zustimmung der dabei Beteiligten zu suchen. Das Mehr oder Weniger in der Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, die Art und Weise, wie die Nation über neue Steuern zu fragen sei, wird durch geschichtlich gewordene Gesetze geregelt. Das Prinzip selbst folgt aus den christlichen Grundbegriffen von Fürst, Volk, Obrigkeit, Staat und Recht.

Sollte die unumschränkte Monarchie, die dem Christentum am besten entsprechende Staatsform sein, so müsste sich an ihr eine Ähnlichkeit mit der Verfassung und dem Wesen der christlichen Kirche bemerken lassen. Aber in Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. In der christlichen Kirche treten ganz andere Grundgedanken hervor.

Die Herrschaft Christi ist anderer Art als die der Despoten des heidnischen Altertums. Zwar Er ist König und Herr im vollsten Sinne des Wortes. Aber Er ist derselbe, der sich für Sein Volk geopfert hat, und der eine jede einzelne Seele, auch die des Ärmsten und Geringsten, teuer achtet. In Seinem Walten als Haupt der Kirche achtet Er auf die Leiden Seiner Untergebenen, [19] Er vernimmt die Stimme Seines Geis-

tes in den Gebeten der Hilfesuchenden. Er richtet die Übertreter Seiner Gebote; aber die Huldigungen, die Er erwartet, sind freiwillige, und selbst in Seinen Züchtigungen tut Er dem freien Willen der Menschen nicht Gewalt an.

Durch die Erscheinung Christi auf Erden ist das Herrschen ein anderes geworden, das die Welt zuvor nicht kannte. Nun ist jede Teilnahme an der Herrschaft zur Förderung des Wohles der Untergebenen bestimmt. Nun ist das Herrschen, wie Franz von Baa-der sagt, eigentlich ein Dienen und das Beherrschtwerden ein Sichbedienenlassen.

In der christlichen Kirche erscheinen die beiden Prinzipien der Autorität und der Freiheit verschmolzen. Unverkennbar trat in den Aposteln und in den durch sie eingesetzten Bischöfen und Ältesten ein höherer Auftrag, eine ehrfurchtgebietende Autorität hervor. Das christliche Amt trat nicht als ein Erzeugnis der Gemeinde ins Leben; es war vor ihr schon da. Andererseits wird in jedem Gemeindeglied die Christenwürde aufs Höchste anerkannt und geehrt. Das Wohl der Gemeindeglieder ist Endzweck der religiösen Gemeinschaft; und die Autorität existiert, um diesen Zweck zu verwirklichen. Zwar im Laufe der Zeit ist dieser Einklang der beiden Prinzipien allerdings gestört, und auf der einen Seite die Autorität des Amtes,

auf der andern die Freiheit und das Recht der Gemeinde übertrieben worden. Aber auch so hat die Kirche durch die in ihr immer noch wahrnehmbare Verbindung der beiden Elemente eine befriedigende Entwicklung des Staatslebens gefördert. In ihrer ursprünglichen, reinen, von Gott gegebenen Ordnung ist sie der vollkommenste aller Organismen. Im Hinblick auf sie sollten diejenigen, welche eine einseitige Staatsverfassung als vorzugsweise christlich rühmen, sich beschämt fühlen.

Blicken wir auf die sichtbare Gestaltung der einzelnen Gemeinde, so ist die ursprüngliche Einrichtung, von der man nie hätte abweichen sollen, diese. Ein Bischof steht an der Spitze, der das Ganze zu leiten hat; unter ihm ein Kollegium von Ältesten oder Priestern, die ihm mit Rat und Tat beistehen, unter diesen die Körperschaft der von der Gemeinde erwählten Diakonen, durch welche[20] der Bischof und' die Ältesten die Wünsche der Laien vernehmen. Wer kann hier die Analogie mit der organischen Ordnung des Staates verkennen, in welchem der König, gleichsam der weltliche Bischof und Hirte seines Volkes, wirklich regiert, dem Kollegium der Ältesten der Senat oder das Haus der Pairs, dem Kollegium der Diakonen die Volksvertretung oder das Haus der Gemeinen entspricht? Von allen Seiten betrachtet, gereicht der nach göttlichen Gedanken gestaltete Organismus der

christlichen Kirche einer gemäßigte:: Monarchie zur Empfehlung, nicht einer unumschränkten.

Kann man im Ernst behaupten, dass die unumschränkte Monarchie germanisch sei, dass sie dem deutschen Geist und der deutschen Überlieferung entspreche? Widerlegung bedarf eine solche Vorstellung eigentlich nicht, doch mag es gut sein zur Beleuchtung des ganzen Gegenstandes hier an einige geschichtliche Tatsachen zu erinnern.

Tacitus hat die Grundzüge des alldeutschen Königtums gezeichnet.⁸ Die Könige wurden aus den vornehmen Familien genommen ; die Gefolgschaften bewiesen die höchste Treue gegen den Fürsten, entschlossen für ihn und mit ihm zu sterben. Ihn zu verteidigen und zu beschützen, durch die eigenen Heldentaten ihn zu verherrlichen, ist die heilige Pflicht seiner Mannen. Für jeden ist, wenn sein König fällt, lebend aus der Schlacht zurückzukehren, Schmach für Lebenszeit. Dies ist die eine Seite. Andererseits bezeugt Tacitus, dass über wichtige Sachen nicht die Fürsten allein zu beraten hatten, sondern die Volksversammlung aller Freien; und wenn in dieser der König selbst das Wort nahm, so suchte er ihren Entschluss mehr durch überzeugende Rede, als durch das Machtwort des Befehls zu bestimmen. Tacitus hat in seiner Germania, durch die Hervorhebung der ed-

len Eigenschaften unsrer Vorväter, den Römern seiner Zeit einen Spiegel vorhalten wollen. Und so geschah es wohl mit einem strafenden Seitenblick auf die Allgewalt der römischen Imperatoren, als er diese Worte über das deutsche Königtum niederschrieb: *Nec regibus infinita aut libera potestas*. Zwar in der bessern Zeit war auch den Römern, wie einst den Spartanern, das Gesetz ihr König. Aber in den schlimmen Tagen des Kaisertums kam es dahin, dass die römischen Juristen den Satz aufstellten: *Imperator legibus non tenetur*.

[21] Während des Mittelalters behielt das deutsche Königtum im Wesentlichen seine ursprüngliche Gestalt. Die Frankenkönige hatten im Frieden eine sehr beschränkte, im Kriege, wie es die Notwendigkeit der Lage mit sich bringt, eine fast unumschränkte Gewalt. Am schönsten sind in der altenglischen Überlieferung die beiden Grundgedanken ausgeprägt. Es soll kein anderer Mensch über dem König stehen. Der König bestätigt das Gesetz und ohne seine Sanktion, kann kein Gesetz zu Stande kommen. *A Deo rex, a rege lex*. Aber er allein kann die Gesetze nicht schaffen, er hat vielmehr die Obliegenheit, ehe er ein Gesetz verkündigt, den Rat der Stände zu hören und ihre Zustimmung zu gewinnen. Das Gesetz wird verkündigt mit der normanischen Formel: *Le roi le veut*.⁹ Ist es aber verkündigt, dann bindet es den König

selbst. Er ist vor allen andern verpflichtet, die Gesetze zu halten. Er muss einstehen für den alten Grundsatz: *Nolumus leges Angliae mutari*. In dem römischen Reich deutscher Nation war der Kaiser seinem Beruf und seinem Krönungseide nach der höchste Beschützer der Rechte und Wahrer der Gesetze.

In allen christlichen Staaten des Mittelalters, in den romanischen sowohl als in den germanischen, findet sich dies wieder, dass bei der Gesetzgebung auch die Nation zu Worte kömmt, wenn auch in verschiedener Weise, sei es durch zwei Stände wie in Frankreich, oder durch drei wie in England, oder durch vier wie in Schweden.

Erst nach der Kirchenspaltung folgten die bösen Zeiten, wo durch den wachsenden Despotismus der spanischen und französischen Könige und durch die usurpierte Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten, die altständischen Rechte unterdrückt, und die Schranken der fürstlichen Macht zerstört wurden. Die Fürsten rissen die ganze gesetzgebende Gewalt an sich. Seit 1614 wurden in Frankreich die *états généraux* nicht wieder einberufen, bis zum Ausbruch der großen Revolution. Doch war die bessere Überlieferung unverwüstlich, insoweit wenigstens, dass sie durch bedeutende Schriftsteller immer noch zu Worte kam. Unter Philipp III. von Spanien hat Mariana, un-

ter Ludwig XIV. hat Duguet den richtigen Satz aufrecht erhalten, dass der König in seinem Gewissen an die Gesetze des Landes gebunden ist, welche er bei seiner Thronbesteigung als bestehende [22] vorgefunden hat; und nicht minder an die, welche er selbst seinem Volke gegeben.¹⁰

Die Vorstellung, gegen die wir streiten, ist nicht auf deutschem Boden heimisch. In andern Umgebungen hat sie sich entwickelt und tiefe Wurzeln geschlagen. Der altorientalische Despotismus hatte im byzantinischen Reich christliche Formen angenommen, und als das Christentum von Byzanz zu den slavischen Völkern übergang, traf es bei diesen mit einer Geistesrichtung zusammen, welche den despotischen Anschauungen des Morgenlandes urverwandt war. So entwickelte sich, mit dem Nimbus einer vermeintlich göttlichen und ausschließlichen Sanktion umgeben, die russische Autokratie.

Iwan der Schreckliche ließ ohne Ursache 70,000 Einwohner von Nowgorod umbringen, ohne auf den geringsten Widerstand zu stoßen. Denn, so sagt der russische Chronist jener Zeiten, nichts kam der Grausamkeit des Zaren gleich, außer die Geduld seiner Untertanen. Wer durch den Willen des Zaren stirbt, so lehrten die russischen Geistlichen, gelangt

wie die Märtyrer der Vorzeit unmittelbar in den Himmel.

Wenn je das Verlangen sich äußerte, dass die Magnaten: einen Anteil an der Staatsgewalt bekommen sollten, so erklärte die Geistlichkeit jeden solchen Gedanken für manichäische Ketzerei. Es war Manes, der zwei ewige Urwesen lehrte. Desselben Irrtums mache sich schuldig, wer neben der Gewalt des Zaren noch von einer andern Gewalt im Staat rede. So wird das Königtum, welchem allerdings etwas von der Ehre und Majestät des ewigen Königs mitgeteilt ist, mit der Gottheit verwechselt, als eine auf Erden sichtbare Gottheit hingestellt und zum Abgott gemacht. Allerdings, es ist nur Ein Gott, und von diesem haben die Könige ihre Würde, aber derselbe, der ihnen diese Würde verliehen, hat auch ihre Macht eingeschränkt. Durch göttliche Anordnung ist der Monarch beschränkt in seiner Lebensdauer, beschränkt in seinem Wissen, warum nicht auch beschränkt in seiner Macht?

Heute noch spricht der russische Zar: „Ich halte alle Russlande in meiner Hand.“ Diese seine Stellung befähigt ihn, wenn er edlen Antrieben folgt, Gutes im größten Styl zu tun. So vermochte Alexander II. durch persönlichen Entschluss die Leibeigenschaft [23] in ganz Russland aufzuheben. Die Treue und Ergebung

der Russen gegen ihren gemeinsamen Vater hat etwas Rührendes und Ergreifendes. Dennoch ist das ganze Verhältnis etwas Abnormes; es darf nicht für andere Völker zur Nachahmung aufgestellt werden. Kaiser Alexander I., der menschenfreundliche Herrscher, meinte, seine Russen brauchen keine Garantien für ihre Rechte und gegen den Missbrauch der kaiserlichen Machtfülle. Madame de Stael bemerkte ihm hierauf mit Recht: Sire, Vous n'êtes qu'un heureux

Wie der unglückliche Karl I. von England vor seinen Richtern fest darauf bestand, es sei unmöglich und unzulässig, dass die Regierten zugleich regieren, so hat Kaiser Nikolaus von Russland erklärt, die reine Demokratie könne er begreifen und sich mit ihr verständigen, aber die beschränkte Monarchie erscheine ihm völlig unvernünftig und verwerflich. So fern lag beiden der Gedanke an ein organisches Zusammenwirken der verschiedenen Glieder des Staates. Dies aber ist gerade der Grundgedanke des germanischen Staatslebens von Anfang an.

Lasse man jedem seinen Geschmack und seine Neigungen, nur höre man auf zu behaupten, dass die anorganische Vorstellung die spezifisch christliche sei.

Die Gefahr der Gegenwart besteht nicht in der Aufrichtung oder Ausbreitung einer russischen, auf alte einseitige kirchliche Traditionen gestützten und mit christlichem Nimbus umgebenen Autokratie. Dieses Jahrhundert hat den Despotismus in einer anderen gefährlicheren Gestalt kennen gelernt. Es ist der Despotismus, der sich auf die demokratische Grundlage und auf die Revolution stützt; der aufgeklärte Despotismus, der sich fremd und gleichgültig gegen die christliche Religion verhält, und sie nur als Dekoration des Thrones und des Szepters einstweilen noch bestehen lässt; es ist der militärische, der bonapartistische Despotismus, von welchem gilt, was der römische Dichter von Achilles sagt:

Jura negat sibi nata, nihil non arrogat armis.

Wie nun, wenn die Freunde einer unumschränkten Monarchie durch ihre Bestrebungen, ohne es zu wollen, diesem System und seinem Siege vorgearbeitet hätten? Dies ist die Befürchtung, welche [24] in uns die Übertreibungen und Missgriffe der Verehrer des vermeintlich christlich-monarchischen Prinzips hervorrufen mussten.

Diese Besorgnisse reichen noch weiter; denn der bonapartistische Despotismus könnte der Vorläufer eines noch viel schlimmeren Systems werden, welches

hervorzutreten droht, wenn erst die Entfremdung vom Christentum unter den Völkern noch größere Dimensionen angenommen hat. Ein genialer Staatsmann unserer Zeit, Donoso Cortes, der Spanier, hat diese Gefahr deutlich erkannt und wie ein politischer Prophet auf die Schrecken eines künftigen Ereignisses hingewiesen, das seine düsteren Schatten schon in die Gegenwart wirft.

Nach den prophetischen Andeutungen der heiligen Schrift haben wir gegen das Ende des jetzigen Weltalters einen großen Tyrannen zu erwarten, welcher sich über alle göttlichen und menschlichen Rechte hinwegsetzen und für sich göttliche Attribute und Ehren in Anspruch nehmen wird. Es ist nicht zu vermuten, dass der Antichrist in Gestalt einer wilden kommunistischen Rotte, vielmehr dass er in der Person und mit dem Prätigium eines weltbeherrschenden Monarchen auftreten wird. Seine Vorläufer sind auf der Schaubühne der Weltgeschichte scholl vor Zeiten sichtbar geworden. Es waren die alten assyrischen und babylonischen Tyrannen, und die von den Gesetzen gelösten Imperatoren des heidnischen Roms.

Es ist eine gefahrvolle Sache, den Fürsten zu sagen, dass sie sich über die Gesetze erheben dürfen, und die Völker daran zu gewöhnen, blinden und

stummen Gehorsam für verdienstlich zu halten und auf die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht zu verzichten. Angenommen, der jetzige Inhaber schrankenloser Macht ist christlich gesinnt, wo ist die Bürgschaft dafür, dass auch seine Nachfolger es sein werden? Wie traurig wäre es, wenn vermeintlich christliche Politiker, ohne es zu ahnen, mitgeholfen hätten an den Vorarbeiten zur Aufrichtung eines antichristlichen Thrones!

IV. Das Christentum und die modernen Freiheitsbestrebungen.

[25] Noch ist eine Auseinandersetzung notwendig mit jenen, die keine unbegrenzte Fürstenmacht wollen und doch alle modernen Freiheitsbestrebungen als «christlich verwerfen. Die Monarchie soll beschränkt, die Staatsordnung soll eine organische sein; aber, so sagen sie, die Schranke der Monarchie soll wie im Mittelalter allein in den mächtigen Körperschaften des Adels, der Geistlichkeit und der Städte gefunden werden. Der wahrhaft organische Staat sei nur der patrimoniale, wie ihn Ludwig von Haller auf Grund der Geschichte meisterhaft dargestellt hat. Nur eine solche Gestalt entspreche der christlichen Idee. Widerchristlich seien dagegen die Versuche, welche seit 1789 gemacht worden, die Gewalt zwischen der Krone und einer von der Menge gewählten Volksvertretung zu teilen. Verwerflich sei es, von einem Vertrag zwischen Fürsten und Volk zu sprechen, eine geschriebene Verfassungsurkunde aufzustellen und Eidesleistung auf dieselbe zu verlangen. Dies ist die Lehre, die Gentz, Jarcke, Vollgrass und das Berliner politische Wochenblatt vertreten haben.¹¹ Hier möge vor allem die Bemerkung erlaubt sein: wo ist der Patrimonialstaat? Er ist zerfallen, er besteht nur noch in unbedeutenden Überresten; auf seinen Trümmern hat sich die schrankenlose Fürstenmacht nach der

Weise Ludwigs des XIV. und des ersten Napoleon erhoben. Jene Vorbeugungen gegen Willkürherrschaft und Missbrauch der Gewalt, die im mittelalterlichen Staat gegeben waren, sind nicht mehr da. Der Sturm der Zeiten hat sie weggerafft. Wäre ihre Wiederherstellung möglich, sie wäre den edlen Bestrebungen Friedrich Wilhelm des IV. gelungen. Aber seine Versuche, die altständische Monarchie wieder aufzubauen, sind gescheitert und werden wohl nicht sobald wiederholt werden. Also ist die praktische Frage, womit wir in Deutschland, wie in Frankreich und anderwärts zu tun haben, nicht diese, ob im christlichen Staat die Königsmacht [26] durch die alten Korporationen oder durch moderne Einrichtungen geregelt sein soll, sondern ob sie durch neue Anordnungen begrenzt sein soll oder gar nicht? Dies ist die Wahl, vor die sich in Deutschland die Freunde des Vaterlandes gestellt sahen, seit bei Aufrichtung des deutschen Bundes eine ständische Verfassung versprochen, aber dies Versprechen in den beiden deutschen Hauptstaaten nicht erfüllt wurde. Was wir für die Anhänger des modernen parlamentarischen Systems verlangen, ist nicht die Guttheißung ihrer Grundsätze und Maßregeln bis ins Einzelne. Was wir für die ganze Richtung in Anspruch nehmen, ist weiter nichts als Gewissensfreiheit, Verschonung mit dem Bannspruch von wegen unchristlicher Gesinnung, Anerkennung, dass auch mit dem konstitutio-

nellen System ein christlicher Staat bestehen und mit konstitutionellen Bestrebungen eine christliche Gesinnung verbunden sein kann.

Warum ist eigentlich die alte Ordnung der Dinge zuerst in Frankreich, dann durch einen langsameren Prozess in Deutschland untergegangen? Nicht zufällig, auch nicht ausschließlich durch Willkür, Wahnsinn und Verbrechen empörerischer Menschen; der Umschwung der Dinge hatte tiefere Ursachen. In Frankreich wenigstens waren schreckliche Missbräuche, soziale Übel, Hemmungen des Volkswohls unter dem alten System herrschend, welche in Verbindung mit den Sünden und Ärgernissen der Hochgestellten die göttliche Gerechtigkeit herausforderten. Diese vollzieht ihre Urteile mitunter durch böse Menschen, und doch sind solche Urteile an sich gerecht und notwendig. Es ist nicht richtig, was Schiller gesagt hat: die Weltgeschichte ist das Weltgericht; aber wahr ist es, sie ist ein Weltgericht.

Wie nun, wenn es überhaupt möglich wäre, den Stand der Dinge wieder herzustellen, wie er am Vorabend der Revolution war? Dann würden mit den alten Institutionen auch die denselben anhaftenden Übel wieder auftauchen und auf ihren Trägern würde die alte Gesamtschuld lasten. Die Legitimisten Frankreichs mögen in mancher Hinsicht der Sympathie

würdig sein. Aber gesetzt, sie kämen zum Besitze der Macht, was würde dies helfen, wenn sie nicht vorher durch ein Reinigungsfeuer gegangen wären und sich zur Anerkennung und Bereuung der Übel entschlossen hätten, welche die Revolution hervorgerufen haben? Wolfgang Menzel hat in dem Abschnitt seiner [27] neueren Geschichte „Die Korruption der Höfe“ (im achtzehnten Jahrhundert) aus Tatsachen ein Gesamtbild zusammengefügt, welches jeden Leser tief erschüttern und jedem unbedingten Verehrer der vorrevolutionären Zeit die Augen öffnen sollte.

Guizot hat in seinem klassischen Werke über die englische Revolution die Frage erörtert: Warum ist sie gelungen? und - so darf man wohl hinzusetzen - warum ist die französische Revolution nicht gelungen? Es wäre eine umfassende Aufgabe, diese Frage gründlich zu beantworten; die Reflexionen von Edmund Burke über die französische Revolution bezeichnen den Weg zur Lösung. Hier genügt es, den einen gewaltigen Unterschied hervorzuheben: die zweifache englische Revolution wurde in einer Zeit durchgeführt, wo die Gottesfurcht noch eine die Völker beherrschende Macht war, und von Männern, welche alles daran setzten, um ein christliches Volks- und Staatsleben zu verwirklichen. Die französische Revolution brach aus in einer Zeit und unter einem Volke, wo die vielfach entweihte Kirche ihren heilsamen Einfluss verlo-

ren hatte, wo die Gottesfurcht geschwunden und der Atheismus zu einer Macht geworden war; die Bewegung geriet in die Hände von Männern, die dem Christentum gänzlich entfremdet und dem Wahne verfallen waren, als könnten sie ohne Christus, ohne christliche Tugend, durch die Ideen der Freiheit und Menschenwürde eine neue Welt voll Gerechtigkeit, Glück und Friede schaffen. Die englische Revolution, wiewohl auch von großen Verirrungen nicht frei, konnte zur Herbeiführung einer bessern Zeit dienen. Die französische Revolution entartete zu einem frevelhaften Unternehmen titanischer Himmelsstürmer und musste scheitern. Dennoch waren die Forderungen und Wünsche, womit die Bewegungspartei in Frankreich auftrat, zum großen Teil an sich gegründet und gerecht. Sollte es denn so schwer sein, bei diesem historischen Problem dieselbe Unterscheidung zu üben, die doch fast bei jedem Rechtsstreit in Anwendung kommen muss, nämlich die Unterscheidung der an sich begründeten Forderung und des vielleicht ganz verwerflichen Geistes, mit welchem sie geltend gemacht wird?

So sind denn zwei Elemente gemischt in der großen französischen Staatsumwälzung und in allen den Nachspielen und Nachahmungen, die auf jenes furchtbare Drama gefolgt sind. Die ganze Entwicklung [28] der Freiheitsideen seit 1789 ist wie ein trü-

ber verworrener Strom, der in seinem Strudel die verschiedensten Gegenstände fortbewegt. Hier wäre es weder vernünftig noch gerecht, kritiklos zu verfahren. Man sollte nicht erwarten, dass jemand mit Napoleon dem III. die Prinzipien von 1789 unbedingt verherrliche, oder mit Julius Stahl sie unbedingt verwerfe.

Ludwig Stein hat in seiner lehrreichen Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich gezeigt, dass die Revolution von 1789 ebenso sehr oder noch mehr eine soziale als eine politische Umgestaltung war. Sie hat große soziale Missstände beseitigt und dem Volke Wohltaten zugewendet, die es von einer guten Regierung längst hätte erwarten dürfen. Der Begriff der Humanität, von welchem man damals begeistert war und welchen auf deutschem Boden Fichte am beredtesten verkündigt hat, war ungeachtet der schiefen Auffassung doch aus dem Christentum hergeleitet. Dieser Begriff enthielt die Wahrheit, dass auch in den ärmsten und geringsten Volksgenossen die durch das Christentum bestätigte Menschenwürde zu achten sei.

Eine ganze Reihe von Freiheiten, welche seit jener Zeit gefordert und erobert worden sind, können nach dem Maßstab der christlichen Lehre nur für indifferent, weder für christlich noch für unchristlich erklärt werden. Man mag die Preßfreiheit, die Vereins-

freiheit, die Gewerbefreiheit, die Handelsfreiheit, die Freizügigkeit für schädlich oder für nützlich halten, mit den verschiedenen Ansichten hierüber hat das Christentum nichts zu tun. Wollte man eine Partei, die für diese Freiheiten schwärmt, deswegen als unchristlich ausschreien und sie gleichsam in Bausch und Bogen verdammen, so ist zu fürchten, dass man dadurch eine solche Partei erst recht mit Vorurteilen gegen die christliche Sache erfüllt. Man hilft dazu, dass sie unchristlich wird, wenn sie es noch nicht ist; und man sollte sich vor der großen Verantwortung, die hiermit verbunden ist, scheuen.

Während in der französischen Umwälzung die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit mit furchtbarer Konsequenz bis aufs Äußerste durchgeführt wurden (woher es kömmt, dass jene Jahre 1789 bis 95 den lehrreichsten Abschnitt der Weltgeschichte bilden), sind in Deutschland durch die Umgestaltungen von 1830, 1848 und 1866 dieselben Grundsätze nur teilweise durchgeführt worden.

[29] Hier haben sich ergänzende Momente erhalten. Eine erste Kammer, ein unbedingtes Veto der Krone, ein Bundesrat, sind eben so viel Bewahrungen vor dem Übergang in ein unhaltbares Extrem. Wir befinden uns zur Zeit noch in einem gemischten Zustand, und um so weniger würde es sich geziemen,

eine oder die andere Partei ohne Einschränkung zu loben oder zu tadeln.

Man mag von einer Charts oder Verfassungsurkunde sagen, es sei kein glücklicher Gedanke, das ganze Staatsrecht in eine Reihe von Paragraphen zu fassen. Man kann den Hang unserer Zeit zu Kodifikation aller Rechte und Gesetze beklagen. Man kann mit Savigny behaupten: unsere Zeit hat keinen Beruf zur Gesetzgebung. Wir preisen das englische Volk glücklich, weil seine Verfassung feststeht wie ein Wald von uralten Eichen. Wir bedauern Frankreich, wo man seit 1789 zehnmal versucht hat, eine Verfassung zu improvisieren, und wir wundem uns nicht, wenn mit diesen und ähnlichen Unternehmungen nur ein hinfalliges Lattenwerk aufgerichtet wird. Trotzdem haben wir kein Recht, es für unchristlich zu erklären, wenn die Grundzüge des Verhältnisses zwischen Krone und Volk, Oberhaus und Unterhaus in einer Urkunde niedergelegt und feierlich bestätigt werden. Man darf nicht sagen, die Ehrfurcht werde verletzt und die Königswürde verleugnet, sobald von einem Vertrag zwischen Fürst und Volk die Rede ist. Die Ehe ist ein Sakrament, ein von Gott geheiligter und unauflöslicher Bund, und in diesem Bunde ist der Mann des Weibes Haupt. Ist es aber deshalb unchristlich, einen Ehekontrakt aufzustellen, in welchem die Vermögensverhältnisse geordnet werden

und das Dispositionsrecht des Mannes über die Güter der Frau definiert wird? Beides verträgt sich miteinander vollkommen, die sakramentale Weihe und der Kontrakt. Was der Ehekontrakt für die Familie, ist die Charte für den Staat. Sie kann vereinbart werden ohne Abbruch für die geheiligte Würde des Staatsoberhauptes, und ohne Lockerung des Bandes zwischen Fürst und Volk.

Es gibt wohl nichts unbestimmteres, nichts vieldeutigeres, als die Worte Freiheit und Fortschritt. Sonderbare Erscheinung, dass gerade das deutsche Volk vor andern durch unklare Begriffe und halb verstandene Worte so mächtig erregt wird! So war es im sechzehnten [30] Jahrhundert, so zeigt es sich auch jetzt. Freiheit - wovon? Fortschritt - wohin? Das sind die Fragen, worüber sich nur wenige eine klare Rechenschaft zu geben scheinen. Freiheit von dem entwürdigenden und rechtlosen Zustande der Sklaverei; Freiheit von der Gebundenheit an die Scholle; Freiheit von den Verhinderungen der Wahl des Berufes und der höheren Ausbildung der Kinder; Freiheit von der Unmöglichkeit eine Ehe zu schließen oder Eigentum zu erwerben; Freiheit von der Rechtlosigkeit gegenüber kleinen Tyrannen; Befreiung von dem Druck eines aufgezwungenen der Überzeugung widerstrebenden Kultus - dies sind so zu sagen soziale Freiheiten, und wer darf sagen, es sei unchristlich, danach zu

streben, oder unchristlich, sie zu gewähren? Sind es mitunter irreligiöse Parteimänner, welche diese und ähnliche Freiheiten fordern - gut, so lasse man diese Männer nicht zur Herrschaft gelangen; aber sollte man nicht gleichzeitig ihre Forderungen, so weit sie gut sind, anerkennen und erfüllen, und dadurch eine gefährliche Partei moralisch entwaffnen und entkräften?

Etwas anderes ist die Freiheit von der Pflicht der Ehrfurcht gegen die väterliche und die königliche Autorität; Freiheit von der Verbindlichkeit der Ehe, Freiheit von den Geboten der Keuschheit und Mäßigkeit; Freiheit um ungestraft alles Heilige mit Füßen zu treten; Freiheit um aus dem Versteck der Anonymität die besten Absichten der Regierung zu verdächtigen, jeden, der anderer Meinung ist, zu lästern und den Ruf der Unbescholtenen zu schädigen; Freiheit um durch Wucher oder durch Überbürdung mit Arbeit den Armen auszubeuten und zu Grunde zu richten; Freiheit von allen zehn Geboten Gottes. Dies sind auch Freiheitsbestrebungen, aber jene ändern und diese unterscheiden sich wie Licht und Finsternis, wie Tag und Nacht.

Es gibt einen Fortschritt zur Hebung des materiellen und moralischen Volkswohls; einen Fortschritt der Annäherung an einen auf Gerechtigkeit und Men-

schenfreundlichkeit gegründeten Zustand. Solchen Fortschritt zu begünstigen, ist die eigentliche Aufgabe einer christlichen Obrigkeit und aller Freunde des Vaterlandes, und nur in einem christlichen Gemeinwesen können die Verheißungen eines solchen Fortschritts zur Wahrheit werden. Wer es gibt auch einen Fortschritt einem Zustand entgegen, wo alles darauf eingerichtet ist, dass der [31] Mensch sein Leben ohne Gott anfangt, fortsetzt und vollendet; wo es nichts heiliges, erhabenes und unverletzliches gibt, keine christliche Familie, keine christliche Schule; einen Fortschritt in ein Chaos, wo alle Ideale sterben, wo die letzten Reste der Scheu vor Gott und dem Sittengesetz ausgezehrt sind. Dieser Fortschritt ist das Verderben des Volks.

Die Fortschrittsbestrebungen unserer Zeit sind ein Gewirr von verschiedenartigen und einander entgegengesetzten Elementen. Was kann also eine inhaltlose, dunkle Fortschrittsbegeisterung helfen, ein Vorwärtstürmen, nur fort, fort aus der unbehaglichen Gegenwart heraus, ein Segeln hinaus auf das weite und ungestüme Meer, ohne Steuer, ohne Kompass, ohne leitende Sterne, ohne Ziel!

Wohl muss man nach einer psychologischen Erklärung fragen für diesen rätselhaften, unbestimmten und unüberlegten Drang nach Freiheit und Fort-

schritt. Ein bedeutendes Moment zur Erklärung liegt in einem Irrtum, durch dm sich die Freiheitsschwärmer bestimmen lassen, der von den Einen deutlich ausgesprochen wird, bei den Andern die stillschweigende Voraussetzung ihres Strebens bildet. Es ist die Meinung, der Mensch sei von Hause aus durch und durch gut. Alle Verbrechen, alle Schäden der Gesellschaft seien nur die Folge teils der Unwissenheit, teils der äußeren Übelstände, Armut und Not. Trete Freiheit der Bewegung ein und werde die Unwissenheit durch Schulunterricht zerstreut, so würden alle Tugenden von selbst erblühen und in Bälde ein Zustand des Glücks und der allgemeinen Befriedigung eintreten.

Der ächte/echte Despot ist in einem andern Wahne befangen. Er hält alle Menschen für schlecht, niederträchtig und unverbesserlich. Als ein philanthropischer Schullehrer einem despotischen König seine Volks- Erziehungs- und Beglückungspläne vortrug und sie auf die Vortrefflichkeit der menschlichen Natur begründete, bekam er die Antwort: „Ich kenne diese Race, es ist eine mechante Race.“ Natürlich hält dann ein solcher dafür, die Menschheit verdiene nichts anderes als die Knute. Je weniger freie Bewegung, je mehr Beschränkung und Gewaltherrschaft, desto besser. Im Vergleich mit dieser Weltanschauung der Despoten ist die Ansicht der Freiheitsschwärmer

noch edel und liebenswürdig zu nennen, und doch ist Irrtum [32] auf beiden Seiten; dort der manichäische, hier der pelagianische Irrtum. In der menschlichen Natur, wie sie jetzt ist, liegen alle Keime des Bösen. Kömmt kein gründliches Heilverfahren zu Hilfe, so entwickeln sie sich und bringen arge Früchte. Das Wissen allein heiligt und veredelt noch nicht. Durch die bloße Niederreißung drückender Schranken schafft man noch keine Tugendhelden.

Und doch ist der Mensch zur höchsten Tugend befähigt und berufen, nur bedarf er dazu eine sittliche Umwandlung, einen neuen Geist, die Mitteilung eines göttlichen Lebens. Väterliche und mütterliche Erziehung des kindlichen Gemütes in Ernst und Liebe, heiligende Einflüsse des Geistes Christi, der in der Kirche wohnt, und die ganze Macht der geoffenbarten göttlichen Wahrheit; endlich das Walten einer Obrigkeit, die in Gerechtigkeit und Milde ein Abbild des göttlichen Waltens ist, und die auch durch ein christliches Schulwesen der Erziehung zu Hülfe kommt - dies sind die Kräfte, durch deren Zusammenwirken ein tugendhaftes, ein der Freiheit würdiges Volk herangebildet wird.

Jene berechtigten Freiheiten, von denen oben die Rede war, sind hohe Güter. Es kömmt bei ihnen wie bei den andern Gütern des menschlichen Lebens, Be-

sitz, Talent, Körperkraft u. s. w. darauf an, welcher Gebrauch von ihnen gemacht wird. Je mehr Freiheit einem Volke zu Teil wird, desto mehr sittliche Tüchtigkeit, Achtung vor dem Gesetze, Selbstbeherrschung und Sinn für das Gemeinwohl sollte vorhanden sein, damit die Freiheit ihre rechte Anwendung finde. Die Republik, wenn sie gedeihen soll, setzt die höchste Tugend voraus. Dies ist eine von den Lehren der Geschichte, eine nicht anzufechtende Wahrheit. Doch sollte sie nicht missbraucht werden, wie es von engherzigen Staatsmännern geschehen ist, um das Volk in Unmündigkeit zu erhalten, und ihm unter dem Vorwande christlicher Vatersorge die vorhandene Freiheit zu verkümmern, die versprochene immer und immer wieder vorzuenthalten. Der mögliche oder wirkliche Missbrauch muss bekämpft, aber das missbrauchte Gut darf deswegen noch nicht einem Volke entzogen werden. Oder ist die Autorität etwa nicht missbraucht worden? und darf man deswegen alle Autorität darniederreißen? Ebenso verhält es sich mit der berechtigten, einem Volke zugestandenen Freiheit.

Die berühmte Verkündigung der Menschenrechte durch die französische Nationalversammlung vom 26. August 1799, welche zur Grundlage und zum Vorbilde für so manche spätere Aufstellung von Grundrechten usw. geworden ist, erscheint im Lichte der Erfah-

rung, und gemessen nach dem Maßstabe der christlichen Grundbegriffe als ein wundersames Gemisch von Wahrheit und Irrtum, von wohltätigen und schädlichen Elementen.

Ein verhängnisvoller Irrtum liegt in dem Satze, dass die gleiche Beteiligung und Mitwirkung an der Formation der Gesetze ein ursprüngliches und unveräußerliches Menschenrecht eines Jeden sei, ein Satz, womit notwendig die allgemeine Abstimmung bei der Wahl der Volksvertretung zur gesetzgebenden Versammlung gegeben ist. Nachdem man in Deutschland das hieraus sich ergebende Wahlgesetz 1848 und 1866 kopiert hat, ist uns reichlich Gelegenheit geworden, die Tragweite jenes Irrtums durch Erfahrung kennen zu lernen.

Der rohste und unwissendste Staatsbürger hat durch seine Stimme ebensoviel Einfluss auf die Gesetzgebung, wie der weiseste und erfahrenste; jener hat nicht weniger, dieser nicht mehr. In einer Universitätsstadt z. B. haben bei der Wahl des Abgeordneten die Stiefelputzer der Studenten mehr zu sagen, als die Lehrer der Hochschule, denn es gibt eben mehr Stiefelwichser als Professoren.

Es können Fälle eintreten, wo eine Regierung sich bewegen fühlt, auf diese Weise alle Staatsange-

hörigen ohne Unterschied der Bildung und des Standes zu befragen, wenn es sich handelt von Auflegung einer Last, welche auf Alle fällt und auf die Armen und Geringen am schwersten drückt, z. B. die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Aber dies zum Prinzip der Gesetzgebung überhaupt zu machen, ist eine Verirrung, von welcher sich alle die großen Gesetzgeber des Altertums freigehalten haben. Auch die Thetes und die Capite censi hatten in Athen und Rom ihre Vertretung, aber als Stand, nicht nach der Kopfbzahl. Damals hielt man mit Recht dafür, dass die zur Gesetzgebung befähigende Weisheit, die köstlichste und seltenste der Weisheit«: sei. Jetzt scheint man zu meinen, sie sei die wohlfeilste und gemeinste von allen, und man finde sie überall auf der Gasse. Leidet das autokratische System an einem unorganischen [34] Staatsbegriff, so ist dies in noch höherem Grade der Fall, wo man der ganzen Masse eine arithmetisch gleichmäßig verteilte Mitwirkung an der Legislativ« einräumt. Es ist die extreme Verneinung aller der naturgemäßen Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Menschenrecht eines Jeden auf Freiheit von Sklaverei, auf die Möglichkeit, eine Familie zu gründen und Eigentum zu erwerben, auf gleiche Beurteilung nach einem gemeinsamen Strafgesetze, lässt sich aus der christlichen Lehre begründen; ein Menschenrecht auf gleichen Anteil an der Gesetzgebung nicht.¹²

Die Grundsätze von 1789 waren die der reinen Demokratie. Sie führten mit logischer Notwendigkeit zum Verschwinden des Königtums; zur wahren Freiheit führten sie nicht. Die völlige Trennung der Gewalten, so dass die ganze Gesetzgebung der Volksvertretung vorbehalten wird und dem Staatsoberhaupte nur die exekutive Gewalt bleibt, war als Garantie für die Freiheit gemeint. Aber sie hat sich als solche nicht bewährt, sie schlägt um in eine neue Tyrannei, indem die Legislative auch die exekutive Gewalt an sich reißt. Die reine Demokratie erfüllt ihre Verheißungen nicht; denn, da die befriedigende Einstimmigkeit doch nicht zu erreichen ist, so tritt als Nochbehelf die Herrschaft der Majorität über die Minorität ein, und dies ist ein um so traurigeres Auskunftsmittel, da der Ausfall der Abstimmung oft nicht auf Vernunft, sondern auf Zufall beruht.

Dennoch sollte man nicht, wie es häufig geschieht, die Demokratie als Schreckbild gebrauchen, und das demokratische Prinzip als widerchristlich verschreien. Auch mit der Republik kann sich der christliche Staat vertragen. Gebt uns ein christliches Volk, das in seinen Familien christliche Sitten pflegt, so wird die demokratische Verfassung fürwahr kein Hindernis gegen die christliche Gestaltung des Staatslebens sein. Im Gegenteil, ein Volk, das seine Obrigkeiten wählt und über seine Gesetze selbst ent-

scheidet, ein Volt, das dabei von Gottesfurcht erfüllt ist, das sich das Wohl der zum Ziele und die göttlichen Sittengebote zur Richtschnur setzt, ist eine erhabene und bewunderungswürdige Erscheinung.

Auch in der Republik macht sich der Charakter der Obrigkeit als einer göttlichen Institution geltend. Auch die vom Volke gewählten Regenten und Beamten sollen wissen und festhalten, dass sie [35] in göttlichem Auftrag ihr Amt zu führen haben und dem höchsten Richter Rechenschaft über ihr Tun ablegen müssen. Wer fühlt es nicht, dass in der Republik das richterliche Amt ebenso heilig ist wie unter der Monarchie!

In der Demokratie gilt die Souveränität des Volkes. Es ist eine schwere Verirrung, wenn man diese für das ursprüngliche und notwendige, überall gültige Prinzip erklärt. Man hat die Volkssouveränität wie ein Rettungsmittel der Verzweiflung gegen die Missbräuche der königlichen und aristokratischen Gewalt zu Hilfe gerufen, und sie hat, wie die Geschichte aller modernen Revolutionen beweist, kein Heil geschaffen. Man verfiel aus einem Übel in das andere. *L'abime appelle un autre abime.* Wo die Volkssouveränität als positives Recht und auf geschichtlicher Grundlage besteht, wie in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika, da hat sie Anspruch auf Aner-

kennung. Man darf nicht sagen: schafft sie ab, sondern: macht von ihr einen Gott gefälligen Gebrauch. Eine andere Sache ist es, wenn ein Volk sich souverän erklärt, im Gegensatz zu Gott und dem göttlichen Gesetze. Wird das Prinzip in diesem Sinne gefasst, wo der Volkswille mit Verneinung der Gebote Gottes als höchste und einzige Quelle des Rechtes gefasst wird, da kann man nicht stark genug dagegen protestieren. Dies aber gilt nicht von der Volkssouveränität allein. Jede Vergötterung des Menschen und des menschlichen Willens ist antichristlich. Als der ägyptische Pharaos sich weigerte, den Kultus der Israeliten zu gestatten und ausrief: „Wer ist Jehova, dessen Stimme ich gehorchen sollte?“ so war dies eben so verwerflich, wie wenn eine demokratische Menge den christlichen Gottesdienst abschafft. Nicht die Demokratie ist unchristlich, sondern die Verneinung des Sittengesetzes. Jede Souveränität ist antichristlich, die sich gegen Gott empört, sie mag ihren Sitz in dem Vielen haben, oder in dem Einen.

V. Die weltliche und die geistliche Gewalt.

[36] Königtum und Priestertum, weltliche und geistliche Gewalt sind unterschieden, sie dürfen nicht vermengt, diese beiden Würden dürfen nicht auf Einem Haupte vereinigt werden. Dies ist in der Lehre und den Ordnungen der christlichen Kirche deutlich ausgeprägt.

Dieser Grundsatz ist dem Christentum eigentümlich. In der vorchristlichen Zeit wurde er nie mit dieser Bestimmtheit ausgesprochen. Einst war die Vereinigung beider Gewalten etwas gewöhnliches. Im Zeitalter der Patriarchen tritt Melchisedek auf als König und Priester zugleich. Noch in Moses erscheint königliches und priesterliches Wirken verbunden. Von da an sondern sich beide Gewalten; die priesterliche ist erblich in dem Hause Aarons aus dem Stamme Levi; die königliche wird dem Hause Davids aus dem Stamme Juda übertragen. Als König Usia es sich herausnahm im Heiligtum zu räuchern, wurde er zur Strafe dieses Übergriffs aussätzig. Die Wiedervereinigung der doppelten Würde, welche ungeachtet jener Vorgänge auf eine kurze Zeit in dem Priestergeschlecht der Makkabäer stattfand, war etwas abnormes. Priesterliche Handlungen der Könige waren in den Staaten des heidnischen Altertums gewöhnlich,

und der römische Imperator war als solcher zugleich oberster Priester, pontifex maximus.

Zu diesem allen bildet das Auftreten Christi einen unverkennbaren Gegensatz. Zwar Er ist nach Seiner Bestimmung und von Rechts wegen König, aber Er trägt hienieden nur die Dornenkrone. Er entzieht sich dem Volk, das Ihn auf den Thron erheben will. Im Stande der Niedrigkeit erfüllt Er Seine prophetische und priesterliche Mission, und an dieser gibt Er, vor Seinem Hingang zum Vater, Seinen Jüngern Anteil. Sie sollen in Seinen Fußstapfen wandeln; sie befinden sich, wie die Gemeinde Christi überhaupt während dieses Weltalters, im Staude der Niedrigkeit, des Duldens und des Dienens. Erst in dem künftigen Weltalter wird Christus als König hervortreten und dann erst wird auch die verborgene königliche [37] Würde, die allerdings auch Seiner Gemeinde inneohnt, offenbar werden.

So weit ging die Zurückhaltung des Herrn, dass Er selbst das schiedsrichterliche Wirken in einer weltlichen Streitfrage ablehnte. Es sprach einer zu Ihm: „Meister, sage meinem Bruder, dass er mit mir das Erbe teile,“ und der Herr antwortete: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt?“ Luc. XII, 13.14.

Wie Christus selbst sich sorgfältig fern hielt von den Welthändeln, so sollen es auch Seine Diener tun, denen Er den geistlichen Beruf angewiesen und die Nachahmung Seines Beispiels zur Pflicht gemacht hat.

So lange die Wettbeherrscher und ihre Statthalter dem Christentum feindlich oder doch fremd gegenüber standen, blieben die Diener Christi in ihren Schranken. Sie hielten sich nicht nur tatsächlich fern von jeder Mitwirkung in politischen Angelegenheiten, von jeder Einmischung in die Staatssachen und in die Streitigkeiten über Mein und Dein; sie verkündigten auch ohne Wanken den richtigen Grundsatz, dass die Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten und die weltlichen Herrscher in geistlichen Dingen nichts zu befehlen haben. Jenes Zeitalter war die Blütezeit der christlichen Kirche. Die Lage veränderte sich, als Konstantins das Christentum anerkannte, das Kreuzeszeichen zum Panier des römischen Reiches machte und eine Reihe von Gesetzen zur Beschränkung des heidnischen Kultus und zur Begünstigung der christlichen Kirche erließ. Diese Veränderung führte für beide Teile große Gefahren herbei. Es ist unverkennbar, dass die Bischöfe zur Zeit Konstantins im Ganzen genommen zu schwach erfunden wurden, um die Übergriffe der weltlichen Macht, die sich in der Gestalt von Wohltaten darstellten, zurückzuweisen. Als-

bald finden wir, dass durch kaiserlichen Machtspruch Bischöfe ganz ähnlich wie die Reichsbeamten und die Präfekten der Provinzen eingesetzt, versetzt, abgesetzt werden. Bald erfuhr die morgenländische Kirche die schädlichen Folgen, indem Constantinus die arianische Irrlehre zur Herrschaft erhob.

Es lag ein richtiges Gefühl zu Grunde, wenn man nach einem Hort sich umsah, durch den die Kirche vor solcher Vergewaltigung sicher gestellt werden könnte; man suchte ihn in dem [38] Primat, und wirklich gereichte das Watten der großen römischen Päpste der christlichen Gemeinschaft, ihrer Unabhängigkeit und der Reinheit ihrer Lehre zum Besten.. Nun aber war es die Aufgabe der Päpste und Bischöfe, eben so bestimmt die Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer Sphäre anzuerkennen, und die Unterscheidung der beiden Lebensgebiete, des bürgerlichen und des kirchlichen, aufrecht zu erhalten. Wir wissen, dass dies nicht geschehen ist. Im Gegenteil, zwei schwere Verirrungen haben stattgefunden. Die Päpste nahmen von Pipin und Karl dem Großen das gefährliche Geschenk einer königlichen Macht und Würde an, und bald machten sie den Besitz des Kirchenstaates als ein göttliches Recht und eine Notwendigkeit geltend. Endlich erklärten sie die weltliche Macht überhaupt für einen Ausfluss der kirchlichen. Bonifacius VIII. hat in der Bulle Unam sanctam vom

18. November 1302 die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche als einen Satz hingestellt, den jeder Christ bei Vermeidung des Verlustes der ewigen Seligkeit zu glauben habe. „Beide Schwerter, das geistliche und das zeitliche, befinden sich in der Macht der Kirche. Dieses muss zum Besten der Kirche, jenes von der Kirche selbst geführt werden. Jenes in der Hand des Priesters, dieses in der Hand des Königs und der Kriegersleute, aber nach dem Winke und der Gestattung des Priesters. Ein Schwert muss unter dem anderen stehen, und die zeitliche Autorität muss sich der geistlichen Macht unterordnen: die geistliche Gewalt hat die irdisch» einzusetzen, und wenn sie nicht gut ist, zu richten. Also wenn die irdische Macht abirrt, soll sie von der geistlichen Macht gerichtet werden.“¹³

Diese Bulle wurde von Leo X. auf seinem unglücklichen fünften Lateranischen Konzil - unmittelbar vor dem Auftreten Luthers - bestätigt.

Der Rückschlag erfolgte, als nach dem Ausbruch der Kirchenspaltung die protestantischen Fürsten ihrerseits die geistliche Oberaufsicht an sich nahmen und bischöfliche Autorität und Verrichtungen usurpierten.

Unsegen hat in beiden Fällen gewaltet. Wo die Bischöfe Könige, und wo die Könige Bischöfe sein wollen, da werden von Gott [39] gesetzte Ordnungen und Schranken verrückt, und die Folgen können nicht anders als traurig sein.

Ist nicht den Geistlichen ohnehin mehr befohlen als sie. ausrichten können? Wer aber der Dinge sich annimmt, die nicht seines Amtes sind, wird unvermeidlicher Weise dahin kommen, dass er seinen eigentlichen und rechtmäßigen Beruf übel verwaltet. So werden die geistlichen Segnungen verkümmert, andererseits wird die Wohltat einer guten Regierung in weltlichen Dingen den Untertanen keineswegs zu Teil. Seit die Bischöfe Reichsfürsten waren, wollten die Fürstensöhne Bischöfe werden. Verweltlichung, ungeistliche Gesinnung, die gewöhnlichen Laster des Hoflebens, Ärgernis und Verderben der Seelen stellten sich ein und führten die Kirche an den Rand des Untergangs, Man hat es im Kirchenstaat, man hat es auch bei uns in den geistlichen Territorien erfahren, wie mangelhaft ein Volk von Prälaten regiert wird, selbst wenn diese von Wohlwollen und guten Absichten erfüllt sind. Verarmung, Unwissenheit und Trägheit sind heute noch an manchen Orten die Eigenschaften der Bevölkerungen, die Jahrhunderte lang unter geistlichem Szepter standen.

Wenn die Könige Bischöfe sind, so greift dies auf verderbliche Weise in das innerste Leben der Kirche ein. Die ganze Art und Weise der Leitung wird eine weltliche, äußerliche und geistlose. Ist der Fürst rechtgläubig, so beschützt und befördert er zwar die rechtgläubige Lehre, aber sie erstarrt ihm unter den Händen zur toten Orthodoxie. Denn wie bei der Ausbildung und Anstellung der Staatsbeamten das weltliche Wissen entscheidet, so wird bei den Geistlichen einseitig nach den Kenntnissen, zu wenig oder gar nicht nach christlicher Tugend und nach geistlicher Gesinnung gefragt. Die Unterzeichnung oder Beschwörung des orthodoxen Bekenntnisses genügt, und durch diese Pforte finden auch Mietlinge und Wölfe den Eingang zu der Herde Christi. Tritt der andere Fall ein, dass der Fürst und sein Minister der Irrlehre sich zuneigen, so wird diese mit geringem Widerstande Besitz von den Lehrstühlen und Kanzeln ergreifen. Konnte man sich in Byzanz des Arianismus nicht erwehren, als er kaiserliche Hoftheologie geworden war, so drang im protestantischen Deutschland der Rationalismus unaufhaltsam ein und die altheilige christliche Tradition wurde beinahe zerstört, seitdem die Fürsten, ihre [40] Räte und Konsistorien und die von den Fürsten angestellten Universitätslehrer den Rationalismus in sich aufgenommen hatten.

Wie ist es möglich, solche Übelstände durch Theorien zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen?

Die Abhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen soll auf folgende Weise begründet werden. Zwar ist auch die bürgerliche Obrigkeit von Gott verordnet, aber ihr Zweck und das Gebiet, auf welchem sie denselben zu erfüllen hat, ist geringerer Art als auf Seiten der kirchlichen Gewalt. Die weltlichen Herrscher haben das irdische Leben, das zeitliche Besitztum, und überhaupt das vergängliche Wohl der Menschen zu schützen. Die geistliche Gewalt dagegen hat für das Heil der Seelen, für das bessere Teil der Menschen, für ihr ewiges Wohl zu sorgen. Wie nun die Seele mehr ist als der Leib, und wie dieser der Seele sich unterordnen und Gehorsam leisten soll, so, sagt man, müsse auch die weltliche Macht unter die geistliche sich fügen und sich von derselben leiten lassen.

Hier ist fürs erste die Aufgabe der weltlichen Macht zu niedrig gefasst, denn sie soll auch Recht und Gerechtigkeit handhaben, Sitte und Wohlanständigkeit schützen; andererseits soll die Kirche nicht allein geistliche Wohltaten, sondern auch leibliche spenden. Dabei bleibt allerdings die Bestimmung und Ausrüstung der Kirche eine erhabeneren, aber es

folgt mit Nichten aus der höheren Aufgabe der einen Gewalt, dass ihr die Trägerin der minder hohen Aufgabe untergeben und als Werkzeug zu dienen bestimmt sei. Der eine Auftrag sowie der andere ist von Gott gegeben, der Inhaber des einen wie des andern ist Gott verantwortlich, der über Allen steht, und nicht der Autorität, die er neben sich erblickt. Der ausgezeichnetste Seelsorger ist deswegen noch kein Arzt, und ist er weise, so wird er sich wohl hüten, dem Arzt Vorschriften zu machen oder in die ärztliche Behandlung hinein zu pfuschen. Vergeblich würde er sich bei einem so törichten Beginnen darauf berufen, dass ja die Seele wertvoller sei als der Körper und die Seelsorge höher stehe als die Pflege des Leibes.

Um die weltliche Macht des Papstes, seine Stellung als König eines Landes, als heilsam, ja notwendig nachzuweisen, beruft man sich darauf, dass er nur in einer solchen Lage, als Souverän mitten [41] unter den Souveränen, sein hohes Amt ausrichten, den Mächtigen der Erde mit Nachdruck entgegen treten, Wahrheit und Recht furchtlos behaupten könne. Hierauf ist zu erwidern: die Erfüllung eines so hohen Berufs ist eine Sache, die heldenmütiges Gottvertrauen erfordert. Wenn dieses einem Diener Christi innewohnt, so kann er einen solchen Beruf erfüllen, auch ohne Königskrone, Kirchenstaat, Armee und Kriegsflotte. Als Johannes der Täufer dem Vierfürsten Hero-

des die Wahrheit sagte, als Paulus' sein Zeugnis vor Felix und Agrippa ablegte, als Ambrosius dem Kaiser Theodosius den Eintritt in das Heiligtum verwehrte, da stand ihnen von dem allen, was man dem Papst bei Ausübung seines zeitlichen Berufs für unentbehrlich erklärt, nichts zu Gebote. Das waren reine Erweisungen einer Geistesmacht. Gerade das Vertrauen auf Gott, ohne den Rückhalt einer weltlichen Macht, verleiht dem Zeugnis der Diener Gottes für Seine Gebote den rechten Wert und sichert die moralische Wirkung. Im Gegenteil, je größer der Kirchenstaat und die irdische Ausrüstung des Papstes wäre, desto weniger moralische Kraft würde sein Auftreten gegen die Fürsten haben. Sagt ein Fürst dem Fürsten die Wahrheit, so ist dies so zu sagen keine Kunst. Überdies, soll der Besitz einer weltlichen Macht das etwa mangelnde Gottvertrauen ersetzen, so wäre der bisherige Kirchenstaat noch viel zu klein, und das Patrimonium des päpstlichen Stuhles müsste so groß wie das gewaltigste Kaisertum sein.

Die Theorien, womit man die Fürstengewalt in Sachen der Kirche zu rechtfertigen sucht, leiden zum mindesten an Unklarheit. Constantinus nannte sich, offenbar mit der Absicht, die Bischöfe zu beruhigen, den Bischof oder Aufseher über die äußeren Angelegenheiten der Kirche (ἐπίσκοπος τῶν ἔξω τῆς ἐκκλησίας). Von diesem Punkte aus entwickelte sich die Theorie

der Kirchenrechtslehrer von dem Jus circa sacra, nicht in sacra, welches den christlichen Fürsten zustehe. Schwerlich aber lässt sich etwas so Unsicheres und Unbestimmtes erfinden, wie diese beiden Formeln. In gefahrvoller Überschwänglichkeit räumte man den byzantinischen Kaisern den Titel des Hohenpriesters, ἀρχιερέως, ein, der genugsam ihre falsche Stellung bezeichnet. Als in der deutschen Reformation unglücklicherweise der Episkopat abhanden kam, übernahmen die protestantischen Fürsten die Ausübung bischöflicher [42] Pflichten, natürlich mit Beschränkung auf das Kirchenregiment und mit Ausschluss der sakramentalen Handlungen, der Predigt und Seelsorge, welche den Geistlichen überlassen blieben. Bis auf diesen Tag trägt man kein Bedenken, im protestantischen Kirchenrecht den Landesherrn, selbst wenn er einer andern Konfession angehört, als den summus episcopus zu bezeichnen. Die Konsistorien, aus Juristen und Theologen gemischt, wurden als Organe des fürstlichen Willens errichtet, und die traurigste aller Kirchenverfassungen trat in Wirksamkeit.

Gänzlich unhaltbar und von verderblichen Folgen für das Leben begleitet, ist die angenommene Unterscheidung zwischen Kirchenregiment und Spendung der kirchlichen Gnadenmittel. In der Schrift und in der Geschichte des christlichen Altertums fin-

det sich nicht eine Spur dieser Trennung. Ein Kirchenregiment, ausgeübt ohne priesterliche Weihe, ohne irgend welchen Zusammenhang mit dem Auftrag, den Christus von Anfang seinen Aposteln gegeben hat, ohne die Bürgschaft für die Inwohnung Seines Geistes, ist und bleibt etwas Ungeheuerliches. Die protestantischen Fürsten stellen Glaubensbekenntnisse, Agenden, Gesangbücher, Katechismen und Kirchenordnungen für ihre Untertanen fest; sie wählen und ernennen die Geistlichen für die verschiedenen Stufen und Stellungen. Sie berufen die Lehrer der Theologie und bestimmen, in welchem Sinn die künftigen Geistlichen unterrichtet werden sollen. Dies Alles tun sie, und üben damit bischöfliche, ja mehr als bischöfliche, sie üben apostolische Funktionen aus. Sind sie wirklich zu dem allen von Oben ermächtigt, warum geben sie nicht selbst auch die heiligen Weihen, warum Überlassen sie anderen die Feier der Sakramente, die Predigt des Wortes und die Seelsorge? Gerade dadurch ist die Kirchenleitung so sehr verweltlicht, und das innerste Leben der Kirche hat Schaden gelitten, weil den Inhabern des Kirchenregiments die geistliche Salbung und Ausrüstung, das Bewusstsein der Gebundenheit an die Schrift und Überlieferung und der Verantwortlichkeit gegen Christus mangelte. Sowie man die Kirchenleitung als einen Teil der Staatshoheit und Staatsverwaltung betrachtet und ausübt, wird der Geist Christi

zurückgedrängt und dem Eindringen des Weltgeists ist Tür und Thor geöffnet. Noch einmal: fehlt den weltlichen Herrschern, wie sie ganz [43] richtig fühlen, die Vollmacht und Ausstattung für die priesterlichen Funktionen, woher sollte ihnen das Recht zu bischöflichen und apostolischen Handlungen kommen?

Die protestantischen Theologen in Deutschland haben in dem Gefühl der Unhaltbarkeit der Sache bei verschiedenen Gelegenheiten eingeräumt, dass hier ein Notstand vorliege. Man hat die Fürstengewalt in Kirchensachen mit einem Notdach verglichen, welches Über dem ruinenhaften Gebäude der Kirche aufgeschlagen worden sei. Erleuchtete Fürsten mussten das Drückende ihrer Lage fühlen, wie Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, welcher wünschte dieser schweren Verantwortlichkeit enthoben zu sein und die Leitung der Kirche in die rechten Hände zurückzugeben.

In England, wo die verschiedenen politischen und religiösen Systeme am schärfsten ausgeprägt worden sind, machte Heinrich VIII. mit dem falschen Satze, dass der König zugleich Haupt der Kirche des Landes sei, furchtbaren Ernst. Der Historiker Froude, obwohl selbst jener irrigen Ansicht, dem so genannten Erastianismus, zugetan, hat ein schreckliches Gemälde der Tyrannei jener Zeiten entworfen. Tho-

mas Cranmer, befangen in der Vergötterung des Königtums, sah in der Suprematie der Krone mehr als nur einen Notbehelf. Als Heinrich VIII. gestorben war, betrachtete Cranmer seinen Auftrag als Erzbischof erloschen; er stellte seine Funktionen ein und wandte sich an den neuen König Eduard VI. mit der Bitte um Erneuerung seiner Vollmacht. So seltsam und abstoßend dieses Verfahren erscheint, war es doch die folgerichtige Ausführung des in seiner Wurzel verkehrten Prinzips.

Die Vermengung der beiden Gewalten hat sich zu allen Zeiten als eine große Gefahr für die Freiheit, sowohl für die bürgerliche, als für die Gewissensfreiheit, erwiesen. Dies ist die Folge, wenn man die Anordnungen göttlicher Weisheit fahren lässt und menschlichen Erfindungen den Vorzug gibt. Wo soll der Unterdrückte und Verfolgte Zuflucht finden, wenn sein Bischof zugleich sein Landesherr, oder wenn sein König zugleich sein geistliches Oberhaupt ist? Missbrauch der Gewalt ist auf der bischöflichen Seite eben so leicht möglich wie auf der königlichen. Wohl uns, wenn wir nur von der [44] einen Seite Unrecht erleiden müssen, und bei der anderen ein Asyl und eine Milderung unserer Beschwerden finden können.

Welches von beiden Übeln das größere, welches das geringere sei - die Hierarchie als Weltbeherrsche-

rin oder die Autokratie als Kirchenlenkerin - hängt von dem Charakter der verschiedenen Zeiten ab. Behält die Hierarchie ihre mittelalterliche Härte, lässt sich die weltliche Macht durch Humanität bestimmen, so mag es sein, dass die Übermacht des Fürsten weniger drückend und nachtheilig ist als die des Priesters. Die Vorsehung waltet über den Missgriffen der Menschen und lässt selbst aus dem, was sie verkehrtes angerichtet haben, neben dem Übel auch Gutes hervorgehen. Zeitenweise kam die Fürstengewalt in geistlichen Dingen der Kirche zu statten. Dies mag zu einiger Beruhigung dienen. Aber eine Rechtfertigung des umgedrehten Papsttums, des Apap, wie Bengel die Fürstengewalt in Kirchensachen genannt hat, ist unmöglich und wird so lange unmöglich bleiben, bis Ulan nachweisen wird, dass Christus gesagt habe: Herodes, weide meine Schafe.

Es ist wohltuend, in der Geschichte der christlichen Staaten hie und da die Grundzüge eines richtigen und gesunden Verhältnisses zwischen beiden Gewalten zu bemerken. Ein solcher Lichtpunkt in der Verfassung des deutschen Reiches war die Salbung der Kaiser, wenn sie anders in rechtem Sinne verstanden wurde. Die Salbung eines Königs oder Kaisers durch die Hand eines Bischofs oder Papstes darf nicht als Übertragung der königlichen oder kaiserlichen Gewalt angesehen werden. Der Herrscher ist

Herrscher, und hat seinen vollen Anspruch auf Gehorsam, Huldigung und Treue der Untertanen, schon vor der Salbung und ohne dieselbe. Er leitet seine Macht und sein Recht nicht von der Kirche, nicht von, einer kirchlichen Handlung ab, sondern von seiner Geburt oder von der Wahl, von Staatsverträgen, von den Gesetzen, von der Zustimmung des Parlaments, je nach dem bestehenden, positiven Rechte. Die Geistlichkeit kann ihm von seiner Macht nichts nehmen und nichts geben. Aber indem er die Salbung in der Kirche empfängt, gibt er zu verstehen, dass er zur Erfüllung seiner hohen Pflichten den Beistand des göttlichen Geistes und die Gnade, die Christus spendet, bedarf¹⁴ Er sucht sie am rechten Orte, und indem er sie findet, bekömmt dadurch allerdings [45] seine Stellung eine höhere Weihe als vorher. Ihm selbst und den Untergebenen wird eine Hilfe zur Erfüllung der gegenseitigen Pflichten zu Teil. Der römische Kaiser deutscher Nation erschien bei seiner Krönung im Gewande des Diakon und las als solcher beim Hochamt das Evangelium. Hiermit war sein Verhältnis zur Kirche treffend bezeichnet. Er ist nicht Priester, nicht Bischof, er soll es nicht werden, er soll auch nicht darnach begehren, es zu sein. Aber wie die Diakonen von Anfang dazu eingesetzt wurden, Pfleger der Armen, Beschützer der Witwen, Bewahrer der Kirchengüter zu sein, und als Laien den Laien mit einem christlichen Wandel voran zu leuchten, so soll der christliche

Herrscher ein Pfleger seines Volkes, ein Helfer der Unterdrückten, ein Beschützer der christlichen Kirche gegen Unrecht und Gewalttat, und für Alle ein Vorbild christlicher Tugend sein.

Die Episkopalkirche Englands trägt schwer an der Bürde des königlichen Supremats. Sie fühlt die demütigende Abhängigkeit von dem Willen der Krone und des Parlaments. Sie ist in einem Zustand der Gebundenheit, der sie zwar einerseits vor Verirrungen bewahren hilft, aber sie doch zugleich an einer Entwicklung zu höherer Vollkommenheit hindert. Bei alledem finden sich jedoch in ihrem Verhältnisse zum Staat auch richtige Gedanken ausgedrückt. Die Bischöfe des Landes haben Sitz und Stimme im Hause der Lords, aber kein Geistlicher der Staatskirche ist wählbar in das Haus der Gemeinen. Diesen uralten Einrichtungen liegt Weisheit zu Grunde; hierdurch ist richtiger als in andern Ländern das Verhältnis der Kirche zur bürgerlichen Gesetzgebung bezeichnet. Die Geistlichen dürfen nicht als Volksvertreter gewählt werden. Dadurch werden sie fern gehalten von den Wahlumtrieben und von einer Tätigkeit, durch die ihre Kräfte ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen würden. Der Geistliche soll sich fern halten von der Leidenschaft der politischen Parteien, er soll unverworren bleiben mit den Kämpfen über die Fragen der Zeit. Er gehört allen seinen Gemeindegliedern an, allen soll er

dienen, allen zum Segen gereichen, er muss also das Vertrauen Aller und den Zugang zu ihren Herzen sich zu erhalten suchen. Es gibt in jeder Gemeinde verschiedene politische Richtungen. Ein Diener Christi soll sich nicht durch Geltendmachung seiner politischen Überzeugungen [46] mit einem Teil seiner Gemeinde entzweien. Vor dieser Gefahr ist er geschützt, wenn von vornherein feststeht, dass er nicht als Kandidat bei den Wahlen zum Parlament auftreten darf. Wenn es bei uns häufig vorkommt, dass Geistliche ihren Sitz unter den Volksvertretern einnehmen, so reicht dies weder ihrem geistlichen Amt, noch auch der bürgerlichen Gesetzgebung zur Förderung. Wenn aber andererseits im Oberhause die Bischöfe eine Stelle einnehmen, nicht durch Wahl, nicht zeitweilig, sondern kraft ihres Amtes als lebenslängliche Räte der Krone, so hat dies seine Berechtigung. Es bedeutet nicht, dass sie in jeder politischen Streitigkeit eine Rolle spielen sollen. Es bedeutet aber, dass sie ihre Stimme erheben sollen, um zu sagen, wenn ein Gesetz oder eine in Vorschlag gebrachte Maßregel mit den Geboten Gottes oder den christlichen Grundsätzen in Widerstreit käme. Dazu sind sie kraft ihres Amtes in einer Weise befähigt, wie Niemand anders, und es geziemt sich, dass ein christliches Volk dem Dienern Christi, den Vertretern der christlichen Überlieferung, Gelegenheit gebe, in großen Angelegenheiten ihren Rat zu erteilen.

Der Chor in der griechischen Tragödie ist kein müßiger Zuschauer, auch er hat eine Stelle auszufüllen und in die Handlung einzugreifen. Aber sein Wirken ist anderer Art als das der übrigen Personen des Drama. Der Chor soll jener schönen von Horatius gegebenen Beschreibung entsprechen:

„Er sei hold den Guten und berate sie freundlich; er wisse zu mäßigen die Er Zürnten und liebe es, die Hochfahrenden zu besänftigen. Er lobe das Mahl des bescheidenen Tisches, er preise die heilsame Gerechtigkeit, die Gesetze und den Frieden, der die Tore der Städte öffnet. Er bewahre die anvertrauten Geheimnisse; er flehe zu den Göttern und bete, dass das Glück zu den Elenden wiederkehre und von den Übermütigen weiche.“¹⁵

Der Chor vertritt das religiöse Stemma in der Tragödie, und in der Tat entspricht seine Haltung derjenigen, welche auch jetzt noch die Vertreter der Religion in der Gesellschaft einnehmen sollen. Auch die christlichen Geistlichen haben diese Aufgabe: wenn die Völker von politischen Leidenschaften erregt werden, diese zu mäßigen, die Übermütigen zu warnen, für den Frieden, nicht für den Krieg zu Wirten, [47] den Leidenden und Unterdrückten mit Rat und Trost beizustehen, und Gebete zum Himmel um die höch-

ten Güter des Lebens, um Gerechtigkeit, Eintracht und Zufriedenheit emporzusenden.

VI. Gemeinsame Gebiete: Volkserziehung und Ehe.

In den Wirren der Gegenwart ist zu wünschen, wie Franz von Baader gelehrt hat, dass die beiden vermengten und mit einander verworrenen Gewalten sich scheiden, um sich dann zu versöhnen und in ein richtiges Verhältnis zu einander zu treten. Sorgfältige Unterscheidung der Gebiete, und dann ein Bund des Friedens zwischen denen, welche auf dem einen und auf dem anderen Gebiete die Autorität ausüben - dies ist die Aufgabe. Dieser Satz wird wohl so ziemlich von allen Seiten als richtig zugestanden werden. Aber das ist eben die große Schwierigkeit, die Gebiete und die Funktionen gegen einander abzugrenzen. Denn es gibt gemeinsame Gebiete, so dass in derselben Sache die Kirchengewalt und die Staatsgewalt eine Pflicht zu erfüllen und ein Recht auszuüben hat. Solche Gebiete sind die Volkserziehung und die Ehe.

An dem öffentlichen Unterricht von den untersten Stufen bis hinauf zu den höchsten hat sowohl die Kirche als der Staat ein Interesse. Beide haben nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, durch das Unterrichtswesen auf das geistige Wohl des Volkes hinzuwirken. Die Kinder werden zunächst den Ältern geboren, und diesen liegt die große Aufgabe der Unterweisung und Erziehung als eine von Gott gegebene ur-

sprünglich ob. Was die bürgerliche Ortsgemeinde oder Staatsgewalt für die Volksschule tut, ist eine Hülfe, welche sie den Eltern zur Erfüllung ihrer Aufgabe leistet. Allerdings hat die Obrigkeit auch in ursprünglicher Weise die Aufgabe, möglichst einsichtsvolle Männer für den Dienst des öffentlichen Wohls heranzubilden. Sie bedarf solche Werkzeuge um so mehr, da sie überhaupt nicht bloß für [48] das materielle, sondern auch für das moralische Wohl des Volkes zu sorgen verpflichtet ist. Verstehen nun sowohl die Eltern als die weltlichen Obrigkeiten ihre Pflichten, so ist wenig Veranlassung zu einem Konflikt auf diesem Gebiet zwischen diesen beiden Faktoren.

Die Pflicht der Geistlichkeit, an dem öffentlichen Unterricht mitzuwirken, leitet sich von dem Auftrag Christi her: „Machet alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie taufet und sie lehret halten Alles, was ich euch geboten habe.“ Hierin ist keine Vollmacht zu einer Zwangstaufe oder zu einem aufgenötigten Religionsunterricht enthalten. Aber wenn eine Nation als solche das Christentum annimmt, so ergibt sich von selbst, dass von da an die Geistlichkeit im öffentlichen Unterricht mitwirkt und den religiösen Teil desselben übernimmt. Christliche Eltern sind berufen, die erste religiöse Unterweisung ihren Kindern selbst zu erteilen. Wenn dann zur Fortsetzung und Vollendung des Unterrichts der Seelsorger eintritt, so hei-

ßen Vater und Mutter ihn willkommen, sie suchen seine Autorität zu befestigen und ihn bei Ausrichtung seiner Mission zu fördern.

Ganz ähnlich wird sich die Obrigkeit eines christlichen Volkes verhalten. Auch sie mag für den Elementarunterricht in der Religion durch weltliche Schullehrer sorgen und alsdann für die höheren Stufen die Geistlichkeit eintreten lassen. Sie wird sich bemühen, die Stellung des geistlichen Religionslehrers mit Würde zu umgeben. Sie wird darauf sehen, dass auch der gesamte übrige Unterricht, auf den niederen, mittleren und höchsten Stufen, im Einklang mit den Sittengeboten des Christentums gehalten, und dass die Ehrerbietung vor dem christlichen Kultus gewahrt werde. Weiter zu gehen ist sie nicht unbedingt verpflichtet. Die Staatskirche hat kein ursprüngliches Recht darauf, die Leitung des gesamten Schulwesens in die Hand zu nehmen, die Lehrbücher vorzuschreiben, oder die Lehrer anzustellen. Wird dem Episkopat, wie es im österreichischen Konkordat geschah, die gesamte Schulaufsicht eingeräumt, so ist dies ein freiwilliges Zugeständnis von Seiten der Staatsgewalt, welche selbst zu erwägen hat, ob und wie lange eine solche Einrichtung heilsam sei. Auf diesem Boden ist also eine Grenzbestimmung erforderlich. Diese sollte auf dem Weg der Verständigung getroffen werden, und es ist von der höchsten Bedeu-

tung für alle Beteiligten, dass auf friedlichem Wege [49] ein Abkommen hierüber gelinge. Denn nichts kann gefährlicher sein, als wenn hier die beiden Autoritäten in Streit geraten, und wenn eine die andere untergräbt.

Ähnlich verhält es sich mit der Ehe. Sie ist zunächst ein Bündnis oder Vertrag zwischen den Gatten. Sie ist bedeutungsvoller, ehrwürdiger, heiliger als alle anderen Verträge über Mein und Dein und über gegenseitige Rechte, dennoch ist sie ihrer Natur nach zunächst ein bürgerlicher Vertrag. Für diesen Vertrag soll Gutheißung und Bestätigung von der weltlichen Obrigkeit nachgesucht werden; denn diese hat dafür zu sorgen, dass Anstand und Sitte bewahrt, dass das Erbrecht geordnet und aufrechterhalten werde. Sie hat Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen eine im Staat gültige Ehe geschlossen oder nicht geschlossen werden darf. Die weltliche Obrigkeit oder der Staat stiftet die Ehe nicht und schließt sie nicht; dies tun die Ehegatten; aber der Staat bestätigt sie, er verleiht ihr dadurch die gesetzliche Gültigkeit und verbürgt den Kindern den Charakter der Legitimität.

Wie nun der Christ sich verpflichtet fühlt, bei jedem wichtigen Schritt, den er zu tun hat, den göttlichen Segen nachzusuchen, so wird er dies ganz besonders bei dieser bedeutsamsten Handlung seines

Lebens, bei der Schließung des Ehebundes und der Gründung des Hausstandes als seine Pflicht erkennen. Darum soll, wie schon Ignatius von Antiochia lehrt (an Polycarpus K. 5), die Ehe der Christen mit der Sanktion des Bischofs geschlossen werden. Es soll der göttliche Segen, den Christus seinen Dienern zur Ausspendung anvertraut hat, auf sie gelegt, es soll ihr dadurch die höhere Weihe zu Teil werden; dadurch erst wird sie zu einer christlichen Ehe. So werden die Gatten durch eine göttliche Tat verbunden, sie werden des göttlichen Wohlgefallens und des Beistands der Gnade, den sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen, versichert. Der Christ, welcher es verschmähte diesen Segen zu empfangen, würde dadurch seinen Christenstand verleugnen, den verwerflichen Entschluss kund geben, ein Leben ohne Gott und Christus zu führen, und Allen, denen das Christentum heilig ist, zum Ärgernis gereichen.

Diese Unterscheidung zwischen den beiden Seiten der Ehe als bürgerlicher Vertrag und als christliches Bündnis ist nicht eine neue Erfindung. Schon das älteste Kirchenrecht, das der griechischen Kirche, [50] lehrt, dass die Ehe erstens ein sittliches Verhältnis *ἡθικὴ σχέσις*, zweitens ein Mysterium oder Sakrament sei. Als christliche Ehe kann sie nur in Einklang mit den Geboten Christi geschlossen werden.

Das göttliche Wort und das darauf gegründete altchristliche Eherecht enthält unverbrüchliche Bestimmungen über die Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, innerhalb derer keine Ehe gestattet ist, und über die Unauflöslichkeit des Bandes, so dass kein Ehegatte bei Lebzeiten des andern Teils eine neue Ehe schließen kann. Eine Ehe, bei welcher eine dieser Bestimmungen verletzt wird, könnte, wenn die Staatsgesetze dieselbe gestatten (indem sie sich mit den christlichen Gesetzen nicht im Einklang befinden), eine gültige Ehe sein, so dass das Erbrecht der Kinder besteht; aber eine christliche Ehe wird sie nicht sein, und eine Einsegnung im Namen Christi, der solche Verbindungen verboten hat, darf nicht verlangt und nicht bewilligt werden.

Im christlichen Staat muss also ein Zusammenwirken der beiden Gewalten auf diesem Gebiet stattfinden. Sobald eine Nation als solche sich zu Christus bekannt hat, ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, für alle christlichen Staatsbürger das bürgerliche Eherecht mit dem christlichen in Übereinstimmung zu bringen.

Sind unglücklicherweise die verschiedenen christlichen Konfessionen unter sich nicht einig darüber, was christliches Eherecht sei, so wird der weltlichen Macht nichts anderes übrig bleiben, als sich

mit jeder einzelnen Konfession ins Einverständnis zu setzen. So wird sie auch nicht unrecht daran tun, wenn sie den Juden erlaubt, in Beziehung auf Eheschließung nach ihren eigenen Gesetzen zu leben.

Auch auf diesem Gebiete ist eine Grenzbestimmung erforderlich. Die Geistlichkeit hat kein Recht, darauf zu bestehen, dass ihr die ganze Handlung nach ihren beiden Bestandteilen übertragen werden müsse. Die bürgerliche Bestätigung und die kirchliche Einsegnung sind ihrem Ursprung nach zwei verschiedene Akte. Sie sind in den christlichen Staaten in Eine Handlung verschmolzen worden, so dass der Geistliche, indem er traut, eben dadurch auch die bürgerliche Bestätigung erteilt. In der einen Handlung, die er vollzieht, wirkt er gleichzeitig als ein Beamter des Staates und als ein Diener Christi. Mit Einem Ausspruch verleiht er dem Bündnis nicht allein die bürgerliche Gültigkeit, sondern auch die sakramentale Weihe. So heilsam und ehrwürdig [51] diese Einrichtung ist, kann man doch nicht sagen, dass ihr eine unbedingte innere Notwendigkeit innewohne. Gefetzt, es wäre bei der Aufrichtung des Bündnisses zwischen Kirche und Staat von Anfang an so geordnet worden, dass jede Ehe zuerst als bürgerlicher Vertrag von dem Staatsbeamten ratifiziert, und dann von dem Diener Christi in der Kirche feierlich geweiht würde, so läge darin nichts unchristliches. Andere Erwägun-

gen aber treten ein, wenn in Vorschlag gebracht wird, die altherkömmliche und im Volksleben tief gewurzelte Verbindung der beiden Akte aufzulösen. Ein solcher Schritt ist ein Hauptmoment in der Trennung von Kirche und Staat, welche Gegenstand einer besondern Erörterung werden muss.

VII. Die Staatskirche. Die Gewissensfreiheit. Christliche und unchristliche Toleranz.

Die Benennung Staatskirche ist nicht glücklich gewählt, denn sie erinnert zu sehr an die Abhängigkeit von der Staatsgewalt und an die irri- gere Voraussetzung, dass die Leitung der religiösen Angelegenheiten ein Teil der Staatsverwaltung sei. Treffender ist es, wenn man von der Nationalkirche spricht. Wenn eine Nation als solche dem heidnischen Kultus entsagt und die Offenbarung Gottes in Christus anerkannt hat, wenn die Oberhäupter und das Volk in seiner Mehrheit die Taufe empfangen haben, dann ergibt sich von selbst, dass der christlichen Kirche in einem solchen Lande eine gesicherte und geachtete Stellung eingeräumt wird. Dann wird die Feier des Tages des Herrn zur Sitte des Volkes und sie wird festgestellt durch ein Gesetz. Die großen christlichen Feste werden zu Volksfesten. In Zeiten der Not wird die ganze Nation darüber eins, sich vor Gott zu demütigen. Wichtige Handlungen und freudige Ereignisse, die das Wohl des Vaterlandes betreffen, erhalten eine gottesdienstliche Weihe. Die Inhaber der weltlichen Macht erkennen feierlich an, dass sie ihre Stellung der Barmherzigkeit Gottes verdanken und zur Führung [52] ihres Amtes den göttlichen Beistand bedürfen. Der oben beschriebene Einfluss, welchen das Chris-

tentum auf die Gesetze und die Verwaltung zu üben bestimmt ist, wird gesichert und geordnet, und für eine harmonische Tätigkeit der Beauftragten der Kirche und des Staates auf den gemeinsamen Lebensgebieten wird Vorsorge getroffen; so tritt die Nationalkirche in Tätigkeit. So weit ist alles löblich und Glück verheißend.

Wird die christliche Religion zur Nationalsache und die Kirche zur Landeskirche, so ist damit noch nicht gegeben, dass jeder Einzelne, der dieser Nation angehört, notwendig auch der Kirche angehören müsse; es ist noch keineswegs gesagt, dass nur die Christen staatsbürgerliche Rechte besitzen dürfen. Aber dies ist allerdings damit festgesetzt, dass die Nation, als ein Ganzes, Christum und Christi Gebots anerkennt, und dass die christliche Kirche das ganze Land umfasst, so dass das gesamte Gebiet in bischöfliche Diözesen und Pfarreien eingeteilt und jedem Einwohner Gelegenheit gegeben ist, die Segnungen des Christentums zu genießen und seinen Kindern die Wohltat christlicher Unterweisung zu verschaffen. Diese kirchliche Organisation, die ein ganzes Land umspannt, nennen wir das Parochialsystem.

So weit ist die Entstehung und Befestigung einer Staatskirche willkommen zu heißen und als eine der höchsten Segnungen des Himmels anzuerkennen. Die

Übel einer herrschenden Kirche, welche uns mit Entsetzen erfüllen, sind noch nicht hervor getreten. Unduldsamkeit, Verfolgung und Grausamkeit gegen Nichtchristen und gegen irrende Christen - Herrschsucht, Schwelgerei und Lasterhaftigkeit der Geistlichen - Entwürdigung der Kirche Gottes zum Werkzeug der Tyrannei - alle diese Dinge sind mit Nichten notwendige Folgerungen aus dem Bestande einer Landeskirche. Das Prinzip, auf welchem die Staatskirche beruht, bringt solche Dinge keineswegs mit sich. In alter und neuer Zeit liegen Tatbeweise vor, dass solche Auswüchse verhütet oder beseitigt werden können. Dessen ungeachtet ist schon der erste Schritt einer Verbindung der Kirche mit dem Staat von großen Gefahren umgeben. Missgriffe und Überschreitungen liegen nahe. Gefährlicher als die Verfolgungen von Seiten einer heidnischen Staatsgewalt sind für das Wohl der Kirche und für das wahre Christentum die Freundschaftsanerbietungen der Mächtigen und die Huldigung [53] ganzer Nationen. Während das Christentum an Achtung in der Welt gewinnt und mit äußeren Ehren ausgezeichnet wird; verliert es an innerem Wert. Die Blütezeit christlichen Glaubens und Lebens war die Zeit der Christenverfolgungen. Schon jene Ruhe, welche zeitenweise eintrat, ganz abgesehen von einem Bündnis der Geistlichen mit den Inhabern der Staatsgewalt, wirkte abschwächend und ermattend auf Gesinnung und Wandel der

Christen. So war es in jenen 40 Jahren 211 bis 251, vom Tode des Verfolgers Septimius Severus bis zum Ausbruch der großen Christenverfolgung unter Decius. Origenes beklagt, dass diese friedliche Zeit das Geistesleben der Christen mehr beschädigt habe, als die vorangegangenen Bedrängnisse. Dieselbe Ermattung trat in der Ruhezeit zwischen Valerian und Diocletianus ein, 259 bis 303. Aber in viel größerem Maßstab wirkte die durch Constantinus gänzlich veränderte Lage der Christen erschlaffend und trübend. Ist das Bekenntnis zu Christus nicht mehr mit Schmach, Verlust und Verfolgung verbunden, bringt es vielmehr Vorteil und öffnet es die Bahn zu Ehrenstellen, so schleicht sich unvermeidlich Unlauterkeit der Absichten ein. Unbewusste, bald auch bewusste Heuchelei verdrängt die frühere Lauterkeit. Es werden eine Menge Menschen äußerlich in den Schoß der christlichen Kirche aufgenommen, bei denen keine Umwandlung des Herzens stattgefunden hat und keine Spur von Heiligkeit des Wandels zu bemerken ist. Heidnisches Leben dringt ein, die alte strenge Kirchenzucht wird unausführbar, es entsteht ein christlicher Pöbel, von dem man in einer bessern Zeit nichts wusste. Auch in den lebendigen Gliedern der Kirche wird das heilige Feuer des Geistes gedämpft. Die Gunst von Seiten der Mächtigen fällt wie ein Mehltau auf die gesamte Pflanzung des Weinberges des Herrn.

Nur ein ganz außerordentliches Maß von Ernst und Nüchternheit, von Entsagung und Gottvertrauen, von Festigkeit und Weltverschmähung in den Bischöfen und Priestern konnte die Gefahren der neuen Lage beseitigen. Ein solches Geistesmaß hätten die Bischöfe und Priester zur Zeit des Constantinus und Theodosius haben sollen. Aber die Geschichte bezeugt es unwidersprechlich, wie sehr es an dem allen gefehlt hat. Schon unter den ersten christlichen Kaisern brach das Unheil wie eine Flut herein. Es war die schwüle Mittagsstunde, [54] wo die Knechte des Herrn, die Er zu Hütern Seines Ackers bestellt hatte, schliefen anstatt zu wachen, und wo es dem Feind alles Guten gelang, unversehens eine unermessliche Saat des Unkrauts auszustreuen.

Die Entartung der Staatskirche im Orient steht als abschreckendes Beispiel für alle künftigen Geschlechter vor unfern Augen. Neben dem Verfall der Sitte wucherte der Aberglaube und unter christlichen Namen tauchten altheidnische Verirrungen wieder auf. Neben einer strengen Orthodoxie des Bekenntnisses im Buchstaben wurde Christus mit der Tat verleugnet. Dreihundert Jahre nach Constantinus erhob sich eine andere Macht im Orient, in der wir, ohne uns zu viel anzumaßen, die Geißel Gottes erkennen, womit die verweltlichten Nationalkirchen des Orients gezüchtigt wurden. Die Siege der Araber und

später der Osmanen, die Erniedrigung der christlichen Kirche unter der Herrschaft des Islam, das Erlöschen des Lichtes in ganzen Andern, wie das nördliche Afrika, dies sind die warnenden Zeichen und Beweise, dass Herrscher und Völker, Bischöfe und Gemeinden, wenn sie den Namen des Herrn missbrauchen, nicht ungestraft bleiben. Noch haben wir bei dem allen das größte der Übel nicht genannt. Es ist die Anwendung von Zwang zur Annahme des christlichen Bekenntnisses und die Verfolgung derer, die sich dessen weigern oder vom christlichen Bekenntnis abfallen. Diese Verirrungen sind schon in der morgenländischen Kirche eingetreten. Dort ergingen kaiserliche Befehle an die Legionen, sich taufen zu lassen. Gegen die Paulizianer wurde von den griechischen Kaisern ein Inquisitionsgericht in Tätigkeit gesetzt.¹⁶ Wo ein Volk despotisch regiert wird, da liegt jener Missgriff den Inhabern der Gewalt so nahe. Da droht die verderbliche Anwendung der eisernen Gewalt, die den Weltherrschern verliehen ist, auf das gottesdienstliche Gebiet, welches ganz frei davon sollte gehalten werden. So geht es, wem der Thron in das Heiligtum der Kirche hineinversetzt wird.

Aber noch ärger gestaltet sich dieselbe Verirrung, wo der Altar selbst zum Herrscherthron umgewandelt wird, wo die Inhaber des Priestertums das weltliche Schwert führen, sei es, dass sie es selbst in die Hand

nehmen, oder dass sie durch Anwendung ihrer Autorität den Arm der weltlichen Macht, die das Schwert hält, zu lenken [55] wissen. Schwer ist das Joch des Gewissenszwanges, den ein weltlicher Herrscher vermittelt einer königlichen Staatskirche ausübt, aber noch schwerer und härter ist das Joch der Priesterherrschaft, wenn die Geistlichen das ganze weltliche und bürgerliche Gebiet unter ihre Gewalt bekommen haben.

Als die germanischen Völker des Abendlandes in die christliche Kirche aufgenommen wurden, da erwachsen ihr wohl edlere Söhne als manche, die sie im Morgenlande verloren hatte. Das Mittelalter, in welchem Kirche und Welt in anderer Weise mit einander verschmolzen wurden, ist im Ganzen eine wohltuendere Erscheinung. Edle Fürsten, tapfere Ritter, heldenmütige Bischöfe, Bürger voll Unabhängigkeitssinn und Tatkraft, die Treue der Vasallen, die kindliche Ehrfurcht vor dem Heiligen, die poetische Begeisterung für die Sache des Christentums, die Verherrlichung Christi durch Werke der Kunst und insbesondere durch die Kirchenbauten - dies Alles sind Lichtgebilde, auf welche wir Genossen eines sinkenden Geschlechtes mit Ehrerbietung und Wehmut zurückblicken. Wer kann aber verkennen, dass gleichzeitig die verhängnisvolle Mischung von Geist und Fleisch allen Gestaltungen des Mittelalters anhaftete! Dies ist

der düstere Schatten jener in vielen Stücken bewunderungswürdigen Periode. Um nur eines zu nennen, wie abstoßend ist bei den Kreuzfahrern die unheimliche Mischung von Andacht und von Blutdurst, von Grausamkeit und Gebet! Die gewaltsame Nötigung der Sachsen zur Annahme der heiligen Taufe durch Karl den Großen war schlimm genug. Aber sie war noch eine Kleinigkeit gegen das System der Verfolgung, welches Innocentius III. durch die Errichtung der Inquisition organisiert hat. In finsterner Verblendung meinte mancher Orten das Volk ein gottgefälliges Werk zu tun, wenn es das Blut der Juden vergoss.

Thomas von Aquinum, der größte Theologe jener Zeit, räumt ein, dass die christliche Kirche keine Macht empfangen habe, die Juden oder die Helden zur Annahme des christlichen Glaubens zu zwingen. Wohl aber habe sie die Macht und das Recht gegen solche, die getauft sind und vom christlichen Glauben abfallen, Gewalt anzuwenden. Der erste Satz ist richtig; aber warum, muss man fragen, hat denn die Geistlichkeit nicht Einhalt getan, wenn die weltlichen Herrscher, Gesetzgeber und Kriegsleute, die Juden, Heiden und Mohammedaner mit [56] Bedrohung ihres Lebens oder mit Verbannung und Beraubung ihrer Güter zur Annahme des Christentums, ganz entgegen dem Sinne ' Christi, zu zwingen suchten? Der andere

Satz öffnet den größten Verirrungen Tür und Thor. Selbst den wirklichen Abfall, wie er bei Judas, bei Simon dem Magier und den andern Häretikern des apostolischen Zeitalters stattfand, haben Christus und die Apostel nicht mit weltlichen Strafen, sondern nur mit dem Schwert des Geistes bekämpft. Unter Abfall verstand man aber im Mittelalter jede Abweichung von Lehre und Gebot der verweltlichten römischen Kirche. Durch jene Lehre wurde den Hierarchen die Fackel zur Anzündung der Scheiterhaufen in die Hand gegeben. Traurige Ausrede, wenn man zur Beschönigung sagt, das Todesurteil wurde von der weltlichen Obrigkeit und nach dem weltlichen Gesetz ausgesprochen und vollzogen, nicht von der Kirche, es falle also den Vertretern der Kirche nicht zur Last. Wer aber hat die weltlichen Herrscher verleitet, solche Gesetze aufzustellen, wer hat mit Androhung des Bannes auf die Vollziehung derselben gedrungen?

Die Wurzel von dem allen liegt tief in der Geschichte der abendländischen Kirche. Wie herrlich hatten die Kirchenlehrer der ersten Jahrhunderte die Gewissensfreiheit verteidigt und die weltliche Macht auf das ihr zukommende Gebiet verwiesen! Sie hatten die Nichtigkeit und Wertlosigkeit eines erzwungenen Christentums, die Heuchelei und Verwerflichkeit eines Bekenntnisses, das nicht von Herzen geht, so richtig bezeichnet. Sie hatten für Gott und für den

Geist der Wahrheit die Herrschaft über die Gewissen in Anspruch genommen. So stand es zur Zeit, da die christliche Kirche selbst noch die duldende und verfolgte war. Aber es war noch kein Jahrhundert seit dem Erlöschen der Verfolgungen vergangen, da schwand das Licht der reinen Erkenntnis jenem Geschlecht der Christen, welches in der ungesunden Luft der Staatskirche aufgewachsen war. Die Unterscheidung für den Sinn Christi in diesen Stücken ging verloren. Die Betörung und Bezauberung der Bischöfe durch die Gunst und den Glanz des Imperium war so allgemein, dass selbst Augustinus, der erleuchtetste Lehrer jener Zeit, zum Schutzredner der Verfolgungen, gegen die Schismatiker seiner Zeit, die Donatisten, wurde. Soweit zurück in die Vergangenheit reichen die Anfänge des Systems der [57] Unduldsamkeit, welches im Mittelalter zum weit verzweigten Giftbaum heranwuchs.¹⁷

Wohl mochte man hoffen, dass durch die Reformation diesem Baum die Axt an die Wurzel gelegt, und nicht nur dies, sondern dass der schädliche Baum wirklich umgehauen würde. In der Tat war es einer der Sätze, mit denen Luther am 31. Okt. 1517 auftrat: „Es ist gegen den Sinn des heiligen Geistes, die Ketzer zu verbrennen.“ Keiner hat so wie er für das heilige Recht des Gewissens, welches durch kein Menschengesetz und keine Furcht vor den Menschen

beherrscht werden darf, Zeugnis ablegt. Niemand hat mit größerer Kraft die Unterscheidung der weltlichen und geistlichen Macht, die Trennung der beiden Lebensgebiete, die Selbstständigkeit der bürgerlichen Obrigkeit in Kraft göttlicher Stiftung, und die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes in Verkündigung des göttlichen Wortes behauptet. Da durfte man wohl auf eine befriedigende Lösung des verworrenen Knotens Hoffen. In der Tat wurden die vorhandenen Übel gemildert, aber zur gründlichen Heilung kam es nicht. Das alte Papsttum war gestürzt, aber ein neues umgekehrtes erhob sich, indem die protestantischen Fürsten, wie Heinrich VIII. von England, die Würde des Kirchenoberhauptes an sich rissen und die geistliche Gewalt als ein Attribut der fürstlichen Würde geltend machten. Also die alte Vermischung von Kirche und Welt und, in England wenigstens, die alte grausame Unduldsamkeit! Unserem Luther gereicht es zur Ehre, und es ist ein Beweis seiner tiefchristlichen Gesinnung, dass er nie, wie doch selbst Calvin und Melancthon getan, die Hinrichtung der Irrlehrer gut hieß.

Das Verfahren unserer protestantischen Fürsten im Zeitalter der Orthodoxie richtete sich nach dem Grundsatz, den die lutherischen Theologen vortrugen, und dieser lautete: Die Obrigkeit ist gefetzt zum Wächter, nicht allein über die Gebote der zweiten Ta-

fel, welche Leben, Eigentum, Ehe und Familie betreffen, sondern auch über die Gebote der ersten Tafel. Sie tue also ihre Pflicht, wenn sie einen abergläubischen Kultus unterdrücke, gegen Irrlehre und Missbrauch des göttlichen Namens einschreite. Der König Josias, welcher alle Abgötterei abschaffte, war das Vorbild, welchem edle protestantische Fürsten, wie Herzog Ernst der Fromme von Gotha, nacheiferten. Diese Theorie hat viel Gutes gewirkt. Der göttliche Auftrag der [58] Fürsten und ihre Pflicht, nicht allein für das materielle, sondern auch für das sittliche Wohl ihrer Untertanen zu sorgen, war dadurch festgestellt. Hieraus ging die heilsame Strenge jener Zeiten gegen Unzucht, Trunkenheit und Luxus hervor.

Dennoch geht jene Behauptung zu weit, und sie räumt der Obrigkeit auch solche Gebiete ein, die ihr nicht angewiesen sind. Hält sie sich für die Vollstreckerin der göttlichen Gebote ohne alle Einschränkung, so wird sie zu weit greifen. Denn diese Gebote gehen auf das Innere, und nehmen den ganzen Menschen in Anspruch. Die Obrigkeit aber hat nach Gesinnungen und Überzeugungen nicht zu forschen, sie hat Niemand für seine Ansichten zu bestrafen. Ebenso wenig hat sie den Auftrag empfangen, das gesamte Privatleben, z. B. den häuslichen Kultus, zu überwachen. Sie hat das öffentliche Leben zu ordnen, sie hat

den Wohlstand und das sittliche Gedeihen des Volkes zu schützen und zu fördern.

Die Unterscheidung zwischen Geboten der ersten und zweiten Tafel findet hier überhaupt keine Anwendung. Die christliche Obrigkeit muss die Feier des Sonntags als eine der größten Wohltaten dem Volke sichern, und diese Feier gründet sich auf ein Gebot der ersten Tafel. Andererseits hat sie nichts zu schaffen mit dem Gebot: „Lass dich nicht gelüsten“, welches auf der zweiten Tafel steht. gewiss ist eine christliche Obrigkeit darauf angewiesen, in Übereinstimmung mit der Nation, Gotteslästerung, Schmähungen gegen die Religion, Verkündigung von Lehren, die das Sittengesetz untergraben, zu verpönen. Aber sie wird sich auch davor hüten, bei der Entscheidung darüber, was christlicher und unchristlicher Kultus, was wahre und falsche Lehre sei, sich von engherzigen Theologen oder Hierarchen blindlings leiten zu lassen. Dies war wirklich der Fall, wenn lutherische Fürsten in wohlgemeintem Eifer den römisch-katholischen und den reformierten Kultus verboten. In Folge der Kirchenspaltung entstanden die streng konfessionellen Staaten, und dadurch erreichte das Nebel der Unduldsamkeit erst die höchste Spitze, indem man die alten Strafbestimmungen, welche auf mittelalterliche Ketzer berechnet waren, auf die Christen der andern Konfession übertrug, und in dem einen Staate die

Protestanten, in dem andern die Römisch-Katholischen verfolgte. Die Inquisition in Italien und Spanien, die Verfolgungen der Protestanten [59] in Frankreich und Österreich, endlich der dreißigjährige Krieg in Deutschland, die Grausamkeit im Verfahren Ludwig des XIV. und des XV. gegen die Reformierten - dies Alles sind die entsetzlichen Folgen des falschen Systems.

Man hat zur Begründung desselben gesagt, da Häresie die Menschen in ewiges Verderben stürze, sei es doch besser, einige mit zeitlichen Strafen zu belegen, um dadurch viele von der ewigen Pein zu schützen - viele, nämlich solche, die von den Häretikern; wenn man sie schonte, würden irregeführt werden. Aber auch angenommen, es hätte sich wirklich um den Abfall von Christus gehandelt, lag auch so noch in diesem Satz ein verhängnisvoller Trugschluss. Ein von Gott verworfenes Mittel kann keine gottgefällige Wirkung hervorbringen. In Wirklichkeit ist der Erfolg des unduldsamen Systems das Gegenteil dessen gewesen, was man wollte und erwartete. Weit entfernt, das Umsichgreifen der Irrlehre und des Unglaubens zu verhindern, sind die Gräuel der Inquisition, des Religionskriegs und der Dragonnaden die Hauptursache des modernen Abfalls von der heiligen Sache Christi. geworden. Wenn die Inhaber des christlichen Amtes solche Missetaten empfahlen, welche Vorstel-

lungen mussten da entstehen, über das Wesen der christlichen Religion überhaupt, und welche arge Gedanken gegen ihren Stifter! *Lantum religio potuit suadere malorum?* Durch die Scheiterhaufen, welche nach einem unentschuldigen Wahn das Heil der Seelen sichern sollten, sind unzählige Seelen in den finstern Abgrund des Unglaubens und der Verzweiflung an aller Religion gestürzt worden. Es ist nicht eine gewöhnliche Blutschuld, die in Folge dessen auf uns allen lastet, es ist der doppelte Fluch des unschuldig vergossenen Blutes und der seelenverderblichen Entheiligung des christlichen Namens.

Voltaire und Rousseau, die falschen Propheten des philosophischen Jahrhunderts, bemächtigten sich dieses großen Gegenstandes, welchen die Diener Christi hatten bei Seite liegen lassen. Die entsetzliche Heuchelei am französischen Hof, wo der Atheismus und die Laster Sodoms wucherten, und von wo zu gleicher Zeit die Verfolgung der Reformierten und die Hinrichtung ihrer Prediger eingeleitet, Portroyal zerstört und das Wirken des göttlichen Geistes in der römischen Kirche unterdrückt wurde - alles dieses war so himmelschreiend, [60] dass dadurch der Unglaube, indem er gegen die Intoleranz eiferte, eine sittliche Berechtigung zu erhalten schien. Jahrhunderte lang hatten die Inhaber des christlichen Lehramts versäumt, auf christliche Humanität zu dringen, ge-

gen die Tortur, den Hexenprozess die verschärften Hinrichtungen, und gegen die Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu eifern; nun fielen alle solche Missbräuche als ein willkommenes Fund den Ungläubigen in die Hände. Diese erhoben die gerechten Forderungen, welche man längst im Namen Christi und seiner Gebote hätte geltend machen sollen; sie stellten sie in eigenem Namen, mit Missachtung des Namens Christi, im Namen einer dem Christentum völlig entfremdeten Weltanschauung. Ihre Erfolge in Beseitigung jener schrecklichen Missbräuche wurden als ebenso viel Rechtfertigungen und Empfehlungen des Unglaubens ausgebeutet. Es verbreitete sich in der öffentlichen Meinung als vermeintlich heilbringende Lehre die Idee einer vom Christentum abgelösten Humanität, welche jetzt, ein Jahrhundert nach dem Tode von Voltaire und Rousseau, zu einer weltbewegenden Macht geworden ist. Sie hat ein Heer von Übeln verdrängt, sie hat aber zugleich neue Gefahren für die christlichen Völker heraufbeschworen, gleich einem übel gewählten Heilmittel, welches einen akuten Krankheitsanfall zurücktreibt, aber gleichzeitig den ganzen Organismus abschwächt und vergiftet.

Christliche oder unchristliche Humanität? christliche oder unchristliche Toleranz? - das ist die Frage. Diese beiden Geister zu unterscheiden, die so leicht mit einander verwechselt werden, das ist die Aufgabe.

Bald wird jene Duldung, welche aus Geringschätzung gegen alles Religiöse hervorgeht, gepriesen; bald wird die christliche Duldsamkeit, die Achtung vor den Überzeugungen und dem Gewissen des Nächsten, als Gleichgültigkeit und Unentschiedenheit verdächtigt. So groß ist die Verwirrung auf diesem Gebiet, dass man kaum mehr weiß, ob die Worte freisinnig und tolerant ein Lob oder einen Tadel aussprechen sollen.

Die zwei verschiedenen Arten der Toleranz gehen aus ganz verschiedenen Grundsätzen und Stimmungen hervor, und stehen in keiner inneren Verwandtschaft, wiewohl sie in manchen äußerlichen Ergebnissen zusammen treffen. Die unchristliche Toleranz betrachtet alle Religion mit Gleichgültigkeit. Sie sieht mit vornehmer Geringschätzung auf [61] jeden herab, dem es noch um das Heil seiner Seele, um die Ehre Gottes und um die Gebote Christi zu tun ist. Sie fragt mit Pilatus, kaltsinnig und verächtlich: „Was ist Wahrheit?“ Es gebe keine Wahrheit; warum sollte man sich und andere wegen verschiedener Meinungen über religiöse Fragen belästigen! Ist jemand noch so schwachen Verstandes, dass er auf bestimmte Lehren, oder auf einen besondern Kultus Wert legt, so lasse man ihm sein Vergnügen. Sie sagt mit Voltaire: warum sollen die Hugenotten nicht in schlechtem Französisch ihre Psalmen singen, so gut als unsere Geistlichen in schlechtem Latein ihre Messen lesen?

Selbst gleichgültig gegen das Göttliche und unbekümmert um die Ewigkeit rühmt die unchristliche Toleranz mit Friedrich dem II. von Preußen: „In meinen Staaten kann jeder nach seiner Facon selig werden.“ Sie spricht mit dem Türken, der die Streitigkeiten der von ihm beherrschten christlichen Parteien apathisch mit anficht: Es ist einerlei, ob der Hund das Schwein beißt, oder das Schwein den Hund.

Dies ist die Stimmung, auf welcher die unchristliche Toleranz beruht. So sehr sie groß tut mit ihren Grundsätzen, so fehlt ihr doch jede Haltbarkeit. Sie nimmt einen Standpunkt ein, auf welchem man nicht lange beharren kann. Denn aus der Gleichgültigkeit gegen die Religion entwickelt sich Widerwille gegen dieselbe, und die Toleranz schlägt zuletzt um in die grausamste Unduldsamkeit.

Anders redet die christliche Toleranz. Christus will keine Heuchler unter seinen Anhängern haben. Nur an freiwilligen Opfern, nicht an erzwungenen Huldigungen findet Gott ein Wohlgefallen. Er verabscheut den Unglauben, aber nichts verabscheut Er so sehr als Heuchelei; einen Gottesdienst, nur äußerlich dargebracht, ein Gebet der Lippen ohne Beteiligung des Herzens weist Er zurück. Seine Sakramente und Segnungen sollen nur solchen gespendet werden, die innerlich dafür bereitet und befähigt sind. Deshalb

gebrauchte Christus, um sein Reich einzuführen, keine Gewaltmittel, durch die man nur unwahre Zustimmung hervorrufen kann, sondern das Wort der Wahrheit, den heiligen Wandel und jene Wunder, die nicht Strafen, sondern lauter Werke der Barmherzigkeit waren. Als viele Seiner Jünger an Ihm irre wurden und nicht mehr mit Ihm [62] gingen, wendete Er keine Überredungskünste, noch weniger Zwangsmittel an und sprach zu den Zwölfen: „Wollt ihr auch weggehen?“ Er stellte es ihnen frei, bei Ihm zu bleiben oder Ihn zu verlassen. Als Judas sich von Ihm gänzlich entfremdet und mit Seinen Feinden verbunden hatte, und kam um Ihn in die Hände derselben zu überliefern, sprach Er: „Freund, wozu bist du gekommen?“ und hielt den Petrus, der das Schwert zog, von Gewalttaten zurück. Seinem Beispiel folgten die Apostel und wendeten keine Gewaltmittel gegen die Irrlehrer an; wie Paulus sagt: „Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern geistlich.“ Wenn sie Kirchenzucht ausübten, so dachten sie nicht daran den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen und die Verhängung bürgerlicher Strafen zu fordern. Solche Mittel der Verfolgung hatte Paulus einst, da er noch Pharisäer und Christenfeind war, angewendet, aber seitdem er den Sinn Christi in sich aufgenommen hatte, übte er die Disziplin in anderm Geiste. Er sprach das Wort der Zurechtweisung oder der Ausschließung, und vertraute auf Gott, dass Er dasselbe

in dem Gewissen der Sünder bestätigen werde. Er erwartete, dass die Vorsehung durch Züchtigungen, die sie ohne menschliches Zutun verhängt, die Betörten zur Besinnung bringen und dadurch, wenn möglich, noch retten werde.

Als die Einwohner einer samaritischen Ortschaft Christo und seinen Jüngern die Beherbergung verweigerten, weil sie Juden waren, und sich auf der Pilgerreise zum Tempel nach Jerusalem befanden, da wollten Jakobs und Johannes zur Strafe Feuer vom Himmel herab auf jene fallen lassen, wie Elias tat. Aber Christus wehrte es ihnen mit den Worten: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?“

Nirgends also hat uns Christus ermächtigt, solche, die nicht an Ihn glauben, deswegen von den Wohltaten der bürgerlichen Gesellschaft auszuschließen. Es ist Seinem Sinne gänzlich zuwider, wenn man Andere durch List oder Einschüchterung zum Anschluss an Seine Sache zu bestimmen versucht. Solcher Art waren die Grundsätze der christlichen Kirche in ihrer besten Zeit. Die Worte im Evangelium, *compelle intrare*, „nötige sie hereinzukommen“, welche später so sehr missbraucht worden sind, verstand man von einer Nötigung [63] durch die Macht der Wahrheit, Heiligkeit und Liebe. Durch diese Mittel wurde das Christentum von den Aposteln und den

auf sie folgenden Verkündigern unter den Völkern ausgebreitet.

Der christliche Glaube ist eine Sache des Herzens und der freien Überzeugung. Dem Gewissen darf kein Zwang angetan werden, es muss durch das Wort der Wahrheit erleuchtet werden. Menschen haben die Wahrheit zu verkündigen, Gottes Sache ist es, ihr Kraft zu verleihen. Das Gewissen ist heilig, und selbst das irrende Gewissen muss geschont und geachtet werden. Das schädlichste, was man einem Menschen antun kann, ist dich, ihn zu einem Bekenntnis und zu religiösen Handlungen, zu denen sein Inneres nein sagt, zu verleiten. Sittliche Bildung bringt es mit sich, dass man die abweichenden Überzeugungen des Andern achtet, und selbst wenn man sie für irrig und gefährlich halten muss, doch noch Redlichkeit des Willens und der Absichten bei ihm voraussetzt. In einer Zeit der Verwirrung wie die unsrige, und nachdem die Sache Christi durch ihre Vertreter so vielfach in ungünstiges Licht gestellt worden ist, wird es um so mehr zur Pflicht, den Irrgläubigen mit Duldsamkeit zu begegnen. Man sage ihnen, wie groß die Gefahren für ihr Seelenheil sind, aber man taste nicht ihre bürgerliche Ehre an. In noch höherem Maß aber geziemt es sich, dass die Vertreter der verschiedenen christlichen, Konfessionen einander nicht nur mit Duldung, sondern mit Anerkennung entgegen kommen, so dass

wir das, was dem Andern ehrwürdig ist, nicht mit Verachtung behandeln.¹⁸

Kömmt jemand durch seine religiöse Überzeugung mit den Anforderungen der Obrigkeit in Widerspruch, so sollten christliche Herrscher sich wohl besinnen, ehe sie Gewaltmaßregeln anwenden, oder solche Untertanen zur Auswanderung nötigen. Zwar ein Despot pflegt diejenigen zu hassen, welche sich seinen Zumutungen gegenüber auf ihr Gewissen und auf ihre Gebundenheit an Gottes Wort und Gebot berufen. Warum machte man den Reformierten in Frankreich ihren Glauben zu einem so großen Verbrechen? Ils ont embrassé une religion qui déplaît au roi! Dies war Grund genug, sie bis aufs Blut zu verfolgen. Der Despot duldet keine selbstständige Überzeugung in seiner Nähe. Stößt er auf eine solche, so ruht er nicht, bis er die Leute verleitet hat, ihre Überzeugung zu [64] verleugnen und etwas gegen ihr Gewissen zu tun. Man hat es oft gesagt, dass der Despotismus den Charakter der Menschen verdirbt. So ist es, und zwar deswegen, weil er in den Unterjochten das Gewissen erstickt, das Bewusstsein der Verantwortlichkeit gegen Gott austilgt und dadurch die Quelle aller Tugend und sittlichen Kraft verunreinigt und verderbt.

Darum sollte man im Namen der christlichen Toleranz den Gewalthabern zurufen: Ehret gewissenhafte Untertanen und lernet sie schätzen! Sind solche da, die um des Gewissens willen irdische Vorteile aufopfern, so schonet sie, denn ihr findet keine besseren Untertanen, als diese. Die Treue, welche sie nach dem Maß ihrer Erkenntnis gegen Gott beweisen, wird sie auch bestimmen zur Erfüllung der Untertanenpflicht gegen euch, auf dem Gebiete, auf welchem ihr weltlichen Herrscher zu befehlen ein Recht habt. Seid froh, dass noch solche da sind, die ein Gewissen haben, und deren Handlungsweise durch höhere Beweggründe als durch die Menschenfurcht und durch das Jagen nach irdischen Vorteilen bestimmt wird.

Constantius Chlorus, der Vater Konstantins, hatte sich als Cäsar in Gallien noch nicht öffentlich zum Christentum bekannt. Eines Tages forderte er seine Offiziere, von denen er wusste, dass auch sie sich dem christlichen Glauben zuneigten, auf, den Göttern zu opfern oder seinen Dienst zu verlassen. Die Einen erklärten sich bereit, dem Willen des Gewaltigen zu entsprechen, Andere gaben ihren Entschluss kund, lieber ihre Stellen zu verlieren. Ehe es zur Opferung kam, offenbarte Constantius seine wahre Gesinnung, er entließ die Charakterlosen und behielt allein die Überzeugungstreuen in seinem Dienst. Er hielt dafür, dass die, welche ihren Gott verraten, sich auch kein

Gewissen daraus machen würden, ihren Fürsten zu verraten.¹⁹

Die neuere Geschichte hat es bestätigt, dass Bedrückung und Austreibung solcher Untertanen, denen nichts anderes zur Last fällt, als dass sie um des Gewissens willen dem herrschenden Kirchensystem 'nicht beistimmen können, Unsegen über ein ganzes Land und über das Herrscherhaus bringt. Das nationale Unglück, wovon Frankreich so vielfach heimgesucht worden ist, muss wohl zum Teil auf die schuldvolle Unterdrückung der Protestanten und der so genannten Janfenisten [65] zurückgeführt werden. Spanien, Italien und Österreich leiden an den Nachwehen ähnlicher Taten. Den Flüchtlingen, die um des Glaubens willen Alles verlassen, eine Zufluchtsstätte zu eröffnen, dies hat wohltätige Folgen für England und für Preußen herbeigeführt. Eine solche Politik ist nicht allein durch die weltliche Klugheit empfohlen, sie wird zugleich mit dem Segen des Himmels gekrönt.

Die wahre Duldsamkeit, die sich auf christliche Prinzipien gründet hat ihren ersten Ausdruck in England gefunden. Nachdem die Nation unter den Tudors und unter den Stuarts den bitteren Kelch der Intoleranz bis auf die Hefen hatte trinken müssen, gewährte Cromwell Duldung allen protestantischen Kulturen.

Die Independenten haben den Ruhm, als die ersten mit der Freiheit der Kulte Ernst gemacht zu haben. Cromwell erlaubte den Juden, eine Synagoge in London zu bauen. William Penn und seine Freunde waren noch folgerichtiger in ihren Forderungen. Endlich kam durch Wilhelm den III. das Prinzip der Duldung zum Siege, und gelangte seit der Zeit stufenweise zu immer umfassenderer Ausführung.²⁰

Jede neu errungene politische Freiheit ist ein hohes Gut für ein Volk von gediegenen Grundsätzen und Gesinnungen. Gottesfurcht und christliche Sitte sind es, die den rechten Gebrauch der Freiheit verbürgen. Schwinden diese Bedingungen, so ist allerdings jedes neue Maß der Freiheit eine Errungenschaft von zweifelhaftem Wert. Unglückliches deutsches Volk, welches in seiner besseren Zeit, wo es vor anderen Völkern durch eine Fülle von Gottesfurcht, häuslichen Tugenden, Sittsamkeit, Treue, Redlichkeit und Sinn für Gerechtigkeit ausgezeichnet war, keine politische Freiheit, keine Freiheit religiösen Wirkens genoss! Als ihm aber seit 1848 diese lang entbehrten Vorteile in vollem Maß zufielen, da möchte man sagen, war es fast scholl zu spät. Die Vorbedingungen für einen wohltätigen Gebrauch der Freiheit hatten schon zu sehr Schaden gelitten. Man hat mit Unrecht gesagt, wir sind noch nicht reif für die Freiheit. Im Gegenteil, die Zeit unserer Reife und Würdigkeit

scheint schon im Verschwinden zu sein. Die Freiheiten sind uns nicht zu früh, sie sind uns zu spät zu Teil geworden.

So hat denn auch die Toleranz und Kultusfreiheit, welche endlich [66] zur Geltung gelangt ist, bei uns weniger das christliche Gepräge der Ehrfurcht vor den Rechten des Gewissens, als das einer gegen alles Göttliche gleichgültigen Humanität angenommen.

„Die Zeit liegt noch nicht weit hinter uns, wo gegen die schädlichen Wirkungen des alten unduldsamen Systems gekämpft werden musste. Vor den letzten Umwälzungen in Italien war es dort so bestellt, dass selbst in Toskana, dem am besten regierten unter den italienischen Staaten, die Beamten jährlich ihre österlichen Beicht- und Kommunionzettel einliefern mussten. Kein Arzt durfte einen Kranken mehr als dreimal besuchen, wenn derselbe nicht unterdessen dem Beichtvater hatte rufen lassen. Unter Friedrich Wilhelm dem III. wurde den Beamten befohlen, zur Verherrlichung des königlichen Geburtstags zum heiligen Abendmahl zu gehen. Aus dem gerechten Unwillen über solche Dinge ging der Beschluss unseres deutschen Parlaments von 1848 hervor, dass niemand hinfort zu einer religiösen Handlung solle gezwungen werden.

Dies war eines der Grundrechte, welche damals dem deutschen Volk zugesichert wurden. Und in der That ist dieser Grundsatz inzwischen fast in allen Theilen Deutschlands zur Ausführung gekommen.

Wenn in alter Zeit bei der Ausbreitung und Einführung des Christentums Niemand zur Annahme der Taufe genötigt wurde, so geschah es, weil man nur durch die Macht der göttlichen Wahrheit die Leute für Christus gewinnen wollte. Wenn aber ein modernes Parlament jenen Satz aufstellt, so ist zu befürchten, dass dabei die Abneigung gegen alle religiösen Handlungen und der Wunsch, jede Hinweisung auf Gott aus dem öffentlichen Leben wegzuschaffen von Einfluss gewesen ist, neben den edleren Beweggründen, die allerdings auch in der Gegenwart vorhanden sein mögen. Immerhin ist der aufgestellte Satz in beiden Fällen derselbe und er ist richtig an sich. Die hiermit verbürgte Freiheit kömmt denen, die sich von Christus lossagen wollen, zu statten, und dies ist zu beklagen. Aber dieselbe Freiheit kömmt auch dem wahren Christentum zu gut, und es ist zu hoffen, dass dieses in seinen Bekennern unter der Wirksamkeit jener Prinzipien an Lauterkeit, Gediegenheit und Kraft gewinne.

VIII. Die Emanzipation der Juden.

[67] Durch das Vorhandensein der Juden im römischen Reich war der christlichen Kirche, als ihre Verfolgungen zu Ende gingen und sie selbst Anteil an der Gesetzgebung und der Leitung der öffentlichen Dinge bekam, eine große Aufgabe gestellt. An der richtigen oder unrichtigen Behandlung der Juden musste sich zeigen, ob die Vorsteher der Kirche ihren ursprünglichen Gesinnungen ungeachtet der veränderten Verhältnisse treu blieben oder nicht.

Bis dahin hatten sich die Christen, so viel wir wissen, von der Sünde des Judenhasses und der Judenverspottung frei gehalten. Die ersten Christenverfolgungen waren von den Juden ausgegangen, aber die christliche Gemeinde hatte von ihrem göttlichen Meister gelernt, ihre Feinde zu lieben und für sie zu bitten. Paulus, der so viel von den Juden erlitten, konnte sagen: „Ich habe sie lieb um der Väter willen, und ich gebe ihnen das Zeugnis, dass sie Eifer haben für Gott, wiewohl nicht der rechten Erkenntnis gemäß.“ Diese milde Gesinnung waltete auch noch bei den Kirchenvätern vor, und sie wurde gefördert und ausrecht erhalten durch die Hoffnung auf die einstige Bekehrung der Juden zu Christus, die in den Schriften des Alten und Neuen Bundes so bestimmt vorausgesagt ist. Von dieser Hoffnung konnte noch Au-

gustinus sagen, dass ihrer im Herzen und im Gespräch der Gläubigen häufig gedacht werde. Frequens est sermo in corde et in ore fidelium.

Als nun zum ersten Mal durch die Gesetze der christlichen Kaiser ein Staatswesen nach christlichen Grundsätzen geordnet werden sollte, da mochte es wohl gerechtfertigt sein, die öffentliche Ausübung des heidnischen Kultus zu untersagen, denn dieser war von Anfang an unrein und in den meisten Fällen mit moralisch verwerflichen Darstellungen und Handlungen verbunden. Wo aber fand sich für christliche Herrscher ein triftiger Grund, den Kultus der Synagoge zu unterdrücken? Diesen hatte Christus selbst mit gefeiert, und wenn auch kein christliches Bekenntnis in demselben eine Stätte findet, so [68] ist er doch in allen seinen Teilen achtungswürdig und sittlich rein. Der Unglaube der Juden an Christus ist allerdings eine Sünde vor Gott, aber nicht ein Verbrechen, welches vor das weltliche Gericht gezogen werden dürfte. Von diesem Unglauben sollten wir Christen sie heilen, aber durch Verfolgung machen wir das Übel unheilbar. Die Hoffnung auf eine einstige Erleuchtung der Juden ist daran geknüpft, dass sie von uns eine christliche, das heißt eine gerechte, edle und wohlwollende Behandlung erfahren.

Die Gesetze der christlichen Kaiser waren anfangs gemäßigt; seit Justinian erfolgten sehr harte Maßregeln und die Juden flüchteten aus dem byzantinischen Reiche.²¹

In jene Gesetzgebung schlich der verderbliche Wahn sich ein, als wäre es ein Majestätsverbrechen, wenn Jemand im Reich einem andern Glauben folgte, als dem des Kaisers. Die Härte der alten heidnischen Herrscher gegen solche, die den Dienst der vaterländischen Götter verschmähten, wurde nun von christlichen Herrschern gegen die Juden gewendet, weil sie an Christus nicht glauben, und dies geschah, so viel wir wissen, ohne dass irgend welche Einsprache von Seiten der christlichen Geistlichen erhoben worden wäre.

Im Reich der Westgoten in Spanien bekamen die Bischöfe Gelegenheit, ihren Einfluss noch stärker geltend zu machen als in Byzanz. Nachdem König Recared II. 588 das katholische Bekenntnis angenommen und zum Staatsgesetz gemacht hatte, erging eine Reihe von Gesetzen gegen die Juden und die Häretiker, in denen sich merkwürdiger Weise schon ganz deutlich jener unduldsame und finstere Geist verrät, aus dem später nach Zurückdrängung der Araber die spanische Inquisition hervorging. Es waren die An-

fänge der priesterlichen Tyrannei, deren sich die Geistlichkeit des Abendlandes schuldig gemacht hat.

Mit der Zunahme der strengen Maßregeln gegen die Juden hielt die Abnahme der Hoffnung auf die künftige Bekehrung Israels gleichen Schritt. Man sah in ihnen nicht mehr die Blutsverwandten Christi, die wir für Ihn gewinnen sollen, das Volk, dem wir für geistige Güter, die auf uns übergegangen sind, Dank schulden; nicht mehr die Erben einer göttlichen Verheißung, die an Ihnen noch in Erfüllung gehen soll. Man sah in ihnen nur die Mörder Christi [69] und vergaß, dass wir die Nachkommen nicht für die Sünde der Väter strafen dürfen, und dass Christus für seine Mörder gebetet hat. Christliche Fürsten und Geistliche wähten, die Zeit sei gekommen, wo sie dieses unglückliche Volk mit eiserner Rute beherrschen sollten. Im römischen Reich deutscher Nation wurde den Juden eine eigentümliche Stellung angewiesen. Sie waren des heiligen römischen Reiches Kammerknechte, also eine Körperschaft von Leibeigenen, über welche der jedesmalige Kaiser mit unbeschränkter Macht verfügen konnte. Wie damals Alles nach Korporationen geordnet war, so lebten auch die Juden als eine Korporation nach eigenen Rechten. Aber einen verbürgten Rechtsschutz hatten sie nicht und daher kam es, dass ihr Schicksal während des Mittelalters nach Ort und Zeit so gewaltigen Wechseln

unterworfen war. Zeitenweise ließ man ihnen Freiheit, ihren Geschäften nachzugehen, Reichtümer und Einfluss an den Höfen sich zu erwerben, aber dann brach wieder der finstere Hass gegen sie los. Hatten sie Wucher geübt und durch Ansammlung von Schätzen die Habgier ihrer Nachbarn gereizt, so fand sich leicht eine Veranlassung, durch schreckliche Beschuldigungen die Wut des Volkes zu entflammen. Sie sollten Christenkinder ermordet, Hostien geschändet, die Brunnen vergiftet haben. Es gibt wohl wenige Städte des deutschen Reichs, in denen nicht mit Mord, Raub und Brand gegen die Juden gewütet worden wäre.

Gerade ihr Sklavenstand, worin sie sich der Reichsgewalt gegenüber befanden, war noch ihr Schutz vor gänzlicher Ausrottung, denn der Kaiser konnte nicht wollen, dass man sein Eigentum zerstöre. Systematischer und grausamer waren die Verfolgungen in Spanien. Dort hat in der schrecklichsten Zeit unter Ferdinand den: Katholischen einer ihrer Rabbinen den Christen Folgendes vorgehalten: Wir sind zugleich ein gesegnetes und ein mit Fluch beladenes Volk. Jetzt wollt ihr Christen uns ausrotten, aber es wird euch nicht gelingen, denn wir sind gesegnet; dereinst werdet ihr euch bemühen, uns emporzuheben, aber auch das wird euch nicht gelingen, denn wir sind verflucht.

Die unermessliche Schuld, welche die Christen durch unchristliche Behandlung der Juden auf sich geladen haben, ist durch die Reformation und die mit derselben eingetretenen Veränderungen noch nicht [70] gut gemacht worden. Allerdings zeigte sich eine edlere Gesinnung. Indem alle Rechtsverhältnisse sorgfältiger geordnet wurden, fanden auch die Juden mehr Sicherheit und Schutz. Doch dauerte es noch eine geraume Zeit, bis das Bewusstsein unserer Verpflichtung gegen das Volk Israel zu voller Klarheit kam. Luther, sonst den Verfolgungen der Andersgläubigen abhold, gab doch den Nach, man sollte die Synagogen verbrennen und die Juden zur Ergreifung eines Handwerks zwingen, ihren Töchtern Spindel und Rocken in die Hand geben. Luther, sonst so treu im Festhalten am, Worte der Schrift, ließ die Hoffnung auf eine Bekehrung Israels, die er in der ersten Ausgabe seiner Kirchenpostille selbst noch ausgesprochen hatte, fallen. Die Stellen der Schrift, wie Römer 11, seien ganz anders zu verstehen; eines Juden Herz sei „eisen-, stein-, teufelhart.“

Es war also auch nach der Reformation noch eine große ungelöste Aufgabe vorhanden. Der moderne Staat hat die Lösung in die Hand genommen. Er hat die Emanzipation der Juden in seiner Art durchgeführt. Aber ob dies die richtige Lösung sei, das ist die Frage.

Den größten Teil an dem gewaltigen Umschwung, welcher in der Behandlung der Juden stattgefunden, hatte nicht die christliche Gesinnung, sondern die unchristliche. So traurig das Geständnis ist, darf man es doch nicht zurückhalten. Weniger durch die Zunahme wahrer Erleuchtung, mehr durch den Einfluss einer falschen Aufklärung sind ihre Fesseln zerbrochen worden. Die zunehmende Gleichgültigkeit der Christen gegen ihren Glauben, die Entfremdung der Gebildeten gegen Christus, endlich das Trugbild einer Humanität ohne Christentum haben in dieser Sache das Meiste ausgerichtet und eben dadurch hat die veränderte Behandlung des Judentums eine falsche, ja eine gefährliche Richtung angenommen.

Durch die Spaltungen in der Kirche, durch die von den Geistlichen gegebenen Ärgernisse, durch die Religionskriege und die wechselseitige Unterdrückung der Christenparteien war jene Abwendung von der Sache des Christentums hervorgerufen worden, die zuerst durch die Freidenker in England in ein System gebracht wurde unter dem Namen des Deismus. Die Deisten schämten sich ihres Christennamens und meinten, es sei genug, den Glauben an Gott ohne [71] Rücksicht auf das Christentum festzuhalten. Diese Gesinnung, welche in England zurückgedrängt, dann aber durch Voltaire und Rousseau nach Frankreich übertragen und mit dem größten Erfolg verbreitet

wurde, konnte, wenn man sie auf das politische Gebiet anwendete, nicht anders als auf völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen hinwirken. Die Deisten und ihre Nachfolger sahen in den Juden Gesinnungsgenossen. Wenn ihnen in manchen Fällen an den Israeliten nichts gelegen war, so machte es ihnen doch Vergnügen, durch Belobung und Begünstigung der Christum leugnenden Juden die Christgläubigen zu ärgern.

Hiebet kam den Vertretern der falschen Aufklärung ein Umschwung auf Seiten des Judentums zu Hülfe. Der alte sadducäische Unglaube erhob unter den Israeliten selbst sich aufs Neue. Spinoza vertrat ihn mit einer wahrhaft furchtbaren Rücksichtslosigkeit des Denkens und Kälte des Herzens. Wie die ganze Aufklärung in Deutschland eine mildere Form und eine idealere Richtung annahm, so geschah es auch mit dieser jüdischen Neuerung, nachdem sie auf deutschen Boden verpflanzt war, in dem viel gefeierten Moses Mendelsohn. Lessing ging von der Ansicht der gewöhnlichen Freimaurer aus, dass die verschiedenen Religionen nur Phasen einer Religion seien, die in ihrem Wesen ewig, doch in der Zeit noch nie ihren ganz entsprechenden Ausdruck gefunden habe. In Nathan dem Weisen werden das Judentum, Christentum und Islam als gleichberechtigt hingestellt, doch unter der Hand wird in hämischer Weise das Chris-

tentum als die mindest gute unter den dreien charakterisiert.

So war Alles vorbereitet, um die Gleichstellung der Juden im Staat und im geselligen Leben zur Geltung zu bringen. Es bedurfte nur eine gewaltsame Durchbrechung des alten Systems und das schon vorhandene Neue trat an die Stelle desselben. Dies geschah durch die französische Revolution und die Verkündigung der Menschenrechte. Seit dieser Zeit stand die Emanzipation der Juden und ihre Teilnahme an allen staatsbürgerlichen Rechten in dem Programm der gesamten europäischen Bewegungspartei.

Die Hervorhebung der Menschenwürde und die Forderung der aus ihr fließenden Rechte war etwas Wohlbegründetes und Notwendiges gegenüber den noch vorhandenen Resten der Leibeigenschaft, [72] der Hörigkeit, des Gewissenszwangs, gegenüber der mannigfaltigen Ungleichheit vor dem Gesetz und der allzu schroffen Absonderung der Stände. Es war eine an sich heilige Forderung, dass dem Juden nach so langer Erniedrigung ein menschenwürdiges Dasein gesichert und dass ihnen Freiheit und Achtung für ihre Religion gewährt werde. Man kann ihnen von Herzen gönnen, was sie in Polen und Holland, was sie in England unter Cromwell und in Österreich durch das Toleranzedikt Joseph des II. 1781 an Freiheit ge-

wonnen haben. Aber mit der französischen Revolution traten ganz andere Forderungen hervor. Man rechnete zu den Menschenrechten auch das Recht eines Jeden, da wo er wohnt und Abgaben bezahlt, mit zu herrschen und Gesetze zu geben. Einen solchen Anspruch ans der Menschenwürde herzuleiten ist ein handgreiflicher Fehlschluss. Der Unterschied der Nationen und ihre Verteilung auf dem Erdboden ist, ähnlich wie der Unterschied der Altersstufen oder der Geschlechter, eine durch göttliche Fügung festgestellte Tatsache. Jede Nation hat das Recht und die Pflicht, sich zu einem wohlgeordneten Staatswesen zu gestalten. Woher aber käme ihr die Verpflichtung, jeden: Fremdling, der sich zufällig auf ihrem Boden angesiedelt hat, Anteil an der Gesetzgebung und Regierung zu gewähren? Man kann als Gast im fremden Lande glücklich und geehrt sein, ohne den geringsten Anspruch auf Mitherrschaft in diesem Lande zu besitzen.

Im Gesetz des Alten Bundes ist den Juden geboten die Fremdlinge zu lieben; „denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägypten, und der HErr hat die Fremdlinge lieb.“ Diese Verpflichtung liegt auch auf uns, und in jedem christlichen Staat sollten die Israeliten eine wohlwollende Behandlung finden - als Fremdlinge. Dasselbe Gesetz schärfte den Israeliten ein: „Wenn du einen König über dich setzen willst, so

sollst du nicht einen Fremden wählen, der nicht dein Bruder ist.“ So wenig folgt aus dem Gastrecht, dessen sich die Fremdlinge erfreuen sollen, ein Anspruch aus Mitherrschaft. Einen solchen können die Juden bei uns um so weniger erheben, nachdem sie die Herrschaft in ihrer Heimat verwirkt haben. Hat ihnen das göttliche Walten nicht erlaubt, in ihren: eigenen Lande zu regieren, woher hätten sie das Recht, in dem unsrigen sich als Herrscher zu gebärden ?

[73] Die Gesetzgeber eines christlichen Staates können in der Einräumung staatsbürgerlicher Rechte für die Juden mehr oder weniger weit gehen, ohne dass sich im Namen des christlichen Glaubens Einsprache erheben ließe. Wie viel oder wie wenig Befugnisse man ihnen geben soll, ist keine ethische, sondern eine nationale Frage, und es muss ihnen wie anderen Ausländern gegenüber das nationale Interesse gewahrt werden. Dieses abzuwägen können, und sollen die Theologen den Juristen und Staatsmännern überlassen.

Die Einrede der aufgeklärten Juden, dass sie keine Fremdlinge mehr, dass sie nach Geburt und Gesinnung Deutsche, Franzosen usw. seien, dass sie hier ihr Vaterland haben und kein anderes verlangen, ist nicht triftig. Denn bei ihnen ist Religion und Nationalität aufs Genaueste verbunden, indem ihnen die

Religion das Festhalten ihrer Nationalität und die Hoffnung auf Rückkehr in ihr eigentliches Vaterland zur Pflicht macht. Das Eine steht und fällt mit dem Andern. Wollen sie wirklich ihrer Nationalität entsagen, so sollten sie in dem Christentum die höhere und vollkommeneren Religion anerkennen und in die christliche Kirche eintreten. Nur wenn sie dies täten, hätte man eine Versicherung, dass es ihnen mit dem Aufgeben ihrer besonderen nationalen Interessen ein Ernst ist.

Unverkennbar besteht noch heute eine starke nationale Antipathie in der natürlichen Stimmung zwischen den abendländischen Völkern und den Juden. Seltsame Erscheinung, dass gerade diejenigen Politiker, die das Prinzip der Nationalität auf ihre Fahne geschrieben haben, im Widerspruch mit sich selbst diesen Gegensatz verkennen und der Judenherrschaft den Weg bereiten.

Die Religion der Juden in ihrer jetzigen Gestalt hat dies Eigentümliche, dass sie ihre Bekenner uns zugleich ganz nahe und doch wieder in weite Ferne rückt. Sie stehen uns ganz nahe, und wir können mit ihnen in vielen Stücken gemeinsame Sache machen. Sie bekennen den persönlichen Gott, den allmächtigen Schöpfer, und schon dies Bekenntnis ist in der Gegenwart für alle, die daran festhalten, ein einigen-

des Band. Sie haben die zehn Gebote, auf welchen die gesamte gesellschaftliche Moral beruht. Sie haben die Monogamie, und von den Vorfahren her haben sich bei ihnen häusliche Tugenden der Familienliebe, der ehelichen Treue, des Gehorsams und der Ehrfurcht [74] gegen die Eltern erhalten, worin sie den Mittel-schlag der Christen unserer Zeit sogar übertreffen. Und doch sind sie gerade durch ihre Religion auch wieder von uns getrennt. Sie sind nach göttlicher Anordnung ein abgesondertes Volk, sie sind für eine zukünftige Bestimmung aufbewahrt und in ihrer Absonderung erhalten worden. Diese Absonderung wird verschärft durch ihre noch fortdauernde Verblendung gegen Christus. Was uns das Heiligste ist, betrachten sie mit Grauen, und ihr, wiewohl irrendes. Gewissen gebietet ihnen jede religiöse Gemeinschaft mit uns zu fliehen.

Dies sind die Gründe gegen ihre völlige Einbürgerung in den christlichen Staat. Die Gebrechen ihres jetzigen nationalen Charakters würden gegen die Emanzipation nicht entscheiden. Denn diese Fehler, die sich an ihnen allerdings schon unter dem alten römischen Reich zeigten, die Neigung zum Wucher, zu niedrigen und betrüblichen Künsten des Gewinnes sind gerade durch die lange Bedrückung von Seiten der Christen verschlimmert worden. Ganz ähnliche Fehler haben sich ja auch bei den griechischen Chris-

ten unter der Türkenherrschaft ausgebildet. In England, wo die Juden seit zweihundert Jahren eine edlere Behandlung erfahren haben, zeigen sich auch diese Fehler in geringerem Maß, und die wohlhabenden Israeliten im allgemeinen genießen dort Achtung und Vertrauen. Allerdings bedroht uns ihr Wuchergeist und ihr zunehmender Reichtum mit ernstlichen Gefahren, aber diese sind nicht durch eine Rückkehr zu den früheren Ausnahmsgesetzen gegen die Juden, sondern durch eine Revision unseres ganzen nationalökonomischen Systems zu bekämpfen.

Die unbedingte Gleichstellung der Juden mit den Christen ist in den meisten europäischen Staaten seit 1848 eine vollbrachte Tatsache. Für Preußen wurde sie durch die Verfassung vom Jahre 1850 ausgesprochen. In England wurde um dieselbe Zeit unter Sir Robert Peel's Ministerium der Eintritt in das Parlament ihnen eröffnet, mit Gestattung einer ihrem Glauben entsprechenden Eidesformel. Kein Staatsamt ist ihnen grundsätzlich verschlossen geblieben, außer das des Lord Chancellor. Diese Ausnahme wurde festgehalten, weil die Königin darauf angewiesen ist, in Gewissensfragen den Rat des Lord-Kanzlers zu suchen. Gegenwärtig fungiert ein Israelit als oberster Richter in Zivilsachen, Master of the Rolls.

[75] Diese Gleichstellung der Juden hat Nachteile für uns und für die Juden selbst; für uns, denn das Auftreten der Nichtchristen in unseren gesetzgebenden Versammlungen hat einen Riss in den christlichen Staat gebracht. Schon herrschte in den meisten dieser Versammlungen unter den Namenchristen ein so unchristlicher Ton, dass ein Redner nicht ohne Hervorrufung von Widerspruch und Spott auf die Worte Christi und das Gebet hinweisen konnte. Doch bestand so zu sagen das göttliche Wort und die christliche Lehre noch zu Recht als eine Autorität, auf die man sich berufen durfte. Aber diese Autorität ist durch die förmliche Aufnahme von Nichtchristen in Frage gestellt, dieser Rechtsbestand ist erschüttert, und es ist zu befürchten, dass aus unseren Parlamenten die letzten Reste des christlichen Geistes vertrieben werden, und dass man die Worte Christi nicht mehr als die Aussprüche des höchsten Gesetzgebers, sondern nur hoch wie Sentenzen eines beliebigen Dichters oder Philosophen zitieren wird. Ist die Einrichtung nicht mehr zu ändern, so sollten doch in allen Fällen, wo es sich um christliche Institutionen handelt, um die der Kirche und dem Staate gemeinsamen Gebiete, Ehe und Volksschule, oder um die Rechte der verschiedenen Konfessionen, die Juden sich der Abstimmung enthalten. Solche Enthaltung haben neulich mit achtungswürdigem Takt die Katholiken im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Bera-

tung über die innere Verfassung der protestantischen Kirche geübt. Aber leider hat von der Übung einer solchen Bescheidenheit auf jüdischer Seite bis jetzt nichts verlautet.

Die gegenwärtige Emanzipation fördert die Auflösung des Judentums. Hielten unsere Israeliten an Moses und den Propheten und an der ganzen religiösen Überlieferung noch mit derselben Treue fest, die bei den Juden im Orient, in Russland, Ungarn und Polen noch besteht, so würden sie die Emanzipation nicht verlangen, sondern zurückweisen. Denn mit den gleichen Rechten treten für die Juden auch gleiche Pflichten wie die der andern Staatsbürger ein. Diese Pflichten aber führen einen Widerstreit gegen wichtige Bestimmungen des mosaischen Gesetzes, wie das Sabbatgebot und die Speiseverbote mit sich. Für den ächten Israeliten würde die Forderung am Sabbat Militärdienst zu leisten und Waffenübungen mitzumachen unerträglich sein. Er würde lieber auf die ganze Emanzipation verzichten und sich zur [76] Auswanderung entschließen. Es ist noch nicht lange her, seit die altgläubigen Rabbinen sich entschieden gegen die Neuerungen der so genannten Reformjuden in Deutschland und in Frankreich erklärt haben. Von diesen sind anstatt der alten hebräischen Gebete deutsche eingeführt worden. Sie haben Orgeln in ihren Synagogen aufgestellt (mit christlichen Organis-

ten, weil den Juden das Orgelspiel am Sabbat als eine Arbeit verboten ist). Sie haben die evangelische Konfirmation der Kinder mit Glaubensbekenntnis und Einsegnung nachgeahmt. Dieses alles weisen die orthodoxen Rabbinen weit von sich ab.²² Ebenso wird der rechte Israelit die Ehe der Juden mit Christen für verpönt halten. Aus demselben Grunde aber sollten alle altgläubigen Juden, weit entfernt die Emanzipation zu begehren, vielmehr dieselbe in der Gestalt, wie sie ihnen entgegengebracht worden ist, ablehnen. Die modernen Einrichtungen wirken, indem die Juden darauf eingehen, auf beschleunigten Verfall der alten israelitischen Gesinnung hin. Unsere Regierungen haben seit langer Zeit den Unglauben unter den Juden befördert, zum Teil ohne klare Einsicht in die Tragweite ihrer Maßregeln. Man hat den Rabbinen auferlegt, sich ein Zeugnis über allgemeine Bildung auf der Universität zu erwerben. Solche Männer kommen von den Talmudschulen her. Dies ist in der Regel ihre einzige Vorbereitung. Dann werden sie plötzlich in eine ganz andere Atmosphäre versetzt, die sie nicht vertragen können. Sie hören philosophische Kollegien und werden mit einer der Religion gänzlich entfremdeten Weltanschauung bekannt. Ihr Glaube an den Talmud zerfällt und mit demselben auch der Glaube an das Alte Testament.²³ Für einen christlichen Theologen, der in ähnliche innere Kämpfe gerät, gibt es, wenn er die Sache ernst genug nimmt. Nach

und Hülfe. Es gibt eine christliche Philosophie und eine philosophische christliche Theologie; die Wege der Vermittlung sind gebahnt, und hier gilt noch heute Lord Bacons Wort: *leviores in philosophie gustus a Deo abducunt, profundiores haustus ad Deum reducunt*. In einer viel ungünstigeren Lage befindet sich der jüdische Theologe. Er vermag die Philosophie nicht zu verdauen, er eignet sich nur den Unglauben an. Eine Philosophie, welche ihn zum Glauben an das Alte Testament zurückführen könnte, ohne Vermittlung des Christentums, findet er nirgends. Die Talmudlehre enthält aber wenig für [77] den Denker befriedigendes. So werden die Synagogen mit Rabbinen versehen, welche am mosaischen Glauben Schiffbruch gelitten haben.

Das moderne glaubenslose Judentum ist ein Verderben für das Volk Israel, und es ist zugleich für die christlichen Nationen ein Dorn in ihrer Seite. Wo es gilt das Überlieferte und Ehrwürdige mit Verleumdung, Hohn und Spott zu bekämpfen, da stehen die religionslosen jüdischen Literaten in der vordersten Reihe. Mit dem Glauben haben sie auch das Vaterland verloren, nichts ist ihnen heilig. Ihre Lust ist nur am Zerstören. Mag bei uns alles zu Grunde gehen, so träumen sie noch von einer künftigen Judenherrschaft - der letzte verkümmerte und verderbte Nest, der ihnen von ihrem Glauben geblieben ist.

Es ist schwer zu bestimmen, welcher Teil dem andern größern Schaden zugefügt hat, ob die ungläubigen Christen den Juden, oder die ungläubigen Juden uns Christen. So viel aber ist gewiss: Wenn in der deutschen Presse ein pietätloser und religionsfeindlicher Ton vorherrscht, so ist dies zum großen Teil dem jüdischen Element zuzuschreiben. Es steht in dieser Hinsicht in England ganz anders, und selbst in Frankreich beobachten die Zeitungen eine würdigere Haltung in Beziehung auf die Heiligtümer eines christlichen Volks als bei uns. Die Mehrzahl der Blätter wird entweder von jüdischen Literaten, oder doch im Auftrag und im Solde jüdischer Geldmänner geschrieben.

Die Sachen stehen so, dass eine christliche Regierung die wenigen Reste des alten Judentums, welche sich in Deutschland noch vorfinden, schonen und zu erhalten suchen sollte. Die Feindschaft gegen die Synagogen in früheren Jahrhunderten gründete sich hauptsächlich darauf, dass im Talmud und in etlichen Gebeten der Juden Schmähungen und Verwünschungen gegen Christus und das Christentum vorkommen. Aber es ist zu hoffen, dass bei einer edeln Behandlung dieser finstere Christenhass auf Seiten der Juden schwinden werde, wie dies in England wirklich der Fall zu sein scheint.

„Einst werdet ihr uns emporzuheben suchen, aber es wird euch nicht gelingen.“ Diese Prophezeiung des spanischen Juden ist dem Anschein nach durch den jetzigen Tatbestand widerlegt, wenn man die ungeheure Geldmacht der Juden betrachtet, die von Tag zu Tag steigt, und die sich bei dem vordringlichen und anmaßenden Wesen der lange [78] geknechteten und endlich ihrer Ketten losgewordenen Nation auf allen Lebensgebieten fühlbar macht. Aber es ist noch nicht aller Tage Abend. Der alte «christliche Judenhass ist nicht ausgestorben, er hat nur eine andere Färbung angenommen. Trotz allem, was man von Humanität und Gleichberechtigung gesagt hat, dauert gerade bei denen, welche solche Rede führen, der Widerwille fort. Wenn der Tag der Schrecken kommt, wo dem Sozialismus und Kommunismus für eine kurze Zeit die Macht eingeräumt wird, dann wird man sehen, wie wenig die falsche Emanzipation den Juden genützt hat. Wenn die große Verfolgung gegen die Wohlhabenden ausbricht, so werden wahrscheinlich die Juden die ersten Schlachtopfer sein.

IX. Trennung von Kirche und Staat.

Immer lauter erhebt sich, und zwar von verschiedenen Seiten, der Ruf nach Aufhebung der Staatskirchen und nach Trennung von Kirche und Staat. In diesem Wunsche treffen die Vertreter entgegengesetzter Richtungen zusammen. Auf der einen Seite die, welche lieber heute als morgen allem Einfluss der Religion auf das bürgerliche Leben ein Ende machen möchten. Auf der andern Seite solche, die der Sache Christi aufrichtig ergeben sind und für die Kirche eine Zeit erhöhter Blüte und Wirksamkeit hoffen, sobald sie von den lästigen Banden gelöst ist, welche die weltliche Macht ihr angelegt hat. Lassen wir diese Hoffnung für jetzt dahin gestellt. So viel ist gewiss, ein höchst achtungswertes Motiv kann für die Trennung geltend gemacht werden: der Abscheu vor der innern Unwahrheit, an welcher das ganze bisherige System krankt. Denn nur dann würde die National- oder Staatskirche erfüllen, was sie verspricht, und des Namens einer Kirche Christi würdig sein, wenn jeder Geistliche mit dem Geiste Christi erfüllt wäre und jedes Glied der Staatskirche, es sei Mann, Frau oder Kind, christlich wandelte, wenn alle Kultushandlungen, [79] öffentliche und private, von inniger Überzeugung und freudiger Hingebung aller Beteiligten getragen wären. . Anstatt dessen tritt uns von allen Seiten ein ungeheurer Widerspruch zwischen dem christli-

chen Bekenntnis und dem wirklichen Zustand entgegen. Wohl gibt es erfreuende Ausnahmen, aber im Ganzen verhält es sich so, dass gemessen nach dem Maßstabe des Wortes und Vorbildes Christi, weder Hohe noch Niedere, weder Geistliche noch Laien bestehen können. In den gottesdienstlichen Handlungen ist Kälte oder Lauheit zu verspüren. Auf dem innern Leben der besten Christen lastet ein Druck, der nicht mit Unrecht zum großen Teil aus dem kirchlichen Gesamtzustand hergeleitet wird. Da ist eine glühende Sehnsucht nach Befreiung, Geisteserfrischung und erhöhter christlicher Lebenstätigkeit wohl berechtigt.

Zur Erfüllung dieses Sehns, so hofft man, soll die Trennung von Kirche und Staat führen. Dann werde innere Wahrheit, an die Stelle der Heuchelei, feuriger Eifer an die Stelle der Lauheit und ein tatkräftiges Wirken an die Stelle der Ermattung treten. Dann erst könne die in Verfall und Vergessenheit geratene christliche Kirchendisziplin wieder aufgerichtet werden. Dann werden allerdings weniger als jetzt den christlichen Namen führen, aber diese Wenigen werden ihm Ehre machen.

Von diesen Erwartungen waren und sind die englischen Dissenters erfüllt. Dieser Hoffnung war mit seiner ganzen Seele Binet hingegeben, der edelste und beredteste Verteidiger der Trennung von Kirche und

Staat. Die schottische freie Kirche, welche durch die große Sezession von 1842 entstand, hat dies Prinzip auf ihre Fahne geschrieben. Endlich ein Teil der strengsten Kirchenmänner in England wünscht das disestablishment herbei; dann erst werde die Episkopalkirche gedeihen, wenn sie so frei gestellt sei, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Aber sind diese Hoffnungen wirklich gegründet? und werden die Vorteile, welche man erwarten darf, nicht am Ende durch Nachteile und Gefahren, die man sich zu wenig gegenwärtig hat, aufgehoben?

Machen wir uns zuerst klar, was unter der Trennung von Kirche und Staat zu verstehen ist. Reinliche Auseinandersetzung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, und dann ein [80] friedliches Bündnis zwischen beiden, damit von da an jede unverworren mit der andern, aber von ihr gefördert, auf das gemeinsame Ziel des geistigen und sittlichen Wohles der Nation hinarbeite - dies ist nicht gemeint. Milde, Duldung und Achtung waltend zwischen den Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse - auch dies ist nicht die Trennung von Kirche und Staat. Diese besagt vielmehr, dass der Staat als solcher, dass die Nation und die Obrigkeit kein christliches Bekenntnis und überhaupt keine Religion mehr habe. Die Religion, und insbesondere der christliche Glaube, wird für eine reine Privatsache der Einzelnen

und der sich bildenden religiösen Vereine erklärt. Die christliche Kirche wird zu einer bloßen Privatgesellschaft, um welche sich die Obrigkeit nicht im Geringsten zu bekümmern hat. Die christliche Religion hat keine Stellung mehr in dem öffentlichen Leben; sie ist aus dem Gebiete der nationalen Tätigkeit verwiesen in das Kämmerlein des Gefühls der Einzelnen, und sie findet ihre Ausübung nur noch in den Privatversammlungen, in denen sich gleichgesinnte Personen zusammenfinden. Der Staat als solcher spricht keine Anerkennung Gottes und Christi aus, er weiß von keinem göttlichen Wort, an das er gebunden wäre. Der Staat ist Atheist. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Folgen eines solchen Zustandes für das heranwachsende Geschlecht. Für Unzählige, die jetzt noch den Segen einer christlichen Erziehung genießen, geht dieser verloren. Viele Christen sind so gleichgültig, dass sie ihren Kindern keine Taufe, keinen Religionsunterricht, keine Konfirmation würden zu Teil werden lassen, wenn nicht das Herkommen, die herrschende Sitte und das damit verbundene Bewusstsein der Wohlanständigkeit sie dazu veranlassete. Manche von uns, die wir durch den christlichen Glauben beseligt sind, wären nie dazu gelangt, sondern in Verwilderung aufgewachsen, wenn uns nicht jene wohltätigen Einflüsse des Herkommens und der öffentlichen Sitte zu Gute gekommen wären. Fällt dies alles weg, so ist zu befürchten, dass ein Geschlecht

heranwächst, in dessen Mehrzahl die Gottentfremdung und Verwilderung einen Grad erreicht, der bisher doch nur als Ausnahme vorkam. Diese Befürchtung erwächst aus der schon vorhandenen Gleichgültigkeit Vieler. Sie wird erhöht durch den traurigen Tatbestand, dass insbesondere unser deutsches Volk, in Folge jahrhundertlanger Bevormundung, [81] wie an politische so an religiöse Selbsttätigkeit nicht gewöhnt ist. Man ist durch ein System, bei welchem die Obrigkeit sich in Alles mischte und für Alles sorgen zu müssen meinte, verwöhnt. Was von Obrigkeit wegen nicht angeordnet wird, das lässt man liegen, so lange einen nicht die Not drängt, es selber zu tun. Unter diesen Umständen die Trennung von Kirche und Staat empfehlen, auf dieselbe losarbeiten und auf die Zerreißung des noch bestehenden Bandes hinwirken, das heißt eine große Verantwortung auf sich nehmen im Hinblick auf die Jugend, deren Heil uns anvertraut ist.

Mögen dies besonders unsere Protestanten wohl erwägen. Denn die römisch-katholische Kirche und das ihr ungehörige Volk kann eine solche Probe noch eher bestehen. So groß ist dort der Einfluss der Geistlichkeit, so fest der Organismus, so begründet die Tradition einer kirchlichen Selbstständigkeit, während sich dies Alles auf Seiten des deutschen Protestantismus nur in ganz geringem Maße vorfindet.

Das große Beispiel, auf welches die Anhänger der Trennung von Kirche und Staat hinweisen, um ihre Theorie für die alten Staaten Europas zur Annahme zu empfehlen, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Dort bestehe die streng durchgeführte Trennung, und dort habe sich ihre wohltätige Wirkung für die religiöse sowohl als für die bürgerliche Gesellschaft durch die Erfahrung bewährt. Der Eifer und die Tätigkeit der verschiedenen christlichen Parteien, wie er sich daselbst entwickelt hat, könne uns als nachahmungswürdiges Beispiel empfohlen werden. Dabei herrscht ein Geist der Duldung und der gegenseitigen Anerkennung, und der Staat ist vollkommen unbehellig mit den kirchenpolitischen Streitigkeiten, welche unser Vaterland gegenwärtig belästigen und unsere Zukunft bedrohen. Hierin ist Wahrheit, und wer sollte nicht die Übertragung dieser Vorzüge auf unser Deutschland wünschen! Doch ist hier die zweifache Frage zu erwägen: würde die Trennung bei uns dieselbe Gestalt annehmen? sind die anderen günstigen Faktoren, die jenen Erscheinungen zu Grunde liegen, auch bei uns vorhanden?

Dort besteht die Trennung in soweit, dass der Staat sich mit den religiösen Angelegenheiten der einzelnen Vereine nicht befasst. Die Kultusfreiheit für Alle steht ein für allemal fest, und die Religion [82] ist kein Gegenstand für die Gesetzgebung, sei es im Kon-

gress oder in den einzelnen Staaten. Aber wiewohl kein christlicher Staat vorhanden ist, sind doch die Amerikaner, im Ganzen genommen, ein christliches Volk. Kein Gesetz empfiehlt den christlichen Glauben, aber die christliche Sitte ist mächtig, und Sitten sind überhaupt und zu allen Zeiten stärker als Gesetze. Es besteht die Übung, dass der Kongress mit Gebet eröffnet und geschlossen wird, und man lässt hierbei abwechselnd hervorragende Geistliche von verschiedenen christlichen Denominationen als Kaplane fungieren. Für alle Staaten der Union gilt unverbrüchlich eine christliche Institution, und zwar die einflussreichste für das Volksleben, nämlich die streng durchgeführte Feier des Tages des Herrn, und diese ist nicht nur Sitte, sie ist auch Gesetz. Manche Gebräuche bestehen, die, wie die Eidesleistung, eine Anerkennung des Christentums kund geben. Es ist etwas Gewöhnliches, dass den Predigern und Missionaren, als Beförderer des öffentlichen Wohls, freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen gewährt wird. Die sieben Neu-England-Staaten bilden die geschichtliche Grundlage der großen Republik, die von drei Ozeanen bespült wird, diese Staaten sind die Gründung der Pilgerväter, jener Glaubenshelden, die zur Zeit Jakob des 1. und Karl des 1. von England auswanderten. Sie verließen ihr Vaterland, unbefriedigt durch die verweltlichte Staatskirche, abgestoßen durch einen verderbten und tyrannischen Hof, wie

einst die Bürger von Phokäa aus Kleinasien auswanderten, um der Tyrannei der Perser zu entfliehen und sich eine neue Heimat jenseit des Meeres zu gründen. Jupiter illa pia secrevit litora genti. Die Pilgerväter suchten ein Vaterland in der neuen Welt, um dort in Freiheit zu leben; sie suchten die Freiheit nicht, um sich von den Geboten Gottes loszumachen, sondern um ganz nach dem Worte Christi leben und ungestört Gott dienen zu können. Als ächte Puritaner setzten sie alles daran, um ein reines christliches Volksleben zu verwirklichen. Dies ist ihnen in seltenem Maße gelungen. Noch heute sind die Neu-England-Staaten, wenn man das großstädtische Verderbnis von New York als Ausnahme betrachten darf, in religiöser und sittlicher Hinsicht das Paradies von Amerika. Auch die Gründung Pennsylvaniens geschah in ähnlichem Sinne. Diese Vorbilder haben auf die spätere Staatenbildung gewirkt [83] und ihnen ein ähnliches Gepräge mitgeteilt, wenn gleich minder kräftig, und getrübt durch fremde Elemente. Auch bei der Losreißung von dem Mutterlande, wiewohl sie gesetzlich nicht zu rechtfertigen war, hat sich doch gleichzeitig ein mächtiges christliches Element betätigt. Die Franzosen haben ihre Revolution gemacht mit der Bibel unter den Füßen, die Amerikaner die ihrige mit der Bibel in der Hand. Dort also waren und sind die Bedingungen für ein christliches Volksleben vorhanden, welches stark genug ist, um sich ohne Hülfe der weltlichen

Macht, ohne Förderung von Seiten der Staatsgewalt auf seiner Höhe zu erhalten. Dort ist der Mann an Selbsttätigkeit gewöhnt; er weiß was er glaubt, er weiß was er will. Er tritt für seine religiöse Überzeugung ein, und ist bereit für christliche Zwecke Opfer zu bringen. Ein solches Volk ist fähig, von der unumschränkten Kultusfreiheit guten Gebrauch zu machen. Da können denn wohltätige Folgen einer Trennung von Kirche und Staat eintreten. Wer getraut sich wohl zu behaupten, dass dieselben günstigen Bedingungen und in demselben Maße auch in unserem Deutschland vorhanden seien? - Gebt uns die christliche Volkssitte der Puritaner, verschafft uns die Wohltat der Sonntagsfeier, mit der die Calvinisten, die Schotten, die Engländer, die Amerikaner Ernst gemacht haben; erhebt die Achtung vor der christlichen Religion zum vorherrschenden Ton in der Presse und in der öffentlichen Meinung, gebt uns mit einem Wort ein tatkräftiges, seines Glaubens bewusstes christliches Volk, dann würde von der Trennung zwischen Kirche und Staat in Deutschland wenig Unheil zu befürchten sein.

Diese Trennung würde bei uns unfehlbar eine andere Gestalt annehmen, weniger der amerikanischen ähnlich als jener, die kurze Zeit während der ersten französischen Republik in Frankreich bestand. Wir sind schon so tief herabgestiegen auf der Bahn

des Abfalls, dass bei uns die völlige Ablösung des Staates von der Kirche und die Verweisung des Christentums in das Privatleben die Vorstufe bilden würde für die Aufrichtung der Tyrannei des Atheismus.

Die Theorie der Trennung, wie sie von Vinet vorgetragen worden ist, verdient eine genauere Prüfung. Der Hauptpunkt ist die Lehre von der Beschränkung der Staatsgewalt auf die rein irdischen Angelegenheiten. Dass aber diese nicht ohne Rücksicht auf sittliche [84] Prinzipien geordnet werden können, gestehen die Verteidiger der Trennung zu, dass der Staat Moral haben und Moral aufrecht halten muss, wiewohl nicht die christliche, sondern die gesellschaftliche Moral. Diese könne abgelöst vom christlichen Glauben und ohne Rücksicht auf denselben bestehen. Der Inhalt dieser sozialen Moral ist nach Vinet ein dreifacher: Sicherheit, Eigentum und Sittsamkeit. So wie die Menschen zu einem gemeinsamen Leben zusammentreten und eine bürgerliche Gesellschaft bilden, entsteht die Notwendigkeit, das Leben und das Eigentum eines Jeden zu beschützen. Zu diesem Zweck wird eine Obrigkeit ins Dasein gerufen, dies ist der Auftrag, den sie von der Gesamtheit empfängt, der Staat ist eine Anstatt zu gegenseitiger Versicherung, dies ist der Inhalt des Vertrags, auf dem er beruht, und die Obrigkeit ist nur der Agent, den die Versicherungs-Gesellschaft für diesen Zweck aufgestellt hat.

Niebuhr macht die Bemerkung, dass bei den romanischen Völkern die Lehre vom Naturzustand und vom gesellschaftlichen Vertrag, während man bei uns sich einem tieferen Verständnis des Staates wieder zuwandte, herrschend geblieben sei. Diese Bemerkung wird durch Vinets Beispiel bestätigt. Jedoch dieser geistvolle Mann veredelt jene dürftige Theorie, und kömmt so zu besseren Ergebnissen als ihre gewöhnlichen Anhänger. Er fügt als drittes Element der gesellschaftlichen Moral die Sittsamkeit und Wohlanständigkeit bei.²⁴ Aber gerade an diesem Punkte offenbart es sich, wie unmöglich es ist die gesellschaftliche Moral von der Wurzel aller ächten Moral, von der christlichen Religion zu trennen. In den Staaten des heidnischen Altertums war dies dritte Element sehr schwach verwirklicht, es ging im Laufe der Zeit beinahe ganz verloren, und keine Macht der Erde war im Stande, es zu retten und herzustellen als allein das Christentum. Nur ein christliches Volk und eine Obrigkeit, die sich zu Christus und Seinen Geboten bekennt, wird im Stande sein, die gesellschaftliche Moral, wie sie Vinet fordert, geltend zu machen. Ablöst vom Christentum wird sie sich ebenso haltlos erweisen. Wie der Deismus, der sich selbst überlassen unauhaltbar zum Atheismus entartet.

Etwas anders lautet die Theorie, mit welcher in unserer Gegenwart die völlige Lösung des Bandes

zwischen Kirche und Staat empfohlen wird. Man weist uns zur Beruhigung über den Wegfall [85] der Stützen, die früher das Staatsgebäude aufrecht hielten, auf die Herrschaft des Gesetzes und die Ehrfurcht vor demselben. Dies werde genügen, und der Rechtsstaat werde, begründet auf sich selbst, bestehen. Er könne auf die Hülfe der christlichen Kirche verzichten.

Es ist etwas Großes und Herrliches um den Staat, in welchem die Gesetze nicht nur verkündigt, sondern gehalten, wo sie von oben geltend gemacht, wo sie von Allen mit Ehrfurcht aufgenommen werden. Es ist ein schönes Wort, das Demaratus zu dem Perserkönig Xerxes sagte, als dieser sich wunderte, dass die Hellenen keinen Despoten haben wie die Völker Asiens. „Sie haben einen König,“ sagte er, „dem sie alle gehorchen; ihr König ist das Gesetz.“²⁵ Die Ehrfurcht vor dem Gesetz ist nicht eine politische Tugend. Sie ist die politische Tugend. Sie ist der Inbegriff aller bürgerlichen Tüchtigkeit, die Grundbedingung des nationalen Gedeihens. Dies war die Stärke Roms. Dies ist das Geheimnis der Größe Englands. Wohl dem Volk, dessen Herrscher mit heiliger Scheu das zu Recht bestehende Gesetz für unverbrüchlich achten; wo jeder Untergebene weiß, dass Übertretung und Umgehung des Gesetzes Niederträchtigkeit und Ehrlosigkeit ist. Trauriger Verfall, welcher eintritt,

wenn man sich gewöhnt, eine Menge Gesetze zu geben, ohne Ernst mit der Durchführung zu machen!

Die Theologen unterscheiden mit Recht die christliche Frömmigkeit und die bürgerliche Rechtsschaffenheit oder *justitia civilis*. Die Achtung vor dem Gesetz ist die eigentliche und die ganze *justitia civilis*. Darüber ist kein Streit. Aber das ist die Frage, ob abgelöst von der christlichen Religion diese Ehrfurcht fortbestehen und, wie es sein muss, von Geschlecht zu Geschlecht sich erneuern und kräftigen kann? Wenn nun irgend ein Satz durch die Vernunft und durch die Geschichte feststeht, so ist es dieser: Das Gesetz selbst bedarf einer höheren Sanktion, um in den Gemütern Wurzel zu schlagen, und die Ehrfurcht vor dem Gesetz gewinnt erst durch den Hinblick auf eine höhere, übermenschliche und überirdische Macht den rechten Bestand und die rechte Zuverlässigkeit. In Beziehung auf die Untergebenen, welchen die Herrschaft des Gesetzes Bürden und Beschränkungen auflegt, leuchtet dies von selbst ein. Der Gedanke an Gott, den Allwaltenden, Allwissenden und Gerechten verleiht Antrieb und [86] Kraft zur Beobachtung des Gesetzes, auch wo es uns schwer fällt, und wo kein Mensch die Übertretung entdecken und bestrafen würde. Mit einem Wort, zur Ehrfurcht vor dem Gesetz gehört ein Gewissen, und zum Gewissen gehört der Glaube an die Gottheit. Fällt der Glaube

dahin, so schwindet auch das Gewissen und mit dem Gewissen die Ehrfurcht vor dem Gesetz. So war es in Rom; als die Scheu vor den Göttern schwand, ging auch die Scheu vor den Gesetzen verloren. Die alte römische Eidestreue, fiel dahin, Erpressung in den Provinzen und frevelhafte Attentate auf die Verfassung des Vaterlandes wurden zur Tagesordnung. Auf den Trümmern der alten republikanischen Tugend erhob sich der Bau des wüsten, menschenfeindlichen Cäsarismus. In England hat dieser erhabene Charakterzug des ganzen Volkes, die Achtung vor dem Gesetz, unverkennbar seine Wurzeln in dem christlichen Glauben. Nelsons großes Wort vor der Schlacht bei Trafalgar: „England erwartet, dass Jedermann seine Pflicht tue“ - zündete deshalb, und es zündet noch heute, weil es ein Zitat ist aus der Erklärung der zehn Gebote im Katechismus der Staatskirche, und weil es in jedem Sohn der Kirche von England die heiligsten Erinnerungen wachruft. Dieses mächtige Bewusstsein, dass Gott der höchste Urheber der Gesetze ist, und dass der Gehorsam gegen das Gesetz Gehorsam gegen Gott ist, brachten die Pilgerväter und die englischen Auswanderer insgesamt mit hinüber nach Amerika. Nicht ein abstrakter, toter und kalter Begriff vom Gesetz, sondern diese religiöse Ehrfurcht bildet den Halt für alles das Große und Gute, was auch in den Vereinigten Staaten neben der in neuerer Zeit eingedrungenen und anschwellenden Korruption und

Gesetzlosigkeit noch vorhanden ist. Diejenigen, welche für einen religionslosen Staat schwärmen, wagen sie es im Ernst, zu behaupten, dass auch ein religionsloses Volk tugendhaft, gerecht und glücklich sein könne? Ist ihnen nicht mit dem Lichte des Glaubens zugleich die Menschenkenntnis abhanden gekommen, so werden sie mit Voltaire, dem Spötter, sagen: „Wenn Gott nicht existierte, so müsste man ihn erfinden.“ Nicht der christliche Staat, aber der religionslose Staat ist utopisch.

In Amerika besteht unter außergewöhnlichen Verhältnissen die Abnormität; ein religionsloser Staat und ein religiöses Volk. Bei uns [87] aber, darauf darf man sich verlassen, würden wir mit dem religionslosen Staat auch ein irreligiöses Volk bekommen. Die sittlichen Gebrechen, an welchen die amerikanische Republik leidet, würden bei uns überhand nehmen: Mangel an Gehorsam und Ehrfurcht von Seiten der Kinder gegen die Eltern und Lehrer, würdelose Behandlung der Religion von Seiten der Sektenprediger; Habgier und Schwindel, ausgeübt unter dem Deckmantel des religiösen Eifers, Schwäche der Justiz und ein gesetzloser Geist.

Die völlige Trennung, für die unsere Ultraschwärmer, wird sich in der Erfahrung als ein Unding erweisen. Wenn es der Staat auch tausendmal

wollte, er kann nicht zum völligen Nihilisten in Beziehung auf Glauben und Religion werden. Ein jeder Staat bedarf Bürgschaften für die Treue seiner Beamten und seiner Kriegersleute; bei der Pflege des Rechts bedarf er ein Unterpfand für die Wahrhaftigkeit der Zeugen. Er findet beides, indem er einen Eid fordert und empfängt. Ohne eine feierliche religiöse Versicherung der Treue und der Wahrhaftigkeit lässt sich der Zweck eines Rechtsstaates nicht erreichen. Bei der Unzuverlässigkeit und Betrüglichkeit der Menschen sieht man sich dazu gedrängt, als letzte Instanz eine Berufung auf den allwissenden, allwaltenden und gerechten Gott anzuordnen. Der Eid, wie die heilige Schrift sagt, macht ein Ende aller Hader. Ohne dieses Mittel ist ein solches Ende nicht abzusehen.

Vergegenwärtigen wir es uns, wie es sich hiermit in dem Idealstaat unserer Gegner gestalten wird. In Indien hat man nicht selten folgende Erfahrung zu machen. In einem Kriminalprozess wird ein Zeuge vorgeladen; durch den Inhalt seiner Aussage wird das Urteil im Wesentlichen bedingt sein. Bei wem schwörst du? fragt ihn der Richter. Bist du ein Hindu, der bei dem Wasser des Ganges schwört? Nein. Bist du ein Parfe, der bei dem heiligen Feuer schwört? Nein. Bist du ein Moslem, der auf den Koran seinen Eid ablegt? Nein. Was bist du denn? Ich bin nichts.

Man muss ihn entlassen und seine Aussagen sind unbrauchbar für das Gericht.

Der Atheist kann keinen Eid leisten, er kann aber auch keinen fordern. Dies ist die notwendige Folge, die sich für den religionslosen Staat ergeben würde. Verlangt der Richter, verlangt der Beamte [88] im Namen des Staates einen Eid, so wird nicht nur der Atheist, sondern es kann jeder Beliebige antworten: Wie darf man von mir eine Kundgebung meines religiösen Glaubens verlangen? Der Staat hat nichts mit der Religion zu tun; eine solche Anforderung steht im Widerspruch mit dem Grundsatz der völligen Scheidung des staatlichen und des religiösen Gebiets.

So ist denn die Unentbehrlichkeit des Eides der Beweis, dass auch der allermodernste Staat eine Verbindung mit der höheren Welt, eine Anknüpfung an dieselbe, dass er die Ehrfurcht vor Gott, also den Glauben an Gott und das Bekenntnis dieses Glaubens nicht entbehren kann. So wird man bei jedem Schritt sich genötigt sehen, die Religion, die man aus der Sphäre des Staatslebens verwiesen hat, wieder zu Hülfe zu rufen. Der Eid und sein notwendiger Fortbestand ist der Ring, der den Staat immer noch mit der unsichtbaren Welt verbindet, so sehr man sich auch bemühen mag, diese Verbindung zu zerreißen.²⁶

Die Erwartung der Gläubigen, dass bei der Trennung ihr geistliches Leben erstarken und die Kirche, wiewohl in engere Dimensionen zurückgedrängt, geistlich aufblühen werde, unterliegt bei genauerer Prüfung den ernstesten Bedenken. Ein durch und durch kranker Organismus genest durch eine Amputation noch nicht. Sind keine gesunden Lebenskräfte mehr vorhanden, so ist die Operation lebensgefährlich. Es ist wahr, wir bedürfen Alle einer Erneuerung und Erstarkung des christlichen Glaubens und Lebens. Diese aber ist ein Werk des göttlichen Geistes, sie kann uns nur werden durch eine reinigende und Leben spendende Tat, die von Christus ausgeht. Wenn diese fehlt, so vermag selbst der Hass von Seiten der Welt und die Christenverfolgung kein Heil zu schaffen. Man irrt sich, wenn man erwartet, beim Eintreten der Trennung von Kirche und Staat komme die Fülle des Geistes über die Gläubigen von selbst. Auch da, wo diese Trennung besteht, hört man bittere Klagen über die Lauheit, Uneinigkeit und Weltförmigkeit der religiösen Gemeinschaften. Wenn ein Kranker lange auf einer Seite gelegen, so hofft er Besserung seines Zustandes, wenn man ihn auf die andere Seite lege. Ist sein Wunsch erfüllt, so befindet er sich bald wieder so unbehaglich wie zuvor. Die gleiche Täuschung liegt bei denen zu Grunde, [89] welche durch die Trennung eine Genesung der Kirche von ihren Gebrechen erwarten.

Nicht diese Trennung, nicht das Verschwinden der christlichen Religion ans den Staatsgesetzen und den nationalen Kundgebungen kann uns irgend ein Heil bringen. Die Nation als solche soll ebenso gut ein Gewissen haben, wie der Einzelne. Dieses Gewissen der Gesamtheit findet in einem christlichen Bekenntnis der Nation seinen naturgemäßen Ausdruck, es gewinnt durch ein solches fortwährendes öffentliches Zeugnis für und für die neue Nahrung und Stärkung, die es ebenso wie alles Lebendige bedarf.

Jene löblichen Dinge, die wir in den Vereinigten Staaten wahrnehmen: Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses, Wetteifer in religiösen Unternehmungen, gegenseitige Duldung unter den kirchlichen Parteien, Friede zwischen der Staatsgewalt und den Religionsgemeinschaften - sie sind nicht, wie man meint, durch die Trennung von Kirche und Staat bedingt, sie können alle bestehen und gedeihen bei dem Vorhandensein einer festgegründeten mit Ehrfurcht umgebenen, durch Gesetze beschirmten Nationalkirche.

Der Beweis hiefür ist Britannien. Wie dort das große politische Problem seine bis jetzt vollkommene Lösung gefunden hat, so auch das große kirchliche Problem. Fester Bestand einer Nationalkirche und Religionsfreiheit daneben - dies ist die Anordnung, die

am meisten befriedigt, die wir uns wünschen, der wir nachstreben sollen.²⁷

X. Der christliche Staat gegenüber der Kirchenspaltung und den Sekten.

Das Bündnis zwischen Kirche und Staat, zwischen der weltlichen und geistlichen Macht könnte sich einfach und harmonisch gestalten, wenn die weltliche Obrigkeit sich gegenüber die noch einige und ungeteilte christliche Kirche fände. Als in den ersten Zeiten des Mittelalters [90] germanische Stämme, mit ihren Herzogen und Königen an der Spitze, das Christentum annahmen, da hatten diese Häupter des Volkes mit einer Geistlichkeit zu tun, die nicht in Parteien gespalten war; es gab nur Eine Kirchenlehre, nur Eine kirchliche Ordnung, Eine mit sich selbst übereinstimmende Autorität. Mit den Trägern dieser Autorität war es gut sich zu verständigen. Die Herrscher wussten, an wen sie sich zu halten hatten, von wem sie die Gebote Christi lernen und wen sie um Rat fragen sollten, um ihre Handlungsweise und die Gesetze in Einklang mit den göttlichen Geboten zu bringen. In der Tat bekamen die christlichen Bischöfe im Reiche Karls des Großen eine Stellung, welche dem Normalm und Wünschenswerten beinahe entsprach. Sie übten keine weltliche Macht aus, sie hatten nicht die Regierungsgeschäfte zu leiten, aber sie hatten im Rat des Königs und der Nation eine Stelle und konnten ihre Stimme hören lassen. Wenn einer von den Mächtigen der Erde im Begriff stand,

sich über die göttlichen Gebote wegzusetzen, so konnten die Bischöfe ihn an seinen Christenberuf und seine Christenpflicht erinnern. Das Behältnis wurde getrübt und der Friedensbund gestört, als übermütige Kaiser mit gewaltsamer Hand in die Kirchensachen eingriffen und als römische Bischöfe ihren Beruf verkannten, nach dem Weltreich ihre Hand ausstreckten, beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, führen wollten, die weltliche Macht für einen Ausfluss der geistlichen erklärten, Fürsten ihres Thronrechtes beraubten und Völker von der Treue gegen ihre Herrscher entbanden. Mit einer Geistlichkeit, die sich solcher Anmaßungen schuldig macht, war es schwer zu regieren, schwer einen christlichen Staat aufrecht zu erhalten. Aber neue Schwierigkeiten kamen hinzu seit der Reformation. Der vermessene Bau, dessen Spitze bis in den Himmel reichen sollte, wurde zerbrochen, die Sprache der Bauleute verwirrt. Das Erdbeben spaltete die große Stadt, die Kirchentrennung wurde zur vollbrachten Tatsache, und von der Reformation an fanden sich die christlichen Fürsten zwei Geistlichkeiten, zwei Kirchenparteien gegenüber, von denen jede die wahre zu sein behauptete.

Wenn nun in einem Volk die eine oder die andere von diesen ein bedeutendes Übergewicht hat und der Fürst ihr selbst aus Überzeugung angehört, so ist die Sache noch etwas weniger verworren.

Dort kann sich immer noch eine Nationalkirche und ein befriedigendes Verhältnis zum Staate erhalten, wie in England, in Schottland, in Schweden, wo der Protestantismus vorwiegt; andererseits in den fast ausschließlich römisch-katholischen Ländern. Unser Deutschland ist es, welches in beinahe zwei gleiche Hälften gespalten wurde. Lange Zeit hielt man das Nebeneinanderbestehen eines öffentlichen römisch-katholischen und eines öffentlichen protestantischen Kultus in Einem Territorium für unmöglich. Nicht nur die römisch-katholischen Fürsten waren von dieser Unmöglichkeit überzeugt, auch Luther hielt dafür, ein solcher Zustand würde zum Bürgerkrieg führen. Ähnlich dachte Grotius, der Niederländer. In den protestantischen Staaten des Nordens war kein öffentlicher römisch-katholischer Kultus erlaubt. Diese Vorstellung von der völligen Unverträglichkeit einer Zweiheit der Kulte mit dem Staatswohl war der Grund, weshalb im deutschen Reich der falsche und verderbliche Satz zur Geltung kam, dass der Landesherr über die Religion, ob die Landeskirche römisch-katholisch oder protestantisch sein solle, zu bestimmen habe. *Oujus regio, ejus religio*. Gustav Adolf war der Erste, der nach seinen Siegen in Deutschland den Grundsatz verkündigen ließ, von dem man in Schweden weit entfernt war, dass die beiden Kulte anerkannt werden und mit gleichem Rechte friedlich neben einander bestehen sollten. Diese damals unerhörte Theorie trug,

nachdem der schwedische König Augsburg in Besitz genommen, sein Hofprediger Fabricius auf der Kanzel von Sankt Anna vor.

Im westfälischen Frieden wurde noch darauf gehalten, dass Fürst und Untertan gleicher Konfession sein sollten. Erst nachdem Friedrich der II. von Preußen Schlesien erobert hatte, kam eine zahlreiche römisch-katholische Bevölkerung unter einen protestantischen Herrscher zu stehen. In Kursachsen regierte umgekehrt seit 1697 ein römisch-katholisch gewordenes Fürstenhaus über ein protestantisches Land. Als nach den Stürmen der Napoleonischen Zeit der Wiener Kongress Deutschland wieder einrichtete, wurde auf die Konfession ebenso wenig Rücksicht genommen, als dies von Napoleon geschehen war. Zwölf Millionen römisch-katholischer Untertanen wurden protestantischen Fürsten zugewiesen.

Die Gegner des christlichen Staats, wohl kundig der Schwierigkeiten, [92] die aus dieser Lage entspringen, behaupten, seit der Spaltung sei ein solcher überhaupt nicht mehr möglich. Wie man mit dem Einzelnen nicht zufrieden ist, wenn er sich einfach als Christ bekennt, aber keiner besondern Konfession angehören will, so könne auch von einem christlichen Staat nicht mehr die Rede sein, sondern es müsste ein konfessioneller Staat sein, da aber ein solcher bei

der Mischung, die über ganz Deutschland sich verbreitet hat, endlosen Hader hervorrufen müsste, so bleibe keine andere Möglichkeit übrig, als der konfessionslose, also - hier kömmt der Trugschluss - der religionslose Staat.

Nicht religionslos, sondern christlich, allerdings nicht konfessionell, aber paritätisch zu sein, ist die in der Gegenwart dem Staat gestellte Aufgabe. So gut im Reich die Konfessionen zusammen bestehen konnten, können sie es auch in jedem einzelnen Territorium, dies ist die Erfahrung von zweihundert Jahren, es ist die Lehre der Geschichte, welche über jene alten Vorurteile hinweggeschritten ist. Wir haben uns des friedlichen Zusammenlebens unter gemeinsamer Regierung und als Bürger desselben Gemeinwesen zu erfreuen gehabt.

Die Obrigkeit soll und kann ihren Beruf als christliche Obrigkeit festhalten und erfüllen ungeachtet der im Volk vorhandenen konfessionellen Spaltungen. Sie kann es, sie kann bei gleicher Achtung gegen beide Parteien den christlichen Charakter der Gesetzgebung und Staatsverwaltung aufrecht erhalten, aus dem einfachen Grunde, weil der Streit der Konfessionen nicht diejenige Seite des Christentums betrifft, welche für den Staat von entscheidendem Einfluss ist. Der Streit betrifft nicht das Sittengesetz, nicht die

zehn Gebote. Die Wahrung des Sittengesetzes aber ist es, welche den christlichen Charakter des Staates ausmacht.

Dies wird von protestantischer Seite anerkannt. Das gleiche Staatsbürgerrecht für die Römisch-Katholischen wie für die Protestanten, Befähigung der Römisch-Katholischen zu allen Staatsämtern auch im protestantischen Staat, die gleiche Dotation, der gleiche Schutz für beide Kulte - dies sind Errungenschaften, welche hoffentlich von protestantischer Seite nie wieder in Frage gestellt werden. Nicht so sicher ist man des gleichen Zugeständnisses von der andern Seite. Pius der IX. hat es in seinem Syllabus orrorum (77. 78) missbilligt, [93] wenn in römisch-katholischen Ländern andere christliche Kulte geduldet werden, nicht einmal den Einwanderern einer andern Konfession sollte öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet sein. Dies sind unglückliche Vorbedeutungen. Doch ist dessen ungeachtet die bessere Einsicht auf jener Seite noch nicht erloschen.

Der Grund, auf welchem im paritätischen Staat die beiden Konfessionen gleiche Anerkennung finden, ist nicht die Geringschätzung gegen die Religion, nicht die hochmütige Ansicht, dass es Torheit sei, auf religiöse Fragen ein Gewicht zu legen, sondern eine mühsam gewonnene Einsicht in das Wesen der

christlichen Kirche, durch welche die alte Schroffheit der Parteien ihre Berichtigung findet.

Durch die heilige Taufe tritt man mit Christus in Verbindung und wird ein Glied Seiner Kirche. Die Taufe mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes ist die rechte, die christliche, die gültige Taufe, die nicht in Frage gestellt, nicht wiederholt werden darf. Dies ist die altchristliche Lehre, dies ist die Lehre der verschiedenen christlichen Konfessionen; in der Lehre von der Taufe überhaupt ist durch Gottes gnädiges Walten Übereinstimmung aufrecht erhalten geblieben. Hier ist ein sicherer Ausgangspunkt gegeben. Wie nur Ein Christus ist und nur Eine Taufe, laut dem nicäischen Glaubensbekenntnis, so sind Wir Alle in Eine Kirche getauft und auch die Obrigkeit hat das Recht, ja sie hat die Pflicht, jeden Getauften als ein Glied der Einen christlichen Kirche zu betrachten und zu behandeln. So gewiss die Juden ungeachtet der Spaltungen, die unter ihnen bestehen, doch noch Ein Volk sind, kraft ihrer Abstammung, und als Ein Volk behandelt werden müssen, so sind auch wir Christen, ungeachtet unserer Spaltungen und verschiedenen Benennungen Eine Religionsgemeinschaft, Eine Kirche. Ferner, so vielfach die christliche Geistlichkeit verzweigt ist und unter sich selbst im Widerspruch, so bildet doch auch sie tatsächlich noch eine Einheit; sie ist die Eine Die-

nerschaft Christi, die Er über Seine große Haushaltung gefetzt hat; die Kirchendiener der verschiedenen Parteien haben, allerdings in verschiedener Abstufung, einen Anteil an dem ursprünglichen Auftrage, den Christus Seinen Jüngern gegeben hat, sei es als Priester oder als Prediger. Darum tut die Obrigkeit wohl daran, auch die Geistlichen ohne Unterschied der Konfessionen [94] als Diener Christi anzuerkennen und zu schützen. Nun, besteht allerdings die unsäglich traurige Tatsache, dass der eine Teil dieser Geistlichkeit über den andern den Bann ausgesprochen hat und dass der andere Teil diesen Bann mit einer schroffen und ausschließenden Haltung erwidert. Wenn nun die Obrigkeit in dieser Streitsache nicht Partei ergreift und sich nicht bestimmen lässt, die Exkommunikation sich anzueignen, und sie zur Grundlage ihrer Handlungsweise zu machen, so darf dies nicht als Indifferentismus getadelt werden; es ist weise Zurückhaltung und diese lässt sich durch christliche Grundsätze rechtfertigen. Gesetzt der Bann wäre gültig, so würden auch dann noch die Gebannten als Christen betrachtet werden müssen, denn der Bann oder das Anathema in der christlichen Kirche hat auch da, wo es rechtmäßig ausgesprochen wird, nicht den Zweck und nicht die Kraft, den davon Betroffenen von dem Leibe Christi zu trennen und seines Christenstandes zu berauben, sondern nur den Zweck der Besserung, Heilung und Rettung, als

ein Mittel christlicher Zucht. Nun aber ist dieser Bann, der zwischen den Konfessionen schwebt, zwar von Menschen ausgesprochen, aber nicht im Himmel bestätigt worden. Dessen sind wir durch die tausendfältige Erfahrung von vierthalf hundert Jahren belehrt. Wäre der Bann von Gott bestätigt, so wäre der schuldige Teil längst dem Gericht verfallen, die Wahrheit und die christliche Tugend wäre verschwunden, der göttliche Geist hätte sich zurückgezogen und nur ein Totengefilde hinterlassen. Dies aber ist nicht der Fall. Betrachtet man den wirklichen Zustand des christlichen Volkes auf der römisch-katholischen und auf der protestantischen Seite, so findet man durchschnittlich das gleiche Maß von Frömmigkeit und Früchten des Geistes. Man sieht, dass das Amt und der Kultus bei dem einen und bei dem andern von göttlichem Segen begleitet ist. Man sieht, dass eine christliche Obrigkeit wohl daran tut, den Bestand beider Kirchenparteien aufrecht zu erhalten und zu verteidigen. Die göttliche Treue und Barmherzigkeit hat sichtlich über beiden gewaltet; sollte nicht das Verhalten der christlichen Obrigkeit eine Nachahmung hiervon sein?

Die wissenschaftliche Forschung seit der Reformation ist auch nicht vergeblich gewesen; sie trägt zum Kirchenfrieden das Ihrige bei. [95] Während die Leidenschaftlichkeit des Urteils und die Bitterkeit der

Gefühle schwand, wurden durch gründliche Forschungen und Erwägungen alte Missverständnisse aufgedeckt und Lösungen angebahnt. Man fand in der Geschichte, wie große Missgriffe zur Zeit der Trennung von beiden Seiten begangen worden sind, so dass jede wohltut, ihr Urteil über die andere zu mäßigen. Man findet in der heiligen Schrift und im christlichen Altertum, dass die Kirche einst eine Gestalt hatte, der keines der jetzigen Systeme genau entspricht, und dass in ihrem Schoße Wahrheiten vereinigt bestanden, die jetzt getrennt und an die Konfessionen erteilt erscheinen; man erkennt, dass in den Konfessionen verschiedene Gaben hervortreten und dass sie einander zur Berichtigung und Ergänzung dienen. Sie haben nicht nur ein menschliches, sondern ein höheres Recht neben einander zu existieren, und zwar in der Hoffnung auf völlige Versöhnung und Wiedervereinigung.

Denn allerdings, der ganze Zustand der Spaltung ist und bleibt ein Stand des Leidens, der Demütigung und der Sehnsucht. Die Heilung der Wunde, die Wiederherstellung der Einheit ist das, wonach alle ringen sollten, um der Ehre des Herrn willen, zum Heil der Seelen, zur Förderung des christlichen Volkslebens und des christlichen Staates. Als Deutschland erschöpft von dem entsetzlichen Kampf im westfälischen Frieden zur Ruhe kam, da war man sich wohl

bewusst, dass die auf der Spaltung beruhende paritätische Einrichtung, zu der man sich verstand, nur ein Provisorium sei, ein Notbehelf in der Hoffnung auf bessere Zeiten, eine vorübergehende Anordnung, bis man einst im Glauben und Gottesdienst wiederum ewig werde, *Donec de religione convenerit*.

Solcher Art ist das festbegründete Staatsrecht in Deutschland, die Frucht der bittersten Kämpfe, und alle Parteien sollten sich in dem Wunsche vereinigen, dass an dieser Gleichberechtigung und der gleichen Behandlung der beiden Konfessionen unwandelbar festgehalten werde, und dies um so mehr, da sich die Parität in der Erfahrung der letzten zwei Jahrhunderte als heilsam erwiesen hat.

Das Monopol, welches im streng konfessionellen Staat die herrschende Kirchenpartei besitzt, hat allemal schädlich auf Geist und Leben derselben eingewirkt. Selbstzufriedenheit und Stolz, Trägheit [96] und Nachlassen des Eifers, sind die Übeln Folgen eines ungestörten und ausschließlichen Machtbesitzes. Freie Konkurrenz, die auf anderen Gebieten ihre Nachteile haben mag, übt, wie auf dem wissenschaftlichen, so auf dem religiösen Gebiete, günstige Wirkungen aus. Die Universitäten würden einschlafen, wenn jedes Hauptfach Monopol eines einzelnen Lehrers wäre. Das Zusammenleben der Römisch-

Katholischen und der Protestanten, und zwar unter den gleichen günstigen Bedingungen für die beiderseitige Tätigkeit, ruft einen edeln Wettstreit hervor. Eben deshalb ist der Gesamtzustand der römischkatholischen Theologie, der Geistlichkeit und des Volkes in Deutschland so viel günstiger als etwa in den romanischen Ländern Europas oder in Süd-Amerika, weil bei uns die unaufhörliche Berührung mit dem Protestantismus und die Notwendigkeit, sich durch geistige Vorzüge gegen denselben zu behaupten, das geistige und religiöse Leben fördert. Ebenso gereicht unsern Protestanten die Nachbarschaft der römischkatholischen Kirche zum Vorteil. Der Protestantismus hat da, wo er gegenüber der alten Kirchenpartei sich in der Minderheit befindet, weit größeren Ernst und mehr Treue gegen seine Überlieferungen bewiesen, als in den großen protestantischen Städten, wo seine Auflösung unaufhaltsam vorzuschreiten scheint.

Unsere Staatskirche in Deutschland ist eine zwiespältige; die römisch-katholische und die evangelische Abteilung zusammen genießen die bevorzugte Stellung der Staatskirche und sollen sie genießen. Wenn nun aber kleinere christliche Gemeinschaften ins Leben treten, so wäre es eine unverständige Forderung, auch für sie eine Dotation oder Unterstützung vom Staat, eine gleiche Stellung wie die Staatskirche zu verlangen. Denn wenn man Einem dieses

Zugeständnis machte, so könnten ebenso gut viele andere es fordern. Aber wohltätig ist es und Aufgabe einer christlichen Obrigkeit, kleineren und neuentstehenden christlichen Gemeinschaften volle Freiheit des Kultus und Mitgenuss der Staatsbürgerrechte zu gestatten.

Wie soll sich die Staatsgewalt gegen die so genannten Sekten verhalten? Anders wird die Stellung sein, welche der religionslose Staat einnimmt, anders die des paritätisch-christlichen Staats. Der erstere wird den Anschein einer völligen Gleichgültigkeit herauskehren, die Auflösung der noch vorhandenen Reste einer nationalen Kirche [97] mit heimlichem Wohlgefallen wahrnehmen und unter der Hand begünstigen. Atheistische Parteigänger, welche unter dem Deckmantel der Religion alle Religion zu zerstören suchen, werden mit Rücksicht und Schonung behandelt werden. Eine Zeit lang, aber wohl nicht für die Dauer, kömmt dieselbe Nachsicht auch positiv christlichen Bestrebungen zu Gute. Die allgemeine Formel des Gesetzes in einem solchen Staat wird diese sein, dass alle Sekten für ihre Tätigkeit vollkommen freien Spielraum haben sollen, so lange sie nicht mit einem speziellen Staatsgesetz in Widerstreit kommen, und dass auch in diesem Falle nur die Übertretung dieses speziellen Gesetzes geahndet, aber im Übrigen der Ausbreitung der Sekte freier Lauf gelassen werden soll.»

Ganz anders verhält sich der paritätisch-christliche Staat. Während er Niemand zu einer religiösen Handlung oder einem religiösen Bekenntnis gegen die eigene Überzeugung zwingt, wird er doch, nicht blindlings, unterschiedslos und ein für allemal allen gegenwärtig vorhandenen oder künftig entstehenden Sekten das Recht einräumen, sich als Körperschaften zu konstituieren und durch öffentliche Versammlungen und Vorträge Propaganda für ihre Zwecke zu machen. Er wird sich das Recht vorbehalten, solche Erscheinungen zu prüfen. Eine christliche Obrigkeit wird es für ihre Pflicht erkennen, sich der Mühe einer solchen Prüfung nicht zu entziehen. Vor Jahrhunderten haben in Deutschland die Mennoniten und die Herrnhuter eine solche Prüfung bestanden und sich der Kultusfreiheit und der vollen staatsbürgerlichen Rechte würdig bewiesen. Jene haben sich durch christliche Tugend und Sündhaftigkeit, diese überdies durch eine reichgesegnete Arbeit christlicher Liebe als ein Segen für das Land bewährt. Gleiches Vertrauen dürften die Methodisten mit ihrem unermüdlchen Eifer für das Heil der Seelen und für die sittliche Hebung des Volkes verdienen. Ohnehin besitzen altlutherische Gemeinden ein heiliges Anrecht auf Anerkennung und Beschützung. Wenn nun neue Erscheinungen ähnlicher Art auftauchen, so wird die Prüfung, welche die weltliche Obrigkeit anzustellen hat, weniger eine dogmatische als moralische sein. Denn

über die christliche Sitte kömmt wohl jedem Christen und insbesondere einer christlichen Staatsregierung ein Urteil zu. Wo ein Verstoß gegen das Sittengesetz in den Grundsätzen einer Sekte enthalten ist, sei es in Beziehung [98] auf die Ehe, oder auf den Gehorsam gegen die Obrigkeit in weltlichen Dingen, oder auf das Eigentum, da tritt für die Obrigkeit die Pflicht ein, Einhaltung zu tun und die Verbreitung und Betätigung solcher Grundsätze zu hemmen. Die eigentliche Schwierigkeit liegt in den Fällen, wo zwar die Grundlehren des Christentums, aber nicht die Moralgesetze verneint werden. Hier ist das Gestatten oder Verbiehen solcher Sektenbildung nicht eine Frage des Rechts oder Unrechts, sondern der Staatsweisheit. Lästerungen zwar gegen das, was einer christlichen Nation heilig ist, sind in einem wohlgeordneten Staat ohnehin durch Strafgesetze verboten. Sind injuriöse Angriffe auf einzelne unbescholtene Personen oder auf ganze Stände strafbar, so sind es Schmähungen gegen das, was dem christlichen Volk heilig ist, gewiss in noch höherem Grade.

Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der angegebenen Schranke ist allemal gesünder als gewaltsame Unterdrückung. In England konnten sich die Unitarier, welche die Gottheit Christi leugnen, in besondern Gemeinden konstituieren. In Deutschland, wo ihnen dies durch die bestehenden Gesetze versagt

war, nahmen ihre Gesinnungsgenossen, unsere Rationalisten, auf den Lehrstühlen und Kanzeln innerhalb der protestantischen Kirche Platz. Der Erfolg war, dass sie dort in England weit weniger Schaden getan haben als bei uns.

Überhaupt war der Gang, den die Gesetzgebung in Beziehung auf die Dissenters in Britannien genommen hat, wie die politische Entwicklung überhaupt, normaler als bei uns.²⁸ Dort sind die den Sekten einzuräumenden Rechte nach und nach erweitert und ausgedehnt worden, während bei uns nach übermäßig langer Unterdrückung und Beschränkung plötzlich ein Übermaß der Freiebung und des Gehenlassens eingetreten ist, welches allerdings nahe an eine Gefährdung des christlichen Staates angrenzt. „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht - vor dem freien Manne erzittre nicht.“ In England hat man die wohltätige Wirkung des weiseren Verfahrens wahrgenommen. Das christliche Bekenntnis der Nation als Ganzes ist behütet, die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit der Charaktere ist gefördert worden. Was die Staatskirche äußerlich an Zahl der Mitglieder verlor, ist ihr reichlich ersetzt worden durch die anregende [99] Rückwirkung von Seiten der freien Kirchen und der Sekten, deren Dasein, Nachbarschaft und rastlose Tätigkeit eine unablässige Mahnung für die Geistlichen der Staatskirche ist, sich auch ihrerseits

durch Bildung, Sittlichkeit und Berufstreue auszuzeichnen und ihre Anbefohlenen, bei völligem Verzicht auf polizeiliche Zwangsmaßregeln, durch Bande der Liebe, der Überzeugung, der Fürsorge und der Achtung zusammen zu halten.

Ganz Deutschland ist so zu sagen eine gemischte Ehe zwischen Katholiken und Protestanten, und die ungehinderte Koexistenz dieser großen Parteien hat beiden geistigen Gewinn eingetragen. In ähnlicher Weise ist für die großen Kirchenparteien ein wohltätiger Einfluss zu erwarten, wenn sie kleinere christliche Parteien in ungehemmter Tätigkeit neben sich erblicken. Denn auch hier verhält es sich so, dass jede des christlichen Namens würdige Partei ihren Ursprung und Bestand, ihre Kraft und ihren Einfluss einer bis dahin zurückgedrängten oder nicht genug geltend gemachten Wahrheit verdankt. Es dürfte einer christlichen Staatsweisheit nahe liegen, auch in den so genannten Sekten ergänzende Momente zu erkennen, die zur allseitigen Ausprägung der Fülle christlichen Lebens und der christlichen Lehre dienen. Es ist einer christlichen Obrigkeit würdig, auf diesem Grunde solchen Gemeinschaften Schonung und Anerkennung zu gewähren.

XI. Der christliche Staat gegenüber den päpstlichen Ansprüchen.

In Deutschland war der paritätische und doch zugleich christliche Staat fest gegründet. Zwischen den beiden Konfessionen bestand im Ganzen genommen ein friedlicher Wettstreit. Die noch vorkommenden Kämpfe wurden meist mit geistigen Waffen geführt. Jede Partei wusste sich in ihren Rechten der Hauptsache nach gesichert. Die Geistlichkeit auf beiden Seiten übte den ihr zukommenden Einfluss auf den [100] öffentlichen Unterricht und handelte in Ehesachen nach den in ihren Konfessionen gültigen Grundsätzen. Kämpfe mit der weltlichen Autorität, wie jener Streit über die gemischten Ehen von 1837, waren vorübergehend. Die gegenseitige Duldung ging so weit, dass an vielen Orten die Benützung von Simultankirchen ohne Störung stattfand. Das merkwürdigste Zeichen dieses glücklichen Friedensstandes war die Existenz katholisch-theologischer Fakultäten unter protestantischen Regierungen auf vorwiegend protestantischen Hochschulen in Tübingen, Bonn, Breslau und Gießen. Diese Fakultäten, wie auch die von einem ähnlichen Geist erfüllten in München, Würzburg, Freiburg, Münster und an anderen Orten förderten und pflegten neben den protestantisch-theologischen Fakultäten christliche Wissenschaft, zu deren edelsten Vertretern Theologen wie Möhler, Hir-

scher, Klee, Döllinger und Andere zu rechnen sind. Wenn man in jener schönen Zeit mit Vertretern des Katholizismus zu sprechen kam, so erhielt man von ihnen über jene Erscheinungen in der römisch-katholischen Kirche der Vorzeit, welche den größten Anstoß gegeben haben, beruhigende Auskunft. Der mittelalterliche Anspruch der Päpste auf eine richterliche Gewalt über Könige und Völker, und ihr Vorgeben, dass der Kaiser ein Lehensmann des Papstes sei, dass der Papst Könige absetzen und Länder verschenken könne - dies alles, so sagte man uns, beruhte auf keiner göttlichen Einsetzung. Es war eine vorübergehende Machterweiterung, der die Fürsten und die Völker entgegenkamen. Es war eine Abirrung von dem rein christlichen Prinzip. Diese Ansprüche sind erloschen, es ist nicht zu erwarten, dass sie wieder erhoben werden. Diese ganze abnorme Entwicklung gehört der Geschichte, der Vergangenheit an. Sie hatte für ihre Zeit auch etwas Gutes, aber diese Zeit kehrt nicht wieder. Wenn man die Frage aufwarf, was von dem Prinzip der Verfolgung zu halten sei, ob die jetzige Hierarchie demselben entsagt habe, ob man es im Ernst als Unrecht erkenne, Gewaltmaßregeln und Grausamkeit gegen Andersgläubige, die man dadurch in die römische Kirche bringen wollte, angewendet zu haben? - so wurde uns die beschwichtigende Rede zur Antwort: auch hiermit sei es vorbei; eine bessere Zeit sei gekommen; jene Verfolgungen entsprangen

aus einer zu weit getriebenen Verschmelzung des geistlichen und des weltlichen Gebiets; jetzt sei die [101] Sonderung der beiden eine vollbrachte Tatsache. Das neue Staatsrecht stehe fest und es sei somit kein Rückfall in jene Maßregeln zu befürchten. Es fehlte nur eines, was wir von jener Seite nie gehört haben: das Anerkenntnis, dass jene Dinge an sich und zu allen Zeiten verwerflich waren, der Ausdruck einer entschiedenen Verwerfung, Verabscheuung und Bereuung aller solcher Taten. Wir haben kühne Verteidiger der Gewissensfreiheit in der römisch-katholischen Kirche gekannt, wie den Grafen Montalembert. In Belgien und in England schien sich eine Schule von solchen, die zugleich gute Katholiken und Verteidiger der Kultusfreiheit waren, zu bilden.

Wer diese Zeiten erlebt hat, denkt an dieselben wie an einen lieblichen Sommertag zurück, und muss mit tiefer Besorgnis die finstern Stürme wahrnehmen, die mit den neuesten kirchlich-politischen Wirren hereingebrochen sind.

Wie kam es so weit? Jene gefährlichen Grundsätze von der Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche, von der Macht der Kirche, zeitliche Strafen zu verhängen und die weltliche Gewalt zu Bestrafung der Andersgläubigen anzuhalten, wurden zwar von allen erleuchteten Theologen in den paritätischen

Ländern abgelehnt, aber nie wurden sie von dem päpstlichen Stuhl amtlich zurückgenommen oder förmlich als abgetan bezeichnet. In keinem Konkordat ist die Berechtigung der Protestanten zur Ausübung ihres Kultus förmlich anerkannt worden. Im Gegenteil ließen sich mehrmals bedenkliche Verwahrungen von Rom aus vernehmen, welche zu erkennen gaben, dass man zwar in der Gegenwart nicht auf die praktische Durchführung jener Grundsätze dringe, aber sich immer noch vorbehalte, unter veränderten Zeitverhältnissen darauf zurück zu kommen. Dies konnte wohl unterrichtete Katholiken in ihrem Gewissen nicht binden, denn noch bestand das alte richtige System in seiner vollen Berechtigung, wonach in Fragen des Glaubens und der Sitte nicht der päpstliche Stuhl, sondern das allgemeine Konzilium die endgültige Entscheidung zu geben hat. Man wusste, dass der Gesamtheit und nicht dem einzelnen Bischof, getrennt von den übrigen, der Beistand des göttlichen Geistes, der in alle Wahrheit leitet, verheißen ist.

Während des langen Pontifikates des neunten Pius hat sich [102] der Horizont verdüstert und die ganze Lage hat sich verändert. Seit zwanzig Jahren hat das offizielle Blatt des römischen Stuhls, die *Civiltà cattolica*, ein ganz anderes theologisches System verkündigt, welches mit dem alten achten Episkopal-system, mit den Grundsätzen der gallicanischen Kir-

che, mit den Ideen der größten römisch-katholischen Schriftsteller unseres Jahrhunderts im Widerspruch steht. Die Theologie der Jesuiten gelangte zur Herrschaft an höchster Stelle. 1854 schuf Pius IX. ein gefährliches Präzedenz, indem er ohne Konzilium den Satz von der absoluten Sündlosigkeit der Jungfrau Maria als Glaubenswahrheit und notwendig zum Heil verkündigte. Es erfolgte unter päpstlicher Autorität die Herausgabe des Syllabus errorum, in welchem zwar einerseits manche große und zeitgemäße Wahrheiten verkündigt werden, aber andererseits werden die beiden Sätze verworfen, dass die Protestanten Anspruch auf Kultusfreiheit haben (Prop. 77, 78) und dass die Kirche keine weltliche Macht, kein Recht, Gewalt anzuwenden, besitze (Prop. 24). Dies sollen Irrtümer sein. Dadurch werden zwei Behauptungen von ungeheurer Tragweite als Wahrheiten hingestellt. Kein Recht der Protestanten, dagegen ein Recht der römisch-katholischen Kirche Gewalt zu brauchen (potestas vim inferendi) - in diesen wenigen Worten sind wie in einem Ei die Ungeheuer der Verfolgung und des Religionskrieges, welcher der verwerflichste aller Kriege ist, enthalten. Immer noch mochte man Pius dem IX. und seinen Theologen diese ihre Meinungen lassen und sich fest darauf stützen, dass das Gewissen des katholischen Christen nur durch die in der Schrift und in der apostolischen Tradition enthaltenen Offenbarungswahrheiten und durch keine an-

derweitigen Lehrsätze und Meinungen gebunden ist. Nach dem wahrhaft katholischen System kann der Papst irren, und wird dann von dem allgemeinen Konzilium zurecht gewiesen. Aber es geschah auf dieser unheilvollen Bahn der letzte Schritt. Es gelang, auf dem Vatikanischen Konzil den Beschluss vom 18. Juli 1870 herbeizuführen, die Verkündigung, dass der Papst die Untrüglichkeit in seinen amtlichen Entscheidungen besitze, und dass solche Entscheidungen unabänderlich seien von sich aus, nicht aber vermöge der Zustimmung der Kirche (ejusmodi definitiones ex sese non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse).

[103] Es ist nicht dieses Ortes, die Geschichte zu erzählen, wie es so weit gekommen, dass auch die Bischöfe der paritätischen Länder, in welchen vor andern die Religion und die Theologie blühte, sich diesem verhängnisvollen Beschluss gefügt haben. Nie ist ein kirchliches Theorem von solcher Tragweite verkündigt worden. Besitzt der jetzige Papst das untrügliche Lehramt, so haben es seine zweihundert siebenundsechzig Vorgänger alle ebenso gut besessen. Dann ist keiner der Ansprüche, welche sie jemals amtlich und feierlich erhoben haben, veraltet. Dann gilt, was Bonifacius der VIII. auf dem Gipfel päpstlicher Anmaßungen von seinem Lehrstuhl aus der ganzen Kirche in der Bulle Unam sanctam zugerufen hat: Alle Krea-

tur sei dem römischen Papst unterworfen, und dies zu glauben, sei notwendig zur Seligkeit. Nun sind auch die Sätze des Syllabus, welche Pius selbst der christlichen Welt verkündigt hat, keine Privatmeinungen mehr. Wer das vatikanische Konzilium angenommen hat, hat damit auch jene Behauptungen mit allen ihren Konsequenzen angenommen. Der alte Glaubensgrund ist erschüttert, seitdem man gewagt hat, von „neuen Dogmen“ zu sprechen, denn Dogma, das heißt von Gott geoffenbarte zur Seligkeit notwendige Wahrheit, kann nur das von Anfang an in der christlichen Kirche Verkündigte sein. Was neu ist, kann nie zum Dogma erhoben werden, und das wirkliche Dogma kann nicht etwas Neues, sondern nur das Alte und Ursprüngliche sein. Ein neues Dogma ist für den wohlunterrichteten Christen eben so undenkbar, wie ein hölzernes Eisen oder ein viereckiger Zirkel.

Gilt mm der Syllabus als Glaubensgesetz der römisch-katholischen Kirche, soll es gelten, was in der 23. Proposition zu verstehen gegeben ist: die Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt niemals überschritten, so ist die Aufregung, welche die Herrscher und die Völker ergriffen hat, wohl erklärlich. Man empfing den Eindruck, dass in Rom eine Verschwörung gegen alle Staatsgewalten der Welt im Werke sei.²⁹ Unseren Bischöfen blieb die ungeheure Gefahr nicht verbor-

gen. Der Erzbischof von München-Freising tat wohl daran, dass er eine Vorstellung nach Rom sandte, man möge zur Beruhigung der Regierungen die amtliche Erklärung abgeben, dass mit den neuesten Beschlüssen eine Erneuerung und Bestätigung der päpstlichen Supremate [104] in weltlichen Dingen nicht beabsichtigt sei. Wie leicht für Pius den IX., und wie wohltätig für die christliche Welt wäre es gewesen, diese Erklärung erfolgen zu lassen; damit hätte man die drohenden Stürme vielleicht noch beschwichtigen können. Aber die Erklärung ist nicht erfolgt.³⁰

So ist denn durch die neuen päpstlichen Bestimmungen eine ganz neue Lage für die Staatsgewalten geschaffen. Zwar in den Ländern, wo die römisch-katholische Kirche nur als Privatgesellschaft besteht, wie in Britannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika, mag man die Verkündigung des neuen Dogma für etwas ungefährliches halten, weil dort den Anhängern desselben die Macht und die Gelegenheit fehlt, die neuen Grundsätze durchzuführen. Es mag sein, dass auch für römisch-katholische Staaten diese Grundsätze ihre störende Einwirkung nicht sogleich offenbaren. Wo Konkordate bestehen, mag es vorerst bei diesen sein Bewenden haben. Aber ganz anders ist die Situation für die paritätischen Staaten, wo die römisch-katholische Kirche neben der protestantischen die Vorrechte einer Staatskirche genießt und

sie mit derselben zu teilen hat. Da ist es nicht zu verwundern, wenn die Freundschaft erkaltet, das Vertrauen schwindet und über die Grenzen der beiderseitigen Befugnis auf den gemeinsamen Gebieten der Streit entbrennt.

Indem die Staatsgewalt in Deutschland sich durch die päpstlichen Ansprüche herausgefordert glaubte und durch die Abweisung des von ihr ernannten Gesandten verletzt fühlte, schritt sie nun ihrerseits auf dem Wege bürgerlicher Gesetzgebung voran. Sie hielt es für gut, ohne Anfrage bei der Gegenpartei, nicht auf dem Wege des Vertrags, sondern durch einseitige Bestimmung ihre Gegenmaßregeln zu treffen. Sie hielt es für weise und gerecht, diese Gesetze unter Mitwirkung eines Reichstags festzustellen, in welchem die Römisch-Katholischen die Minderheit bilden. Auf dem simultanen Territorium sollte die geistliche Tätigkeit möglichst eingeschränkt und ein mächtiges Gegengewicht weltlichen Einflusses geschaffen werden. Zwar will man den Grundsatz noch gelten lassen, dass die inneren Angelegenheiten der Kirche von der Kirche, ihre äußeren Angelegenheiten vom Staate besorgt werden sollen. Ein Eingreifen in das religiöse Leben werde nicht beabsichtigt. Aber da dies eben die Frage ist, wie weit die [105] Interna reichen und wo die Externa anfangen, so schreibt man der weltlichen Macht die alleinige Entscheidung hier-

über zu. Jede der beiden Parteien hat ihre Hand so weit wie möglich ausgestreckt, um das ganze streitige Gebiet unter ihre Obhut zu nehmen.

So sind denn als Antwort auf die in Rom erhobenen Ansprüche jene weltlichen Gesetze erfolgt, denen die Bischöfe, getreu den von Rom empfangenen Weisungen, die Anerkennung verweigern. Den Geistlichen wird das Studium auf der Universität und das Bestehen einer wissenschaftlichen Staatsprüfung auferlegt. Von ihrer Anstellung soll die weltliche Behörde Kenntnis nehmen, um ihr Veto einlegen zu können. Die Volksschule wird unter weltliche Inspektoren gestellt. Zivilstandsbeamte sollen die Geburten und Eheschließungen beurkunden; Taufe und kirchliche Trauung wird dadurch freigestellt und der Staat fragt nach keinem Tauf- oder Trauungszeugnis mehr.

Jede dieser neuen Maßregeln verlangt eine Erwägung für sich. Was zuerst die Anstellung der Geistlichen betrifft, so besteht jene Mitwirkung der Staatsgewalt, welche man jetzt in Preußen fordert, in mehreren paritätischen Staaten und zwar mit protestantischen Regierungen als anerkanntes Recht. Es ist deshalb den Bischöfen kaum möglich, sie als etwas, das an sich dem göttlichen Gebot und der göttlichen Ordnung widerstreite, zu bezeichnen. Im Gegenteil, ist einmal der christliche Staat gesetzt, so lässt sich

jene Mitwirkung aus alt-christlichen Prinzipien begründen. Allerdings nicht aus dem Begriff einer Staatshoheit, der sich alles beugen müsse, aber auf Grund der Rechte der christlichen Gemeinde. Denn nach altem kirchlichen Gebrauch hat auch das Volk oder der Laienstand ein Recht, vor der Ordination oder Anstellung eines Geistlichen seine Stimme hören zu lassen, seine Wünsche oder Einwendungen kund zu geben. Im paritätischen Staat wird die bürgerliche Obrigkeit von beiden Konfessionen als Mitglied der christlichen Kirche betrachtet, und sie hat eine Verpflichtung, den Laienstand zu vertreten und in dessen Namen das Wort zu ergreifen. Wenn sie nun verlangt, dass ihr die Geistlichen, die eine öffentliche Stellung einnehmen sollen, angezeigt werden, damit sie etwaige Einwendungen erheben könne, so liegt darin noch keine Überschreitung ihrer Befugnisse. Gibt also nicht der Inhalt dieser Verfügung, sondern nur die Form ihrer Einführung Anstoß, so lässt sich [106] hieraus eine feierliche Verwahrung wohl rechtfertigen. Aber schwer ist es zu verstehen, wie man es verantworten will durch tatsächliche Hintansetzung und Zuwiderhandlung den Streit zu verschärfen und das Seelenheil ganzer Diözesen zu gefährden. Unfasslich ist es, weshalb gerade über diesen Streitpunkt, der zur Gefangennehmung mehrerer Bischöfe geführt hat, keine friedlichen Weisungen von Rom aus ergangen sind.

Der Zumutung, dass die Geistlichen eine deutsche Universitätsbildung genießen und nachweisen sollen, liegt ein richtiges Motiv zu Grunde. Leider haben die Bischöfe in Deutschland seit einem Menschenalter darauf hingearbeitet, ihre jungen Theologen der Universität zu entziehen und sie in ihrer ganzen Ausbildung zu isolieren. Sie haben getan was sie konnten, um das Erlöschen der theologischen Fakultäten herbeizuführen, dieser Institute, welche den vorhandenen Friedensstand zwischen Kirche und Staat tatsächlich darstellen; sie wollten in ihren niederen und höheren Seminarien die ganze Erziehung und Unterweisung der Geistlichen in der Hand haben. Man muss befürchten, sie haben dabei das richtig verstandene Wohl der Kirche und der Religion nicht genug im Auge behalten; sie haben die traurigen Folgen nicht überlegt, wenn wir einen Klerus bekommen, der von der Gesamtbildung der Nation abgelöst, in seinen Anschauungen beschränkt ist, und dem unterrichteten Teil der Nation, welcher durch die Hochschulen gegangen ist, fremd, unbehilflich und ohne allen Einfluss gegenüber steht.

Das Wohltätige der Reformation neben allen den Mängeln, welche ihr anhafteten, bestand darin, dass die Vereinigung christlicher Frömmigkeit und wahrer Bildung angestrebt und in hohem Maße, wenn auch keineswegs vollkommen erreicht wurde. Am schön-

ten stellt sich wohl diese Einheit der Religiosität und der Geistesbildung in Melanchthon dar. Der Widerstreit zwischen der kirchlichen Überlieferung, die mit so manchen abergläubigen Elementen vermischt war, und der neubelebten klassischen Bildung hatte sich in Italien scharf ausgeprägt und bedrohte die Christenheit mit den größten geistigen Gefahren. Diesem Übel wurde durch die Reformation Luthers mit Erfolg entgegen gewirkt. Wieder geht ein ähnlicher Riss in der Gegenwart durch die Welt. Die moderne Bildung ist, wie der geistreiche Epikureismus der Italiener des fünfzehnten Jahrhunderts, der christlichen [107] Wahrheit entfremdet. Nun gilt es, das Wahre und Berechtigte in der wissenschaftlichen, ästhetischen und politischen Entwicklung nicht rücksichtslos zu verurteilen, von der Geistlichkeit und der Gemeinde fern zu halten, sondern es zu verarbeiten und durch eine wahre Bildung die falsche zu bekämpfen. Es ist nicht damit getan, ein Volk in Unwissenheit und die Geistlichen durch ihre ganze Erziehung in Beschränktheit zu erhalten - ein Bestreben, das ohnehin für die Dauer nicht gelingen kann und einem desto größeren Abfall vom christlichen Glauben den Weg bereitet. Das, wonach die Besten unserer Zeitgenossen mit Recht sich sehnen, ist eine lebendige verwirklichte Einheit der Religiosität und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit. Diese in sich darzustellen, ist ein Teil des

Berufs der Geistlichen und namentlich der Geistlichen in Deutschland.

Wie nun die Gemeinde, ja sogar der einzelne gebildete Christ ein' Recht hat, von den Seelsorgern, denen wir für uns und unsere Kinder Vertrauen schenken, eine wenigstens annähernde Erfüllung dieser Aufgabe zu erwarten, so hat unstreitig die christliche Obrigkeit die Befugnis darauf zu dringen, dass nichts versäumt werde, um die Geistlichen, welche eine vom Staat anerkannte Stellung einnehmen sollen, zu solchen Männern heranzubilden. Die Forderung, dass die römisch-katholischen Geistlichen, so gut wie die protestantischen, eine deutsche Universitätsbildung empfangen haben sollten, ist an sich und ihrem Inhalt nach berechtigt. Dies liegt so sehr im Interesse der römisch-katholischen Kirche, dass der Widerstand dagegen schwer zu verstehen ist. Man sollte in der Gelegenheit zu solcher Ausbildung eine Wohltat erkennen. Nur das ist zu beklagen, dass die Forderung zu spät gestellt wird, und dass sie nicht während des ganzen vergangenen Menschenalters festgehalten worden ist. Wir stünden jetzt anders; der römisch-katholische Klerus in Deutschland würde weniger Abbruch an Achtung und Einfluss erlitten haben, wären die jungen Theologen den Fakultäten nicht, wie es geschah, entzogen worden, hätten wir anstatt der in Rom oder in der Enge der Priestersemi-

narien erzogenen Geistlichen Schüler von Sailer, Möhler, Hirscher oder Leopold Schmid, so wäre wahrscheinlich ein großer Teil der jetzigen kirchlichen Wirren von uns abgewendet worden. Allerdings ist das Verlangen der Bischöfe, die Studierenden unter die Obhut einer [108] ernstesten christlichen Disziplin gestellt zu sehen, höchst rechtmäßig. Aber diese Disziplin kann und soll mit der Universitätsbildung vereinigt werden.

Die Volksschule gehört dem Staat, sie gehört zugleich der Kirche an. Hier sind verschiedene Auseinandersetzungen möglich, ohne dass der christliche Charakter der Schule darunter leidet. Wenn die beiden Gewalten in innerem Einklang stehen, so liegt im Grunde wenig daran, ob die Aufsicht über die Schule von den Beauftragten der weltlichen oder denen der geistlichen Obrigkeit geführt wird. Es wird weniger darauf ankommen, ob der Schulinspektor ein Laie oder ein Priester ist, wenn er nur die persönliche Tüchtigkeit für dieses Amt besitzt. Sogar die völlige Trennung der Schule von der Kirche, so dass der Religionsunterricht von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen nebenher wie von Privatlehrern gegeben wird, kann ohne Schaden stattfinden, wenn ein christliches Volk und ein kräftiges Gemeindeleben, wenn christliche Familien und treue Seelsorger da

sind. Dies ist die Erfahrung der Altkatholiken in Holland, wo diese Trennung besteht.

Wer kann sich aber die Gefahren verbergen, mit denen für uns das Aufhören der kirchlichen Schulinspektionen verbunden sein würde? Zwar in den Städten können sich immer noch im Laienstande geeignete Schulinspektoren finden. Aber ans dem Lande ist nun einmal der Pfarrer der naturgemäße Schulaufseher und in der Regel der einzige hierzu befähigte Mann. Welche Bürgschaft kann der Schulart, welcher vielleicht einmal des Jahres die Dorfschule inspiziert, leiste!:, dass Unsittlichkeit, Trunkenheit und Grausamkeit von Seiten des Lehrers nicht vorkommen? Der Pfarrer am Ort, wenn er nur einigermaßen treu ist, nimmt die Pflichtversäumnisse des Lehrers wahr und hat die Mittel, ihnen entgegen zu wirken. Dieses Verhältnis hört auf. Wird es Ernst mit der Trennung der Schule von der Kirche, so wird der Pfarrer, wenn er überhaupt das Schulhaus noch betritt, kommen und gehen wie der Turn- oder der Gesanglehrer. Er wird es nicht mehr sein, von dem alle, Schüler und Lehrer, zu lernen haben, was christliche Wahrheit und christlicher Wandel sei.

Unser Schullehrerstand ist ohnehin geneigt, sich bei unvollkommener wissenschaftlicher Ausrüstung eine zu hohe Idee von seinem Beruf [109] und seinen

Leistungen zu machen. Eine größere Unabhängigkeit und der Wegfall der kirchlichen Aufsicht kann nur diese Versuchungen fördern. Überdies ist das protestantische Gemeindeleben in Deutschland so schwach und das christliche Familienleben so unvollkommen, dass bei dem Verschwinden des christlichen Elements aus der öffentlichen Volksschule wenig Ersatz von jener Seite zu hoffen ist. Möchten wir nicht noch mehr als bisher in die Lage kommen zu erfahren, wie treffend der herbe Ausspruch des alten Herzogs von Wellington ist: „Unterricht ohne Religion bildet nur schlaue Teufel heran.“ Die Schweiz, deren Entwicklung der unsrigen in manchen Stücken vorausgeeilt ist, zeigt uns in den Kantonen, wo die Schule von der Kirche und die Schullehrer von der geistlichen Aufsicht emanzipiert sind, die bitteren Früchte, die in einer Zeit wie die gegenwärtige, von solcher Einrichtung nicht zu trennen sein werden.

Bei der Schließung der Ehe den bürgerlichen und kirchlichen Akt auseinander zu halten, ist an sich durchaus nichts widerchristliches. Man kann denen nicht beistimmen, welche die Ziviltrauung, wie sie nach dem Napoleonischen Gesetzbuch geschieht, an sich für etwas profanes und unwürdiges ansehen. Wo diese Ordnung besteht, soll der Christ sie nicht nur dulden und sich darein fügen, sondern sie voll Herzen respektieren. Aber die praktische Frage, die uns die-

sen Augenblick in Deutschland bewegt, ist eine andere. Soll man das trennen, was für unser Volk durch Sitte und Gesetz von einem für die Meisten unvordenklichen Bestand verbunden ist? Jede Änderung in solchen Dingen führt eine Erschütterung mit sich. Unser Landvolk insonderheit ist den althergebrachten Sitten mit außerordentlicher Zähigkeit anhänglich und fühlt sich durch jede Neuerung herausgefordert und verletzt. Gerade auf dieser Stimmung beruht die Fortdauer so vieler guten Überlieferungen im Bauernstande. Nehmt ihm diese Gesinnung, so wird er um so rascher in Rohheit und Wildheit hinein gerissen.

Bei der Trennung des bürgerlichen und kirchlichen Trauungsaktes wird natürlich der letztere den Beteiligten völlig frei gestellt. Man mag sagen was man will, der gemeine Mann versteht oder missversteht - die Wirkung ist in beiden Fällen die gleiche - diese Freistellung als eine obrigkeitliche Einladung und Aufforderung, die kirchliche [110] Trauung zu unterlassen als etwas ganz überflüssiges, und sich durch Verschmutzung derselben von der Kirche und christlichen Sitte überhaupt loszusagen. Wir bemerken in unserer widerchristlichen Literatur das Bestreben, es dahin zu bringen, dass aus dem Lebensgang des Volkes wie der Einzelnen jede Hinweisung auf das Göttliche ausgemerzt werde. Will man diese Tendenz bis in diejenigen Volksschichten hinein

leiten, welche keine Zeitungen und dem Christentum feindliche Bücher lesen und noch mit einer gewissen Naivität den christlichen Sitten und Überzeugungen anhängen, so ist dies das geeignete Mittel. Nicht leicht wird eine andere Maßregel so tief einschneiden. Viele sind es, die es sich nicht umsonst werden gesagt sein lassen: du darfst deinen Ehestand ohne Gott, ohne Gebet und ohne Segen beginnen. Der Eindruck wird um so schlimmer sein, weil die Einladung von einer Seite kömmt, welche, ungeachtet aller schon vorhandenen Auflösung, doch noch für das Volk die höchste Autorität ist, von der weltlichen Obrigkeit.

Wird die Zivilehe eingeführt, so eröffnet sich noch eine andere unheilvolle Perspektive. Das kirchliche und das bürgerliche Eherecht werden auseinander weichen und dem letzteren steht jedenfalls keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung bevor. Eine falsche Humanität wird die Zahl der Eehindernisse vermindern, die Scheidungen und Wiederverheiratungen erleichtern. Das göttliche Wort lehrt uns Verbindungen zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante als Blutschande verabscheuen; Christus spricht das Urteil: wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe. Solche Verbindungen vom Staat legalisiert, bestätigt und empfohlen, werden immer zahlreicher vorkommen und dadurch wird die öffentliche

Sitte, das richtige Urteil, das gemeinsame Gewissen noch mehr abgestumpft werden.³¹

Dies ist der größte Vorwurf, den man gegen den deutschen Protestantismus erheben kann, dass er das christliche Eherecht untergraben hat und dass von protestantischen Geistlichen fort und fort Ehen, die Christus verbietet, in Christi Namen eingeseget werden. Noch hört man bei protestantischen Trauungen die Worte: nur der Tod soll euch scheiden. Nach Jahresfrist können die Leute ein Ehescheidungskenntnis erlangen, wiederkommen und Einsegnung für eine anderweitige, [111] also ehebrecherische Verbindung verlangen und bekommen, wo dann der Pfarrer wiederum ausruft: was Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wenn die Einführung der Zivilehe irgend etwas Gutes mit sich bringen mag, so dürfte es dieses sein, dass für die protestantischen Geistlichen die Ausrede eines staatlichen Zwanges zu solchen Trauungen wegfällt, und ihnen die beste Gelegenheit gegeben wird, sich auf die Gebote Christi zu besinnen, ihre Verantwortlichkeit vor Gott zu bedenken, auf Herstellung eines wahrhaft christlichen Eherechtes hinzuwirken, der Entweihung des Heiligtums und dem Missbrauch des göttlichen Namens in diesem Stück ein Ende zu machen.

Wir befinden uns in der ungewöhnlichen Lage, dass gegenüber den neuesten kirchenpolitischen Gesetzen die römisch-katholischen Geistlichen und Politiker das heilige Recht der Gewissensfreiheit anrufen. Sie sind es, die sich jetzt auf das Wort der Apostel Petrus und Johannes stützen, welche dem Synedrium auf das Verbot der Predigt des Evangeliums antworteten: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ In der Tat ist durch die jetzt herrschende Richtung die Gewissensfreiheit bedroht. Dies liegt zwar nicht in der Absicht der leitenden Staatsmänner, aber auf der Bahn, die sie betreten haben, werden sie dahin geführt. Mit der Gewalt, die im Kriege entscheidet, und durch ein einseitiges Borgchen gedenkt man dieses geistige Problem, wie Staatsgewalt und Kirchengewalt auf den gemeinsamen Gebieten sich zu einander verhalten sollen, zu lösen. Die Geistlichen werden nicht weichen von den Weisungen, die sie von ihren Bischöfen und von Rom aus empfangen. Dann werden sie abgesetzt und verbannt. Andere sollen an ihre Stelle kommen und für die Gemeinden wird die grausame Alternative eintreten, entweder auf die Sakramente zu verzichten oder sie von solchen zu empfangen, denen sie kein Vertrauen schenken und die sie gewissenshalber nicht für rechtmäßige Diener Christi halten können. Schon wird in Parlamentsreden und sonst ein Ton angeschlagen, in welchem sich

die Geringschätzung und Nichtachtung des Gewissens verrät.

Wo es sich von Sittengesetzen und von dem Bekenntnis ewiger Wahrheiten handelt, da müssen wir alle Stand halten und der Stimme [112] eines erleuchteten Gewissens folgen, wenn es auch das Leben kostet. Der Sieg der Wahrheit und das Voranschreiten zum Bessern muss von Zeit zu Zeit auf diese Art erkämpft werden. Ohne den Grundsatz: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen, wird es kein Martyrium und nie ein wahrhaft religiöses Leben geben, jede Hoffnung einer bessern Zukunft beruht auf dem Dasein einer solchen Gesinnung.

Nur solche, die es wagen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, haben einen Stützpunkt, der über die Welt erhaben ist. Nur solche sind im Stande die Welt zu überwinden und die Menschheit vor geistiger Versumpfung zu bewahren. Aber in unfern öffentlichen Versammlungen hat man gehört, wie jede Berufung auf diesen Grundsatz als Anmaßung, Heuchelei und Empörung abgewiesen und niedergeschrien wurde. Die solche Rede führen und uns jede Verweigerung einer Handlung, wobei wir uns auf das Gewissen berufen, als Staatsverbrechen anrechnen, geben den Schein als hätten sie kein Gewissen. Die es uns verargen, wenn wir von einer Pflicht gegen Gott

und gegen Christus sprechen, die allen andern Pflichten vorgeht, setzen sich dem Argwohn aus als hätten sie selbst keinen Gott außer der jeweiligen Staatsgewalt, und ihre Rede erinnert in bedenklicher Weise an die Juden, die dem Pilatus, als er ihnen Christus, ihren König, vorstellte, zuriefen: „Wir haben keinen König denn den Kaiser.“

Doch um gerecht zu sein, darf man nicht mit Schweigen übergehen, dass von römisch-katholischer Seite jener altheilige Satz allerdings mitunter am unrechten Ort angewendet wird. Er gilt nur da, wo wirklich ein göttliches Gebot und ein göttlicher Auftrag in Betrachtung kommt. Unterschieden davon sind kirchliche Anordnungen, die von Menschen getroffen sind, kirchliche Verbote, die abgeändert werden können oder Ausnahmen erleiden, kirchliche Vorrechte und Exemtionen, die keinen Grund im göttlichen Worte haben. Das kanonische Recht besteht zum großen Teil aus Menschensatzungen. Das ist nun eben das große Unglück, dass in Folge der neuesten Wendungen in der römischen Kirche auch die Satzungen des Papstes mit göttlicher Autorität bekleidet sein sollen, indem er den Anspruch macht, in allen Fragen des Kirchenrechts der unfehlbare, also der einzige Richter zu sein. Päpstliche Weisungen rücksichtslos als Gebote Gottes geltend zu machen, dies führt zu einem Missbrauch des göttlichen Namens. [113] Durch Gel-

tendmachung von Menschengeboten wird das Gewicht der göttlichen Gebote abgeschwächt, und durch eine ungeeignete Berufung auf das Gewissen wird das heilige Recht der Gewissensfreiheit verdächtig.

Fern sei von uns das gewöhnlich wegwerfende Urteil über den Widerstand der Geistlichen. Auch das irrende Gewissen muss geschont und geachtet werden. Wir können es bedauern, wenn sich Jemand in seinem Gewissen durch unbegründete Vorstellungen bestimmen lässt und dadurch sich selber Leiden zuzieht. Aber gering schätzen dürfen wir ihn nicht; im Gegenteil, dann erst, wenn er um zeitlichen Vorteils willen sein Gewissen unterdrückte, wäre er der Achtung unwürdig. Eine Handlung, welche der Mensch im Widerspruch mit seiner religiösen Überzeugung und mit seinen Vorstellungen von dem göttlichen Gebot begeht, ist Sünde, denn er riskiert damit, Gott zu beleidigen. Solche Handlungen verderben den Charakter des Menschen, denn es ist von ihm zu erwarten, dass er dann auch in Fällen, wo es sich wirklich von den Geboten Gottes handelt, das Gewissen und das Gebot hintansetzen werde.

Zum Wesen des christlichen Staats gehört wahrlich nicht der Gewissenszwang. Im Gegenteil, Ehrfurcht vor dem Gewissen der Untertanen ist ein Charakterzug einer christlichen Obrigkeit.

Solcher Art ist die verhängnisvolle Bewegung, zu welcher Pius IX. den Anstoß gegeben hat. Er wollte etwas anderes als den christlichen Staat, er wollte den päpstlichen Staat. Während es ihm misslingt, diesen aufzurichten, arbeitet er an der Zerstörung des christlichen Staates. Denn wohin kann der Widerstreit führen, in welchem sich jetzt unsere Regierungen und unsere Bischöfe befinden? Die Lage wird unerträglich, der Schaden für das christliche Volk unberechenbar. Beide Teile stehen sich mit gleicher Festigkeit gegenüber. Geht es so fort, so kann es nur mit der völligen Trennung von Kirche und Staat endigen. Diese ist es, welche durch die päpstlichen Ansprüche schließlich herbeigeführt wird. Was die Gegner einer christlichen Staats- und Lebensordnung wünschen, dass das Bekenntnis Christi aus dem öffentlichen Leben verschwinde und die Religion zu einer bloßen Privatsache herabgesetzt werde, was erleuchtete Staatsmänner als ein Unheil fern zu halten suchten, eben darauf [114] wird man durch die Schroffheit der beiderseitigen Ansprüche Angetrieben. Es ist wie bei einer zwieträchtigen Ehe, wo anstatt des endlosen Herzeleids eines Zusammenwohnens in Zank und Verdross das Auseinandergehen und der getrennte Haushalt als das geringere Übel erscheint. Die aber unter einer solchen Trennung am meisten leiden, sind die Kinder. Eben so wird, wenn es zu Trennung von Kirche und Staat kömmt, das heranwachsende Geschlecht am

härtesten davon betroffen werden. Die beiden Autoritäten sollten einander stützen und heben. Durch ihren übereinstimmenden Einfluss sollte Recht, Sitte, Gottesfurcht und alles Gute in dem Volksgemüt und Volkscharakter die festesten Wurzeln schlagen; jetzt aber bekommen wir die schreckliche Lage, dass die beiden Autoritäten einander Abbruch tun und somit beide niederreißen, wo sie gemeinschaftlich bauen sollten. Es ist wie wenn der Feind alles Guten sich einschliche und durch seinen Einfluss die beiden von Gott gesetzten wohltätigen Gewalten gegeneinander hetzte, um die eine durch die andere und diese durch jene zu Grunde zu richten.

Durch seine Dekrete hat Pius IX. die ganze Kirche erschüttert. Was in Rom während der Verhandlungen des Konzils gefehlt worden, konnte der Welt nicht verborgen bleiben. Schon Leibnitz hat gesagt, dass jeder Missgriff, den die kirchliche Autorität begeht, von Selten des Atheismus als ein Beweis für seine Sache ausgebeutet wird. Dies ist geschehen. Durch die Vorgänge in Rom hat alle kirchliche Autorität einen Stoß bekommen. Unter den Gebildeten in katholischen Ländern macht der Unglaube reißende Fortschritte. Die öffentliche Meinung wendet sich mehr und mehr von der Achtung gegen die Diener Christi ab. Pius IX. hat - dies fühlt man selbst auf

Seiten der Protestanten - die Sache des Christentums in allen Landen geschädigt.

Trübe Aussichten! Ein wahrer Friede ist auf Grund der vatikanischen Beschlüsse zwischen dem Imperium und Sacerdotium nicht wohl möglich, denn jene Beschlüsse stellen die Rechte der Staatsgewalt in Frage und streiten gegen das gesamte deutsche Staatsrecht. Ein Waffenstillstand wäre noch möglich, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Hierarchie mit der Durchführung ihrer Grundsätze auch zu warten versteht und sie hat sich unter Umständen sehr elastisch [115] bewiesen. Aber auch zum Waffenstillstand, auf dessen Eintritt wir hoffen, gehört als Vorbedingung ein Nachlass der Leidenschaft und eine Bereitwilligkeit auf die Wünsche und Vorschläge des anderen Teiles zu hören. Es ist uns nicht möglich zu entscheiden, auf welcher von beiden Seiten in diesem Augenblick der Mangel an Geneigtheit zur Verständigung größer oder geringer sei. Aber sind auf der einen Seite christliche Bischöfe, auf der andern Seite christliche Staatsmänner, so sollten sie nicht in schroffer Haltung aufeinander warten, sondern einander durch Bereitwilligkeit zu einer Auseinandersetzung entgegen kommen und dadurch ihren christlichen Charakter und ihre Sorge für das Wohl des christlichen Volkes, worin der gemeinsame höchste Zweck für Beide enthalten ist, betätigen.³²

Abraham und Lot ließen ihre Herden weiden auf gemeinsamen Gründen. „Und es war immer Zank zwischen den Hirten über Abrahams Herden und den Hirten über Lots Herden.“ Hätte nun jeder von beiden seine Rechte aufs äußerste geltend gemacht und wo möglich das ganze Gebiet in Anspruch genommen, so wäre nie Friede geworden. Aber so handelte Abraham nicht. Er konnte sich mit der Kriegslage nicht befreunden. Er gab ein Beispiel, welches von Christen unter ähnlichen Verhältnissen nachgeahmt werden sollte, indem er zu seines Bruders Sohne sprach: „Lieber, lass nicht Zank sein zwischen mir und dir und zwischen meinen und deinen Hirten, denn wir sind Gebrüder.“ Genes. XIII., 7. 8.

XII. Die Aufgabe des christlichen Staates in Beziehung auf den vierten Stand.

Es ist dem christlichen Staat eine Aufgabe gestellt, an welche der heidnische Staat sich nie gewagt, die er nicht einmal gekannt hat; nämlich Schutz und Hülfe den Besitzlosen und Verarmten zu gewähren. Gerade dies dient zugleich als Prüfstein, wodurch erkannt [116] wird, in wie weit unter uns der christliche Staat überhaupt verwirklicht worden ist.

Im alttestamentlichen Gesetz ward diese große Aufgabe ins Auge gefasst. Dasselbe enthält eine Reihe von menschenfreundlichen Bestimmungen, die sich sonst in keiner Gesetzgebung des Altertums finden. Jeder Familie wurde bei der ursprünglichen Verteilung des Landes ein Grundbesitz angewiesen. Wenn nun Jemand in kümmerlicher Zeit genötigt war, sein Grundeigentum zu verkaufen, so war dies nicht eine Abtretung für immer, sondern das Recht der Einlösung blieb vorbehalten. Wenn ein Hebräer, aus Noth gedrungen, sich zum Leibeigenen verkaufte, so sollte er mit dem Eintritt des Sabbatjahres seine Freiheit wieder erhalten. Im Jubeljahr endlich, nach Ablauf von sieben Jahrwochen, im fünfzigsten Jahr, sollte jeder wieder zu seinem Erbe kommen, also die inzwischen eingetretene Verarmung aufgehoben werden. Diese merkwürdige Bestimmung über das Halljahr ist

allerdings nach dem im Talmud enthaltenen Gesändnis nie zur Ausführung gekommen. Aber sie zeigt, worauf die Absicht des höchsten Gesetzgebers gerichtet war, und welches Ziel unter einem christlichen Volk angestrebt werden soll: Verhütung der Entstehung eines besitzlosen Standes oder Proletariats.³³

Rom, das Paris der alten Welt, ist die Stätte, wo sich zuerst ein Proletariat, dem modernen ähnlich, bildete, nach dem Fall der Republik, der alten Gesetze und Tugenden. Über ganz Italien verbreitete sich während der Kaiserzeit dieses soziale Übel, der schroffe Gegensatz des Reichtums und der Armut. Da gab es Latifundien, wo ein reicher Gutsbesitzer über 10.000 Sklaven herrschte.

In den christlichen Staaten des Mittelalters lastete zwar ein schwerer Druck der Gebundenheit und Abhängigkeit auf den nieder« Ständen. Doch fand sich nicht das Elend der Massen und das Anwachsen einer besitzlosen und hilflosen Übervölkerung. Die Leibeigenschaft war schwer zu ertragen, aber sie hatte neben dem Erniedrigenden auch ihre mildernden Umstände, da es im Interesse des Herrn lag, sein Besitztum zu erhalten und zu schonen. Wie Bensen in seiner Geschichte der Proletarier gezeigt hat, waren die Bauern, die Gewerbetreibenden und die Hörigen

des Mittelalters keine eigentlichen Proletarier. Noch bestand die moderne Geldwirtschaft nicht, und die [117] Naturalwirtschaft, die Auszahlung des Lohns in Früchten usw., diente zur Verhütung des bittersten Elends. Erst gegen Ende des Mittelalters wurde durch die Missbräuche und Übergriffe der höheren Stände die Lage der Bauern: in Deutschland unerträglich, woraus die Bauernaufstände seit 1493 entsprangen. Sie wurden niedergeschmettert. Erst spät und nur allmählich erfolgte die Tilgung der Beschwerden des Bauernstandes und die Abnahme seiner Lasten.³⁴ 34)

Das moderne Proletariat entstand zuerst in Paris, welches schon im Mittelalter seine Bettleraufstände gehabt hatte, und in den großen Handelsstädten des Südens von Frankreich. Nächst Frankreich war es England, wo sich die Industrie im Großen, die Anhäufung und Übermacht des Kapitals, und ein nach Millionen zählender Stand von Fabrikarbeitern bildete, welche ohne Eigentum von der Hand in den Mund leben.

Es ist bekannt, durch welche Umstände sich dieses große Übel beinahe über ganz Europa ausgebreitet hat. Die freie Konkurrenz, die Erfindung und vervollkommnung der Maschinen, der ungeheure Weltverkehr, die steigende Übervölkerung, die Gleichgültigkeit der Regierungen und der Gesetzgeber, die

«christliche Gesinnung der höheren Stände - alle diese Faktoren haben dabei zusammen gewirkt.

Vergebens hatte schon Bacon in seinem Essay on seditions and troubles daran gemahnt, dass die Anhäufung des Kapitals in den Händen Weniger, und das gleichzeitige Wachsen der Armut Empörungen herbeiführen müsse, und dass es die Pflicht der Obrigkeit sei, durch weise Gesetze jenen Übeln vorzubeugen. Gegenwärtig umgibt uns die Gefahr einer sozialen Revolution wie eine anschwellende Flut, welche die bürgerliche Gesellschaft mit Zerstörung bedroht. Nie hätte es in christlichen Staaten so weit kommen sollen. Indem es dennoch so weit gekommen ist, fällt auf uns wie auch auf unsere Vorfahren der Vorwurf, dass eine der höchsten Pflichten eines christlichen Volkes und einer christlichen Regierung versäumt worden ist. Hier liegt eine Gesamtschuld vor, an der wir alle, die wir zu den mittleren oder höheren Ständen gehören, unser Teil haben. Wohlstand, Komfort und Reichtum ist zwar nicht ausschließlich, aber doch zum größten Teil angehäufter Arbeitsertrag. Andere haben für uns gearbeitet, und zu geringe Belohnung dafür empfangen, während wir [118] von den Früchten ihrer Mühe genießen. Unsere Hände sind nicht rein. An all unserem Besitztum haftet etwas, wodurch es die biblische Benennung der Erdengüter „Mammon der Ungerechtigkeit“ verdient. Gegenwärtig

ist die Sorge für den Arbeiterstand und die Lösung der sogenannten sozialen Frage wichtiger als alle politischen Streitigkeiten. Im Vergleich hiermit ist all unser Hin- und Herreden über Verfassungsformen Kanegießerei. Hier liegen die großen Aufgaben für unsere Staatsmänner und Gesetzgeber, und so lange diese nicht mit allem Ernst in Angriff genommen werden, haben wir kein Recht, von dem christlichen Staat, oder auch nur von dem vielgerühmten Rechtsstaat, als von einer Wirklichkeit zu sprechen.³⁵

Auf dem Boden des eben beschriebenen ungesunden Zustandes der Gesellschaft ist zunächst in Frankreich das seltsame und vielverzweigte Gewächs des Sozialismus und Kommunismus entstanden. Diese ganze Erscheinung nimmt auf dem Gebiet der Staatswirtschaft und des Staatsrechts eine ähnliche Stellung ein wie in der Kirchengeschichte die Häresien. Sie müssen geprüft, widerlegt und zurückgewiesen werden; dessen ungeachtet dient eine jede Häresie dazu, eine zur Zeit in der Kirche vernachlässigte, ganz oder doch halb vergessene Wahrheit in Erinnerung zu bringen, und es ist die Aufgabe, diese Wahrheit nicht zu verkennen und zu vertuschen, sondern sie hervorzuheben und in das rechte Licht zu stellen. So gehört es denn auch zu den größten Aufgaben der Wissenschaft unserer Zeit, nicht den Sozialismus schlechthin zu verwerfen, sondern, während man ihn

bekämpft, die darin enthaltenen Wahrheiten und die versäumten Pflichten, an welche er uns erinnert, hervorzukehren. Eine gerechte Würdigung der sozialen Häresie, die Erforschung ihres Ursprungs und ihrer Entwicklung und die sorgfältige Scheidung dessen, was im Sozialismus recht und unrecht, was verwerflich und heilsam an ihm ist, gehört zu den notwendigsten Geistesarbeiten unserer Zeit. Zur Lösung dieser Aufgabe haben zwei Schriftsteller unserer Nation Großes geleistet: Ludwig Stein in seiner „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ 1850, und Friedr. Schäßle in dem Werk über „Kapitalismus und Sozialismus“ 1870. Es ist beschämend zu sehen, dass eine Nation, die in ihrer Literatur so ausgezeichnetes besitzt, in der praktischen Lösung der Aufgabe noch so weit zurück geblieben ist.

[119] Mit diesen beiden Schriftstellern fühlen wir uns darin, einig, dass es nicht mit Verdammung des Sozialismus getan ist, sondern dass es gilt zur Verhütung der sozialen Revolution die soziale Reform anzubahnen, an welcher alle Faktoren des Staatslebens mitzuarbeiten und zusammenzuwirken berufen sind.

Der Sozialismus ist aus den wirklichen Leiden der modernen Gesellschaft entstanden. „Ein großes Reich des Elends bildet die Grundlage unserer geschminkten Zivilisation“; so sagt einer der edelsten

sozialistischen Autoren, Winkelblech; „durch mehrjährige, mit der größten Gewissenhaftigkeit angestellten Forschungen, fand ich den Umfang der Leiden über alle Erwartung groß; überall begegnete ich der Armut, bei Unternehmern wie bei Arbeitern, bei dm auf der höchsten wie auf der niedersten Stufe industrieller Bildung stehenden Völkern, in den Brennpunkten des Luxus, den großen Haupt- und Handelsstädten, wie in den Hütten der Dorfbewohner, in dm gesegneten Ebenen Belgiens und der Lombardei, wie in dem unfruchtbaren Gebirgsland Skandinaviens. Ich fand, dass die Ursachen desselben nicht in der Natur, sondern in unseren, auf falschen ökonomischen Grundlagen beruhenden Institutionen liegen.“³⁶

Wer kann es verkennen, dass Graf St. Simon und Charles Fourier von den menschenfreundlichsten Antrieben bewegt waren und ein ganzes Menschenleben hindurch die größten Opfer gebracht haben, um eine Heilung jener Übel vorzubereiten.³⁷ Die schweren Irrtümer, von welchen sie gleichzeitig befangen waren, teilten sie mit dem ganzen Zeitalter der Revolution, dem sie angehörten. Von den unrichtigen Begriffen in Beziehung auf Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte warm auch sie beherrscht; sie unterschieden sich von den siegreichen politischen Parteien ihrer Zeit dadurch, dass sie mit größerer Kühnheit und schärferer Konsequenz des Denkens die letzten Folge-

rungen aus jenen Begriffen zogen. Auch sie krankten an dem unheilvollen Wahn, dass dem Menschen auf dem gesellschaftlichen Gebiete eine neue Schöpfung, ein Bau auf ganz neuen Grundlagen möglich sei.

Doch darf man nicht vergessen, dass solche Vor-suche der Verzweiflung durch die unermessliche Korruption des alten Zustandes veranlasst waren. Den Kern des ganzen Sozialismus und Kommunismus, [120] die eigentliche Häresie in demselben bildet die Verneinung des Privateigentums - la propriété c'est le vol, wie Proudhon gesagt hat; doch wäre dieser verkehrte Satz vielleicht Niemand in den Sinn gekommen, wenn nicht in der jetzigen Gesellschaft ein verkehrter Begriff des Eigentums herrschte. Es ist der Begriff, den man mit Recht den atheistischen nennen kann. Der Besizende betrachtet sich als Selbstherr, der mit dem Seinen alles anfangen kann was ihm beliebt. Im mosaischen Gesetz wird es als höchster Grundsatz aufgestellt, dass das Land Kanaan dem Ewigen gehört. Es ist den Grundbesitzern wie ein Lehen von Gott anvertraut. Ebenso hat sich der Christ, dem Güter dieser Erde zur Verfügung stehen, nicht als Selbstherrscher, sondern vielmehr als ein Verwalter zu betrachten, der diese Güter im Sinne und nach den Anweisungen des eigentlichen Besitzers, nämlich Gottes, anzuwenden, und am Ziel seiner irdischen Laufbahn angelangt, dem höchsten Richter Rechen-

schaft abzulegen hat. Gottes Absicht aber, indem Er dem Menschen zeitliche Güter verleiht, ist die, welche Paulus bezeichnet, indem er dem Timotheus zuruft: „Den Reichen von dieser Welt gebeut, dass sie nicht stolz seien; dass sie Gutes tun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behilflich seien.“ Wenn die Wohlhabenden ihre Verantwortlichkeit vergessen und ihre Pflichten versäumt haben, wenn sie auf ihrem Eigentumsrecht bestehen wie ein wildes Tier, welches seine Beute in seinen Klauen hält und gegen Jeden vor Wut schnaubt, von dem es befürchtet, er wolle auch etwas davon haben, so ist die Entstehung der sozialen Häresie zwar nicht gerechtfertigt, aber doch sehr erklärlich.

Es ist wahr, dass durch göttliches Gebot das Eigentum des Nächsten für unverletzlich erklärt wird, und man mag dies immerhin so ausdrücken: das Eigentum ist heilig. Aber diejenigen sind die größten Heuchler, welche immerfort schreien, das Eigentum ist heilig, und von keinem andern Heiligtum etwas wissen wollen. Erst helfen sie alle anderen Heiligtümer niederreißen, und dann, wenn es an ihren Geldsack geht, soll dieser auf einmal unverletzlich sein. Das Besitzrecht ist heilig, aber auch die Armut ist heilig, d. h. heilig ist das Anrecht der Notleidenden auf das Mitleid und auf die tätige Hilfe der Besitzenden.

Es ist wahr, Gott hat gesagt: Du sollst nicht stehen, ja du sollst nicht einmal begehren deines Nächsten Haus, oder Alles was [121] sein ist. Aber Er hat auch gesagt: Du sollst den Armen und Dürftigen nicht unterdrücken, und ihm seinen Lohn nicht vorenthalten, auf dass er nicht wider dich den Herrn anrufe und es sei dir Sünde.

Das Christentum gestattet keine Verletzung des Eigentums, sei es durch Gewalttat im Einzelnen, oder durch die Gesetzgebung im Großen und Ganzen. Wird das Eigentum eines Einzigen angetastet, so ist das Eigentum Aller gefährdet. Ebendarum ist es unmöglich, juristisch auf dem Wege der Gesetzgebung und durch obrigkeitliches Gebot alle Missbräuche und Härten abzustellen. Nie wird der Staat, sei es der monarchische oder der demokratische, hierzu im Stande sein. Darum ist eben noch ein anderes Gegengewicht notwendig, und dieses ist vorhanden. Es ist die moralische Verpflichtung der Wohlhabenden, mildtätig und hilfreich zu sein. Es ist die Appellation an das Gewissen. Es ist die den Dienern Christi aufgetragene Verkündigung des Sittengesetzes, der göttlichen Verheißungen und Drohungen, an alle mit Macht, Einfluss und Gütern dieser Welt Ausgestatteten.

Betrachtet man Fouriers System genau, so kann man wohl nicht ohne Erstaunen die gänzliche Un-

kenntnis und Nichtbeachtung eines der wichtigsten Faktoren bemerken. Der christliche Glaube, mit dem innern Frieden, den er bringt, ist doch jedenfalls von hoher Bedeutung, wo es sich von der Beglückung des Einzelnen und des Volkes handelt. Über dieses Moment, oder auch nur über einen Ersatz für dasselbe, weiß Fourier kein Wort zu sagen.

Der Sozialismus im Bündnis mit der Gottentfremdung bringt bei der Menge die furchtbaren Wirkungen hervor, die wir in der neuesten Geschichte kennen gelernt haben. Er ruft die mächtigsten und gefährlichsten Leidenschaften wach. Stolze Selbsterhebung, grimmiger Neid gegen die Wohlhabenderen und Glücklicheren, unauslöschlicher Hass gegen die Autoritäten, die der Verwirklichung der sozialistischen Entwürfe im Wege stehen, gelten einer ungebildeten sozialdemokratischen Menge als Tugenden, ihren Führern mindestens als willkommene Hebel zur Durchführung des Umsturzes. Sind die großen politischen Wünsche eines Volkes erfüllt, so zieht sich das ganze revolutionäre Feuer gleichsam auf diesen Punkt, die soziale Frage, zusammen und lodert hier um so heftiger. Als die dritte französische Republik im März 1871 in die Schreckensherrschaft der [122] Kommune ausartete, erschien ein Feuerzeichen der Dinge, die wir von den Sozialdemokraten noch zu erwarten haben.

Im Vergleich mit dem französischen Sozialismus erscheint der englische gemäßigt und besonnen. Die mächtigen Arbeitervereine in England streben nicht nach dem Unerreichbaren und Vernunftwidrigen, nicht nach der Aufhebung des Eigentums und der Auflösung der Familie. Sie erwarten nicht durch gewaltsamen Umsturz, sondern auf gesetzlichem Wege alles zu erreichen, was zur Hebung und Beglückung des Arbeiterstandes zu wünschen ist. Der praktische Verstand, die politische Bildung, die Klarheit der Begriffe, die Achtung vor dem Gesetz und die rechtzeitige Einführung heilsamer gesetzlicher Bestimmungen, der relativ gesunde, politische Gesamtzustand dienen zu Erklärung dieser erfreulichen Tatsache. Dort zuerst wurde die Koalitionsfreiheit der Arbeiter vollkommen anerkannt, dort sind auch schon Schiedsgerichte, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermitteln, in heilsame Tätigkeit getreten.³⁸

Wir dagegen in Deutschland scheinen demselben Ziele zuzutreiben wie Frankreich. Dieselbe Rolle, welche vor hundert Jahren in der europäischen Literatur der französische Unglaube spielte, scheint, traurig zu sagen, für unser Zeitalter der deutsche Unglaube übernommen zu haben, und er zeigt sich in sozialistischen Zeitschriften, wie der „Volksstaat“ in seiner schlimmsten, ätzenden, alles vergiftenden Beschaffenheit. Während schon die soziale Revolution an un-

sere Türen pocht, haben wir kaum die allerersten Schritte getan, um unser Haus durch weise und menschenfreundliche Einrichtungen in den rechten Verteidigungszustand zu fetzen. Wir haben im Gegenteil, wie um den Prozess des Verderbens zu beschleunigen, die Wuchergesetze aufgehoben³⁹, und die Polizeistunde, die letzte gesetzliche Schranke gegen die Unmäßigkeit, abgeschafft.

Man kann die Behauptung hören: Es gibt gar keine soziale Frage; es liegt gar kein der Lösung harrendes Problem vor; es hat keine Gefahr! Unbegreifliche Verblendung, so zu sagen, während das dunkle Gewitter schon über dem Horizonte steht. Noch sind viele von dem Wahne befangen, die freie Bewegung werde von selbst die Übelstände ausgleichen, und am Ende eine befriedigende Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen. Seltsamer Aberglaube, Hülfe zu erwarten [123] von der freien Konkurrenz, das heißt von demselben Prinzip, welches am Meisten dazu beigetragen hat, uns so tief ins Unglück hineinzuführen!

Andere, die den kommenden Sturm bemerken, pochen darauf, dass die Militärmacht in der Hand eines entschlossenen Staatsoberhauptes immer noch stark genug sein werde, um den Proletarier-Aufstand

niederzuwerfen, wie es ja auch in Paris im Juni 1848 und im Mai 1871 gelungen sei.

Allerdings ist zu erwarten, dass die Einrichtungen, welche der Sozialismus beabsichtigt, nur kurzen Bestand haben werden. Die naturgemäße Ordnung der menschlichen Gesellschaft, der sie widerstreiten, wird sich doch wieder geltend machen. Die Krisis wird vorübergehen, wie der Bauernkrieg von 1525 vorübergegangen ist, aber sie wird schrecklicher sei als dieser war, und zwar für beide Teile. Die, welche auf die Militärmacht trotzen, den Sozialismus mit Knüppeln totschlagen und mit Granaten zerschmettern wollen, vergessen was es ist, wenn ein Tag des Schreckens eintritt, wo der Allmächtige den Königen den Mut nimmt und den Gürtel der Starken auflöst. Wenn die Befehlshaber von dem Gefühle überwältigt werden: Gott streitet wider uns, dann zerbricht ihnen auch die Militärmacht, auf welche sie sich zu stützen gedachten, unter den Händen. Nur ein Unmensch kann leichtsinniger und vorsätzlicher Weise die Maßregeln unterlassen, die noch etwas zur Abwendung eines so großen Unglücks vermögen. Wenn die Liebe uns nicht dazu bestimmt, so sollte es die Klugheit und der Trieb zur Selbsterhaltung tun. Die soziale Revolution ist wie die Sibylle, welche dreimal zu dem Könige Tarquinius kam, und jedesmal mit größeren und schwerer zu befriedigenden Forderungen. Wer

weiß, ob es nicht für Deutschland schon die letzte Stunde ist, in der noch Verständigung, Ausgleichung und die Ableitung der Flut in ein geregeltes Strombette möglich ist. Oder sollte es sich wirklich so verhalten, wie es allerdings schon mehrmals in der Geschichte vorgekommen ist, dass nur Einzelne die Gefahr und die aus ihr erwachsende Pflicht erkennen, ganze Stände aber der Selbstsucht folgen, keine Weisheit annehmen, und ehe sie sich entschließen, die erforderlichen Opfer zu bringen, lieber ihren eigenen Untergang herbeiführen helfen?

[124] Mögen an diesem großen Gegenstande der sozialen Reform die Lehrer der Staatswirtschaft ihre Kräfte versuchen; an diesem Orte sei es erlaubt, nur die ethischen Gesichtspunkte zu bezeichnen, die sich aus der Idee des christlichen Staates ergeben. Wir haben es mit der Pflichtenlehre zu tun. Und als Pflichten, die in einem christlichen Staatswesen zur Erfüllung kommen sollten, dürfen wir folgende bezeichnen: Unterstützung und Aufmunterung für die Assoziationen der Arbeiter - scharfe Strafgesetze gegen Fabrikanten und Arbeitgeber, die sich einer unmenschlichen Ausbeutung der Arbeiter schuldig machen - Anbahnung eines internationalen Fabrikgesetzes zur Aufstellung gleichartiger Normen für alle europäischen Länder - unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit - Zusammenwirken der weltlichen Obrig-

keit, der Geistlichkeit und der freien Vereine zur Ausführung einer verständigen Armenpflege.

Schutz und Förderung für die Assoziationen der Arbeiter ist seit dem Verschwinden der alten Zünfte eine unerlässliche Aufgabe geworden. Der Einzelne ist dem Kapital und der großen Industrie gegenüber hilflos. Die Vereinigung vieler Arbeiter in einer Genossenschaft zur Gründung und zum Betrieb eines Geschäfts auf eigene Rechnung, und mit gerechter Verteilung des Gewinns, ist das Nächstliegende, natürliche und rechtmäßige Rettungsmittel. Das cooperative movement in England hat schon reiche Früchte getragen, gefördert durch edle Männer der höheren Stände, wie der Theologe Maurice und der Jurist Ludlow.⁴⁰ Das System von Schulze-Delitzsch ist hiermit gleichartig, nur fehlt das wohltätige Element christlicher Grundsätze, welches jene Männer in England mit der Bewegung zu verbinden wussten. In wenigen Fällen ist es aber den Arbeitern möglich, das für den Anfang erforderliche Kapital zusammenzubringen. Hier tritt die Verpflichtung ein, von der wir reden. Nicht wie Lassalle behauptet, eine Verpflichtung des Staats, dem Arbeiterstand durch ein Gesetz hundert Millionen Taler zu schenken, also die andern Stände eines so bedeutenden Teils ihres Eigentums zu berauben. Wohl aber ist es eine moralische Pflicht, die auf allen Vermöglichen ruht, Kapitalien zu ermäßig-

ten Zinsen für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, und mit freiwilliger Verzichtleistung auf [125] einen Teil ihrer Renten, dem besitzlosen Stande und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft eine bleibende Wohltat zu erzeugen. Viktor Amadeus Huber, der edle Menschenfreund, hat uns diese Pflicht unermüdlich eingeschärft, und sie selbst in seinem Teil erfüllt.⁴¹ dieselbe Pflicht, die dem einzelnen Kapitalbesitzer nahe liegt, besteht für unsere städtischen Magistrate und für die großen Grundbesitzer, solche Unternehmungen zu begünstigen. Wem Gelegenheit gegeben ist, durch materielle oder geistige Mittel etwas hierfür beizutragen, der möge das Schriftwort zu Herzen nehmen, welches Huber als Motto für eine seiner Schriften wählte: „Wer da weiß Gutes zu tun, und tut es nicht, dem ist es Sünde.“

Eine andere Pflicht fällt ganz und gar unserer Gesetzgebung anheim. Es gilt, scharfe Strafbestimmungen zu treffen gegen die Ausbeutung der Arbeiter durch die Fabrikanten. Unsere Reichsgewerbeordnung von 1872 enthält einige gute Vorschriften, aber die für die Übertretung angesetzten Strafen sind viel zu gering. Und wie steht es mit der Ausführung? Kinder von zwölf und dreizehn Jahren sollen höchstens sechs Stunden in der Fabrik arbeiten. Aber was geschieht? Eltern durch Armut verleitet, und im Gewissen abgestumpft, sind damit einverstanden, dass ihre

Kinder schon in solchem Alter zwölf Stunden in der Fabrik arbeiten müssen, und es wird nicht eingeschränkt. Das ist unser Elend in Deutschland, dass man fort und fort Gesetze gibt, ohne den ernstesten Willen, sie zu halten. Glückliches England! wo die Gesetze zum Schutz der Arbeiter mit Energie gehandhabt werden. Da kommt es vor, dass die vom Staat bestellten Fabrikinspektoren fünf Minuten nach dem gesetzlichen Schluss der Arbeitszeit plötzlich in die Arbeitsäle eintreten. Finden sie Arbeiter, die noch beschäftigt sind, so wird der Fabrikant in eine Strafe verurteilt, so hoch, dass ihm die Lust zu weiteren Übertretungen vergeht. Vor Kurzem war in den englischen Blättern der Bericht über die Gerichtsverhandlung zu lesen, gegen eine Kleidermacherin, die ihre Nähmädchen bis Mitternacht hatte arbeiten lassen Die Entschuldigung, dass es sich um einen Hochzeitsstaat handelte, der bis zu einem gewissen Tage fertig sein musste, nützte ihr nichts. Sie wurde verurteilt. Noch kommen in unserem Deutschland himmelschreiende Fälle [126] vor, und keine Strafe ereilt die Verbrecher. In Zündholzfabriken entsteht, wenn die nötige Vorsicht und Fürsorge versäumt wird, eine der schrecklichsten Krankheiten, die Phosphornekrose der Kinnbacken, bei der das Leben nur noch durch Ablösung und gänzliche Entfernung der unterm Kinnlade zu retten ist.⁴² Wenn Unglücksfälle durch Maschinen vorgekommen sind, so wird noch allzu sehr bei der

Entschädigungsfrage die Ausrede zugelassen, der Arbeiter sei durch Unvorsichtigkeit selbst daran schuld gewesen. Ein ungenannter Arzt hat in dem Aufsatz über die Notwendigkeit eines Medizinalministeriums, in der allgemeinen Zeitung, diese Dinge aus reicher Erfahrung, und mit dem Pathos eines wahren Menschenfreundes zur Sprache gebracht, aber wo bleibt die Abhilfe?⁴³

Was ist der eigentliche Grund, weshalb es bei uns in Deutschland an einer gediegenen Fabrikgesetzgebung, und zugleich an dem rechtsten Ernst zur Durchführung der etwa vorhandenen guten Gesetze fehlt? Frägt man die Männer, die sich in hohen Stellungen befinden, so besteht die letzte Entschuldigung, auf die sie sich zurückziehen, in der Unmöglichkeit die Konkurrenz mit den Nachbarstaaten auszuhalten. Wenn man bei uns, so heißt es, die Arbeitsstunden durch ein Gesetz mehr als bisher beschränkte, wenn man die Überbürdung der Frauen und die Ausbeutung, der Kinder gründlich beseitigte, und das Gebot der Sonntagsruhe mit aller Strenge durchführte, so würde sich die einheimische Industrie nicht mehr halten können gegenüber den Fabriken der Nachbarländer, in welchen etwa solche strenge Bestimmungen nicht bestehen. Dann würde die Schädigung unserer Industrie auch wieder zum Nachtheil unserer Arbeiterbevölkerung ausschlagen. Dies also

wäre der Grund, weshalb keiner der Kontinentalstaaten Europas den Anfang machen will. Es verhält sich hiermit ähnlich wie mit der Verminderung der stehenden Heere, zu der sich auch keine einzelne Staatsregierung entschließt, so lange nicht alle anderen das Gleiche tun.

Was folgt aus dem Allem? Nicht dies, dass die Forderung der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und Weisheit unerfüllt bleiben soll. Es folgt die Verpflichtung für jede der europäischen Mächte, auf ein gemeinsames, übereinstimmendes, internationales Gesetz hinzuarbeiten, welches dann zu gleicher Zeit überall in Kraft treten müsste. Dieser Gedanke ist nicht neu. Vor etwa vierundzwanzig Jahren unternahm [127] Daniel Legrand, ein Fabrikant aus dem Steintal im Elsass, ein Schüler von Oberlin, eine Reise nach allen Hauptstädten Europas, um den Staatsregierungen seine Entwürfe zu einem solchen internationalen Fabrikgesetz vorzulegen, um Erwägung derselben und um vorbereitende Maßregeln zu einer gemeinsamen Aktion zu bitten. Seine christliche Gesinnung ließ ihn nicht ruhen, er brachte die größten Opfer für diesen edeln Zweck. Er besaß die für einen solchen Entwurf notwendige Erfahrung, und die von ihm eingereichten Denkschriften werden in Berlin und Wien, in Petersburg, Paris und Turin wohl noch

zu finden sein. Als Erwiderung auf alle seine Anträge erfolgten schöne Worte und weiter nichts.⁴⁴

Seit diesen 24 Jahren ist die Not, die Gefahr und die Verantwortlichkeit noch viel höher gestiegen. Es ist so zu sagen die letzte Stunde, wo eine so große mW wohlthätige Maßregel zur Sühne der alten Schuld und zur Abwendung der sozialen Revolution mit Aussicht auf Erfolg ergriffen werden kann. Inzwischen hat die Vorsehung dem neuen deutschen Reich eine Stelle angewiesen, wodurch unsere Reichsregierung vor allen anderen berufen ist, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen. Wer in dem europäischen Konzert die erste Violine spielt, sollte es als seine Pflicht erkennen, auch für ein so heilsames Unternehmen den Ton anzugeben. Der höchste Ruhm eines christlichen Kaisers besteht darin, ein Beschützer der Unterdrückten, ein Helfer der Elenden, ein Retter der Versinkenden, ein Vater seines Volkes zu sein, und in diesem Falle könnte er mehr noch als ein Vater seines Volkes, er könnte ein Wohltäter und Vater alles mühseligen und hart geplagten Volkes in der Christenheit werden. Versammelt sich gegenwärtig ein Kongress zu Aufstellung der Normen für ein gemeinsames Kriegsrecht, warum sollte ein Kongress für die Vorbereitung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutz der Arbeiterbevölkerung unmöglich sein?

Die nächste Aufgabe des christlichen Staats ist die Aufrechthaltung und Durchführung der Sonntagsfeier. Die Feier des siebenten Tages und zwar des Auferstehungstages Christi ist für den Christen religiöse Pflicht, sie ist eine unbedingte Pflicht, die an sich feststeht, auch ohne alle Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen, die für den [128] Einzelnen oder für die Gesellschaft an die Erfüllung geknüpft sind. Wie nun eine christliche Familie undenkbar ist ohne Sonntagsfeier, so auch ein christliches Volk. Ein solches legt durch die öffentliche Sonntagsheiligung das christliche Bekenntnis ab, und ohne diese Feier kann sich ein Volk nicht zu Christus bekennen. Ohne diese Feier hat der christliche Staat keine Wahrheit. Wie man in den Zeiten des alten Bundes das Volk Israel an seiner Sabbatfeier als das auserwählte Volk Gottes erkannte, so sollten Christen, Juden und Heiden an unserer Feier des Tages des Herrn erkennen, dass wir ein christliches Volk, das neutestamentliche Gottesvolk sind. In der Tat erkannten schon die ersten christlichen Kaiser die Pflicht und die Notwendigkeit, durch Reichsgesetze für die öffentliche Sonntagsfeier zu sorgen. Konstantin und Valentinian der I. verboten die Arbeiten, Gratian und Theodosius der Große verboten die Schauspiele am Sonntag. Hiermit stimmen die Capitularien Karls des Großen Überein.

Gewiss ist die Ausführung in dem mittleren Jahrhundert höchst mangelhaft geblieben. Als im sechzehnten Jahrhundert das Bewusstsein so vieler Missbräuche und das Verlangen nach Beseitigung derselben erwachte, da musste als ein Hauptstück der wahren Reformation die Heiligung des Sonntags in Volks- und Staatsleben erkannt werden. Calvin und seine Freunde und Schüler haben den größten Ernst angewendet, um dieser Pflicht zu genügen. Dies muss ja überhaupt der reformierten Kirchenpartei als ihr besonderer Vorzug zugestanden werden, dass dort mit größerer Tatkraft als anderswo die Gestaltung des Volkslebens nach den Geboten Gottes betrieben worden ist. Dies war das bewundernswürdige an der reformierten Mutterkirche zu Genf, die christliche Zucht und strenge Sitte welche das öffentliche Leben und das Privatleben durchdrang. Von dort wurde die Sorgfalt in der Sonntagsfeier nach England und Schottland, und von Britannien wurde sie durch die Puritaner nach Nordamerika übertragen. In jenen Ländern besteht sie noch fort. In Deutschland ist es leider nie so ernst damit genommen worden, und was im altlutherischen Zeitraum an strenger Beobachtung des Sonntags bestand, ist in den Zeiten der Lauheit und des Verfalles abhanden gekommen. Selbst unter den Reformierten, in der Pfalz, in [129] der Schweiz und in Holland ist die alte Disziplin verschwunden. Gegenwärtig muss man bekennen, dass beide Teile

Deutschlands, der protestantische sowohl als der römisch-katholische, an dieser großen Schuld der Sonntagsentheiligung gleich schwer tragen. Die Arbeit am Sonntagvormittag, die Lustbarkeiten am Nachmittag und Abend und die darauf folgende Wüstheit des blauen Montags, die Märkte, welche man in Bayern auf den Sonntag verlegt hat - ein Frevel an dem christlichen Volksleben - der uneingeschränkte Betrieb der Posten und Eisenbahnen, selbst die schweren Güterzüge nicht ausgenommen, ein Missbrauch, der mehrere hunderttausend Seelen ihres Ruhetags beraubt, die besonderen Vergnügungszüge am Sonntag - dies Alles ruht auf unserem Vaterland als eine nationale Sünde, und bildet einen entsetzlichen Widerspruch gegen das Rühmen vom christlich-germanischen Staat.

Es ist eine nichtige Einwendung, als wäre die Feier des siebenten Tages nur eine mosaische Einrichtung, über die wir uns wegsetzen durften. Allerdings enthielt das mosaische Gesetz eine Menge von Verordnungen, die, wiewohl von Gott gegeben, doch dem Buchstaben nach eine vergängliche Bestimmung hatten. Hier aber handelt es sich nicht um ein Gesetz vom Berge Sinai, sondern um ein göttliches Urgesetz, von dem Schöpfer der Welt für alle Völker und für alle Zeiten gegeben. Indem die Weihe des siebenten Tages unmittelbar an die Schöpfung sich anschließt, er-

scheint in der heiligen Schrift das Gebot dieser Feier als das älteste aller Gebote. Wie die Ehe auf einer ursprünglichen göttlichen Offenbarung und Stiftung beruht, ebenso ist es mit der Feier des Tages der heiligen Ruhe. Sie ist mit dem Wesen des Menschen und dem Wohl der menschlichen Gesellschaft unzertrennlich verbunden. Dies Gesetz ist zugleich ein Natur- und ein Sittengesetz, und die Übertretung desselben rächt sich nach beiden Seiten, an dem leiblichen und geistlichen Leben des Menschen. Die christliche Feier, die sich an die Auferstehung des Erlösers anschließt, hat eine noch höhere Weihe als die mosaische und gewährt reicheren Segen im Geist. Weit entfernt, dass der Christ sich über diese Anordnung wegsetzen dürfte, zieht er sich selbst durch ihre Verletzung größeren Schaden und schwerere Verantwortung zu.

Die bittere Erfahrung zeigt uns, wenn wir nur die Augen [130] auftun wollen, die Folgen der bei uns herrschenden Sonntagsentweihung. So oft der Tag des Herrn wiederkehrt mit der hohen Feierlichkeit des christlichen Kultus, mit dem Stillstand des Getöses der irdischen Arbeit und der weltlichen Vergnügungen, dient er zum Zeugnis dafür, dass der Mensch nicht für diese Welt allein, sondern für eine höhere Welt geschaffen ist. Hat er sechs Tage um den Erwerb des irdischen Brotes sich abgemüht, so soll der Christ den ganzen siebenten Tag dazu anwenden, seiner

himmlischen und ewigen Bestimmung sich zu freuen und etwas von unvergänglichen Geistesschätzen zu sammeln. Der Tag des Herrn ist ihm Unterpfand und Vorgenuss des künftigen Friedensreiches. Ist nun unter einem Volk durch Gesetz und Sitte diese Feier festgestellt, ausnahmslos und unverbrüchlich, so empfangen Alle diese ehrfurchterweckende Mahnung; Gottesfurcht und christliche Sitte finden darin einen Halt, den nichts Anderes, den keine Erfindung der Menschen ersetzen könnte. Die Unsterblichkeit und die ewige Bestimmung des Menschen ist die Grundlage aller Religiosität und Sittlichkeit. Hierauf beruht die Würde des Menschen und des Christen, und hieraus entspringt die wahre Kultur. Wer die ewige Bestimmung des Menschen leugnet und ihn dadurch dem Getier der Erde gleichstellt, arbeitet an der Zerstörung aller Bildung und führt uns der Barbarei entgegen.

Was ist die Sonntagsentheiligung anders als Verleugnung unseres himmlischen Berufs und unserer Christenwürde? Indem die höchste der irdischen Autoritäten, die weltliche Obrigkeit und Gesetzgebung, die Profanation des Sonntags gutheißt und fördert, behandelt sie den Menschen als bloßes Erdenwesen. Sie gestattet dem Arbeitgeber, seine Arbeiter wie Tiere zu behandeln und auszunützen. Dies ist nichts geringeres als Praktische Leugnung der Menschenwürde.

Tatsächlich sagt man uns: ihr braucht nicht nach einem ewigen Leben zu trachten. Wer kann sich wundern, nachdem eine solche Praxis überhand genommen hat, dass die theoretische Leugnung nachfolgt? Wenn gegenwärtig der finstere Wahn, die menschenmörderische Irrlehre um sich frisst, als wäre der Mensch nur ein weiter entwickeltes Tier, so sollte man erkennen, die Sonntagsentheiligung hat den Weg dafür gebahnt.

So viel sollte für jeden Staatsmann klar sein, dass es unmöglich [131] ist, ein Volk auf der Höhe der Gesittung zu erhalten, wenn es nicht dazu angeleitet und angehalten wird, einen Tag der Woche den höheren Interessen zu widmen. Indessen, auch abgesehen von den nachteiligen Folgen für Religion und Sitte, macht sich der Unsegen der Sonntagsarbeit auch in Beziehung auf die Gesundheit und Lebensdauer des vierten Standes fühlbar. Es ist Tatsache, dass unter den Arbeitern in Paris selten ein Großvater, selten ein Mann von mehr als fünfzig Jahren gefunden wird, und diese vorzeitige Aufreibung der Lebenskraft ist unverkennbar zu einem großen Teil davon herzuleiten, dass der Tag des Herrn Heils zur Arbeit, teils zu unmäßigen Genüssen und Vergnügungen missbraucht wird. Es ist beschämend für die berufenen Vertreter christlicher Grundsätze und Überlieferungen, dass der Sozialist Proudhon für die Notwendig-

keit und Heilsamkeit der Sonntagsfeier auftreten musste.

So hat denn die Gesamtheit derer, welche durch Übernahme mühsamer Arbeit der bürgerlichen Gesellschaft dienen, ein heiliges Recht darauf, dass die Gesellschaft ihnen den unverkümmerten Genuss des wöchentlichen Ruhetags verschaffe und sichere. Dieses Recht gründet sich auf das Seelenheil und auf das leibliche Wohl der Arbeiter und der Bediensteten. Dieses Recht zu verbürgen ist eine der höchsten Pflichten der christlichen Obrigkeit, der Gesetzgebung und der Verwaltung. Wenn gleich zu erwarten ist, dass bei dem jetzigen niedrigen Stand der Volkssitte viele einen schlimmen Gebrauch von der vollständigen Sonntagsruhe machen werden, so ändert sich doch dadurch nichts an der Aufgabe der Obrigkeit, die göttliche Institution in Ehren zu halten und Jedem die Möglichkeit des Vollgenusses der damit verknüpften Segnungen zu bereiten. Dies würde also ein Hauptteil des internationalen Gesetzes sein müssen, welches zur Lösung der sozialen Frage erforderlich ist.

In dieser großen Sache können keine halben und schwankenden Bestimmungen etwas nützen. Leider hat man sich mit solchen in unserer Reichsgewerbeordnung von 1872 begnügt. Die Sonntagsarbeit in

den Fabriken soll nur in dringenden Fällen und mit freier Einwilligung der dabei zu verwendenden Arbeiter Statt finden, § 105. Aber der Eigennutz und die Geldgier der Arbeitgeber wird nie um Vorwände verlegen sein, wenn es gilt, eine Arbeit für dringlich zu [132] erklären. Das gewöhnliche Verfahren in unseren Fabriken ist bekannt genug. Die Reparatur der Maschinen und die Reinigung der Wasserkanäle wird einfach bis zum Sonntag verschoben. Man könnte sie freilich eben so gut am Samstag oder am Montag vornehmen. Aber dem gewinnbringenden Fabrikbetrieb soll eben keine Viertelstunde abgebrochen werden. Das nennt man die Dringlichkeit. Die geringste Schmälerung des Prosits der Fabrikanten wäre ein viel größeres Übel als die Verkümmern der Sonntagsruhe ihrer Arbeiter. Mit der Freiwilligkeit aber ist es so beschaffen. Einem Teil der Arbeiter ist unter dem Druck der Armut und in Ermangelung christlicher Grundsätze der Sonntagsverdienst willkommen. Die Andern aber, welche gern darauf verzichten würden, wagen es kaum, wenn die Reihe an sie kommt, die Sonntagsarbeit zu verweigern. Bei der Abhängigkeit ihrer Stellung müssen sie fürchten, der Fabrikmeister oder der Gerant oder der Fabrikherr werde es ihnen bei nächster Gelegenheit entgelten lassen. Jene Paragraphen sind also vollkommen wirkungslos und lassen den Berg von Missbräuchen, der hier abgetragen werden sollte, unberührt. Wie weit die Gottlosigkeit

keit von Seiten der Mächtigen getrieben werden kann, geht aus einer Tatsache hervor, die in einer Stadt an der Ostsee vorgekommen ist. Dort besteht ein großartiger Holzhandel, die Stämme werden für die Ausfuhr und für den Schiffbau theils zersägt, theils zugehauen. Als diese Arbeiten auf den Sonntag ausgedehnt wurden, sandten die zahlreichen Arbeiter eine Deputation an den Besitzer des Etablissements mit der treuherzigen Bitte, er möchte ihnen doch diese Zumutung erlassen, der liebe Gott könnte einen dafür strafen. Die Antwort, welche sie hierauf von dem reichen Mann bekamen, lautete: „Ich bin der liebe Gott.“

Die Einwendungen, welche sich gegen die Eingabe an den deutschen Reichstag um Sicherstellung der Sonntagsfeier, welche gegenwärtig vorbereitet wird, erhoben werden, lassen sich voraussehen, aber sie lassen sich auch widerlegen. Man wird sagen, den Ausfall an dem Ertrag der Industrie so wie an dem Ertrag des Post- und Eisenbahnbetriebs und anderer öffentlicher Arbeiten würde allzu groß sein, die Staats- und Volkswohlfahrt würde allzu sehr geschädigt werden. Hiergegen ist zu sagen, dass für die Gesamtheit ganz dieselbe [133] Pflicht besteht wie für den einzelnen Christen. Dieser ist darauf angewiesen, sechs Tage zu arbeiten und am siebenten zu ruhen, in dem festen Vertrauen, dass Gott die Arbeit der sechs Tage segnen und ihm durch dieselbe alles zum

Lebensunterhalt Nötige gewähren werde. Sechs Tage Arbeit mit dem Segen von oben sind dem Christen mehr wert als sieben Arbeitstage ohne diesen Segen. Von der gleichen Überzeugung sollten auch die Vertreter eines christlichen Volks sich leiten lassen. Wo es sich davon handelt, ein göttliches Gebot zu ehren, darf man nicht lange nach zeitlichen Nachtheilen fragen. Man müsste es aufrecht halten, auch wenn keine Verheißung damit verbunden wäre. Nun aber ist eine solche vorhanden, und sie wird durch die Erfahrung vieler Einzelnen bestätigt. Es ist noch Keiner, der aus Gehorsam gegen das göttliche Gebot und im Vertrauen auf Gott sein Geschäft am Sonntag geschlossen hat, dadurch zu Grunde gegangen. Man nenne uns einen solchen, wenn man einen weiß. Im Gegenteil liegt eine großartige Tatsache vor Augen; welche sonnenklar beweist, dass die Sonntagsfeier für ein ganzes Volk ausführbar ist, und keinen Schaden sondern wohltätige Folgen mit sich bringt. Es ist das Beispiel von Großbritannien. Dort steht das Staatsgesetz noch unverbrüchlich fest, alle Arbeiten ruhen, die Theater sind geschlossen, keine öffentlichen Lustbarkeiten finden Statt, keine Briefe werden ausgetragen und der Eisenbahnverkehr ist auf einige Personenzüge beschränkt. Indem Man erwartet, dass der Sonntag wirklich dem Gottesdienst und der häuslichen Erbauung gewidmet und in der Stille zugebracht werde, indem man zugleich anerkennt, dass der hart arbei-

tende Mann auch Zeit zur leiblichen Erholung und Erfrischung und zu erlaubten Vergnügungen bedarf, werden die Geschäfte und Fabriken schon am Samstag um ein oder zwei Uhr geschlossen. Auch ist dafür gesorgt, dass man am Samstag Ausflüge aufs Land unternehmen und Montag Morgen früh genug zum Beginn der Arbeit zurückkehren kann. Überdies werden den Arbeitern im Laufe des Jahres mehrere bürgerliche Rasttage, z. B. in der Pfingstwoche, eingeräumt. Indem die Juden eben so gut wie Andere dem Staatsgesetz sich zu fügen haben, müssen diese, indem sie den Sabbat noch beobachten, sogar zwei Tage in der Woche ihre Geschäfte schließen. Bei dieser Einrichtung ist England [134] und Schottland fürwahr nicht verarmt, und mit dieser Erfahrung sind alle Vorurteile gegen die Möglichkeit einer nationalen Sonntagsfeier widerlegt. Für den tiefer Blickenden macht die Sonntagsfeier in einer, der volkreichen Städte Englands einen erhebenden Eindruck. Es gibt allerdings in Schottland Übertreibungen in der Art, wie man die Ruhe und Stille am Tage des Herrn durchführt. Aber diese beweisen nichts gegen die Wohltätigkeit der Einrichtung im Ganzen. Unchristliche, geistlose und vergnügungssüchtige Menschen wissen allerdings nicht, was sie mit einem englischen Sonntag anfangen sollen. Solche klagen über tödliche Langeweile. Man lasse sie klagen, denn der Fehler liegt in ihnen selbst, nicht in der Einrichtung. Nichts

wäre verkehrter, als um der Unzufriedenheit solcher Leute willen an einer heilsamen Institution zu rütteln und das Volkswohl Preis zu heben.

Nicht nur hat die strenge Sonntagsfeier keinen Schaden gebracht, sie ist vielmehr eine von den beiden Grundsäulen, auf denen Englands Glück und Gedeihen beruht. Die Eine ist die Ehrfurcht vor dem Gesetz, die Andere ist die Heiligung des Tages des Herrn. Diese beiden Prinzipien stehen miteinander in Verbindung und Wechselwirkung. Die Ehrfurcht vor dem Gesetz, diese Quelle aller bürgerlichen Tugend und aller politischen Größe, bedarf einen religiösen Halt und ruht auf einer religiösen Stimmung. Gerade diese Stimmung wird aber durch die Sonntagsfeier hervorgerufen und gekräftigt.

In England wären die Elemente für eine soziale Revolution vorhanden, so zahlreich ist dort der Arbeiterstand, so fühlbar das Übergewicht des Reichtums, der sich in den Händen der Minorität, der „oberen Zehntausend“ befindet. England ist von dieser Umwälzung verschont geblieben und wird Wohl noch eine geraume Zeit verschont bleiben. Selbst der Sozialismus ist dort verständiger und gemäßiger als bei uns. Neben anderen heilsamen Einrichtungen ist die Sonntagsfeier Englands Schutz vor dem Umsturz. Nähme man diese hinweg, so würde das Staatsschiff

unaufhaltsam dem Verderben entgegentreiben. Soll der Sozialismus überwunden werden, soll insbesondere Deutschland vor der sozialen Revolution behütet bleiben, so ist dich sicher nicht anders möglich als im christlichen Staate.

[135] Das heidnische Altertum wusste nichts von einer staatlichen Armenpflege. Die Obrigkeit und die Gesamtheit der Bürger kannte keine solche Liebespflicht. Öffentliche Wohltätigkeit und Fürsorge für die Leidenden aller Art wurde erst durch die christliche Kirche ins Leben gerufen. Doch war das mosaische Gesetz vorangegangen. Dort war zu dem Volke Israel gesagt: „Es soll kein Bettler unter dir sein.“ Wenn der Acker oder der Weinberg abgeerntet wurde, so sollte keine Nachlese gehalten, sondern etwas für die Dürftigen übrig gelassen werden. Wenn das Sabbatjahr eintritt, so soll, was von selbst wächst, den Armen gehören. Überdies soll in jedem dritten Jahr ein Zehnteil der Feldfrüchte zum Besten der Armen, der Witwen und Waisen, und der Fremdlinge dienen. Der Israelit soll von seinen Volksgenossen keine Zinsen nehmen. Den Tagelöhnern soll ihr Lohn nicht vorenthalten, sondern am Abend ausbezahlt werden. Jede Unbilligkeit und Härte gegen die Dürftigen wird mit dem göttlichen Unwillen bedroht.

Die Pflicht der Mildtätigkeit gegen die Armen und Leidenden aller Art wurde durch Christi Wort und Beispiel bestätigt, tiefer begründet, geheiligt und über die Schranken, die im alten Bunde bestanden, auf alle Menschen ausgedehnt. Die christliche Gemeinde, von dem Geiste Christi erfüllt, übte diese Pflicht, und wir finden, dass die Ausführung derselben durch zwei göttliche Institutionen gesichert und geordnet war. Die Erstlinge des Einkommens wurden von den Gläubigen freiwillig und freudig dargebracht, und dem Herrn geweiht; Diakonen wurden gewählt und eingesetzt, um aus jenen kirchlichen Mitteln die Armen mit Weisheit zu unterstützen. So viel vernimmt man aus dem Neuen Testament. Etwas später zeigte sich im christlichen Altertum der Grundsatz, dass von den dargebrachten Erstlingen oder Zehnten mindestens der vierte Teil den Armen gehöre. Wiederholt aber wird von den Kirchenvätern eingeschärft, dass, wenn die Geistlichen aus eigenen Mitteln leben können, oder wenn besondere Zeiten der Noth eintreten, alle kirchlichen Einkünfte, auch die heiligen Gefäße und andere Kirchenschätze zur Linderung der Noth anzuwenden seien. Aus solchen Anfängen sind im Mittelalter alle die Unternehmungen und Stiftungen für die christliche Armenpflege hervorgegangen, welche großartig, wie die Dome jener Zeit, unsere [136] Bewunderung verdienen. Daneben war es eine ungünstige Veränderung, dass gleichzeitig das Diakonenamt, wel-

ches dem Laien- nicht dem Priesterstande angehörte, zurücktrat, und die Armenpflege größtenteils von den Geistlichen verwaltet wurde.

Seit der Reformation erfolgte stufenweise, und zwar nicht nur in den protestantischen, sondern auch in den römisch-katholischen Staaten die Säkularisation der Kirchengüter. In dem Maße als die weltliche Obrigkeit die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes an sich riss, fiel ihr auch die Verpflichtung zur Armenpflege anheim. Nach der Schätzung des englischen Historikers Sir Archibald Alison würde das seit 350 Jahren säkularisierte Kirchengut, wenn es in der Gegenwart für wohltätige Zwecke zur Verfügung stünde, ausreichen, dem Pauperismus und dem Elend in ganz Europa abzuhelpen. Um so mehr ruht die Verantwortlichkeit, die höchsten Anstrengungen in dieser Richtung zu machen, auf unseren Regierungen.

Es ist, auch abgesehen von dem in die Hände des Staats übergegangene Kirchengut, Pflicht der Obrigkeit, sich um das Armenwesen anzunehmen. Erstens aus dem Grunde, weil sie eine christliche Obrigkeit ist, und einen Teil der allgemeinen Christenpflicht zu erfüllen hat. Zweitens, weil sie gewissermaßen an die Stelle des alt-christlichen Diakonats getreten ist, wie denn der Kaiser als Haupt des römischen Reichs

deutscher Nation, zugleich als der erste Diakon der Kirche betrachtet wurde.

Auch auf diesem Gebiet hat uns die Erfahrung belehrt, wie verfehlt es ist, wenn die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, eine jede ihren eigenen Weg gehen, und sich nicht um einander bekümmern. Wie die Erziehung, so ist die Armenpflege ein gemeinsamer Boden, welchen beide mit vereinten Kräften bearbeiten müssen. Nur durch dieses Zusammenwirken, mit andern Worten, nur im christlichen Staat, kann die Riesenaufgabe, welche hier vorliegt, wenigstens annähernder Weise gelöst werden. Wo die Armenpflege ganz in den Händen der Geistlichkeit und der Klöster sich befand, da ist Wohl viel geschehen zur Stillung der Noth, aber zugleich wurde die Trägheit und Bettelei befördert, das arme Volk zu keiner Tätigkeit und Selbsthilfe angeleitet. Noch jetzt spürt man die Nachwehen in den ehemaligen geistlichen Gebieten Deutschlands. Nirgends findet man [137] eine so unwissende, verkommene und hilflose Bevölkerung. Das war die einseitige priesterliche Armenpflege.

Was die einseitig weltliche Armenversorgung sei, liegt eben so klar vor Augen. In England hat man die Armensteuer und das Armengesetz eingeführt, und die Wirkung ist diese. Kein Armer ist gezwungen zu

verhungern. Jedem steht der Eintritt in das vom Staat errichtete Armenhaus seiner Heimat offen. Dieses Armenhaus ist zugleich Arbeitshaus, workhouse. Alle Einrichtungen aber sind der Art, dass der Aufenthalt in demselben schrecklich ist, und man begreift, dass mancher Unglückliche dem Eintritt in eine solche Anstalt den Hungertod vorzieht. Das Armenhaus ist wie ein Gefängnis. Wenn eine Familie sich hineinflüchtet, so werden Mann, Frau, Knaben, Mädchen getrennt, und Jedes in die entsprechende Abteilung zu seines Gleichen untergebracht. Der Austritt steht frei, aber diese Freiheit gewährt nur einen schwachen Trost, denn wer einmal im Armenhaus war, schämt sich dessen, und wagt es nicht leicht in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren. Endlich hat die ganze Sache diese nachtheilige Wirkung auf den Wohlhabenden und Reichen, dass er, wenn er kein Herz für die Armen hat, die Mahnungen des Gewissens mit der Ausrede zurückweist, er habe durch Entrichtung der Armensteuer seine Schuldigkeit getan. Es brauche kein Armer Hunger zu leiden, er dürfe sich ja nur ins Armenhaus melden.⁴⁵

In unserem Deutschland geht man auf andere Art zu Werke. Wir haben in unseren Städten die polizeiliche Armenpflege. Aus den Mitteln, welche die bürgerliche Gemeinde aufbringt, werden durch weltliche Beamte wöchentliche Unterstützungen verab-

reicht. Zwar hat in der Regel, wie sich's gehört, der Geistliche einen Sitz im Armenpflegschaftsrat, doch bleibt die Austeilung der bewilligten Unterstützungen eine weltliche Sache, und ist mit keinerlei religiöser Einwirkung verbunden. So beklagt man denn auch allgemein, wie wenig Segen und Gedeihen bei diesen polizeilichen Unterstützungen herauskömmt. Diese Gaben bringen in der Regel bei den Empfängern gar keine sittliche Wirkung hervor. Die Meisten nehmen diese Zahlungen an, ohne ein Gefühl des Dankes, ohne Bewusstsein einer Verpflichtung etwas zu leisten, damit sie dieser Hülfe nicht mehr bedürften; man nimmt sie hin als eine Schuldigkeit, die das Gemeinwesen an den [138] Dürftigen abzutragen habe. Unzufriedenheit und Murren ist dabei nichts Ungewöhnliches.

Neben dieser polizeilichen Armenpflege geschieht noch gar Vieles aus kirchlichen Mitteln; freie Vereine üben christliche Wohltätigkeit, und viele Einzelne vollbringen Werke der Barmherzigkeit ganz in der Stille. So lange nun aber diese verschiedenen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf einander geübt werden, leidet die ganze Armenpflege an der Zersplitterung der Kräfte. Ränkesüchtige Arme können gleichzeitig die verschiedenen Gelegenheiten ausbeuten. Durch planlose Verteilung werden unsere Mittel mit geringem Erfolg verschleudert. Jedermann muss bekennen, dass

unserer Armenpflege im Ganzen die zweckmäßige Organisation fehlt. Wäre diese vorhanden, so würden Wenigere Almosen empfangen, aber diesen könnte da«n auch gründlich geholfen werden.

Das Problem, welches gelöst werden sollte, ist klar genug: die Not zu stillen, und doch nicht die Faulheit zu befördern; den Dürftigen die Hand zu reichen, und gleichzeitig ihr Ehrgefühl und Pflichtgefühl zu beleben; den Arbeitsfähigen Gelegenheit zu einem redlichen, wenn auch geringen Erwerb zu verschaffen; Missbrauch der Almosen und Schwelgerei zu verhüten; in den Besitzlosen die Hoffnung auf allmählichen Erwerb eines Eigentums zu wecken, und sie zum Streben darnach, zur Genügsamkeit und Sparsamkeit zu ermuntern. Wo wird diese Aufgabe gelöst? Nicht in der einseitig geistlichen Armenpflege des Mittelalters, nicht durch die polizeilichen Unterstützungen der neuern Zeit, nur durch eine diakonale Armenpflege kann dies geschehen. Der Diakonat ist das in der Gegenwart mangelnde Mittelglied. So lange dieses bestand, war die Verwendung der materiellen Mittel mit sittlich religiöser Einwirkung und Hebung verbunden. Der Einheitspunkt war gegeben für die beiden Momente, die hier zusammenwirken sollen: der praktische Verstand und die höhere Weihe.

Es sind in der Gegenwart herrliche Kräfte zur Verwirklichung des christlichen Diakonats vorhanden. An verschiedenen Punkten tauchen Entwürfe der wahren Weisheit und Unternehmungen auf, die willkommen geheißen, gefördert und nachgeahmt werden sollten. Die Cité ouvrière in Mühlhausen steht unter diesen Unternehmungen wohl an erster Stelle. V. A. Huber stiftete die gemeinnützige Baugesellschaft [139] in Berlin, welche, mit geringen Zinsen zufrieden, den Arbeitern gesunde Wohnungen verschafft, die nach einer Reihe von Jahren, bei regelmäßiger Bezahlung der Miete, Eigentum der Arbeiter werden. Gustav Werners Anstalten in Reutlingen und an anderen Orten Württembergs sind der leuchtende Beweis dafür, was christliche Liebe in Verbindung mit Unternehmungsgeist zu leisten vermag. Die Entwürfe der Gräfin von Butler-Heimhausen zur Gründung von Armenkolonien, in denen Proletarier-Familien Beschäftigung und Hebung, elternlose Kinder Erziehung finden sollten, verdienen die Beachtung unserer Magistrate und Provinzialstände. Die Benützung solcher Kräfte und ihre rechte Organisation ist aber nicht zu erwarten, wenn feindliche Trennung und gegenseitige Kälte zwischen den Vertretern des Staates und der Kirche besteht. Nur in der Versöhnung zwischen Beiden, nur im christlichen Staat ist Hoffnung.

Zum Schlusse sei uns noch der Versuch gestattet, daran zu erinnern, wie geeignet die christliche Lehre ist, die Kluft zwischen den beiden Teilen der Gesellschaft, den Besitzenden, und Besitzlosen zu mindern, und die Heilung dieser tiefen Wunde zu fördern.

Im Lichte der christlichen Wahrheit erkennen wir die bürgerliche Gesellschaft als einen Organismus, und die Unterschiede der Stände als etwas notwendiges und von Gott geordnetes. Die Unterschiede des Talentes sind nicht ein Wert des Zufalles oder der menschlichen Erfindung. Wie die Verschiedenartigkeit der körperlichen und geistigen Anlagen, mit denen wir geboren werden, und die sich durch keine Klugheit oder Gewalt der Menschen in Gleichförmigkeit verwandeln lassen, von einer göttlichen Bestimmung herzuleiten ist, so auch die Verschiedenheit unserer Stellung in der Gesellschaft. Es ist dem göttlichen Willen gemäß, dass Wohlhabende und Bedürftige neben einander bestehen und aufeinander angewiesen seien. Wie in der Pflanzenwelt nicht alle Gewächse die gleiche Höhe erreichen, sondern die Bäume, die Gesträuche und das Gras verschieden sind, und ein jedes seine eigentümliche Bestimmung hat, ebenso hat die alles ordnende ewige Weisheit in der Menschenwelt Abstufungen festgestellt. Die Schroffheit dieser Abstufungen, das gleichgültige und absto-

ßende Verhalten der Glieder des Organismus gegeneinander ist vom Bösen und muss [140] Überwunden werden. So ist ja auch der Nationalhass Sünde, und doch sind die Unterschiede der Nationen von Gott gesetzt.

Was wir uns gänzlich aus dem Sinne schlagen müssen, sind jene verkehrten Vorstellungen von der bürgerlichen Gesellschaft, die in unserer Zeit ausgestreut worden sind, und durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts eine Bestätigung zu erhalten scheinen. Da betrachtet man die Gesellschaft als eine Anhäufung von gleichartigen Atomen, eine bloße Kopffzahl, einem Sandhaufen vergleichbar. Da erscheint es denn dem Einzelnen, der wenig zu genießen und streng zu arbeiten hat, höchst ungerecht, dass ein anderer leichtere Arbeit und mehr Genüsse hat. Was hilft die Gleichheit der politischen Rechte, ohne die Gleichheit des Besitzes und der Genussmittel? Kein Wunder, dass nun, sobald die Gottesfurcht schwindet und das Licht des Glaubens erlischt, aus solchen Voraussetzungen der ganze Kommunismus mit seinen äußersten Konsequenzen hervowächst. Aber trug nicht schon Menenius Agrippa, der Römer, als er das ausgewanderte, unzufriedene, arme Volk vom heiligen Berge zurückführte, eine richtigere und tiefsinnigere Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft vor, indem er sie mit dem menschlichen Körper ver-

glich, in welchem die verschiedenen Glieder verschiedene Verrichtungen haben, durch die sie einander dienen und das Wohl des Ganzen aufrecht erhalten? Hiermit stimmt die Beschreibung, welche uns in der heiligen Schrift von der christlichen Gemeinschaft gegeben wird, und ganz ähnlich verhält es sich mit dem bürgerlichen Gemeinwesen.

Noch bestehen die drückenden Härten, mit denen durch die Schuld der Menschen die Standesunterschiede behaftet sind, und mit ihnen ist für die Untergeordneten die stete Versuchung verbunden zur Unzufriedenheit, zum Groll und zu Unternehmungen gewalttätiger Selbsthilfe. Aber in dieses düstere Lebensgebiet fällt durch das Christentum ein tröstliches Licht. Christus hat dem dienenden Stande Huld erwiesen und ihm Ehre angetan. Er selbst kam nicht, dass Er ihm dienen lasse, sondern dass Er diene und gebe sein Leben zur Erlösung für Viele. „Ob Er wohl reich war, so ward Er doch arm um unsertwillen, auf dass wir durch seine Armut reich würden.“ Die harte und geringe Arbeit, welche nach heidnischer Weltanschauung bei den Griechen und Römern verachtet war und den Sklaven zugewiesen [141] wurde, ist durch das Christentum achtungswürdig geworden. Viele Mitglieder der ersten christlichen Gemeinden gehörten dem Stande der Leibeigenen an, und sie befanden sich meistens unter der Gewalt heidnischer

Herrschaften. An diese Dienenden, Rechtlosen, Schutzlosen und Verachteten richtet Paulus das wunderbare Wort: „Lasset euch dünken, dass ihr dem HErrn dienet, und nicht den Menschen. Gehorchet euern Herren, nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern von Herzensgrund mit Wohlwollen“ - suchet das Beste eurer Herrschaften - „denn ihr dienet dem HErrn Christo; und wisset, was ein Jeglicher Gutes tun wird, das wird er von dem HErrn empfangen, er sei ein Knecht oder ein Freier.“ Ephes. VI, 5-8.

Es ist eine oft verkündigte Wahrheit, dass Christus das Haupt der Kirche sei. Hier aber offenbart uns Paulus eine sehr selten anerkannte, eine in der Gegenwart fast vergessene Wahrheit. Christus ist auch das Haupt der bürgerlichen Gesellschaft. Nicht etwa nur in unserer Vorstellung, sondern in Wirklichkeit. Christus der Menschensohn ist erhöht zur Rechten Gottes. Ihm ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Die Macht und Autorität, welche von Menschen hienieden ausgeübt wird, ist von der Seinigen abgeleitet. Er ist in der Tat und Wahrheit der König der Könige, und der Herr aller Herren. Vergleicht man die bürgerliche Gesellschaft mit einer Pyramide, so reicht die Spitze dieser Pyramide bis in den Himmel, denn Christus ist diese Spitze. Wie nun in einem Königreich auch der untergeordnete Beamte ein Diener

des Königs ist, wie in einer Armee auch der gemeine Soldat dem höchsten Kriegsherrn dient, hierin seine Würde erkennt und in diesem Bewusstsein sich gehoben fühlt, ebenso verhält es sich auch hier. Der Christ, dem die Vorsehung eine untergeordnete und von den Menschen wenig geachtete Stellung angewiesen hat, weiß, dass er in diesem seinem Stande dem höchsten Herrscher Christus dient. Und Christus ist ein allgegenwärtiger Herrscher. Sein Auge ist auf seine Knechte gerichtet. Ihre Mühen und Leiden sind Ihm wohlbekannt. Er vergisst nicht, was im Aufblick zu Ihm, und aus Liebe zu Ihm geleistet worden ist. Er ist der großmütigste König im Belohnen seiner Diener.

„Ihr dienet dem Herrn Christo.“ Dies Bewusstsein erhebt den [142] Dienenden über alle Niedrigkeit der Gesinnung. Es macht ihn gewissenhaft, so dass er seine Standespflicht erfüllt, auch wo kein Mensch es wahrnimmt und Niemand die heimlichen Übertretungen und Veruntreuungen entdecken würde. Er leistet aufrichtigen Gehorsam, und sucht das Beste seiner Herrschaft. Dies Bewusstsein erhält ihn zugleich in Zufriedenheit, und verleiht ihm Ausdauer und Geduld, auch wenn er von Menschen verkannt und von seinen Vorgesetzten unbillig behandelt wird. Es hält ihn frei von Sklavensinn und Schmeichelei. Er hat keine Veranlassung sich bei seiner Herrschaft einzu-

schmeicheln, weil er auf einen höhern Gebieter blickt, von dessen Gerechtigkeit und Güte er vollkommen überzeugt ist.

Christus ist das Haupt der menschlichen Gesellschaft. Er ist Herr und Richter über Alle. Aus dieser Tatsache wird auch die rechte Gesinnung der Herrschaften hergeleitet, wie Paulus sagt: „Ihr Herren, was recht und billig ist, das beweiset den Knechten; lasset das Droben, und wisset, dass auch euer Herr im Himmel ist, und ist bei ihm kein Ansehen der Person.“ Koloss. IV, 1. Ephes. VI, 9. Diese Wahrheiten werden vielleicht noch einigermaßen anerkannt, wo es sich von Dienenden handelt, die zu einer Familie oder Hausgenossenschaft gehören. Da ist man sich wenigstens hie und da noch bewusst, dass Herrschaften und Dienstboten durch ein sittliches Band verbunden sind, dass Ehrfurcht bei den Untergebenen, Gerechtigkeit, Wohlwollen, Fürsorge und herzliche Teilnahme bei den Gebietern gefunden werden soll. Alles dich gilt aber von Rechtswegen auch für das Verhältnis des Fabrikherrn und seiner Arbeiter. Nicht allein der Handwerkmeister soll sich um seine Gesellen und Lehrlinge annehmen, und sich für ihr leibliches und moralisches Wohl verantwortlich fühlen. Auch der Industrielle, der im Großen arbeiten lässt und Viele beschäftigt, soll gegen seine Arbeiter und ihre Familien ähnlich gesinnt sein. Reichtum, Macht

und Einfluss ist ihm von Christus verliehen, er soll sich als einen von Christus Beauftragten ansehen, und dies Alles in Christi Sinn anwenden. Denn Christus, den Gott zum Richter über alle Menschen gesetzt hat, wird auch ihn vor seinen Richterstuhl rufen und Rechenschaft von ihm fordern, wie er das Anvertraute verwaltet hat.

So fremd es den Arbeitern klingen mag, es ist nicht anders, [143] sie sollen den reichen Mann, der ihnen Arbeit gibt, ehren und ihm alle Treue beweisen. Sie sollen ihn nicht als einen Feind, sondern als einen Vater betrachten. „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren,“ in dieses Gebot sind auch die Herren mit eingeschlossen. Warum? Weil alle Väter Herren, und alle Herren Väter sein sollen. Wir dürfen nicht etwa warten bis unsere Vorgesetzten väterlich an uns handeln, um sie dann erst zu ehren. Die Pflicht der Ehrfurcht und Treue steht an sich schon fest, und muss erfüllt werden, weil Christus der Herr in den Herren ist.

Dieses Leben, in welchem die Vorsehung die Güter ungleich verteilt hat, ist die Vorschule für das zukünftige. Hier soll ein Jeder in seinem Teil Treue beweisen, Gehorsam üben, und jene Tugenden sich aneignen, durch die er befähigt sein wird, Christo in dem zukünftigen Reich zu dienen. Vor dem Richter-

stuhl Christi ist kein Ansehen der Person. Die Seele des Armen ist vor Gott so teuer geachtet, wie die des Reichen. Wer hienieden in geringem Stande Geduld und Liebe bewiesen hat, zu dem wird einst gesagt werden: „Du bist über wenigem getreu gewesen, ich will dich über viel setzen.“ Im Hinblick auf Gott den Allwaltenden und auf das verheißene zukünftige Reich ersterben die Gefühle der Unzufriedenheit und des Neides.

Die christliche Wahrheit lehrt uns den reichen Mann im rechten Lichte betrachten. Der Anne soll in dem Reichen einen solchen erkennen, dem Gott viel anvertraut hat. Ich bin nicht sein Herr, dass ich ihn wegen der Verwendung der anvertrauten Güter vor meinen Richterstuhl fordern dürfte. Ein Anderer wird dies tun; derselbe, der ihm diese Güter zur Verwaltung angewiesen hat, wird auch die Rechenschaft von ihm fordern. Der Reiche darf den Armen nicht verachten. Der Arme darf den Reichen nicht richten. Er darf es um so weniger, da er nicht sagen kann, er, der Arme, würde, wenn er plötzlich in den Besitz dieser Güter käme, dieselben besser anwenden. Reichtümer mit Mäßigung und Weisheit gebrauchen, weder karg noch verschwenderisch damit umgehen, die Aristotelische Mitte zwischen diesen beiden Extremen einhalten, ist eine große Sache; und Niemand kann für sich

selbst gut sagen, dass er dies vermöchte, so lange er den Beweis nicht mit der Tat abgelegt hatte.

[144] Die Genügsamkeit ist eine Tugend und eine Pflicht, welche eingeschärft werden muss. Aber verkennen wir nicht, wie schwer die Prüfungen sind, denen in dieser Hinsicht der arbeitende Stand unterliegt. Es ist ein gerechtfertigtes Unternehmen der Arbeiter, in einer Zeit, wo die Preise aller Lebensbedürfnisse steigen, auch auf eine erhöhte Wertschätzung der körperlichen Anstrengung, der Anwendung von Zeit, Kraft und Gesundheit hinzuwirken. Aber eine bleibende Umgestaltung der Lage ist bei dem allen doch nicht zu erwarten, denn mit dem Lohn der Arbeiter und zum Teil gerade in Folge der Lohnerhöhung steigt eben auch wieder der Preis der Produkte und Fabrikate, welche der Arbeiter zum Leben bedarf. So stellt sich, wie durch ein Naturgesetz, im Laufe der Zeit das alte Verhältnis wieder her, dass die so genannte Knochenarbeit, zu der es keine Geschicklichkeit und Ausbildung, sondern nur körperliche Kraft bedarf, nur soviel Lohn einträgt, dass damit gerade zur Not das Leben gestiftet werden kann. So hat in der Wirklichkeit das Wort Christi seine Begründung: „Arme habt ihr allezeit bei euch.“ Darum ergeht eben auch unaufhörlich an die Wohlhabenden die Aufforderung zur Wohltätigkeit.

Ein Grund, wodurch in unfern Tagen die Genügsamkeit erschwert wird, liegt in einer sozialen Entwicklung, an welcher der Einzelne keine Schuld trägt. Früher hatte jeder Stand seine entsprechende Lebensweise, seine Standesehre, seinen Standesgeist, jeder, auch der Kleinbürger, der Landmann, der Knecht fühlte sich ganz als Glied einer bestimmten Körperschaft, er gefiel sich in seiner Standestracht, er hielt etwas auf die alt herkömmliche Lebensweise. Er verlangte nicht nach etwas anderem, er war stolz darauf, innerhalb seiner Grenzen ein ganzer Mann zu sein und seinem Staude, seiner Zunft oder Gilde Ehre zu machen. Diese Abstufungen sind in voller Auflösung begriffen. Nun tritt natürlicher Weise bei den niederen . Ständen ein Jagen darnach ein, es den höheren gleich zu tun. Wie die Unterschiede der Trachten verschwinden, so dass man am Feiertag einen Schlossergesellen mit einem Baron verwechseln kann, so entsteht natürlicher Weise bei dem Arbeitsmann das Gelüste, auch alle Vergnügungen der höher Gestellten mitzumachen. Er ist aus seiner naturgemäßen Stellung herausgerückt und dies bringt unvermeidlich ein [145] Gefühl der Unbehaglichkeit und wenn er nicht feste Grundsätze hat, ein ruheloses Streben, Neiden, Gelüsten und Murren hervor.

Und doch ist auch hier noch Hülfe und innere Heilung möglich. Nicht umsonst hat Paulus den Dürf-

tigen zum Trost gesagt: „Es ist ein großer Gewinn, Gottseligkeit mit Genügsamkeit; wem wir Nahrung und Bedeckung“ (wazu Kleidung und Behausung gehört) „haben, so lasset uns begnügen.“ Kennt das gegenwärtige Geschlecht noch die Genügsamkeit, jenen inneren Frieden bei äußerer Dürftigkeit, jenes stille häusliche Glück bei den bescheidensten Verhältnissen und Genüssen, das bei unseren frömmeren Vorfahren noch so oft zu finden war?

Jean Paul erzählt von seinem Großvater, dem alten Rektor Johann Richter in Neustadt am Culm, wie er, ein Mann des Glaubens und des Gebetes, unter der Last bitterer Armut bis in sein Greisenalter voll Zufriedenheit und Heiterkeit war.⁴⁶ Hebel hat uns in seinen Gedichten ein Denkmal davon hinterlassen, welches stille Glück, welche kindliche Fröhlichkeit noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Hütten der Landleute zu Hause war.

Ein vornehmes und verwöhntes Kind sieht die köstlichsten Spielsachen kaum an; das echte, bescheidene Kind freut sich und ist übergücklich mit einem armseligen Spielwerk und den allereinfachsten Genüssen. Das jetzt heranwachsende Geschlecht ist ein verwöhntes, unzufriedenes, verdrießliches und unleidliches Kind.

Die verborgene Quelle, aus welcher inneres Glück fließt, ist auch jetzt nicht verschlossen, wenn wir uns nur ihr wieder zuwenden und aus ihr schöpfen wollen. Der Mensch in seiner Torheit sucht die Ursache seines Unfriedens außer sich. Er wähnt, wenn er diese und jene Vergnügungen mitmachen könnte, dann werde ihm wohl sein. Er bemerkt nicht die Ursache seiner Schmerzen, die in seinem eigenen Innern liegt, in der Sucht nach Vergnügen, in der Hoffahrt seines Sinnes. Er beachtet nicht, dass diese Leidenschaften wie ein fressendes Feuer sind. Die Genüsse reichen ihnen nicht so sehr zur Stillung als zur Anfachung, und der Mensch, der sich einer Leidenschaft hingeeben, lechzt, wenn ihm schon das Gewünschte zu Teil geworden ist, nach einer gesteigerten Befriedigung. Das menschliche Herz trägt diese Unersättlichkeit in sich. Dies ist die tiefste Ursache [146] unseres Elendes. Wird dieses Nebel geheilt, dann werden auch die äußerlichen Übel erträglich. Christus bringt uns den Frieden mit Gott, dadurch wird das Herz still, der Friede wird auch mit den Menschen geschlossen. Ist der Friede erst hergestellt, dann kann man sich der Gaben Gottes, auch wenn man sie nur in bescheidenem Maß zu genießen hat, freuen.

Verhängnisvolle Verblendung unserer Sozialisten und Arbeitervereine, die von ihren Genossenschaften

die christlichen Grundsätze fernhalten und sich in den Dienst der menschenfeindlichen Mächte des Unglaubens stellen! Solche unglückliche Verblendete, die Widersacher der christlichen Wahrheit, sind in einem Geisteszustand, ähnlich der Wasserscheu, wo der Kranke in seiner Fieberglut das Element, das allein ihn erquicken könnte, zurückstößt. Nur unter einem christlichen Volke und in einem christlichen Staate ist Abhülfe für die Leiden des vierten Standes zu hoffen. Wo kann eine Lehre gefunden werden, die erschütternder und schrecklicher für die selbstsüchtigen Reichen, tröstlicher und hilfreicher für die Unterdrückten wäre, als die Lehre Christi, der den unbarmherzigen Prasser an den Ort der Qual verweist und den armen Lazarus im Schoße Abrahams erquickt werden lässt!

Wenn die Geistlichen ihre Aufgabe recht erkennen, durch kühne Verkündigung der christlichen Wahrheit das Gewissen der Begüterten zu wecken und edle Gefühle in ihnen hervorzurufen, so wird dies nicht ohne wohltätige Wirkung für die Gesamtheit bleiben. Wo die christliche Gesinnung zur Tat wird, wo die Fabrikanten und Arbeitgeber, seien es auch bis jetzt nur einzelne, Wohlwollen und weise Fürsorge ihren Arbeitern widmen, da zeigen sich, Gott sei Dank, die Arbeiter noch empfänglich und dankbar. Wo ihnen das wahre Christentum in der Tat entge-

genkömmt, findet es noch Eingang in ihren Herzen. Es ist noch jetzt nicht zu spät, das uns drohende Gericht abzuwenden, wenn von dm höheren Ständen die Pflicht der Liebe erfüllt und wenn eine Gesetzgebung ins Leben eingeführt wird, die dem Beruf des christlichen Staates entspricht.

XIII. Das Strafrecht im christlichen Staat.

[147] Welchen Ursprung hat die Strafgewalt des Staates, welche Gestalt soll ihre Ausübung im christlichen Staate annehmen?

Das Dasein einer Macht, der es zukömmt, die Übeltäter zu bestrafen, ist älter als das Dasein des Staates. Das Strafrecht hat eine vorstaatliche Wurzel, und diese liegt in der Familie. Gehen wir bis auf die Anfänge der historischen Zeit zurück, so finden wir, dass das Oberhaupt der Familie eine Strafgewalt über die sämtlichen Hausgenossen besaß. Die Familie bildete ein geschlossenes Ganze, und war ihr von Außen her eine Verletzung widerfahren, so hatte die Familie ein Recht der Notwehr, der Selbstverteidigung und Vergeltung. So aber sollte es nicht bleiben. Die Familie sollte sich zum Stamm erweitern, die Stämme zur Volksgemeinschaft zusammentreten. Ein geordnetes Staatswesen sollte sich bilden, die Handhabung der Gerechtigkeit und der Schutz des Gesamtwohls sollte der Obrigkeit übertragen werden. Wie in dem Bestand der Familie, so ist auch in dem Bestand der Obrigkeit und ihrer Strafgewalt eine göttliche Anordnung zu erkennen.

Der Übergang von dem einen Zustand in den andern hat nur langsam stattgefunden, und die Reste

der uralten Familienstrafgewalt ragen noch tief in die geschichtlichen Zeiten herein. Das mosaische Recht und das altrömische zeigen die Spuren jenes Übergangs. Laut dem mosaischen Gesetz sollen die Eltern den ungehorsamen Sohn vor die Ältesten der Stadt bringen und diese haben das Todesurteil über ihn zu fällen. Deut. XXI, 18-21. Die Blutrache muss verschwinden; sie wird im mosaischen Gesetz nicht mit einemmal aufgehoben, es werden ihr Schranken gesetzt; der unfreiwillige Totschläger darf seine Zuflucht in eine der Freistätte nehmen; es wird ein ordentliches Gericht über ihn gehalten, der Bluträcher darf ihn nicht antasten; seine Strafe besteht in einer Art von Exil oder Festungshaft. In den Zeiten der römischen Republik bestand noch das *judicium domesticum*. Die *patria potestas* über Leben [148] und Tod der Kinder erhielt sich bei den Römern und den Galatern am längsten.

In den meisten Staaten des Altertums traten große Gesetzgeber als Wohltäter der Menschheit auf. Man erkannte ihre überlegene Weisheit an. Die Bürger stimmten den Gesetzentwürfen bei. Unter Mitwirkung des Volks und durch feierlichen Vertrag kam die Gesetzgebung zu Stande und es wurden feste Normen aufgestellt, was als Verbrechen zu betrachten, wie zu verfahren sei, welche Art und welches Maß der Strafe einzutreten habe. So verhielt es sich mit der Gesetz-

gebung des Lykurgus, des Solon und der zwölf Tafeln in Rom. Während ein Übereinkommen stattfand, empfangen die Gesetze zugleich eine religiöse Weihe und die Ausübung der richterlichen Gewalt hatte einen religiösen Hintergrund. Das Gericht wurde gehalten mit Hinweisung auf den höchsten der Götter, auf den Zeus, der nicht will, dass der Frevler ungestraft bleibe. So heißt es auch im mosaischen Gesetz: „Das Gericht ist Gottes“, und die Richter werden, da sie als Beauftragte der Gottheit Recht sprechen, sogar Götter genannt.

Aus diesen einfachen geschichtlichen Sätzen geht eine wichtige Folgerung hervor. Wie den Staat überhaupt, so hat man insbesondere die Strafgewalt desselben bald einseitig auf göttliche Anordnung, bald ebenso einseitig auf gesellschaftlichen Vertrag der Menschen zurückgeführt. Diese beiden Gesichtspunkte schließen einander nicht aus. In ihrer Verbindung liegt die richtige Auffassung. Beide Elemente sind in der Geschichte gegeben: ein unvordenklicher Auftrag, der von der Familie auf den Staat überging, und eine Vereinbarung, durch welche die Gesetze eines Volkes im Einzelnen festgestellt wurden. Das Strafrecht, wie das Recht überhaupt, wird im Auftrag der Gesamtheit und doch zugleich in göttlichem Auftrag ausgeübt.

Die mosaischen zehn Gebote sind die Republikation eines göttlichen Urgesetzes, welches von Anfang an der menschlichen Gesellschaft zu Grunde lag. Mit den Worten: „Du sollst Vater und Mutter ehren, du sollst nicht töten, du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten“, hat Gott unser Leben, unsere Familien, unsere Habe und unsern Ruf unter seinen Schutz genommen. Dies ist der Schutz der Gesellschaft. [149] Diesen Schutz handhabt Er durch die Obrigkeit; hiefür hat Er sie mit Strafgewalt ausgestattet. Weil diese Gewalt von Ihm stammt, hat sie einen ethischen Charakter. Sie stützt sich auf Gottes Gebote, sie hat die Gerechtigkeit und die Menschenfreundlichkeit Gottes geltend zu machen. Sie hat dem materiellen und dem moralischen Wohl des Volkes zu dienen, denn das eine kann nur mit dem andern, und nicht getrennt von demselben, aufrecht erhalten und gefördert werden.

Solcher Art waren die Grundlagen des Rechts in den vorchristlichen Staaten, unbeschadet der nationalen Besonderheit; erkennbar trotz aller mit dem Heidentum verbundenen Verdunklung und Verwirrung.

Wenn nun ein Volk das Christentum anerkannte, welche Gestalt sollte dann unter einem solchen Volke

das Strafrecht annehmen? Hier gilt vor Allem ein schon oben angeführter Satz. Das Christentum verhält sich anerkennend gegen die Verfassungsformen, welche es vorfindet; ebenso gegen die bestehenden Gesetze, ebenso gegen das vorhandene Strafrecht. In solchem Fall galt es nicht etwas Neues zu schaffen; im Gegenteil, die Vorrechte sollen gelten; wie das Zivilrecht, so auch das Kriminalrecht. Die Geistlichen haben kein Strafrecht einzuführen, keines abzuschaffen, sie haben auf diesem Gebiete nichts zu befehlen.

Dennoch soll das Christentum auch auf diesem Gebiet seinen Einfluss geltend machen, und zwar in dreifacher Richtung. Einmal dem Auftrag, die Vollmacht, die Würde der Obrigkeit, die Heiligkeit des Richteramtes bestätigend; sodann das Verständnis der göttlichen Grundgesetze läuternd; endlich die Selbstsucht, die Härte, die Grausamkeit mäßigend. Indem die Diener Christi die Grundsätze der christlichen Sittenlehre verkündigen, indem sie die Hohen und die Geringen mit dem Geiste des Christentums zu erfüllen suchen, wird die Einwirkung auf das Strafrecht nicht ausbleiben. Wenn das wahre Licht leuchtet, schwinden die dunkeln Überreste des Heidentums. Während die Geistlichen in weltlichen Dingen nichts zu gebieten, keine Gesetze zu diktieren, keine außer Kraft zu setzen haben, sondern den weltlichen Machthabern ihre ganze Verantwortlichkeit zu

lassen verpflichtet sind, werden sie doch auch nicht schweigen dürfen, wenn etwas wie die Sklaverei, die Tortur, die Grausamkeit der [150] Strafen oder die Willkür der Richter dem Geiste Christi widerstreitet. Durch Belehrungen, Ermahnungen, Wünsche und Fürbitten werden sie dahin arbeiten, dass durch den eignen Entschluss der Gewalthaber und unter Mitwirkung der dazu berufenen Faktoren nach und nach alles in Einklang mit dem Worte Gottes gebracht werde.

Eine große Aufgabe, die wohl noch nie und nirgend vollkommen gelöst worden ist! Ihre Lösung wäre höchst einfach, wenn man ohne Weiteres das mosaische Gesetz auf ein christliches Volk Übertragen oder nachahmen dürfte. Dies aber ist rein unmöglich, denn jenes Gesetz, wiewohl von Gott gegeben, war doch nur für die Israeliten und nie für die andern Völker bestimmt. In der Tat ist es denn auch zur Annahme für eine christliche Nation ganz ungeeignet. Denn in demselben ist das Kriminalrecht mit den Zerimonialgeboten verflochten, welche ihrem Buchstaben nach für uns gänzlich außer Kraft gesetzt sind. Ferner enthält es Elemente, wie die Zulassung der Polygamie und der Ehescheidung, gegen die sich Christus erklärt hat. Endlich setzt es in allen seinen Teilen die Verschmelzung von Kirche und Staat voraus, die mit Christus ihr Ende gefunden hat, so zwar, dass die

christliche Lebensordnung und ihr Gedeihen gerade auf der Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Sphäre beruht.

Dennoch haben wir aus dem mosaischen Gesetz und zwar in Beziehung auf das Strafrecht zu lernen. Es unterscheidet sich von den heidnischen Gesetzgebungen durch die Einheit von Ernst und Milde. Die Heiligkeit Gottes und der Abscheu gegen jede vorsätzliche Übertretung seiner Gebote bildet den einen Grundzug. Den andern bildet das Wohlwollen gegen die Geringen, der Schutz für die Hilflosen, die Fürsorge für die Armen. Findet sich nicht im Deuteronomium eine Menge von menschenfreundlichen Bestimmungen, welche Johannes von Müller mit Recht bewunderte? In Ägypten und Persien, in Sparta, Athen und Rom zeigte sich nichts dem Gleichen. In diesem Gesamtcharakter des mosaischen Gesetzes erkennen wir die Morgenröte, welche dem in Christus aufleuchtenden Tage voranging.

Denn worin besteht eigentlich, von der ethischen Seite betrachtet, der Charakter der Offenbarung Gottes in Christus? Der heilige Ernst gegen alles Böse wird gewahrt und findet seine höchste Entfaltung und Bestätigung; die väterliche Huld, die unaussprechliche [151] Liebe Gottes erscheint in Christus lebendig

und persönlich; Beides wird durch den Geist Christi den Gemütern der Gläubigen eingeprägt.

Nun aber soll der Ernst und die Güte Gottes dem menschlichen Geschlecht auch durch das Medium der Obrigkeit geoffenbart werden. Dieser ethische Charakter soll sich insbesondere im Richteramt zeigen. Wird dieses in der rechten Weise geübt, so gestaltet es sich von selbst zu einer Hindeutung auf das gerechte Walten der Gottheit, und es sichert zugleich den Vollgenus der irdischen Wohltaten, welche die göttliche Güte den armen Sterblichen zugedacht hat.

Fragen wir nun, in wie weit dieser ethische Charakter in unseren Strafgesetzen und ihrer Handhabung ausgeprägt sei, so ist das Ergebnis ein äußerst trauriges. Denn in der ganzen Geschichte des Strafrechts, seit Einführung des Christentums im römischen Reich, walten nach einander zwei widerstrebende Elemente vor, erst die altheidnische Härte und Grausamkeit, dann die moderne Weichlichkeit und Schlaffheit. Beide reichen bis in die Gegenwart herein. Gegen das Eine muss die christliche Milde, gegen das Andere muss der christliche Ernst geltend gemacht werden.

Das eine Übel, womit unser Strafrecht allzu lang behaftet blieb, war die aus dem Heidentum stam-

mende Härte, die durch das römische Recht in das Mittelalter und in die neueren Zeiten herüber geleitet worden ist. Zwar das römische Zivilrecht ist in seiner Art das vollkommenste, welches je bestand. Es liegt darin die scharfsinnigste Entwicklung aller Fragen, die das Mein und Dein betreffen, und die Wissenschaft, muss immer wieder auf diese Grundlage zurückgehen. Hingegen blieb das römische Kriminalrecht weit zurück. Die in dem alten Recht gegebenen Elemente wurden keineswegs im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit weiter ausgebildet, sondern es trat in der Kaiserzeit eine entschiedene Verschlechterung ein. Zu den früheren Strafmitteln kamen neue und grausame hinzu, die Verurteilung in die Bergwerke, die Geißelung, die Verschärfung der Todesstrafe, das Vorwerfen zum Tierfraß; die Häufung der Majestätsverbrechen trat hinzu. War die alte Unterscheidung in Behandlung von Freien und Sklaven von Übel, so war die nun eintretende . Unterscheidung von honestiores und humiliores noch schlimmer.⁴⁷

[152] Mit der Annahme des Christentums seit Konstantin ergab sich keine Vervollkommnung des Kriminalrechts. Die Veränderungen, welche eintraten, sind größtenteils als Schärfungen zu bezeichnen. Seit der Verlegung des Herrschersitzes nach Byzanz wurde das Reich mehr und mehr orientalisiert, und der Geist des altheidnischen Orients erwies sich mächtig

ger als der Geist des Christentums. Die von Konstantin bis Justinian erlassenen Gesetze gegen die Ketzer waren vom Übel. Nur die Bestimmungen zum Schutz der Ehe und der Sittlichkeit waren ein Gewinn. Als eine Mäßigung und Berichtigung allzu harter Urteile trat hie und da die Interzession der christlichen Bischöfe ein.⁴⁸

Die altgermanischen Rechtsgewohnheiten blieben ebenfalls hinter den Anforderungen, welche das Christentum stellt, zurück. Auch sie enthielten grausame Strafen; andererseits widersprachen die Compositionen oder Abmachungen mit Geld der Idee der Gerechtigkeit. Leider war eine Veredlung durch das römische Recht nicht zu erwarten, als dasselbe im Mittelalter in dem von Justinian ihm gegebenen Abschluss zum Gegenstand des Studiums gemacht wurde und im römischen Reich deutscher Nation teilweise zur Gültigkeit gelangte. Es steigerte vielmehr die Grausamkeit und Rohheit. Die Tortur wurde eingeführt und in schauderhafter Weise geübt. Während in Rom die quaestio per tormenta ursprünglich nur bei dem Sklaven und dem Fremdling, nicht bei dem römischen Bürger angewendet werden durfte, unterwarf man ihr bei uns auch freie Männer und Frauen. Dieses schreckliche Übel fand bei uns Eingang, einerseits durch das Studium der Juristen in Bologna, anderenteils durch den kirchlichen Inquisitionsprozess

gegen Häretiker und durch den hieraus erwachsenen Hexenprozess.

Die Kriminalstrafen waren im Mittelalter so entsetzlich, dass' selbst Kaiser Karl des V. peinliche Halsgerichtsordnung, deren Bestimmungen den Leser jetzt noch mit Grausen erfüllen, als eine wohltätige Milderung aufgenommen wurde. Die Reformation führte einige Versuche zur Verbesserung des Kriminalrechts herbei, aber in der Hauptsache blieb es beim Alten. Unser altdeutsches Verfahren: Anklageprozess, Schwurgericht, mündliche und öffentliche Verhandlung, welches in England aufrecht erhalten blieb, in Deutschland durch den [153] römischen Inquisitionsprozess verdrängt war, wurde im Reformationszeitalter nicht wieder hergestellt. Die Todesstrafe für Diebstahl und für Jagdfrevel bestand fort, die Grausamkeit bei den Hinrichtungen wurde nicht gemildert, die Folter, dieses vernunftwidrige und christentumswidrige Mittel zur vermeintlichen Erforschung der Wahrheit wurde in den protestantischen Territorien wenigstens ebenso grausam angewendet als in den katholischen. Einzelne päpstliche Mahnungen gegen das Übermaß von Grausamkeit sind ergangen. Es ist eines der schwersten Rätsel der Geschichte, warum die Geistlichkeit beider Konfessionen ihre Stimme nicht mit größerem Nachdruck erhoben hat. Es ist der größte Vorwurf, der das Zeitalter der Or-

thodoxie trifft. Wiewohl einzelne christliche Männer wie Meyfart und von Spee und nach ihnen Thomasius Zeugnis dagegen ablegten, dauerten diese schrecklichen Missbräuche fort. So bestand dieses Erbübel aus der Heidenzeit bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und die Beseitigung desselben, welche von den berufenen Vertretern der christlichen Grundsätze versäumt worden war, siel einer andern geistigen Macht anheim.

Es ist der Entwicklungsgang, welcher schon oben bei Erwägung der Toleranz zur Sprache gekommen ist. Was man im orthodoxen Zeitalter in schuldvoller Weise unterlassen hatte, wurde im philosophischen Jahrhundert nachgeholt. Man hätte sollen im Namen der christlichen Humanität eine Umgestaltung des Strafprozesses und der Strafmittel verlangen. Man überließ das an sich christliche Prinzip den Gegnern christlicher Wahrheit zur Geltendmachung. Diese, die Vertreter der falschen französischen Aufklärung, Voltaire und Rousseau, erhoben das Panier einer vom Christentum abgelösten Humanität, und stellten in diesem Namen die gerechte Forderung einer Reform des Strafrechts. So machten sie es mit der Moral überhaupt; während sie das Christentum mit Verachtung behandelten, rühmten sie sich der Moral, die sie doch demselben zu verdanken hatten, als hätten sie diese Moral aus eigenen Mitteln hervorgebracht.. Man

wollte die Frucht und man prahlte mit ihr, während man an den Baum, der sie getragen hatte, die Axt anlegte. Wohlwollende Monarchen wie Friedrich II., Maria Theresia, Joseph II., Katharina II. sind auf die Humanitäts-Bestrebungen eingegangen. Die [154] Folter, die Verschärfung der Todesstrafe und die Strafgesetze gegen Andersgläubige verschwanden. Dies ist das große und bleibende Verdienst des Zeitalters der Aufklärung. Solche Wohltaten sind den christlichen Völkern zu Teil geworden durch eine Schule, welche ohne eigene christliche Gesinnung und Überzeugung für die Durchführung eines christlichen Grundsatzes gestritten hat.

Erkennt man die ächte Quelle der Humanität nicht an, nämlich Christi Wort und Christi Geist, so bedarf man für die Humanitätspflicht eine andere, eine philosophische Begründung. So suchte man denn die Humanisierung des Strafrechts, welche man als Aufgabe der Zeit erkannt hatte, aus der Lehre vom Naturzustand und vom gesellschaftlichen Vertrag, die schon oben erörtert worden ist, herzuleiten. Nun aber wird bei dieser Lehre aus dem Begriff des Staates das übernatürliche Element und die Rückbeziehung auf Gott ausgeschieden. Der Staat soll nur die Versicherungsanstalt für die äußeren Lebensgüter sein. Er selbst hat keine ethische Wurzel mehr und mit der Moral hat er nur darum etwas zu tun, weil diese ein

höchst brauchbares Mittel zur Aufrechthaltung der privaten und öffentlichen Sicherheit ist. Beruht nun die ganze Staatsgewalt allein auf dem gesellschaftlichen Vertrag, so kann es auch mit der Strafgewalt des Staates nicht anders sein. Auch diese hat nur noch die Erhaltung der gemeinsamen Sicherheit zum Zweck. Sie hat nichts mit der Kundgebung göttlicher Gerechtigkeit und Güte, nichts mit der Verwirklichung einer ewigen Rechtsidee zu tun. So muss denn bei der Strafe das Moment der Vergeltung verschwinden. Es wird nur noch darauf ankommen, den Verbrecher als einen gemeingefährlichen Menschen unschädlich zu machen, die Wiederholung des Verbrechens durch denselben und die Nachahmung des Verbrechens durch Andere zu verhüten. Dann ist es ganz folgerichtig, die dem Übertreter zuzufügenden Übel auf das für die öffentliche Sicherheit unentbehrliche Minimum zu beschränken.

Denn natürlich muss vorausgesetzt werden, dass bei dem angenommenen Abschluss des Vertrags jeder Einzelne von seinen Rechten und Freiheiten nur so viel abgegeben habe, als für die Erreichung des Staatszwecks durchaus notwendig ist.

Die älteren Lehrer des Naturrechts, Grotius und Pufendorf, [155] hatten die Folgerungen aus ihren eigenen Lehrsätzen nicht vollständig gezogen, indem sie

das Recht der Obrigkeit über Leben und Tod der Bürger bestehen ließen. Beccaria zog die richtige Konsequenz, als er das Recht der Todesstrafe überhaupt bestritt in *de delitti e delle pene* 1764. Es könne nicht in dem ursprünglichen Staatsvertrag enthalten sein, dass der Einzelne im Fall einer schweren Übertretung auf sein eigenes Leben verzichte. Gesetzt, er wollte es, so hätte er nicht das Recht dazu, über sein Leben zu verfügen; und weshalb sollte er es wollen, da ja der Staatszweck auch ohne dies erreicht werden kann? Beccaria meint, die Zwangsarbeit wirke sogar abschreckender als die Todesstrafe. Ganz konsequent wäre freilich Beccaria dann erst gewesen, wenn er der Obrigkeit auch das Recht zu einer gewaltsamen lebenzerstörenden Unterdrückung eines Aufstandes und zur Kriegführung überhaupt abgesprochen hätte. Auch hier verfügt sie über das Leben der Bürger und sogar über das Leben der Schuldlosen. Mit welchem Recht sie dies tue, wird auf jenem Standpunkt schwer zu sagen sein.

Die Einseitigkeit jener Richtung hatte ein heilsames Gegengewicht, so lang aus der öffentlichen Meinung der sittliche Ernst noch nicht verschwunden war. Aber eine Linie, die sich einmal von der geraden Richtung entfernt hat, weicht von dieser immer weiter ab. So wäre es auch mit der einseitigen Humanitäts-

lehre gegangen, wenn ihr nicht zur rechten Zeit ein gewaltiges Gegengewicht geworden wäre. Dies geschah durch die Kantische Philosophie.

Es war die Zeit, wo man auch die Moral zu einer bloßen Glückseligkeitslehre abgeschwächt hatte. Kant hatte das Verdienst, dem entgegen dem Begriff der Pflicht und ihr unbedingtes Gebot wieder herzustellen und in seine volle Würde einzusetzen. Das gleiche Verdienst hat er sich für das Kriminalrecht erworben, als er in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre 1797 die Strafe auf das Wiedervergeltungsrecht begründete. Dieselbe kraftvolle Sittlichkeit, welche Kant befähigte, die damals herrschenden Nebel einer seichten und schwächlichen Moral zu zerstreuen, ließ ihn auch auf dem Gebiete des Strafrechts, entgegen der Flachheit seiner Zeitgenossen, die Nützlichkeitslehre verwerfen und in der richterlichen Gewalt des Staates den Reflex einer ewigen Gerechtigkeit erkennen.⁴⁹

Das Korrektiv gegen die altheidnische Grausamkeit hätte von den Vertretern der christlichen Überlieferung kommen sollen, es kam von den Quasiphilosophen der französischen Unglaubensschule. Das nun notwendige Korrektiv gegen die falsche Humanität hätte durch diejenigen angewendet werden sollen, welche die Fülle christlicher Wahrheit zu verkündigen

berufen sind; wieder wurde es nicht von diesen dargeboten, sondern von einem großen Moralphilosophen, der wenig von den Lehrsätzen des Christentums, aber viel von den Gesinnungen eines wahren Christen in sich aufgenommen hatte.

Ist nun das von Kant dargereichte Heilmittel von durchgreifender Wirkung gewesen? Man kann es leider nicht sagen; im Gegenteil, bis auf heute scheint sich das Kriminalrecht in einem schwankenden Zustand zu befinden. Die Kantische, die Feuerbachische, die Hegelsche Lehre liegen teils unter sich, teils mit der inzwischen noch weiter vorgeschrittenen Humanitätslehre im Streit.

Mit der Humanität, der Güte und Schonung allein lässt sich kein Hauswesen in Ordnung halten, viel weniger ein Staat. Eine heilsame Strenge ist unentbehrlich, sonst wird nicht einmal der oberflächlichste Staatszweck erreicht. Dieser Strenge suchte denn auch Feuerbach die gebührende Stelle einzuräumen in seiner Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts (1799 und 1300), welche von Epoche machender Wirkung war. Er sucht aber nicht auf dem durch Kant bezeichneten Weg das Ziel zu erreichen. Sein Grundsatz ist nicht die Vergeltung, sondern die Abschreckung und der durch dieselbe geübte psychologische Zwang.

Abschreckend für den „Übeltäter; abschreckend für die Andern soll die Strafe sein. Allerdings, so weit kann man auch beim Festhalten an der einseitigen Vertragslehre gehen. Schreitet man aber nicht weiter, so fehlt immer noch die ethische Begründung der Strafe, ja es liegt die Gefahr nahe, grausame Maßregeln als die wirksamsten Schreckmittel zu empfehlen.

Auch bei der Feuerbachischen Theorie löst sich das Strafrecht von der Ethik ab. Die Unterscheidung dieser beiden Gebiete ist allerdings notwendig. Die Rechtspflege hat nur mit dem äußerlichen Verhalten des Menschen, mit den für Menschen wahrnehmbaren Taten desselben zu tun, und zwar insofern als sie das Wohl des [157] Nebenmenschen und das Wohl der Gesamtheit beschädigen. Das Sittengesetz dagegen umfasst das ganze menschliche Leben, es bezieht sich auf das Innere und dringt auf die entsprechenden Gesinnungen. Hieraus folgt aber mit Nichten, dass die beiden Sphären neben und außer einander liegen. Ihr Unterschied darf nicht als Trennung gefasst werden. Im Gegenteil, Recht und Moralität verhalten sich zu einander wie zwei konzentrische Kreise. Ihr Umfang ist verschieden, aber ihr Mittelpunkt ist gemeinsam. Der göttliche Wille und das göttliche Gesetz bildet die Grundlage für beide. Wird bei dem Strafrecht von dieser Grundlage abgesehen, so reißt man es los von seiner lebendigen Quelle. Hie Tren-

nung des Rechts von der Moral, worin Feuerbach mit Fichte übereinstimmt, widerspricht dem Rechtsgefühl und erscheint als eine Spitzfindigkeit, welche nur aus der unpraktischen Geistesrichtung unserer deutschen Denker erklärlich ist.

Feuerbach verlangt, dass bei der Fällung des Urteils von der größern oder geringern Immoralität der Handlung abgesehen werde, nicht die Immoralität werde bestraft, sondern nur die Illegalität. „Die bürgerliche Strafe ist nicht die moralische Strafe, sie ist gegründet im Verteidigungsrecht; ihr Zweck ist Sicherung und Abschreckung. Nicht die Pflichtwidrigkeit einer Handlung, sondern die Gefährlichkeit ist der Grund der bürgerlichen Strafbarkeit.“ I, 198. Findet sich, dass bei einem Verbrechen schlechte Erziehung, Unwissenheit und Geistesschwäche mit zu Grunde lag, so soll dies nach Feuerbach nicht ein Grund zur Milderung des Urteils, sondern ein Grund der erhöhten Strafbarkeit sein. Ein solcher Verbrecher sei um so gefährlicher und müsse also ein desto strengeres Urteil empfangen. II, 417. Gewiss eine logisch richtige Folgerung, aber auch ein deutlicher Beweis dass im Prinzip etwas gefehlt sein muss. Hat das Strafrecht keinen Zusammenhang mit den göttlichen Eigenschaften und den göttlichen Absichten, erfüllt es durch einen Terrorismus seine Bestimmung, dann wäre das geeignete Sinnbild über der Pforte des Ge-

richtshofs nicht mehr die Themis mit der Wage, sondern der dreiköpfige Cerberus.

Mit Recht hat sich Hegel in seiner Philosophie des Rechts (die er in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts vortrug) gegen diese Straftheorie ausgesprochen. Er verwirft die Lehre vom Staatsvertrag § 75. Er erkennt den Staat als eine höhere Macht über dem [158] Einzelnen. Er bezeichnet die Auffassung des Verbrechens als ein Übel, das fern gehalten werden muss, als oberflächlich § 99. „Es handelt sich bestimmt um Unrecht und um Gerechtigkeit. Durch jenen oberflächlichen Gesichtspunkt wird die objektive Betrachtung der Gerechtigkeit bei Seite gestellt. Die verschiedenen Rücksichten, abzuschrecken, zu bessern usw. sind an ihrer Stelle, aber sie setzen die Begründung voraus, dass das Strafen an und für sich gerecht sei.“⁵⁰ So schließt sich Hegel an die Kantische Lehre an, und seine Philosophie, unter den Kriminalisten von Reinhold Köstlin vertreten, war dazu angehtan, als ein heilsames Salz der verschwommenen Humanitätslehre unserer Zeit entgegen zu wirken.

Unterdessen hat aber diese Lehre, anstatt die Berichtigung anzunehmen, sich bis zum Extrem ausgebildet, und überwiegenden Einfluss auf die öffentliche Meinung und auf die neueste Gesetzgebung gewonnen.

Ein bedeutender Schritt in dieser Richtung geschah durch die ungesunde Ausbildung der Lehre von der Monomanie. Man ist geneigt dem Verbrecher die Entschuldigung angedeihen zu lassen, dass er, wenn auch im Übrigen vernünftig und zurechnungsfähig, doch in Beziehung auf diesen einzelnen Punkt unter der Gewalt eines Wahnsinns gestanden habe. Es ist wahr, dass das Böse, wenn der Mensch sich ihm hingibt, zu einer wahnsinnähnlichen Macht in ihm anwächst, ein Prozess, der mit furchtbarer psychologischer Wahrheit in Shakespeares Macbeth geschildert wird. Aber ebenso fest steht die andere Wahrheit, dass auf dieser Bahn jeder einzelne Schritt des Menschen, durch den er dem Bösen eine gesteigerte Macht über sich einräumt, seine eigene Tat ist, seine Schuld, für die er die Verantwortung tragen muss. Mit Recht, wiewohl vielleicht mit zu großer Härte, ist diese Seite der Wahrheit durch Heinroth hervorgehoben worden.

Von diesem Punkt aus war nur noch ein Schritt auf dem Pfade des Irrtums möglich, und diesen haben unsere neuesten Materialisten getan. Ein frecher Ungläubiger hat es ausgesprochen: „Mit diesen Nerven, mit dieser Erziehung und unter diesen Umgebungen konnte der Verbrecher nicht anders handeln.“ Also er musste Notzucht, Brandstiftung, Meuchelmord verüben. Woher hätte also der Staat das Recht ihn zu

bestrafen? Die wir Verbrecher nennen, sind nur Kranke, Verrückte, Unglückliche. Also - dies ist die notwendige [159] Schlussfolgerung - kein Zuchthaus mehr, sondern ein Asyl, eine Krankenpflege, eine Aufbewahrungsanstalt, keinen Kerker mehr für die Spitzbuben und Mörder, sondern ein Prytaneum!

Die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Tun, ist eine unumstößliche Tatsache. Das Gewissen gehört zum Wesen des Menschen, und es ist ein ebenso verbrecherisches als vergebliches Unternehmen, es mit Sophismen und Wahnvorstellungen tot zu schlagen. Das moralische Gefühl und der common sense lehrt uns den Menschen, der eine einzelne böse Tat begangen hat, wenn nachgewiesen wird, dass sein ganzer Charakter böseartig ist, nicht um so milder, sondern um so strenger beurteilen. Denn dieser Charakter ist das Ergebnis seines eignen Tuns, und für dieses bleibt er verantwortlich.

So ist denn die Verantwortlichkeit des Menschen ein notwendiger und unumstößlicher Grundbegriff, nicht allein für die Moral, sondern auch für das Gesamtwohl. Dieses wird nicht unberührt bleiben, wenn man die Rechtspflege zur Sicherheitspolizei herabsetzt, und die Bestrafung eines Verbrechers mit der Aufbewahrung eines Gefäßes von giftigem Inhalt auf gleiche Linie stellt.

Die Strafe ist als Vergeltung zu fassen und muss als gerechte Vergeltung sich darstellen. Dieses Prinzip ist an sich richtig und muss aufrecht erhalten werden. Doch übersehen wir nicht, welchen Einwendungen es ausgesetzt, von welchen Gefahren es umgeben, welcher Einschränkungen es bedürftig ist.

Der erste Einwand ist hergenommen von der Unvollkommenheit aller menschlichen Gerechtigkeitspflege, auch bei guten Gesetzen und bei dem besten Willen derer, welche sie handhaben. So verhält es sich wirklich, und diese Erfahrung muss den Menschenfreund mit Schmerz erfüllen, sie muss die Wahrer des Rechts zur höchsten Vorsicht bewegen. Aber hierin liegt noch kein Grund das Prinzip selbst aufzugeben, die Wage und das Schwert der Gerechtigkeit wegzuwerfen, sich mit dem Konstablerstock und dem zur Sicherheit unentbehrlichen Minimum der Handhabung desselben zu begnügen. Ist die vollkommene Durchführung nicht in unsrer Macht, so muss doch der wenigstens annähernden Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes nachgestrebt werden; sonst könnte man ebenso gut auf das Ringen [160] nach der Verwirklichung irgendwelcher Ideale im menschlichen Leben verzichten.

Der nächste Einwurf verweist' auf die Unmöglichkeit, ein jus talionis, wie es Kant gefordert hat,

praktisch auszuführen. Wie ist es möglich in Fällen von Notzucht oder Brandstiftung dem Verbrecher Gleiches mit Gleichem zu vergelten? Welche Barbarei würde es mit sich bringen, wenn man genau nach dem mosaischen Spruch: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ verfahren wollte! Aber wer heißt uns die Wiedervergeltung so mechanisch oder vielmehr geistlos auffassen? Das Gebiet der Ethik ist ein anderes als das der Mathematik. Es handelt sich nicht davon, dass jede Verletzung durch eine gleichartige Verletzung aufgewogen werde, sondern davon, dass die Verletzung des Gesetzes auf den Übeltäter zurückfällt. Es soll ein Eckstein des Rechtes gelegt sein, so fest, dass, wer ihn anrennt, um ihn von seiner Stelle zu rücken, nur sich selber verletzt. Wer gegen eines der Gebote - du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen - die zum Schutz und zum Wohl der Gesamtheit gegeben sind, verstößt, soll die Erfahrung machen, dass er damit sich selbst beschädigt hat, und dass er gegen eine Macht ankämpft, die ihm zu stark ist. Seine Übeltat prallt auf ihn zurück, und er soll die größere oder geringere Schwere derselben inne werden durch das Maß der Strafe, das ihn trifft.

Man macht uns, wenn wir die Vergeltungslehre in Schutz nehmen, zum Vorwurf, dass hierbei Rachgier und Grausamkeit im Spiele sei. Dies wäre richtig, wenn es sich um Privat-Vergeltung handelte. Der Ein-

zelne darf nicht Rache nehmen und die Gesamtheit auch nicht. Geht man von der einseitigen Vertragslehre aus, so ist es allerdings höchst bedenklich von Vergeltung zu sprechen. Auf jenem Standpunkt erfordert die Moralität, die Kriminalstrafe nicht als Vergeltung, sondern nur als Akt der Notwehr zu fassen und bei dieser Notwehr die größtmögliche Schonung zu beobachten.

Anders aber verhält es sich, wenn eine höhere Gerechtigkeit über uns waltet und der menschliche Richter als Organ und Interpret dieser Gerechtigkeit anzusehen ist, dann hat das Urteil und die Vollstreckung desselben mit menschlicher Rachbegierde nichts zu tun.

[161] Im heidnischen Staat mag der Vergeltung Grausamkeit anhaften. Im christlichen Staat ist es zwar Ernst mit der Vergeltung, aber sie wird durch andere Momente gemildert. Die Strafe ist nicht darauf abgesehen den Schuldigen zu verderben, sondern im Gegenteil ihn zur Besinnung zu bringen und indem er sich darunter beugt und die Gerechtigkeit anerkennt, sein besseres Selbst zu reiten.

Halten wir das Prinzip der Vergeltung fest, so ist man nicht berechtigt, uns einer menschenfeindlichen Gesinnung zu beschuldigen. Denn indem wir es tun,

unterwerfen wir zugleich uns selbst der vergeltenden Gerechtigkeit, und machen uns verbindlich hinzunehmen, was in ihrem Namen über uns verhängt wird.

Die Gegner hätten Recht gegen uns mit dem Vorwurf der Hartherzigkeit, wenn wir nur Vergeltung als den Charakter der Strafe bezeichneten. Aber das ist eben das Eigentümliche des christlichen Staats, dass neben dem strengen Recht der Vergeltung die Barmherzigkeit ihre Stelle hat. Darin liegt das wahrhaft Christliche, dass die böse Tat geahndet werde, und dass doch zugleich der Täter Erbarmen und Aufhülfe finden soll. Allerdings wenn es noch Zuchthäuser gibt, die Hochschulen des Verbrechens sind, wenn dem entlassenen Sträfling keine Handreichung zu Teil wird, um ihm die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern, sind die Urteile und Strafen mit Grausamkeit behaftet. Die Staatsgewalt, in deren Namen das Urteil gesprochen wird, muss darauf bedacht sein, dass es dem Verurteilten an Seelsorge und Trost nicht fehle. Wir alle müssen uns frei machen von dem unchristlichen Pharisäismus, der den einmal Verurteilten wie einen für immer von der Gesellschaft Ausgeschlossenen betrachtet. Hier liegen hohe Aufgaben des christlichen Staates vor. Wer von Vergeltung spricht, soll auch an diese Pflichten erinnern. Wer

sollte nicht mit Dank anerkennen, dass in der Gegenwart viele edle Kräfte in dieser Richtung tätig sind!

Es ist um die Strafgewalt eine gefährliche Sache, sobald sie zu weit ausgedehnt wird. Dies wird die Folge sein, wo man einem unrichtigen Staatsbegriff huldigt. Meinen wir nicht, diese Gefahr läge der Gegenwart ferne, dem Gebiet des Staates und der Obrigkeit eine zu große Ausdehnung zu geben. Dies geschieht, wenn man in moderner Weise alle Lebensgebiete unter die staatliche Aufsicht stellt, [162] und die gesamte Kultur (ein höchst unbestimmter und unklarer Begriff!) dem Staat als Domäne anweist. Die weltliche Obrigkeit hat ebenso wenig einen allumfassenden Auftrag als die geistliche. Eben deswegen müssen zwei Sphären sein, und neben einander bestehen, damit Raum für die Freiheit bleibe.

Dürfen wir das neue deutsche Strafgesetzbuch von 1871 als Spiegel des gegenwärtigen Standes der Strafrechtswissenschaft ansehen, so unterliegt wohl keinem Zweifel, dass in ihr die einseitige Humanität das Übergewicht behauptet, ganz ähnlich wie auch unsere moderne Erziehung an übergroßer Milde und Nachsicht krankt und das Korrektiv des christlichen Ernstes bedarf.

Man täuscht sich, wenn man meint, es könne der Ernst der Vergeltung aus dem Strafrecht entfernt werden, ohne Nachtzeit für die Erreichung des Staatszwecks, nämlich die Rechtssicherheit. Wenn bei großen Verbrechen die Strafe in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat steht, so wird in dem Volke insgesamt das Rechtsgefühl und das Gewissen abgestumpft. Denn man sollte nicht übersehen, dass in der großen Menge der Menschen die Unterscheidung zwischen dem Guten und Bösen und der Ernst des sittlichen Urteils weniger durch Kinderlehren und Predigten, viel mehr durch eine gerechte Handhabung der Strafgewalt von Seiten der weltlichen Obrigkeit aufrecht erhalten wird. Wenn es zur Regel wird, dass man Verbrechen und öffentliche Ärgernisse entweder gar nicht mehr oder in ungenügender Weise ahndet, so werden zuletzt diese Dinge von der öffentlichen Meinung auch nicht mehr als verwerflich betrachtet. Es handelt sich nicht um den Schrecken der Sklavenpeitsche oder des Standrechts und des Kriegsgewichts, sondern von der Wirkung einer wohlgeordneten Rechtspflege auf das Volksgewissen. Dieses wird einschlafen, wenn die Humanität zur Alleinherrschaft kömmt; es wird wach erhalten und geschärft, wenn in der Gerichtsverhandlung, wie bei dem Verfahren in England, ein feierlicher Ernst waltet, und bei der Verkündigung des Urteils auf den höchsten Gesetzgeber und Richter hingewiesen wird, gegen den der Schul-

dige gefehlt, und an dessen Erbarmen er sich zu wenden hat. Die Erschlaffung des öffentlichen [163] Gewissens wirkt aber unvermeidlich dem Gesamtwohl und der gemeinsamen Sicherheit zum Nachtheil.

Es sei erlaubt, die verschiedenen Richtungen zu bezeichnen, in welchen sich die einseitige Humanität verzweigt, und zu prüfen, wie durch die einzelnen Bestimmungen dem Staatszweck, der Gerechtigkeit und der Humanität selbst gedient sei?

1. Um die Zahl der Prozesse und der Strafen nicht allzu groß werden zu lassen, um nicht soviel Ärgernisse an das Licht der Öffentlichkeit ziehen zu müssen, hat man in Beziehung auf eine ganze Reihe von Verbrechen bestimmt, dass sie nicht von Staatswegen, sondern nur auf den Antrag des Beschädigten verfolgt und bestraft werden sollen. Dies gilt sogar von dem Verbrechen der Notzucht, § 177, das zunächst an den Mord angrenzt. Hier kann der Antrag nicht widerrufen, bei fahrlässigen Körperverletzungen dagegen, § 232, kann der schon gestellte Antrag noch im letzten Augenblick vor der Fällung des Urteils zurückgenommen werden. Dadurch ist den vornehmen und mächtigen Verbrechern die Aussicht auf Straflosigkeit eröffnet, indem die Beschädigten

sich durch Geld abfinden lassen oder aus Furcht vor Verfolgung sich zu keinem Strafantrag entschließen. Den Abmachungen mit Geld ist Tür und Thor geöffnet. Hat dagegen ein Geringer und Armer das Verbrechen begangen, so muss er sich auf Anklage und Verurteilung gefasst machen. Wo bleibt da die Gleichheit vor dem Gesetz? Aber auch angenommen, es finde weder Bestechung noch Einschüchterung statt, so bleibt es eine schwere Zumutung für den Verletzten, mit dem Strafantrag aufzutreten, denn dieser unterliegt dem Schein einer Privatrache. Über eine solche invidia ist die Staatsbehörde erhaben. Wenn sie den Antrag stellt, so weiß Jedermann, dass sie damit nur ihre Pflicht erfüllt ohne Mitwirkung der Selbstsucht, rein zur Geltendmachung des Rechts. Die Lauterkeit der Rechtspflege und die Aufrechthaltung der Würde des Gesetzes scheint eine Revision dieser vermeintlich humanen Bestimmungen über die Antragsräte zu fordern.

2. Das Humanitätsbestreben hat zu einer gelinden Beurteilung des Mordversuchs und des Totschlags geführt. Gleichzeitig stehen im Gesetzbuch schwere Freiheitsstrafen in Fällen des Diebstahls. Liegt nun schon im Gesetzbuch ein Missverhältnis in der Beurteilung

dieser [164] beiden Verbrechen vor, so kömmt die wohl bekannte Neigung unserer Geschworenen entgegen. Diese sind sehr bereit, bei Mord und Totschlag Minderungsgründe anzuerkennen, bei Diebstahl die strengste Auffassung gelten lassen. In Schwaben bekam vor einiger Zeit ein Mann, der sein böses Weib mit einem Ziegelstein totgeschlagen hatte, 1½ Jahre Zuchthaus. Hätte er ein paar Mal gestohlen, so hätte er vielleicht 10 Jahre bekommen, § 244. Fast scheint es, als ob unsere Geschworenen noch unter dem Einfluss einer heidnischen Überlieferung stünden, wie wenn ihnen noch die altdeutschen Kompositionen im Fall von Mord und Totschlag vorschwebten und ihnen solche Taten weniger schlimm erscheinen ließen. Ist dies der Fall, so begegnet sich hier die alte heidnische Tradition und die moderne Humanität.

Dieser Übelstand ist von größter Tragweite. Denn zuvörderst wird dadurch das sittliche Urteil des Volkes verfälscht. Zwischen den Verbrechen gegen das Leben und den Verbrechen gegen das Eigentum des Nächsten besteht nicht bloß ein gradueller, sondern ein spezifischer Unterschied. Die Blutschuld ist ganz anderer Art, als jene Schuld und

Schmach, welche der Dieb auf sich geladen hat. Dieser Unterschied beruht auf der Würde des Menschen, der nach dem Bilde Gottes geschaffen ist.

Das mosaische Recht verlangt den Tod des vorsätzlichen Mörders; dem Dieb werden 40 Schläge und der vierfache oder fünffache Ersatz des gestohlenen Gutes zuerkannt; kann er nicht bezahlen, so tritt die Freiheitsstrafe ein in Gestalt der Leibeigenschaft, und diese dauert bis zum bevorstehenden Sabbatjahr. Ein ähnlicher Maßstab sollte auch von uns bei der Beurteilung dieser beiden Verbrechen angelegt werden. Wer sich an dem Leben des Menschen vergreift, raubt ihm nicht nur die Summe der irdischen Güter, sondern er begeht einen frevelhaften Eingriff in das Recht Gottes, der sich die Entscheidung über Leben und Tod vorbehalten hat. Er ladet auf sich eine Schuld, die er nie wieder gut machen kann. Ein Menschenleben ist etwas heiliges, und zwar in noch ganz anderem Sinn als man von dem Eigentum des Nächsten zu sagen pflegt, dass es uns heilig sein müsse. Hier ist etwas an sich heiliges, dessen Zerstörung die schwerste Strafe herausfordert. Wird nun dem entgegen in unseren [165] Gesetzen und in unserer Praxis zwischen

Verletzung des Lebens und des Eigentums nur ein gradueller Unterschied oder kein Unterschied, oder am Ende gar dieser Unterschied angenommen, dass das Eigentum heiliger sei als das Leben, so fragt man wohl mit Recht: Heißt dies die Würde der menschlichen Persönlichkeit aufrecht erhalten? Ist dies Humanität oder ihr Gegenteil?

Die andere höchst schädliche Folge ist diese. Das Volk fühlt es noch durch, dass hier eine Disharmonie zwischen der menschlichen Rechtspflege und der göttlichen Gerechtigkeit stattfindet. Und nun bekommt es den für die Autorität der Obrigkeit und des Gesetzes gefährlichen Eindruck: hier wird die Strafgewalt nicht sowohl im Dienste der ewigen Gerechtigkeit als im Interesse der Besitzenden handhabt; hier spiegeln sich nicht die göttlichen Gebote ab, sondern der Eigennutz und die Habgier der Menschen. Dies ist Wasser auf die Mühle der Sozialisten, welche vorgeben, unsere ganze gesellschaftliche und staatliche Ordnung sei eine Erfindung der Selbstsucht der Wohlhabenden. Wer solchen Gedanken Vorschub leistet, handelt gegen das Gesamtwohl. Dieses wird untergraben, wo man das Eigentum zum

Götzen erhebt und den Frevel an dem göttlichen Ebenbild nachsichtig beurteilt.

3. Die Todesstrafe für den Kindesmord ist abgeschafft, § 217. Selbst in solchen Fällen, wo er in boshafter und empörender Weise ausgeführt worden ist, wird sie nicht mehr verhängt werden können.

Es ist eine alte tiefe Wunde der Rechtspflege, die wir hiermit berühren. In den Zeiten der furchtbaren Strenge stand die Todesstrafe fest; aber schon damals war das gewöhnliche, dass gleichzeitig der Verführer ungestraft blieb, und doch ist in vielen Fällen dieser, indem er ein unerfahrenes und bis dahin unbescholtenes weibliches Wesen in diese verzweiflungsvolle Lage gebracht hat, der Mitschuldige der Mordtat, ja ein zwiefacher Mörder in geistiger und leiblicher Bedeutung. Gretchen wird geköpft, Doktor Faust geht unbehelligt seines Weges. So war es früher und so konnte es nicht bleiben, der Widerspruch gegen die Gerechtigkeit war zu grässlich. Was war nun zu tun? Hier lag die Aufgabe vor, den Verführer als Miturheber der Missetat verantwortlich zu machen und für ihn zum Mindesten die Strafe der Ehrlosigkeit zu bestimmen. Aber es

scheint, [166] an so etwas wurde nicht gedacht. Die Straflosigkeit des herzlosen Frevlers dauert fort. Man blieb auf einer falschen Bahn, und indem man diese nicht verlassen wollte, musste man natürlich die mildeste Beurteilung des Kindesmordes verschreiben und stieg bei der Strafbestimmung bis zu zweijährigem Gefängnis herab. Nun aber ist der Eindruck unvermeidlich, als wenn nach der Schätzung unserer Gesetzgeber das Leben eines Kindes nicht so hoch anzuschlagen wäre. Hier tritt der Umschlag der Humanität in Grausamkeit ein. Schon lassen sich einzelne Stimmen der Gottlosen hören, welche verlangen, dass Fruchtabtreibung gar nicht mehr bestraft werden soll.

4. Aus einem Streben nach Humanität, dem es an Zügelung durch den sittlichen Ernst fehlt, sind in den modernen Gesetzgebungen schädliche Bestimmungen entsprungen, die sich auf die Ehe, die eheliche Treue und die Keuschheit überhaupt beziehen. Human soll es sein, wenn man die Ehehindernisse, selbst solche, die von Gott gesetzt sind, entfernt, wenn man die Ehescheidung erleichtert und sogar dem Ehebrecher Aussicht auf Wiederverheiratung eröffnet. Derselbe vermeintlich humane Geist scheint auch auf einige Bestimmungen in unserem

deutschen Strafgesetzbuch Einfluss geübt zu haben.

Es enthält kein Verbot gegen den Kombinat. Also, gibt eine wilde Ehe noch so schweren Anstoß, so ist kein Mittel zur Abhülfe in den Gesetzen gegeben; weder die Justiz noch die Polizei kann einschreiten. Nach dem Napoleonischen Gesetzbuch steht doch noch eine Strafe darauf, wenn ein Ehemann eine Konkubine im eigenen Hause hält.⁵¹ In Folge dessen kann die Frau die Entfernung derselben verlangen und durchsetzen. Bei uns ist es anders. Die Frau wird sich in diesem traurigen Falle vergeblich nach einem Rechtsmittel umsehen, um das Ärgernis aus dem Hause zu schaffen, um ihre Stellung als Gattin, ihre Würde als Hausfrau und Mutter zu behaupten. Der einzige Ausweg, welcher ihr noch offen steht, ist eine Klage auf Ehescheidung.

Ferner: ein Antrag auf Bestrafung des Ehebruchs ist überhaupt nur möglich, wenn bereits auf Grund desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden ist. § 172. Die Folge ist, dass ein Mann den Verführer seiner Gattin gerichtlich nicht verfolgen kann, wenn er sich nicht zuvor von ihr hat scheiden lassen. Ist

dies nicht gleichbedeutend [167] mit Rechtsverweigerung im Falle einer der schwersten Kränkungen? Ist die Ehe aufgelöst, dann hat ein Antrag auf nachträgliche Bestrafung des Verführers kaum mehr einen Zweck.

Die gewerbsmäßige Unzucht, welche Origines die Pest der Jugend nennt, die unter dem Volke Israel mit Erfolg verpönt war, wird in unserem Strafgesetzbuch erwähnt; aber wie? In dem Abschnitt von den Polizei-Übertretungen. Wo die Unterlassung des Abraupens der Bäume, das Tragen eines Degenstockes, das Fahren in Städten mit Schlitten ohne Geläute verboten wird, da heißt es: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt.“ Nicht die Sache an sich ist strafbar, nur sofern eine von der Orts- oder Distriktpolizei ergangene Vorschrift dabei nicht beachtet wird, tritt Bestrafung ein. So steht hier einer der schwersten Frevel gegen die Menschen- und Christenwürde zwischen einer Reihe von indifferenten und Mich harmlosen Handlungen, mit diesen auf gleicher Linie. Wie kann diese Zusammenstellung und das ganze Verfahren anders als demoralisierend auf das Volk wirken? Diesem wird auch

das sittlich Verwerfliche als harmlos erscheinen. Denn zugleich ist hiermit der Polizei die Befugnis erteilt, in allen Fällen, wo sie es für gut findet, und unter den Bedingungen, welche sie vorschreibt, Erlaubnis zu erteilen.

Es ist aller Anerkennung wert, dass unser Strafgesetzbuch die flagrantesten Ärgernisse fern zu halten sucht, durch die Strafbestimmungen gegen Kuppelei, §§ 180. 181.

Gebe Gott, dass hiermit voller Ernst gemacht werde! Für eine gewissenhafte Obrigkeit bietet auch der § 361 noch einen Anhaltspunkt, an den sich ein pflichtmäßiges Verhalten knüpfen kann. Es steht in ihrer Befugnis, die daselbst angedeuteten polizeilichen Anordnungen zu einem unbedingten Verbot zu erweitern. Bei alle dem bleibt es tief zu beklagen, dass durch unser Strafgesetzbuch das richtige Prinzip nicht aufrecht erhalten, sondern verletzt und verleugnet worden ist.⁵²

Blicken wir noch einmal zurück. Die Abschwächung und Auflösung der Gesetze, durch welche vor Zeiten die Heiligkeit der Ehe und die Reinheit der Sitten geschützt wurde, begann schon vor hundert [168] Jahren. Sie war nicht eine zufällige Erscheinung. Sie

trat nicht ein isoliert von dem Zustand des Volkes. Sie wurde teilweise durch eine schon vorwaltende Entartung der Sitten hervorgerufen. Man kann sagen: Solche Gesetze sind ein Ausdruck eines schon vorhandenen Gesamtzustandes. Sie sind ein schreckliches Zeugnis gegen unser Volk, das in seiner Heidenzeit durch eheliche Treue und keusche Sitte ausgezeichnet war. Aber sie bieten der Betrachtung noch eine andere Seite dar. Sie entspringen aus dem Bestreben, das Gesetz der zur Zeit herrschenden Sitte anzubekommen, und dies hält man für Humanität. Aber eben hierin liegt eine furchtbare Unwahrheit. Im alten Rom hielt man noch am Anfang der Kaiserzeit fest, dass heilsame und strenge Gesetze als ein Damm gegen das zunehmende Sittenverderben aufgerichtet werden müssen. Darin besteht eben die Majestät des Gesetzes und der gesetzgebenden Gewalt, dass durch sie die Leidenschaften und Lastern der Menschen eine Schranke gefetzt, die noch vorhandene gute Sitte geschützt, die gesunkene wieder gehoben werden soll. So lange die Gesetze noch rein sind, besteht Hoffnung, dass eine kraftvolle Regierung dem Unheil entgegengetreten und zur Herbeiführung besserer Zeiten mitwirken werde. Aber in unserer Zeit scheint der entgegengesetzte Grundsatz angenommen zu sein, dass sich das Gesetz so weit wie möglich den bösen Lüsten der Menschen fügen müsse. Die Ärgernisse, welche im Leben vorkommen und allerdings auch in

früheren Zeiten vorgekommen sind, verunreinigen den Strom der Sitte und des Herkommens; unreine Gesetze aber vergiften die Quelle. Hat man einmal angefangen die Gesetze von den ewig gültigen Normen abzulösen, wo wird dann das Ende der Verschlechterung sein? Welche Bürgschaft haben wir, dass nicht noch weiter in den Zugeständnissen gegangen werden wird? Die öffentliche Meinung ist wandelbar, das sittliche Gefühl stumpft sich unter solchen Gesetzen, wie wir sie schon haben, immer mehr ab. Die Forderungen der Fleischesfreiheit werden immer weiter gehen. Soll das Gesetz wirklich mit der steigenden Korruption gleichsam Schritt halten?

Nein. Es soll ein Zeuge gegen das Böse, es soll ein Schutz und Halt für das Gute sein. Hiefür sind die Gesetzgeber verantwortlich. Selbst auf dem Standpunkt der einseitigen Vertragslehre [169] kann und muss die Aufgabe der Obrigkeit festgehalten werden, nicht allein für Leben und Eigentum der Untertanen, sondern auch für Wohlanständigkeit und Sitte und für die Reinheit des Familienlebens Sorge zu tragen.

Denn während diese Güter dahinschwinden, sterben alle edleren Gefühle ab und ein finsterner gesetzloser Geist, welcher der Feind alles Gesamtwohles ist, nimmt die entweihte Stätte ein. Wo bleibt dann die Humanität? Nicht diese, nicht die wahre Men-

schenfreundlichkeit war es, welche solche Gesetze empfahl, sondern unter der Maske der Humanität ein menschenmörderischer Geist, der auf solchen Wegen seine finsternen Pläne verfolgt, den Zerfall aller Tugend, das Verderben des Vaterlandes.⁵³

In unserem Strafgesetzbuch findet sich noch die Todesstrafe, und zwar für den kaltblütig vorbedachten und vorbereiteten Mord überhaupt, und für den Mordversuch, wenn er gegen einen Souverän gerichtet ist, §§ 80. 211.

Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch mit dem ganzen Geist des Gesetzbuchs. Die Todesstrafe erscheint in demselben als eine Anomalie. Sie war schon daraus entfernt, und man weiß, wie sie wieder hineingekommen ist. Die Kontroverse schwebt noch, und wir können uns der Frage nicht entziehen, ob im christlichen Staat die Todesstrafe eine Stelle hat oder nicht?⁵⁴

Es ist nicht die Rede von der Todesstrafe für andere Verbrechen, die früher bestand und die niemand wieder einführen will; sondern von der Todesstrafe im Fall des Mords und des Mordversuchs.

Hat die Obrigkeit die Macht, für die äußersten Fälle und die schwersten Verbrechen Todesstrafe zu

bestimmen und zu vollziehen? - Wenn ja, ist es ratsam für sie, dass sie eine solche Macht in Ausübung bringe? - Was ist zu sagen, wenn sie auf die Ausübung verzichtet? So scheint es, müssen die Fragen gestellt werden.

1. Hat die Obrigkeit eine solche Macht? Die Antwort, welche wir, als Verkündiger der christlichen Lehre, zu geben haben, ist nicht unserm Belieben überlassen. Es handelt sich hier nicht von unsern Neigungen und Wünschen. Hier ist die heilige Schrift. Auf diese sind wir gewiesen, an ihre Autorität sind wir gebunden, und auf [170] Grund der heiligen Schrift müssen wir sagen: die Obrigkeit hat die Macht.

Als Christus vor dem Richterstuhl des Pilatus stand, der als Statthalter des Imperius Tiberius über die Anklage auf Leben und Tod zu entscheiden hatte, sprach Pilatus zu Christus: „Weißt du nicht, das ich die Macht habe dich zu kreuzigen, und Macht habe dich loszugeben?“ Christus bestritt diese Macht nicht; im Gegenteil, Er erkannte sie an, und betonte ich Seiner Antwort, dass sie dem Pilatus nicht durch Zufall, nicht durch menschliche Willkür, sondern von Gott übertragen sei. „Du hättest keine Macht über mich,“ sagte Er, „wenn sie

dir nicht wäre von Oben herab gegeben.“ Das Wort Macht (ἐξουία) welches Christus gebrauchte (mit Pilatus sprach Er griechisch), bedeutet nicht die unrechtmäßige Gewalt, wie sie ein Räuber über den in seinen Händen Befindlichen besitzt, sondern eine rechtmäßige Vollmacht. Pilatus verstand die Hinweisung auf Gott, er fühlte sich in seinem Gewissen getroffen und gedachte an seine Verantwortlichkeit. „Von da an trachtete Pilatus wie er Ihn los gäbe.“ Hätte Christus die Macht der Obrigkeit über Leben und Tod für eine Anmaßung, für eine menschliche Erfindung, für etwas an sich unrechtmäßiges und verwerfliches gehalten, so hätte Er sich ganz anders ausdrücken müssen. Mit diesen Worten Christi steht im Einklang, was Paulus im Brief an die Römer lehrt: „Die Obrigkeit ist von Gott verordnet, sie ist Gottes Dienerin dir zu gut. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Straft über den, der Böses tut.“ Er spricht zunächst von der römischen Obrigkeit, und das Schwert, welches diese trug, war das Seichen des jus vitæ et necis. Sie trägt es nicht umsonst, was heißt dies anders, als sie darf im äußersten Falle gegen den Übeltäter Gebrauch davon machen? Als Paulus auf den Tod ange-

klagt, sich vor dem römischen Statthalter Festus verantwortete, sprach er: „Habe ich Jemand Leid getan, und des Todes wert gehandelt, so weigere ich mich nicht zu sterben.“ Apostelg. XXV, 11.

An allen diesen Stellen ist es die heidnische Obrigkeit, der solche Macht zuerkannt wird. Es gibt also einen ursprünglichen, für alle Völker gültigen, und durch alle Zeiten fortwirkenden Auftrag von [171] Oben, aus welchem solche Macht herzuleiten ist, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir annehmen, dass Christus und Paulus bei solchen Aussprüchen zurück geblickt haben auf jene göttliche Anordnung, die schon in der Noachischen Zeit getroffen wurde: „Ich will des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist. Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.“ Genes. IX, 5. 6.

Der Mensch darf dem Menschen das Leben nicht nehmen, denn er kann es ihm ja nicht geben. Dies ist die reine Wahrheit, und stünde nur Mensch gegen Mensch, so wäre die Unzulässigkeit und Verwerflichkeit jeder To-

desstrafe selbstverständlich. Nur wenn eine höhere Gerechtigkeit über uns waltet, und nur wenn diese Menschen auf Erden zu ihren Beauftragten und Werkzeugen macht, kann überhaupt von einer Gewalt über Leben und Tod die Rede sein.

Was die heilige Schrift von der Blutschuld sagt, findet im Gewissen des Menschen seine Bestätigung. Kain irrt unsted und flüchtig umher und findet keine Ruhe. Macbeth wird nicht mehr schlafen. So ist es noch heute und so wird es sein, so lange es Menschen auf Erden gibt. Das Bewusstsein des begangenen Mordes, die Erinnerung an den Ermordeten, verfolgt den Schuldigen unablässig. Es ist nicht ein anerzogenes Vorurteil, es ist eine göttliche Stimme, welche ihm zuruft: „Wo ist dein Bruder Abel? Was hast du getan? Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde.“ Gesetzt, es gelänge dem Verbrecher, im Lärm des Tages, durch aufregende und zerstreue Genüsse oder Beschäftigungen, diese Stimme zeitenweise zu übertäuben, so wird sie im Traum oder in den schlaflosen Stunden der Nacht um so lauter sich gegen ihn erheben. Die Vielen, welche wegen einer Blutschuld von Menschen nicht bestraft, im Wahnsinn o-

der mit Selbstmord enden, sind Zeugen hiervon. Entschließt sich ein Mörder zum Geständnis, und gelangt er zur wahren Reue, so fühlt er sich von selbst getrieben, keine Schonung seines Lebens zu verlangen; sein Gewissen bestätigt die Gerechtigkeit der Todesstrafe. Ja, es kommt vor, dass ein solcher sie als die notwendige Sühne, zu seiner eigenen Beruhigung und Entlastung, nicht nur willkommen heißt, sondern verlangt. Man kann die Todesstrafe [172] abschaffen, aber wer schafft die Erinnyen weg, die den Orestes verfolgen?

Man kann von der Obrigkeit nicht verlangen, dass sie aus ihrem Gesetzbuch die Todesstrafe ausstreiche. Wenn sie auch nur für die seltensten Fälle bestimmt ist, so steht sie noch da als eine heilsame Warnung, als der ernste Hintergrund der gesamten Ordnung des Rechts, als ein Zeugnis für den Zusammenhang der irdischen Gerechtigkeit mit der überirdischen.

2. Eine ganz andere Frage tritt nun an uns heran: wie ist es mit der Ausübung dieser furchtbaren Macht? Ist sie ratsam, sollte nicht eine christliche Obrigkeit vielmehr darauf verzichten, und in allen Fällen Umwandlung der Stra-

fe eintreten lassen? Hiermit berühren wir den Punkt, über welchen die Gegner der Todesstrafe viel wahres und beherzigenswertes zu sagen haben. Die Gefahr eines Justizmordes ist selten völlig ausgeschlossen besonders jetzt, wo von den Geschworenen auf Grund eines Indizienbeweises das Urteil abgegeben werden kann, und das eigene Geständnis nicht mehr unerlässliche Voraussetzung ist, wie es in Bayern früher war, nach dem Codex Maximilianus. Es ist besser, dass neun Schuldige dem Tode entgehen, als dass ein Unschuldiger ihm verfallt.

Die für das menschliche Gefühl empörenden Szenen, welche auf dem Schaffst vorkommen, und die unzweifelhaft verwildernden Wirkungen, welche durch öffentliche Hinrichtungen auf die zuschauende Menge hervorgebracht werden, fallen schwer ins Gewicht. In solchen Fällen regt sich in rohen Gemütern etwas von der teuflischen Lust, mit welcher die heidnischen Römer den Gladiatorenkämpfen zusahen. Die Wildheit findet ihre Nahrung, welche sich im Anblick der spanischen Stiergefechte weidet. Öffentliche Hinrichtungen vermindern die Zahl der Verbrechen nicht; selbst die Grausamkeiten, mit welchen in früheren

Jahrhunderten die Hinrichtungen verbunden waren, scheinen nicht abgeschreckt, sondern eher die Lust am Grässlichen geweckt und indirekt die Verbrechen vermehrt zu haben. Wenn überhaupt eine Hinrichtung stattfinden muss, so ist die Vollziehung im Hof des Gefängnisses in Gegenwart von berufenen Todeszeugen das minder große Übel.

Schrecklich ist es, dass unter einem christlichen Volk todeswürdige [173] Verbrechen und Hinrichtungen überhaupt noch vorkommen. Es ist ein richtiger Gedanke von Richard Rothe, Dass der Tag einer Hinrichtung von dem ganzen Volk als ein Tag der Trauer, der Demütigung und der Buße begangen werden sollte.

Steht die Todesstrafe noch im Gesetzbuch, so muss auch für die nochwendigen ergänzenden Momente hinreichend Sorge getragen sein. In vielen Fällen wird ja das streng durchgeführte buchstäbliche Recht zum höchsten Unrecht. Summum jus injuria summa. Tritt nun dies bei einem Prozesse ein, wo es sich um Leben und Tod handelt, so muss auch für eine Korrektur gesorgt sein. Um eine solche zu finden, haben unsere neuesten Gesetzgeber den

mildernden Umständen einen außerordentlich großen Raum zugestanden, und die Abwägung derselben wird dem Geschworenengericht zugewiesen.

Das Schwurgericht, die Mündlichkeit und die Öffentlichkeit des Verfahrens sind große Wohltaten. Das deutsche Volk hatte ein uraltes Recht auf dieselben, sie wurden ihm lange vorenthalten und endlich im Jahr 1848 zurückgegeben. Wer das frühere Verfahren aus eigenen Erlebnissen kennen gelernt hat, weiß diese Güter zu schätzen. Wie in dem organisch geordneten Staat eine Teilnahme des Volks an der Gesetzgebung stattfindet, so ist es entsprechend, dass auch bei der Entscheidung über Leben und Freiheit der Bürger das Volk eine Stimme habe. Jeder soll nach dem altdeutschen Grundsatz von Seinesgleichen gerichtet werden. Dies wird durch das Institut der Geschworenen erreicht.

Sie haben über die Tatsache ihren Wahrspruch zu geben. Jedoch folgt daraus noch nicht, dass sie vor Anderen auch befähigt seien, über die mildernden Umstände ein Urteil abzugeben. Hier kommen die schwierigsten Fragen über die menschliche Freiheit und Zu-

rechnungsfähigkeit in Betrachtung. Schiebt man den Geschworenen die Entscheidung hierüber zu, dann entstehen die oben erwähnten abgeschwächten Wahrsprüche, welche kein reiner Ausdruck des Rechtes sind. Die rechtskundigen Ratgeber des Fürsten, welche einen weiteren Horizont haben als die Geschworenen, dürften befähigter sein, das Gewicht der Umstände und den Grad der Zurechnungsfähigkeit zu ermessen. Darum erscheint das englische Verfahren empfehlenswert, wonach die Geschworenen über mildernde Umstände nichts zu sagen [174] haben und denselben keinen Einfluss auf ihr Urteil gestatten dürfen. Sind ihnen aber solche bei der Untersuchung begegnet, so haben sie die Befugnis, bei der Fällung des Spruches den Schuldigen der Gnade des Souveräns zu empfehlen.

Die richtige Ergänzung für die Strenge des Gesetzes liegt in dem Begnadigungsrecht der Krone. Ist ein Widerspruch eingetreten zwischen dem Buchstaben der Satzung und dem moralischen Gefühl, zwischen dem menschlichen und dem göttlichen Gebot, so findet der Knoten seine richtige Lösung durch einen edelmütigen Entschluss des Souveräns. Dieser übt durch Milderung oder Erlassung der Strafe

eine seiner höchsten und herrlichsten Vollmachten aus. Er handelt dabei als Repräsentant des höchsten Gesetzgebers, und seine Handlungsweise wird zum Abbild des göttlichen Waltens, in welchem Gerechtigkeit und Barmherzigkeit vereinigt sind.

3. Findet es eine Obrigkeit für gut, ihr Recht über Leben und Tod nicht auszuüben oder auf dasselbe zu verzichten, was ist zu sagen? Antwort: die Geistlichen haben hierzu nichts zu sagen.

Die Kaiserin Elisabeth von Russland unterschrub nie ein Todesurteil, sondern verwandelte jedesmal die Strafe in Verbannung nach Sibirien. Wollen unsere Fürsten es ähnlich machen, so ist es nicht geziemend, etwas dagegen zu erinnern. Es steht ihnen frei, wenn sie solches Vertrauen zu ihrem Volke haben, zu versuchen, welche Wirkung diese Milde auf die Gesamtheit hervorbringt. Wird, wie es in der neuen schweizerischen Bundesverfassung geschehen ist, die Todesstrafe aus dem Gesetzbuch gestrichen, so wäre es unwürdig für die Diener Christi dagegen zu protestieren. Die christlichen Bischöfe in alter Zeit haben eine andere Haltung eingenommen.

Ambrosius, Augustin und die anderen großen Lehrer der Kirche haben zwar die Macht der Obrigkeit, den Tod über Verbrecher zu verhängen, anerkannt, aber wenn es zur Ausführung kommen sollte, so übten sie in manchen Fällen das Recht der Interzession zu Gunsten des Verurteilten und retteten ihm das Leben.

XIV. Der Krieg und das Völkerrecht.

[175] Wie ist der Krieg mit dem christlichen Staate vereinbar? Bildet er nicht den schroffsten Widerspruch gegen die Gesinnungen, die jeden Christen erfüllen sollten, und gegen jenen Zustand des materiellen und moralischen Gedeihens, welcher der Zweck des Staates und insbesondere des christlichen Staates ist?

Es gibt nur Eine Begründung für die Rechtmäßigkeit des Krieges, und diese Begründung ist keine andere und sie kann auch keine andere sein, als jene, auf welcher das Strafrecht im christlichen Staate beruht. Die Obrigkeit hat den Beruf und die Verpflichtung, diejenigen, welche Recht tun, vor Gewalttat und Verletzung zu schützen, und gegen die Übeltäter eine strafende Gerechtigkeit zu üben. Dazu ist ihr das Schwert, von welchem Paulus im Brief an die Römer

spricht, gegeben. Nirgends steht geschrieben, dass ihr noch ein anderes Schwert, verschieden von' diesem, gegeben sei. Sie trägt nicht zwei Schwerter. Das Schwert der Gerechtigkeit ist das einzige, welches Gott ihr anvertraut hat. Will sie noch ein anderes führen, abgelöst von der Übung des Rechts, ein Schwert zur Ausführung der Entwürfe der Selbstsucht, oder zur Befriedigung der Rachgier, so ist dies eine Anmaßung, bei der sie sich auf keinen göttlichen Auftrag, auf keine göttliche Erlaubnis stützen kann, sondern den göttlichen Geboten zuwider handelt. Ein christlicher König wird seine Gewalt nur auf dem Wege der Rechtsübung und auf keinem anderen in kriegerische Tätigkeit treten lassen.

Die Obrigkeit schuldet den Untertanen den Schutz ihrer Rechte. Deswegen ergreift sie das Schwert gegen die Mörder und die Aufrührer, die inneren Feinde der Gesellschaft; eben deswegen muss sie es auch gegen den äußeren Feind des Staates ziehen. Jede Nation hat ein Recht darauf, als solche zu existieren, und die Obrigkeit hat eine Pflicht, das Vaterland gegen den Angriff von außen zu verteidigen. Wo kein Staat existiert, da fällt die Pflicht der Verteidigung [176] gegen räuberischen Überfall dem Einzelnen anheim. In der Notlage, wenn keine obrigkeitliche Hülfe zur Stelle ist, handelt der Einzelne, indem er sich und die Seinen verteidigt, im Namen der Obrigkeit.

keit, und die Tat der Notwehr wird hinterher, wenn die Obrigkeit davon Kenntnis nimmt, von dieser als rechtmäßig anerkannt. Im geordneten Staatsleben fällt diese Aufgabe ganz der Obrigkeit anheim. Der Privatkrieg muss verschwinden. Die Konnivenz gegen das Duell in christlichen Staaten ist eine Verleugnung des christlichen Prinzips und zugleich ein Widerspruch gegen die Autorität des Staates, um nichts zu sagen von den Absurditäten, barbarischen Vorurteilen und Widersprüchen, womit das Duell in seiner gegenwärtigen Gestalt behaftet ist.

Als Christus in der Bergpredigt sagte: „Ihr sollt nicht widerstreben dem Übel“, da hat Er die brüderliche Gesinnung, durch die alle seine Bekenner verbunden sein sollen, geboten; den Auftrag der Obrigkeit, dem Bösen zu widerstehen und es zu bestrafen, den Er bei anderer Gelegenheit feierlich anerkannte, hat Er damit ebenso wenig aufgehoben, als etwa das väterliche Züchtigungsrecht. Kein Vater ist ermächtigt, seine Gewalt niederzulegen und allem Bösen in seiner Familie ruhig zuzusehen. Ebenso wenig ist die christliche Obrigkeit aufgefordert, das Schwert der Gerechtigkeit abzugeben.

Kriegführung im Dienste der Gerechtigkeit wird in der heiligen Schrift als möglich anerkannt und gutgeheißen. Wäre es anders und müsste jeder Krieg

für verwerflich erklärt werden, so gäbe es schlechterdings keine erlaubte Ausübung des Waffenhandwerks. Nun aber wird im neuen Testament eine solche ausdrücklich statuiert.

Als die Kriegsleute zu Johannes dem Täufer kamen und fragten: „Was sollen wir tun?“ so bekamen sie nicht die Antwort: Nehmet euern Abschied, gebt den Kriegerstand auf, sondern: „Tut Niemand Gewalt noch Unrecht und lasst euch begnügen mit eurem Solde.“ Als Christus dem Hauptmann zu Kapernaum sein Wohlgefallen bezeugte, und als Petrus den römischen Centurio Cornelius und einige seiner Kriegsgesellen zu taufen befahl, da wurde kein Wort davon gesagt, dass sie dem Kriegsdienst entsagen sollten. In Übereinstimmung hiermit hat auch die christliche Kirche des Altertums im Großen [177] und Ganzen den Kriegsdienst selbst unter heidnischen Kriegsherrn für erlaubt gehalten.

Der Krieg ist die schrecklichste der Plagen des Himmels; nicht allein weil er unnennbare Leiden über beide kriegführende Völker ausbreitet, sondern ganz besonders weil er fast unvermeidlich zur Entfesselung teuflischer Leidenschaften in vielen Einzelnen Veranlassung gibt. Eben darum ist für die Obrigkeit mit jeder Kriegserklärung und Kriegführung eine so ungeheure Verantwortlichkeit, der sich keine andere ver-

gleichen lässt, verbunden. Eben deshalb ist es ein Gebot des Christentums und der Menschlichkeit, durch völkerrechtliche Verträge und Verständigungen den Grausamkeiten und den Gräueltaten, die im Gefolge des Krieges auftreten, möglichst vorzubeugen. Die Aufgabe ist schwer, aber unerlässlich. Die Genfer Convention, die schon so schönes geleistet hat, und der Brüsseler Kongress, gehören zu den tröstlichen Ereignissen unseres Jahrhunderts.

Die gequälte Menschheit sehnt sich nach Frieden. Die christliche Kirche sendet ihre Gebete zum Himmel: „Gib Frieden in unseren Tagen“ - „Nimm hinweg Ehrgeiz und Eroberungssucht aus den Herzen der Fürsten und der Völker!“ Ist es möglich, Ehrgeiz und Eroberungssucht für rühmliche Eigenschaften zu halten? Wo sie zur Geltung kommen und auf die Staatsaktionen bestimmend einwirken, da wird der Christenberuf des Volkes und der Obrigkeit verleugnet und, wenn sie auch in das Volk eindringen, die Moralität der öffentlichen Meinung verderbt. Denn jene Leidenschaften sind dem christlichen Prinzip aufs äußerste entgegengesetzt. Der Nationalhass verträgt sich nicht mit dem Christentum, nicht mit der Humanität. Er ist, wie jeder andere Hass des Menschen gegen den Menschen, Sünde.

Cyrus lernte in seiner Jugend, wie Xenophon sie beschreibt, die Lüge hassen; denn darauf zielte die Erziehung in Zoroasters Sinne. Die Perser lehrten ihre Knaben mit Pfeilen schießen und die Wahrheit sagen. Als nun Cyrus zum Jüngling geworden war und von seinem Großvater in der Kriegskunst unterwiesen wurde, da hörte er mit Befremden eine ganz andere Lehre: auf welche Art man den Feind täuschen und ihm mit List beikommen solle. Auf seine Frage wurde ihm die Auskunft, dass dies eben nur dem Feind gegenüber und im [178] Kriegszustand gelte, gegenüber dem Freund und dem Volksgenossen bestehe die Pflicht der Wahrhaftigkeit in ihrer vollen Kraft.⁵⁵

Jenes Befremden des Cyrus muss sich wohl auch bei uns einstellen und zwar in noch höherem Maß, da wir uns auf dem christlichen Standpunkt befinden. Denn noch heute verhält es sich so, dass im Krieg List und Täuschung zu Anwendung kömmt. Hier ist Klarheit der Begriffe, hier ist gewissenhafte Unterscheidung notwendig, damit nicht von diesem Punkte aus eine Verfälschung in die Sittenlehre eindringe.

In der Palästra gibt es Kunstgriffe, durch welche der Gegner überrascht und überwältigt werden soll. Sie gehören zur Sache, man erwartet ihre Anwendung. Es verhält sich in der Fechtkunst ähnlich hiermit wie im Schachspiel. So werden im Krieg

Scheinangriffe und scheinbare Rückzüge ausgeführt, um den Feind über den eigentlichen Feldzugsplan zu täuschen. Dies geschieht, wenn der Krieg erklärt ist. In der Kriegserklärung liegt die Ankündigung, dass solche Mittel in Anwendung kommen werden. So wird es von beiden Seiten verstanden; man ist darauf gefasst, und findet solches statt, so macht man dem Gegner keinen Vorwurf daraus, es war keine Täuschung des Vertrauens.

Hier ist die Schranke. Nie darf das Vertrauen missbraucht, nie darf es zum Nachtheil des Feindes ausgebeutet werden. Nie darf der Edelmut des Gegners, z. B. durch trüglisches Aufziehen der Sanitätsflagge getäuscht werden. Treue im Halten der Verträge, pünktliche Beobachtung des geschlossenen Waffenstillstandes, Achtung vor der Unverletzlichkeit der Parlamentäre, dies sind Pflichten, die keine Ausnahme, keinen Abbruch erleiden. Der richtige Takt des militärischen Ehrgefühls erkennt jeden Verstoß hiergegen als höchst ehrlos, höchst verwerflich. Dies also ist die Aufgabe, die beiden Lagen zu unterscheiden, die Fälle, wo das Vertrauen aufgekündigt, und die Fälle, wo es zugesagt ist und erwartet wird.

Ist Friede geschlossen, so entsteht für beide Teile die Pflicht, ihn als einen wirklichen Frieden zu betrachten und, wie es sich für christliche Völker ge-

ziemt, die Basis des gegenseitigen Vertrauens wieder herzustellen. Die Herüberleitung der Künste der Täuschung in den Friedestand ist verwerflich. Dies aber ist eben das Traurige [179] unserer jetzigen Lage. Es ist nicht Krieg und es ist nicht Frieden zwischen den Staaten des europäischen Kontinents, oder vielmehr es ist Krieg unter der heuchlerischen Maske des Friedens. Keine der Mächte schenkt der andern Vertrauen. Böse Taten, bittere Erfahrungen haben stattgefunden. Edle und christliche Grundsätze sind geschwunden. Keine Macht setzt solche bei der andern voraus. Mächtige Leidenschaften in den Völkern und in den leitenden Charakteren sind die vorherrschenden Motive. Dieser latente Kriegszustand, ganz unwürdig des christlichen Namens, im Widerspruch auch mit der Humanität und der politischen Tugend, ist die schwere chronische Krankheit, unter deren Last die Völker verschmachten. Die Wirkung des Nebels zeigt sich in zweifacher Richtung. Diese Lage verderbt die Charaktere der Staatsmänner; so ist die Diplomatie zur Kunst der Lüge und die Lüge zur Staatskunst geworden. Demselben Übel entspringen die ungeheuren Rüstungen, die endlose Vermehrung der stehenden Heere, die damit verbundene Zunahme der Armut und des Sittenverderbens.

Dies also wäre die Aufgabe unserer Staatenlenker, aus dieser Lage herauszukommen, durch Aner-

kennung der christlichen Grundsätze, durch Betätigung edler Gesinnungen, durch Anbahnung einer auf Wahrheit und Recht gegründeten Verbindung unter den Nationen, durch Feststellung eines Völkerrechts.

Ungeachtet aller Anstrengungen der Wissenschaft, von Hugo Grotius an bis auf die Gegenwart, sind wir noch weit von der Einführung und Heilhaltung eines internationalen Rechtes entfernt. Nicht in der Praxis, auch nicht einmal in der Theorie kann ein solches zu Stande kommen, wenn nicht die christlichen Prinzipien als maßgebend anerkannt werden.

Im heidnischen Altertum galt der Fremde als Feind. Die Nationen, schroff von einander gesondert und durch kein gemeinsames moralisches Band umschlungen, bekämpften sich mit unmenschlicher Grausamkeit. Die Geschichten und die Denkmäler des alten Orients sind voll davon. Selbst in Platos und Aristoteles Lehre ist jene Schroffheit nicht überwunden. Der Gedanke an eine gleiche, gemeinsame Menschenwürde und an eine Verpflichtung Aller zu brüderlichen Gesinnungen lag ihnen fern. Sklaven zu halten und die Überwundenen [180] zu Sklaven zu machen, galt für vollkommen zulässig. Zwar im römischen Kriegerrecht finden sich edle Züge des Ehrgefühls und der Menschlichkeit. *Parcere devictis et debellare superbos.* - *Copora magninimo satis est pros-*

trasse leoni; pugna suum finem, cum jacet hostis, habet. Dies sind echt römische Sprüche. Dennoch blieb daneben der vorherrschende Charakter jenes eisernen Weltreiches Eroberungssucht, Härte und Tücke gegen die sich noch widersetzenden Nationen.

Erst durch Christus ging der Welt das Licht auf, in welchem ein rechtliches und humanes Verhältnis der Völker zu einander als anzustrebende und erreichbare Aufgabe erschien. Paulus musste kommen und den Philosophen zu Athen die große Tatsache verkündigen: „Gott, der die Welt geschaffen hat und Alles, was darinnen ist, der Herr des Himmels und der Erde, hat gemacht, dass von Einem Geblüt aller Menschen Geschlechter auf dem ganzen Erdboden wohnen; Er hat ihnen die Grenzen gesetzt und bestimmt, dass sie den Herrn suchen sollten, ob sie doch Ihn fühlen und finden möchten, und Er ist nicht ferne von einem Jeglichen unter uns, denn wie etliche Poeten bei euch gesagt haben: wir sind Seines Geschlechts.“ Apostelgesch. XVII. 22-27. Die Einheit Gottes, des gemeinsamen Vaters, und die Einheit des Menschengeschlechtes wurde verkündigt, und auf diesen Wahrheiten beruht die Verpflichtung zu brüderlichen Gesinnungen, zu Rechtlichkeit, Wohlwollen und Treue, wie von Seiten jedes Einzelnen gegen jeden Einzelnen, so auch von Seiten jedes Volkes gegen alle Völker und von Staat zu Staat. Nirgends ist ge-

sagt, dass diese Verpflichtung bloß den Christen und den christlichen Völkern gegenüber gelte; nirgends ist angedeutet, dass ein christliches Volk erst warten soll, bis die Nachbarvölker christlich werden, ehe es in ein brüderliches Verhältnis zu denselben tritt. Das Ziel war nun bezeichnet und der Weg dazu geoffenbart, aber obschon das römische Reich als solches die christliche Religion anerkannte, wurde doch die Aufgabe noch lange nicht gelöst. Der altheidnische Gedanke der Weltherrschaft wirkte fort; die abstoßende Gesinnung und die Herrschsucht gegen die dem Reich noch nicht unterworfenen Nationen. Im Mittelalter wurde ein edleres Verhältnis angebahnt. Fürsten und Völker erhoben sich zu der Idee einer christlichen Völkerfamilie. In [181] dem Papste, dem gemeinsamen Vormund unserer barbarischen Vorväter, wie Johannes von Müller ihn nennt, schien eine Autorität vorhanden zu sein, geeignet zur Vermittlung und Friedensstiftung für die ganze abendländische Christenheit. Aber jene große Idee wurde verfälscht durch die Unduldsamkeit gegen die Andersgläubigen. In den Kreuzzügen zeigte sich eine verwerfliche Mischung christlicher Losungsworte und anscheinend christlicher Begeisterung mit Blutdurst und Treulosigkeit gegen die Ungläubigen. Und wie konnte unter den christlichen Völkern ein aus Treue gegründetes Verhältnis zu Stande kommen, so lange der böse Grundsatz galt, dass man dem Häretiker nicht Wort zu hal-

ten brauche! Durch die Verfolgung gegen die Mauren in Spanien und gegen die Juden im ganzen Abendland wurde das christliche Völkerrecht verleugnet. Der christliche Staatenbund sollte den nichtchristlichen Völkern die Hand bieten und sie, ohne Nötigung zur Annahme des Glaubens oder der Taufe, zur Anerkennung und Befolgung der menschenfreundlichen und rechtlichen Grundsätze einladen, die wir der Lehre Christi verdanken. An den Werken der christlichen Nationen hätten die Mohammedaner, die Juden und die Heiden die Wahrheit der christlichen Religion erkennen sollen. Anstatt dessen haben die europäischen Eroberer durch ihr Verfahren gegen die Heiden in Amerika eine unermessliche Schuld auf sich geladen.

Immerhin flossen für die Völker innerhalb der Grenzen der Christenheit große Segnungen aus der Anerkennung, dass sie alle eine durch ein heiliges Band verknüpfte Familie bilden. Diese Güter gerieten in Verfall, seit in dem Zeitalter Ludwigs XIV. Selbstsucht und Selbstvergötterung der Herrscher, Ländergier und Intrige vorherrschend wurden. Im achtzehnten Jahrhundert warm die sittlichen Bande zwischen Staat und Staat fast ganz zerstört. Die Revolution, deren Herannahen beim Anblick des Untergangs aller edlen Grundsätze der Politik schon Leibnitz voraus sagte⁵⁶, und das Napoleonische Reich, mit altheidni-

schem Römergeist erfüllt, waren nicht geeignet, diese Bande wieder zu knüpfen. Dann folgte der heilsame Umschwung mit Napoleon Sturz. Es erwachte zugleich mit der Rückkehr zu einem lebendigeren christlichen Glauben das allgemeine Gefühl, dass das Zeitalter der Eroberungssucht und des Völkerhasses ein Ende haben, und dass [182] von nun an ein auf Rechtlichkeit und Liebe begründetes Bündnis unter den christlichen Fürsten und unter den europäischen Nationen bestehen sollte. Ein erleuchteter Philosoph, Franz von Baader, entwarf die Denkschrift „über das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfnis einer neuen und innigeren Verbindung der Religion mit der Politik“, welche für Alexander I. von Russland und Friedrich Wilhelm III. von Preußen zur Veranlassung oder doch zur Ermutigung diente, in Verbindung mit Kaiser Franz I. von Österreich die heilige Allianz zu stiften.⁵⁷ Dies war der bedeutendste Versuch, der jemals unternommen worden ist, ein des christlichen Namens würdiges Völkerrecht zur Geltung zu bringen, und dem schmachvollen und leidensvollen Zustand feindseliger und misstrauischer Spannung ein Ende zu machen. Den Grundgedanken bildete die feierliche Anerkennung, dass Christus das Haupt nicht allein der religiösen, sondern auch der bürgerlichen Gesellschaft ist, dass die weltlichen Herrscher ihre Würde und Vollmacht von Ihm herleiten, dass sie demzufolge verpflichtet sind, ihre Macht

im Sinne Christi mit Gerechtigkeit und Milde auszuüben, und dass unter den christlichen Nationen ein Bruderbund besteht, der anerkannt und heilig gehalten werden muss.

Es wäre höchst ungerecht, wollte man verkennen, welche Wohltaten Europa der heiligen Allianz verdankt. Es lag darin ein heilbringender Fortschritt, verglichen mit dem mittelalterlichen Völkerrecht und im Rückblick auf die Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts. Denn in diesem Bündnis wurden die drei großen Kirchenparteien als das, was sie sind, nämlich als Glieder der Einen Christenheit, anerkannt, drei mächtige Äste, getragen von Einem Stamm, nicht drei getrennte Körperschaften, die einander nichts angingen und keine Verpflichtung gegen einander hätten. Der griechisch-katholische Zar von Russland, der römisch-katholische Kaiser von Österreich und der protestantische König von Preußen schlossen den Bund auf der gemeinsamen Grundlage des Christentums. Der Gesinnung, welche sich hierin aussprach, verdanken wir die glückliche Ära, während welcher die drei Konfessionen, im Ganzen genommen, auf dem Fuß des Friedens und der gegenseitigen Achtung neben einander lebten, ein Verhältnis, welches leider durch die neuesten Ereignisse erschüttert worden ist. Der heiligen Allianz verdankte [183] Europa einen vierzigjährigen, Deutschland so-

gar einen fünfzigjährigen Frieden - unterbrochen nur durch partielle Unruhen. Indessen wurden die Grundsätze, von welchen man bei der Schließung des Bundes ausgegangen war, von den Regierungen selbst nicht treu befolgt, von den Völkern nicht richtig gewürdigt, und verloren im Laufe der Jahrzehnte allenthalben an Boden. Dieser traurige Erfolg ist auf einen Hauptfehler zurückzuführen, der bei der Stiftung des Bundes begangen wurde. Das völkerrechtliche Prinzip, welches man aufstellte, war richtig, aber es fehlte an dem rechten staatsrechtlichen Prinzip. Dieses wurde nur höchst unvollständig formuliert, und im Hintergrund stand ein unheilvolles Vorurteil, welches die drei Regierungen beherrschte. In jenen Kreisen kannte man nur zwei politische Parteien, die der Neuerung und die der Erhaltung; und da in der französischen Revolution das Streben der Neuerer bis zum Verbrechen entartet war, hielt man jede Neuerung für gefährlich und verwerflich. Die Partei der Erhaltung habe in allen Fällen recht, die andere unrecht. Man verkannte gänzlich, dass beide Prinzipien, das der Autorität und das der Freiheit, für das Staatsleben gleich notwendig und gleich berechtigt sind. Beide können überspannt werden und beide Extreme, die daraus entstehen, sind verwerflich. In jener kurz-sichtigen Befangenheit und von abergläubischer Revolutionsfurcht beherrscht, führten die Regierungen das System der Bevormundung ein, unter welchem

die Völker litten und zum Misstrauen und zur Verbit-terung gereizt wurden. Von Rechten des Volks, von Privilegien der Parlamente und von Garantien für die Freiheit, wovon in dem Protokoll der heiligen Allianz nirgends die Rede, und indem die Regierungen dem Allem widerstrebten, wurde das Schlimme zur Wahrheit, das Napoleon auf St. Helena in seinem Unwillen ausgesprochen hatte: „C'est une alliance des rois contre les peuples.“ Daher die Revolutionen von 1820, 1821, 1830 und 1848. Das ganze System wurde so morsch, der innern Wahrheit und der Kraft erman-gelnd, dass seine Auflösung kaum ausbleiben konnte. Ein neues napoleonisches Kaiserreich erhob sich 1851, welches die Verträge von 1815 für zerrissen er-klärte; und als letzter Rest des mit der heiligen Allianz aufgerichteten Staatensystems wurde 1866 der deut-sche Bund zerstört. Seitdem ist der Janustempel wie-der aufgerissen, und sein Offenstehen [184] ist per-manent. Das 1815 verkündigte System des Völker-rechts ist verschwunden; ein neues, besseres, oder nur einigermaßen befriedigendes ist nicht an die Stel-le getreten.

Man sucht auf dem Gebiete der Wissenschaft die Aufrichtung eines Völkerrechtes vorzubereiten. Die jetzige Geistesströmung strebt dahin, dieses neue Recht abgelöst von den christlichen Prinzipien festzu-stellen. Dieses „moderne Völkerrecht der zivilisierten

Staaten“ ist es, welches Bluntschli in Form eines Rechtsbuches, eines Codex von 862 Paragraphen, zu formulieren versucht hat. So vortrefflich das Materielle im Einzelnen sein mag, so ungenügend ist das Prinzip: Humanität, ohne Begründung durch christliche Lehre. Es war der große Missgriff der rationalistischen protestantischen Theologen, dass sie die Sittenlehre ohne Glaubenslehre, die Moral ohne Religion verkündigen wollten. Es ist derselbe Missgriff, wenn die Juristen und die Staatsrechtslehrer das Völkerrecht vom christlichen Glauben isolieren wollen. Das Rechtsgefühl, der sittliche Takt, die Verschmähung niedriger und unwürdiger Mittel, die Vertragstreue, das gegenseitige Vertrauen sind unentbehrliche Elemente des Völkerrechts. Was im Altertum hiervon vorhanden war, entsprang der ursprünglichen Religion und ihren Überlieferungen; als diese zerfielen, gingen auch jene Gesinnungen zu Grunde. Für uns sind sie durch die christliche Religion bestätigt, neu belebt und geläutert. Wird diese untergraben; so stehen auch jene edlen Grundsätze in Gefahr des Absterbens. Es sind nicht tote Güter, die man aufbewahren und nach Belieben verwenden könnte, sondern es sind lebendige Wirkungen, die man von ihrer Quelle nicht trennen kann, und ihre Quelle ist Christus, der durch seine Lehre, seine Institutionen und seinen Geist solche Gesinnungen und Gefühle hervorbringt und erhält. Wird Christus den Völkern

verdunkelt und Sein Geist verscheucht, so kann keine Philosophie und keine Rechtslehre die absterbenden politischen Tugenden, die Ehrfurcht vor dem Recht und die brüderliche Liebe neu beleben. Die vom Baum abgetrennte Frucht welkt dahin. Findet sich in unserer Zeit Moralität und Rechtlichkeit ohne Religiosität, so sind dies Ausnahmen, welche sich einfach daraus erklären, dass der christliche Geist, unter dessen Einfluss wir Alle gestanden haben, selbst da, wo man seine Herkunft verkennt, noch eine Zeit lang nachwirkt. Wenn [185] die Sonne schon untergegangen ist, bleibt es noch eine halbe Stunde lang hell. Wer darf daraus schließen, dass man überhaupt keine Sonne brauche und das Licht ebenso gut ohne dieselbe haben könne? Der religiöse Aufschwung von 1813 und 1814 war ein Sonnenblick in unserem düsteren Jahrhundert. Auch die Schließung der heiligen Allianz war eine Lichterscheinung, die sich leider bald wieder verdunkelte. Wir sollten auf jenen Punkt zurückblicken und dort wieder anknüpfen. Die Völker sollten an die Herrscher die Aufforderung richten, zu den damals verkündigten Grundsätzen - nicht des Staatsrechts, aber des Völkerrechts - zurückzukehren und darnach zu tun.

Die Roth der Zeiten weist darauf hin, dass Kongresse der europäischen Mächte, nicht der Fürsten allein, sondern mit Vertretung auch der Völker, das

Mittel werden könnten, um die drohenden Kriege zu verhüten. Eine schöne Erfahrung hat gezeigt, dass auch Großmächte ohne Schaden für ihre Würde und ihren Einfluss einen schon vorhandenen casus belli durch ein Schiedsgericht schlichten lassen können - als England und Nordamerika die Alabama-Streitfrage auf diesem Weg zu einem glücklichen Ausgang brachten. Diese Anfänge gewähren wenigstens einen Schimmer von Hoffnung.

Jene extreme Partei, welche die so genannte Freiheits- und Friedensliga gebildet hat, schwärmt für einen großen, friedlichen Republikenbund. Dies bleibt ein Traum, schon aus dem einfachen Grunde, weil bei den Völkern die für einen bleibenden Friedensstand erforderlichen Gesinnungen mindestens nicht in reichem Maße vorhanden sind als bei den Regierungen. Nicht die monarchische Form der europäischen Staaten ist das Hindernis für die Aufrichtung eines friedebringenden Völkerrechts, sondern die unchristliche Gesinnung.

XV. Die Pflichten der Untertanen.

Gerechtigkeit und Milde von Seiten der Obern, Gehorsam und Treue von Seiten der Untergebenen, Hingebung eines Jeden für das Wohl des Ganzen und für das gemeinsame Vaterland, dies sind vorchristliche [186] Gebote, welche dem heidnischen Altertum wohl bekannt

waren. Gerade in der politischen Tugend bestand die moralische Größe des Altertums. Es gab gerechte Könige, wie Zaleucus, und solche, die für ihr Volk sich aufopferten, wie Codrus. Aus dem germanischen Heidentum wurde uns als ein herrliches Erbteil überliefert die Treue des Lehensmannes, der von seinem Kriegsherrn auch im Tode nicht lassen will.

Wenn nun Fürsten und Volk das christliche Bekenntnis annehmen, so wird dadurch nicht ein neues Verhältnis geschaffen, es entstehen keine neuen Verpflichtungen; wohl aber wird das alte Verhältnis von einem neuen Geiste durchdrungen, ein neues Acht verbreitet sich über die bestehenden Verpflichtungen, und zur Erfüllung derselben wird den Herrschern und den Untergebenen ein neues Maß des göttlichen Beistandes zu Teil. Das Band zwischen beiden wird befestigt, der christliche Untertan wird darüber erleuchtet, dass Gehorsam, Ehrfurcht und Treue nicht

allein bürgerliche, sondern zugleich religiöse Pflichten sind. Es ist der Wille Gottes, dass sie heilig gehalten werden. Jede Herrscherpflicht und jede Bürgerpflicht soll im Hinblick zu dem Allwaltenden und Allwissenden, dem wir für alle unsere Handlungen verantwortlich sind, erfüllt werden. So Großes verdanken die Herrscher der christlichen Religion, dass ihre Untertanen durch das festeste Hand, das es gibt, durch das Gewissen an sie gebunden werden. Hieraus entspringt bei dem Christen Gewissenhaftigkeit in Entrichtung der Steuern, in der Übung der Amtspflichten und in der Verwaltung anvertrauter Güter. Die Christen der alten Zeit, unter der heidnischen Römerherrschaft, waren dafür bekannt, dass sie die Abgaben pünktlich entrichteten, nicht aus Furcht vor den Menschen, wegen der etwa möglichen Entdeckung und Bestrafung der Untreue, sondern um des Gewissens willen, weil die Obrigkeit Gottes Dienerin ist, in Gottes Auftrag den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft handhaben soll, und deshalb die hierzu erforderlichen Mittel von den Untertanen zu fordern berechtigt ist. Solches hat uns Paulus gelehrt. Römer XIII, 5-7. Hu den ursprünglichen, unvergänglichen Obliegenheiten eines christlichen Volkes und des einzelnen Christen gehört ferner die Fürbitte für die Obrigkeit, gleichviel ob diese eine christliche oder nicht christliche, ob die Herrschaft eine milde oder drückende ist. Die Fürbitte [187] aber ist nicht eine leere

Form, nicht eine schmeichlerische Ehrenbezeugung. Sie ruht auf dem Bewusstsein, dass Gott die Herzen der Könige lenkt, und dass eine gerechte und wohlthätige Obrigkeit unter allen irdischen Wohltaten der Gottheit die köstlichste ist. Zur Fürbitte drängt den Christen die eigene Bedürftigkeit, denn nur unter dem Schutze einer gerechten und menschenfreundlichen Regierung kann die christliche Gemeinde ihre Aufgabe erfüllen, ein gottseliges und ehrbares Leben führen und die Erkenntnis der Wahrheit allen Menschen nahe bringen. Durch die aufrichtige Teilnahme an dem Gebet für die Könige und für alle Obrigkeit werden wir zugleich vor Versuchungen und Verirrungen bewahrt; denn das wird wohl Jeder fühlen: Schmähung, Lästerung und Empörung verträgt sich mit dieser Fürbitte nicht. Es ist moralisch unmöglich, dass diese Gegensätze in einem und demselben Gemüte nebeneinander bestehen.

Dem Christen ist ein Geheimnis offenbar, welches dem profanen Verstande verborgen bleibt. Dieser sieht, befangen von falschen Vorstellungen über Ursprung und Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, in dem König nur den ersten Konstabler, oder, wie ein Neugriecher sich drastisch ausgedrückt hat, den Oberkellner, der die Nation zu bedienen habe. Wir erkennen dagegen, was es ist um die Würde des Hauptes: die Autorität ist hergeleitet von Christus, dem

Herrn aller Herren, dem König der Könige. Sein unsichtbarer Beistand hält die bestehenden Gewalten aufrecht. Bei dem Vorhandensein so vieler verderblicher Leidenschaften, schädlicher Grundsätze und wilder Umsturzgelüste in der jetzigen bürgerlichen Gesellschaft, ist der Bestand der Ordnung und Autorität und die geistige Macht, mit welcher die Obrigkeit noch immer über den Völkern waltet, ist der Schutz, den die Könige erfahren, ein fortdauerndes Wunder der göttlichen Allmacht. So sieht denn der Christ etwas von der Ehre und Majestät, die ihren Sitz in Christus hat, übertragen auf das Staatsoberhaupt und, wiewohl in geringerem Maße, auf alle, die von diesem Auftrag haben und unter ihm in Würden und Ämtern stehen. Auf diesem Grunde ruht die Ehrfurcht des Christen vor der Obrigkeit, wie sie uns Petrus eingeschärft hat: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem Könige“ (so nannte man auf griechisch den Imperator) „als dem Obersten,“ (der Alle überragt, [188] und nur unter Gott steht) „oder den Hauptleuten“ (den Statthaltern) „als den Gesandten von ihm zur Rache über die Übeltäter, und zum Lobe für die, welche Gutes tun; als die Freien, und nicht als hättet ihr die Freiheit zum Deckel der Bosheit, sondern als die Knechte Gottes. - Fürchtet Gott, ehret den König!“ I. Petr. II, 13-17 Diese Achtung vor der Obrigkeit ist weit entfernt von niedriger Gesinnung, sklavischer Huldigung und

Schmeichelei. Gerade weil sie nicht auf Menschenfurcht, sondern auf Gottesfurcht beruht, hat sie in sich den stärksten Halt gegen die Verirrungen des Servilismus. Wir ehren in dem Fürsten nicht den sterblichen, gebrechlichen und oft fehlerhaften Menschen, sondern wir ehren in ihm Den, welcher ihm das Amt und die Autorität verliehen hat. Wir dürfen ihm nicht wegen der Flecken, die vielleicht seinem Privatleben anhaften, seine Würde absprechen; aber wir dürfen ebenso wenig jene Fehler gut heißen oder in der Ordnung finden. Einer bösen Obrigkeit, sagt Luther, soll man gehorchen, aber loben soll man sie nicht. Jeder ist verpflichtet, die zehn Gebote zu kennen, und wenn die Obrigkeit etwas verlangt, was dem Sittengesetze widerstreitet, so müssen wir, wie uns Petrus erinnert, das Bewusstsein festhalten, dass wir Knechte Gottes sind, und in solchem Stücke, unter Wahrung der Ehrerbietigkeit, den Gehorsam verweigern.

Dies haben selbst die strengsten Tories in England unter Karl I. und Jakob II. festgehalten. In solchem Falle ist der passive Widerstand Christenpflicht. Dies ist nicht Rebellion; man nimmt die Folgen auf sich, und leiden ist auch Gehorsam. So handelten die Christen der alten Zeit; wurden sie obrigkeitlich aufgefordert den Göttern zu opfern, bei dem Genius des Kaisers zu schwören, oder vor dem Bilde des Kaisers

Weihrauch anzuzünden, so lehnten sie es ab, erduldeten die Strafen und verherrlichten Gott durch ihr Martyrium.

Es sind Fragen anderer Art, welche die Gegenwart bewegen. Was ist zu tun, wenn eine Obrigkeit, die den christlichen Namen trägt, ihre Befugnisse überschreitet, ihre Gewalt missbraucht und die Rechte des Volkes verletzt?

Was hat der Christ zu tun, wenn eine Revolution im Anzuge ist, wie hat er sich während der Revolution und wie nach derselben zu verhalten?

[189] Zur Bekämpfung des Missbrauchs der Gewalt gibt es gesetzliche Mittel. Von diesen soll auch der Christ, soweit es mit seiner besondern Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, z. B. als Militär, Beamter, Geistlicher usw. vereinbar ist, Gebrauch machen. Gilt es bestehende Rechte und alte Gesetze zu verteidigen, so soll auch er gegen die Übergriffe eintreten und mit Freimütigkeit der Rede Andern voranleuchten, wo sein Beruf es mit sich bringt zu reden. Wie weit die gesetzlichen Mittel reichen und wo sie aufhören, das lässt sich nicht nach allgemeinen christlichen Grundsätzen bestimmen. Es ist eine Frage des positiven Rechtes, und sie gehört vor die Juristen, nicht vor die Theologen. Dem Adel in Aragonien wur-

de 1287 das Recht eingeräumt, den Übergriffen der königlichen Macht mit Waffengewalt entgegen zu treten. Ob in einem Staate den Volksvertretern im äußersten Falle Steuerverweigerung zusteht, lässt sich nach allgemeinen ethischen Gesichtspunkten weder verneinen, noch bejahen, sondern es hängt von der Verfassung und den Gesetzen dieses besondern Staates ab.

Doch ist nicht zu übersehen, dass der Christ, wenn er sich verpflichtet fühlt, als Volksvertreter, als Schriftsteller oder sonst Einsprache gegen das Verfahren der Obrigkeit zu tun, sich dabei von einem andern Geiste leiten lässt, als von dem, welcher gewöhnlich die Oppositionsmänner unserer Zeit beseelt. Er erfüllt eine solche politische Pflicht, nicht um eine gewaltsame Umwälzung herbeizuführen, sondern um sie zu verhüten. Er erhebt seinen Widerspruch nicht, um sich selbst hervor zu tun, um der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, oder um den Beifall der Menge zu erhaschen, sondern nur um einer Pflicht gegen die Gesamtheit und gegen die Obrigkeit selbst zu genügen.

Er hält sich frei von dem Wahne, als wäre er weiser und besser, als die, welche jetzt im Besitze der Gewalt sind. Er bildet sich nicht ein, wenn man ihn auf den Ministerstuhl erhöhe, dann würde alles recht

werden. Er bleibt sich bewusst der großen Verantwortlichkeit, die auf den Regierenden lastet. Dies Bewusstsein bestimmt ihn zum Mitgefühl mit denen, die sich in solcher Stellung befinden, und zur Mäßigung im Ausdruck bei den Einwendungen, welche er gegen ihre Handlungsweise erhebt.

[190] Das Verwerfliche in der Art, wie man heutzutage gewöhnlich opponiert, liegt in der Selbstgerechtigkeit und in der Verkennung der Gesamtschuld, in dem frechen anklägerischen Geiste, welcher die Ursachen an dem Übeln, an welchen wir leiden, nur da oben sucht. „Ihr Völker, hadert nicht mit den Fürsten und ihren Räten. Sucht nicht in ihren allein Fehler und Gebrechen, welche durch die ganze verbreitet sind. Die Regierung ist nur ein künstlicher Brennpunkt vor dem Spiegel der Gesamtheit. Wollte Jeder an seinem Teile und die Gesamtheit insgemein alles Bösen sich entschlagen, die schlechteste Regierung wäre in der Wurzel schnell gebessert. Wo darum Klage ist: von unten herauf kömmt meist die Schuld der von oben herab entgegen, und es vereinige sich der gute Wille zur Abhülfe von beiden Seiten.“ Dies sind Worte von Görres im Rheinischen Merkur vom 9. April 1815. Es ist dieselbe Wahrheit, die vor alten Zeiten Origenes ausgesprochen hat: „Gott straft die Sünde eines Volkes dadurch, dass er ihm einen bösen Herrscher gibt.“ In dem Dasein einer tyrannischen

Obrigkeit haben wir nicht ein vernunftloses und zweckloses Spiel des Zufalls, sondern ein weisheitvolles Walten der göttlichen Vorsehung zu erkennen Sind alle gesetzlichen Mittel erschöpft, und ist doch keine Abhülfe eingetreten, so bleibt für den christlichen Vaterlandsfreund noch eine Hoffnung: dass der Allmächtige, der sich das Gericht über die Fürsten vorbehalten, und uns die Selbsthülfe durch Empörung untersagt hat, das Gebet der Unterdrückten erhören, dass Er zu der Zeit und auf die Weise, welche Er für die rechte erkennt, ihnen zu Hülfe kommen werde. Er bedarf um einzuschreiten und zu retten unsere Übertretung seiner Gebote nicht. Im Gegenteil, wenn wir uns überheben und uns auf den Richterstuhl schwingen, der dem Herrn und nicht uns gehört, so verderben wir eine an sich gute Sache und verwirken den Anspruch auf göttlichen Beistand. Das weltläufige Sprichwort sagt: „Hilf dir selbst, und der Himmel wird dir helfen.“ Hier, wo es sich um Revolution handelt, ist das Gegenteil richtig: „Hilf dir selbst, und der Himmel wird dir nicht helfen.“ Mehr als ein Volk hat diese bittere Erfahrung bereits machen müssen: Es kömmt nichts Besseres nach. Ein Umsturz mit ungesetzlichen Mitteln führt keinen befriedigenden Zustand herbei. In dem ganzen [191] Umfang rechtmäßiger Tätigkeit gilt es Gebrauch von unserer Vernunft und allen unseren Kräften zu machen. Niemals aber dürfen wir unsere Hand ausstrecken zur

Ungerechtigkeit. Über den Grundsatz: Lasst uns das Böse tun, damit das Gute komme, spricht die heilige Schrift, und in Übereinstimmung mit ihr das Gewissen des Christen, das Verdammungsurteil. Dieser Grundsatz ist und bleibt verwerflich in allen Fällen, wie im Privatleben, so im Volksleben und in der Politik.

„Revolutionen sind wie der Tod,“ sagt Görres, „vor dem nur Feige zagen, mit dem aber nur die Frivolität zu spielen wagt. So furchtbarer Bedeutung sind diese Katastrophen in der Geschichte und so ernstes Inhalt, dass nur Verrückte oder Verzweifelnde sie herbeiführen möchten.“

Sie entstehen nicht von ungefähr. Als im Jahre 1848 die Volksbewegung auch in Hannover wie Meeresbrausen sich erhob, wurde dem König Ernst August geraten, die Kanonen auffahren zu lassen. Da sprach er das wahre Wort: „Wenn ein ganzes Volk unruhig wird und sich erhebt, so muss es große und gerechte Ursachen haben.“ Er entschloss sich, Stüve, den Führer der Opposition, in das Staatsministerium zu berufen, und er hat diesen Entschluss nicht bereut.

Wo ein Umsturz stattgefunden hat, wie der Fall der Bourbonen in Frankreich, in Neapel und in Spa-

nien, da ist es in der Regel nicht schwer, die objektive Gerechtigkeit zu erkennen. Man sieht darin die Hand des Weltenlenkers, des höchsten Richters, von dem gesagt ist: „Sein ist beides Weisheit und Stärke. Er ändert Zeit und Stunde. Er setzt Könige ab, und setzt Könige ein.“ Daniel II, 20.21. Dennoch sind hiermit die Gewalttätigen und Aufrührerischen nicht freigesprochen. Beides ist wahr: Ihr Tun ist wider den Herrn - und: sie sind Werkzeuge, durch welche, ohne dass sie es wissen und verstehen, ein göttlicher Ratschluss ausgeführt wird. Denn solcher Art ist das Walten der Vorsehung in der Weltgeschichte: Gott straft die Gottlosen durch Gottlose. Er gebraucht die Rotte der Bösen als seine Zuchtrute, und wenn diese ihren Dienst getan hat, wirft Er sie ins Feuer. Dem Christen ist gesagt: „Menge dich nicht unter die Aufrührerischen.“ Ihm ist ein anderer Beruf geworden. Nicht die Gottesfürchtigen dürfen sich zu Werkzeugen des Umsturzes hergeben. [192] Gerade in solchen Zeiten müssen sie die Gesetzlichkeit wahren und für die göttlichen Ordnungen und Gebote mit der größten Entschlossenheit eintreten.⁵⁸

In Beziehung auf diese Fragen haben sich zeitweise Verfälschungen in die christliche Lehre eingeschlichen. Von päpstlicher Seite ist wiederholt die irrige Lehre vorgetragen worden, die höchste geistliche Autorität habe die Macht, ein Volk vom Eide der

Treue gegen einen exkommunizierten und häretischen Fürsten zu entbinden. So verfuhr Plus V. 1569 gegen die Königin Elisabeth von England und führte dadurch unsägliches Unglück, unter anderem die Hinrichtung der Königin Maria Stuart, herbei.

Allerdings steht ein Fürst als ein Mitglied der christlichen Gemeinde unter pastoraler Fürsorge und Aufsicht, und wenn er die Gebote Gottes übertritt, sollen ihm die Geistlichen die Sakramente, wie jedem Anderen in solchem Falle, verweigern; aber weiter dürfen sie nicht gehen. Ambrosius war im Rechte, als er dm Kaiser Theodosius, wegen seiner Blutschuld, vom Eingang in das Heiligtum zurückwies. Aber die königliche Autorität darf nicht angetastet werden. Der König steht als König nur unter Gott. Die Fürbitte, den Gehorsam und die Treue darf man ihm nicht entziehen. Die Entscheidung der Frage, ob Elisabeth die rechtmäßige Königin von England sei oder nicht, gehörte dem Parlament in London und nicht dem Bischof von Rom.

Ähnlich verhält es sich mit der Lehre vom Tyrannenmorde. Der spanische Jesuit Mariana getraute sich in seinem Buche *de rege et regis institutione*, welches merkwürdiger Weise dem Könige Philipp III. gewidmet ist, die Ermordung Heinrichs III. von Frankreich durch den Dominikaner Clement zu recht-

fertigen. Er hielt dafür, gegen einen Tyrannen, d. h. gegen einen, der sich mit Gewalttat der Herrschaft bemächtigt hat, welcher die Gesetze verletzt und die wahre Religion unterdrückt, sei jenes Mittel erlaubt. So habe Ehad im Buche der Richter gehandelt, als er Eglon, den König der Moabiter, erstach und dadurch Israel befreite. Richter III, 12-30. Nach dem Urteile des Altertums ist es etwas Ruhmwürdiges, wenn Jemand mit Daranwagung des eigenen Lebens das Vaterland von dem Tyrannen befreit, wie einst in Athen Harmodius und Aristogiton getan, in Rom der erste [193] und der andere Brutus.⁵⁹ Auch Melanchthon war derselben Meinung und ihre beredteste Darlegung hat sie in Schillers Tell gefunden. Dennoch ist es eine Lehre, die in der christlichen Ethik nie eine Stelle finden darf. Auch Marianas Tyrann muss, nachdem er sich im Besitze der Herrschergewalt befindet, als Obrigkeit betrachtet werden. Die gesetzlichen Vertreter und Häupter der Nation mögen ihm den Gehorsam versagen, die Anerkennung verweigern und den Krieg erklären. Der einzelne Untertan ist nicht befugt, sich gegen ihn aufzulehnen, noch weniger mit Hinterlist und Meuchelmord gegen ihn zu Werke zu gehen. Marianas Irrtum entspringt aus Vermengung der heidnischen und der christlichen Moral. Es ist dieselbe Mischung dieser beiden Elemente, welche auch auf dem Gebiete der Kunst und der Poesie bemerkbar ist, an Michel Angelos Gemäl-

den und Tassos befreitem Jerusalem. Auch die heidnische Mythologie sollte nicht mit dem Christentum vermengt werden; selbst auf dem ästhetischen Gebiete ist diese Mischung nicht zu rechtfertigen, noch weniger auf dem moralischen. In den Zeiten, da sich die christliche Kirche von jeder Vermengung mit dem Heidentume rein hielt, urteilte man anders. Während der großen Verfolgungen hat sich nie ein Christ, um die Kirche von ihren Leiden zu befreien, eines Attentates gegen einen Nero, Decius oder Diocletian schuldig gemacht.

Merkwürdiger Weise ist von einer ganz anderen Seite dieselbe Verirrung hervorgetreten, in Oliver Cromwell und seiner Partei. Er war von dem Wahn erfüllt, ein göttlicher Auftrag (den er aus dem Erfolge, aus den im Bürgerkrieg gewonnenen Siegen nachzuweisen meinte) ermächtigte ihn, die Revolution vollends durchzuführen und über den König das Blutgericht zu halten. So begegnen sich die Extreme. Das einmal war es der Papst, der sich das Gericht über die Fürsten, welches Christus Seinen Dienern niemals übertragen hat, anmaßte. Das anderemal waren es die calvinistischen Puritaner, welche sich erfrechten, im Namen der Gemeinde der Gläubigen ihren König vor den Richterstuhl seiner Untertanen zu fordern. In neuester Zeit getraute sich Merle in der Schrift *Le Protecteur* die Hinrichtung Karls I. zu

rechtfertigen, und noch mehr, Oliver Cromwell als einen vollkommen christlichen Charakter mit Paulus und Luther zusammenzustellen. Also man kann ein berühmter Geschichtsschreiber [194] der Reformation und zugleich der gesunden Lehre so unkundig und von göttlichem Lichte verlassen sein!

Wenn Christen das Unglück erleben, dass in ihrem Vaterlande der rechtmäßige Herrscher durch Gewalttat gestürzt wird, und ein Usurpator in den Besitz der Macht gelangt, wie haben sie sich zu verhalten? Gewiss sollen sich die Christen, und insbesondere die Geistlichen vor ungeziemender Eile bei der Huldigung gegen die neue Regierung in Acht nehmen. Es war ein anstößiger Vorgang, als am 24. Februar 1843 Louis Philipp, der Wohltäter der Geistlichkeit, durch die Revolution vertrieben und gleich am andern Tage in der Kirche Notre Dame gesungen wurde: *Domine salvam fac rempublicam*.

Gewissenhafte Männer leisten in solcher Lage keinen neuen Diensteid, ehe sie von dem Herrscher, dem sie durch einen früheren Eid verbunden waren, die Erlaubnis dazu bekommen, und sie nehmen lieber einige Verfolgung auf sich, als dass sie sich einer Leichtfertigkeit schuldig machen. Verhältnisse dieser Art sind so außerordentlich, so verwickelt und verschiedenartig, dass man unmöglich von vornherein

durch Aufstellung einer Reihe kasuistischer Vorschriften das Verhalten für alle Fälle regeln kann. Manches muss der Einsicht und dem Gewissen der Einzelnen anheim gestellt werden.

Wenn eine neue Gewalt sich befestigt und einwurzelt, so darf die christliche Gemeinde sich nicht weigern im öffentlichen Gottesdienste die Fürbitte für diese neue Obrigkeit darzubringen. Denn nur die bestehende Obrigkeit, nicht die gestürzte, kann jenen Schutz gewähren, welchen die bürgerliche Gesellschaft bedarf, durch welchen Ordnung, Friede, Gerechtigkeit und das Gedeihen aller christlichen Tugenden bedingt ist. Wegen aller dieser Güter sind wir auf die vorhandene Obrigkeit angewiesen; darum bitten wir für sie um Weisheit und Beistand von oben. Indem die Geistlichen, an der Spitze ihrer Gemeinden, diese Fürbitte tun, wird damit zugleich die Pflicht der Ehrfurcht und des Gehorsams anerkannt, aber kein Urteil über die Entstehung dieser neuen Gewalt und über die Grundsätze, welche dabei wirksam gewesen sind, ausgesprochen. Es gibt wohl kaum einen Staat, dessen gegenwärtige Gestalt nicht, zum Teil wenigstens, das Ergebnis vorangegangener Revolutionen und Usurpationen wäre. [195] Wir ehren jede der Zeit bestehende Staatsgewalt, aber wir behalten uns vor, keine einzige Revolution oder Usurpation, mag sie

nun von unten oder von oben ausgegangen sein, zu billigen oder zu empfehlen.

Unter dem beständigen Wechsel menschlicher Dinge entstehen neue Rechts- und Pflichtverhältnisse. Mag der Ursprung einer bestimmten Obrigkeit mit einer Makel behaftet sein, so kann sich dennoch im Laufe der Zeit zwischen ihr und dem Volke ein sittliches Band knüpfen und befestigen. Ähnlich verhält es sich ja auch auf anderen Lebensgebieten. Ist eine Ordination mit Verletzung eines Kirchengesetzes geschehen, so ist sie irregulär, aber deswegen noch nicht ungültig. Hat eine Trauung stattgefunden, ungeachtet eines vorhandenen impedimentum prohibens, etwa ohne die erforderliche väterliche Einwilligung, so folgt daraus zwar ein moralischer Vorwurf, aber keine Nichtigkeit der Ehe. Hier gilt der Satz: Non faciendum; sed factum valet. Hat eine in ihrer Entstehung illegitime Obrigkeit tatsächlichen Bestand gewonnen, so verwächst sie wenigstens so weit mit dem Volke, dass man die Anhänglichkeit an dieselbe Niemand zum Verbrechen machen darf. Das entgegengesetzte Verfahren wäre Unrecht und Grausamkeit, wie sie gegenwärtig im spanische« Bürgerkriege geübt wird. Es ist ein schöner und humaner Grundsatz des englischen Rechtes, dass Niemand, der für ein de facto government gekämpft hat, deswegen als Hochverräter behandelt werden darf.

Die Verkündiger der christlichen Sittenlehre tun wohl daran, wenn sie der Gewissensfreiheit des Einzelnen bei der Wahl der politischen Partei, mit der er es hatten will, Spielraum gestatten. Doch ist die christliche Lehre den Ultras beider Parteien nicht günstig. Ihre Wirksamkeit ist mäßigend und man muss deshalb darauf gefasst sein, dass sie von zwei Seiten angegriffen und getadelt wird. So wird ja auch die reine biblische Glaubenswarheit von den einen als Aberglaube verachtet, von den andern als Halbgläubigkeit verurteilt. Es geht ihr nicht viel besser als Christo selbst, der zwischen zwei Schächern gekreuzigt wurde. Wundern wir uns also nicht, wenn auch das Verhalten des Christen zur Zeit politischer Stürme und Umwälzungen, wie es hier beschrieben worden, von der einen Seite als servil, von der andern als revolutionär verschrien werden sollte.

XVI. Die Pflichten der Fürsten.

[196] Der Fürst ist ein Diener Gottes, und er ist es zum Besten des Volkes. Dies ist das Ergebnis der christlichen Lehre. Nicht eine Ansicht ist mit diesen Worten ausgesprochen. Sie sind der einfache Ausdruck einer Wirklichkeit, einer großen geistigen Tatsache, die feststeht, unwandelbar bei allem Wechsel der Zeiten und der Meinungen. Sie mag für das Bewusstsein der Menschen verdunkelt und sie mag tausendmal verneint werden, so ändert sich doch nichts an ihr. Das ist die Aufgabe des christlichen Fürsten, diese Tatsache anzuerkennen, seine wirkliche Stellung festzuhalten, im Widerspruch mit den Neigungen des eigenen Herzens, im Widerspruch, wenn es so sein muss, mit der ganzen Welt.

Aus diesem tatsächlichen Verhältnis werden, ihm, so lange es seinem Geiste gegenwärtig und lebendig ist, drei heilsame und sittlich kräftigende Antriebe entspringen.

Er wird sich Gott gegenüber verantwortlich fühlen für all sein fürstliches Tun und Lassen, denn die Fürstenmacht ist nicht ein Eigentum, ihm zur beliebigen Verfügung überlassen, sie ist ihm als ein Lehen anvertraut von dem König der Könige, welcher selbst die Quelle aller Macht und Gewalt ist. Er hat sie nach

den Geboten und im Sinne des Gebers, welcher der eigentliche Besitzer ist, auszuüben. Er ist der Träger eines Amtes und er wird über die Art seiner Amtsführung vor dem höchsten Richter Rechenschaft ablegen müssen. „Vor Gott ist kein Ansehen der Person.“ „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi,“ - diese und ähnliche Aussprüche des göttlichen Wortes werden wie leitende Sterne für die ganze Regierungsweise eines christlichen Fürsten sein. ' Sie werden ihn mit heiliger Scheu erfüllen, sie werden ihn vor Vermessenheit bewahren, sie werden ihn gegen seine eigenen Leidenschaften schützen, sie werden ihn zur Vorsicht und Gewissenhaftigkeit allezeit bestimmen.

Dieselbe Wahrheit ist der archimedische Punkt, außerhalb dieser vergänglichen Welt gelegen, auf den ein Fürst sich stützen kann, um [197] die Welt zu überwinden.. Bei der Erfüllung seiner mühevollen Pflichten wird das Bewusstsein seiner Sendung von oben ihn mit Festigkeit und getrostem Mut begaben. Die Menschenfurcht ist eine Macht, von der ein Jeder in Banden geschlagen wird, der keinen über diese Erde erhabenen Halt besitzt. Groß ist die Aufgabe des freien Mannes, vor dem drohenden Angesicht des Tyrannen nicht zu zittern; noch größer die Aufgabe des Herrschers, dm verkehrten Zumutungen einer aufgeregten Menge - *civium ardor prava jubentium* - ruhig

und unerschütterlich zu widerstehen. Solche Kraft findet der christliche Fürst in dem Vertrauen auf den Allwaltenden, von dem sein Auftrag für das Recht einzustehen sich herleitet.

Aus derselben Quelle wird der christliche Fürst stets neue Kraft schöpfen, um die Liebe zu seinem Volke festzuhalten und sich für sein Volk hinzugeben und aufzuopfern. Denn er ist Gottes Diener zum Besten des Volkes. Diesem die höchsten Wohltaten, welche die Vorsehung den Sterblichen zugedacht hat, zu vermitteln, ist sein Beruf. Zu diesem Zwecke und nur zu diesem ist er mit einer so außergewöhnlichen Macht ausgestattet. Sie ist ihm nicht gegeben, damit er sie für seine Selbstsucht ausbeute, nicht damit er sich über seine Brüder erhebe und stolz auf sie herabschaue, nicht damit er dem Vergnügen nachgehe und die unersättlichen Lüste pflege, sondern damit er der größte Wohltäter seines Volkes werde.

Es besteht zwischen ihm und seinen Untertanen ein heiliges Band, und es ist nach göttlicher Bestimmung ein Band der Liebe. Ein christlicher Fürst wird nicht erst abwarten, ob er von seinem Volk geliebt werde, um dann seine Liebespflicht gegen dasselbe zu erfüllen. Er wird dem Beispiel des höchsten Königs Christus folgen, der uns zuerst liebt und sich für sein Volk aufgeopfert hat, ehe es seine Liebe erkann-

te. So ist nun einmal diese Welt, dass wir alle bei den besten Absichten auf Verkennung und Undank gefasst sein müssen. Diese bittere Erfahrung wird auch dem Fürsten nicht erspart; im Gegenteil, er hat sie in höherem Maße durchzumachen als alle Andern. Aber auch so wird er nicht zum Menschenfeind werden, er wird nicht, was einige und vielleicht viele gegen ihn gefehlt haben, alle entgelten lassen. Die Liebe, die ihn beseelt, ist eine Flamme, welche auch viele Wasser nicht auslöschen können. Er wird [198] nicht entmutigt, nicht hoffnungslos, nicht bitter, nicht gering-schätzig gegen die Menschheit werden. Im Blick auf die göttliche Liebe und eingedenk der Aufgabe, welche diese ihm gestellt hat, wird er sich immer wieder seinem Beruf hingeben, sein Volk zu heben und glücklich zu machen suchen. Der Fürsorge für sein Volk gehört die ganze Kraft und die Zeit eines Königs. Ein erleuchteter Fürst wird arbeitsam sein wie Friedrich der Große, und wie Maximilian II. von Bayern Tag und Nacht darauf sinnen, wie er seinem Volke Gutes erzeugen könne. Wenn ein Bischof es unterließe, sich der ihm anvertrauten Herde zu widmen, wenn er seine Stellung missbrauchte, um seinen eigenen Vorteil zu suchen und zu befördern, so würde das Urteil aller Rechtgesinnten über ihn ein sehr strenges sein. Würde nicht der Fürst ein gleiches verdienen, welcher vergisst, dass er ganz für sein Amt und für sein Volk zu leben berufen ist? Denn auch die Fürsten sind Bi-

schöfe und Hirten des Volkes, wie schon Homer den Agamemnon einen Völkerhirten genannt hat, und die heilige Schrift dasselbe Bild zur Bezeichnung der Könige gebraucht.

Dies sind keine neuen Wahrheiten. Sie sind enthalten in einer altertümlichen, abgenützten, angefeindeten und doch tiefsinnigen und ewig wahren Formel: „Dei gratia!“ Von jeher haben sich die Beherrscher christlicher Staaten, Fürsten von Gottes Gnade, oder wie die griechischen Worte lauten, durch Gottes Barmherzigkeit, *ἐλέει Θεοῦ*, genannt. Seltsamer Missverstand, der sich an diese Worte geknüpft hat! Sie gelten bei Manchem, fast muss man sagen, in der öffentlichen Meinung unserer Zeit, als Bezeichnung einer unumschränkten monarchischen Gewalt. Sie sind zum Schreckbild geworden, hinter welchem man ein System der Unterdrückung und der volksfeindlichen Bestrebungen zu erblicken meint. Nur aus langem und schwerem Missbrauch von Seiten der Gewalthaber lässt sich eine so irrige Auffassung erklären. Die Hinweisung auf die göttliche Gnade wurde im Munde unwürdiger Träger des Amtes zur Entweihung des göttlichen Namens; nur so konnte Abneigung und Widerspruch dagegen entstehen. Der eigentliche Sinn der Worte ist daran ohne Schuld. Nichtig verstanden, enthält die Aufschrift „von Gottes Gnaden“ um das Bild unserer Fürsten auf ihren Münzen vielmehr [199]

die Bürgerschaft für eine gerechte und menschenfreundliche Regierung. Denn indem ein Fürst verkündigt, er sei das, was er ist, durch Gottes Gnade, so bekennt er damit, dass er seine Macht und seine glänzende Stellung nicht sich selbst und seinem Verdienste zu verdanken hat. Er bekennt sich nicht würdig der Krone, die er trägt; sie ist ihm verliehen durch ein unverdientes Vertrauen, welches ihm der Lenker aller Dinge geschenkt hat. Was ihm durch Gottes Gnade verliehen worden ist, dafür muss er dem Geber Rechnung ablegen; er darf nicht nach Willkür damit schatten.

Noch mehr, ist der Fürst durch Gottes Gnade gesetzt, so hat er sich zu betrachten als ein Geschenk der göttlichen Huld an das Volk, als das Werkzeug, durch welches der Allwaltende die Absichten seines Wohlwollens ausführen, das Recht handhaben, Schutz gewähren, die Untertanen in Wohlstand und Frieden erhalten will. Hierin liegt wahrlich keine Berechtigung für den Fürsten, sich über die Gesetze zu erheben, die Schranken seiner Macht niederzureißen und die Rechte des Volkes zu kränken. Denn dieselbe überirdische Macht, auf deren unverdiente Huld er seine königliche Würde zurückführt, ist auch die Beschützerin des Rechtes und der Gesetze.

Mag nun die höchste Gewalt im Staate durch Geburt und Erbrecht, oder mag sie durch die Wahl des Volkes ihrem Inhaber zu Teil geworden sein, so behält in beiden Fällen die Herleitung derselben von der Barmherzigkeit Gottes ihre Gültigkeit. Im rechten Lichte betrachtet, sind auch die republikanischen Magistrate, Richter, Befehlshaber und Präsidenten das, was sie sind, von Gottes Gnade. Auch sie sind, so beschränkt ihr Auftrag, so kurz ihre Amtsdauer sein mag, wie die Könige, Diener Gottes zum Besten des Volkes. Anstatt zu verlangen, dass die Worte *Dei gratia* aus dem Titel und von den Münzen unserer Fürsten verschwinden, sollte man vielmehr ihre Beibehaltung fordern mit dem Wunsch und der Hoffnung, dass sie den Fürsten auch ins Herz geschrieben werden, damit der Adel ihrer Gesinnung und der Charakter ihres Tuns dem darin enthaltenen Bekenntnis und Gelöbniß entspreche.

Die Größe des fürstlichen Berufs wird dem christlichen Herrscher ein Antrieb sein, unablässig an seiner Befähigung für denselben zu arbeiten. Es gibt Berufsarten, für welche man sich durch ein Studium [200] in abgemessener Zeit vollständig ausrüsten kann. Hier ist es anders. Die Anforderungen des fürstlichen Amtes sind mannigfaltig und beinahe unermesslich, und vor dem Antritt des höchsten Amtes ist oft nur die kürzeste Zeit zur Vorbereitung gegeben.

Deswegen muss ein Fürst immerdar lernen, seinen Gesichtskreis erweitern und unermüdlich an sich selbst arbeiten. Er wird sich vor dem Wahne in Acht nehmen, als ob die Tüchtigkeit für seinen Beruf mit ihm geboren wäre. Er wird fern von der Vorstellung sein, als wäre er ein Orakel, oder als käme ihm die rechte Einsicht ohne Mühe und Arbeit allein durch eine höhere Eingebung. Allerdings darf er auf Beistand der himmlischen Weisheit hoffen, und er soll im Gebet die göttliche Leitung und Bewahrung nachsuchen. Aber er wird gleichzeitig nichts versäumen, um durch treue Arbeit und durch Benützung der Mittel, welche die Vorsehung ihm nahe legt, für seine Aufgabe tüchtig zu werden.

Es gibt ein uraltes Buch, welches die Weisheit von zwei Jahrtausenden zusammenfasst und beinahe in allen seinen Teilen ganz eigentlich für die Könige geschrieben ist. Sollte ein christlicher Fürst Die heilige Schrift unbenützt liegen lassen? Sie ist reich an Belehrungen über die Pflichten der Fürsten, über die Gefahren und Versuchungen ihres Standes, über die göttlichen Züchtigungen und Belohnungen, deren ein König je nach seinem Tun gewärtig sein muss. Unter den apokryphischen Büchern, die der heiligen Schrift am nächsten stehen, ist gerade jenes am meisten vom göttlichen Geiste durchweht, welches man vor andern einen Fürstenspiegel nennen kann: „Die Weisheit Sa-

lomonis an die Tyrannen.“ Die christliche Ethik ist vor anderen Wissenschaften ein Studium, würdig der Fürsten und notwendig für das Verständnis ihrer Aufgabe. Aus der alten unverfälschten kirchlichen Überlieferung muss der Herrscher sein Verständnis der religiösen Pflichten zu schöpfen suchen.

Gibt es unter den Trägern des christlichen Lehramtes noch solche Männer, die mit der Freimütigkeit der alttestamentlichen Propheten, mit dem Mut eines Johannes des Täufers und eines Paulus den Königen es vorhatten, wenn sie von Gottes Wegen abweichen, die feststehen, wie die großen Bischöfe der alten Zeit, die ihren Fürsten die Wahrheit sagen, wie es von Luther und von den charaktervollen lutherischen Hofpredigern im 16. und 17. Jahrhundert [201] geschah, so wird ein christlicher Fürst wohl tun, solche in seine Nähe zu ziehen und auf ihre Warnungen zu hören.

Die Glaubenswahrheiten, die göttlichen Gebote und die christlichen Prinzipien haben wir alle und haben auch die Fürsten aus der Schrift, aus der Tradition und aus dem Munde der Diener Christi zu lernen; auf diese Quellen sind die Höchsten wie die Niedrigsten angewiesen. Aber daraus folgt mitnichten, dass ein Fürst wohl daran tun würde, Geistliche als seine Rathgeber in Staatssachen zu wählen. Es entspricht nicht der göttlichen Anordnung und Bestim-

mung, wenn Kardinäle, Bischöfe oder Theologen als Minister fungieren, oder in weltlichen Dingen regieren helfen. In der Entscheidung der politischen Fragen, in der gesamten Verwaltung soll ein Fürst seine weltlichen Ratgeber hören. Rechtskundige und in den Geschäften geübte Männer, bei denen er feste sittliche Grundsätze voraussetzen darf, soll er zu seinen Vertrauten und Werkzeugen nehmen.

„Als die Zeit noch frömmere war, hatte der Fürst noch Freunde. Als des Hauses traute Genossen standen geistliche und weltliche Herren um ihn. Wollte er übel Beratenes tun an seinem Volke, so trat ein Freund in Rittergestalt hervor und sprach: Das leidet die Ehre nicht; und der Mann der Kirche sprach: Gott verbeut's. So lange die Zeit fromm blieb, ehrte der Fürst die alten Freunde; als sie schlimmer wurde, tat er sich ihrer ab, wie grämlicher Erbstücke eines grämlichen Vaters. Da wurden die Fürsten einsam. Einsamkeit aber gebiert Langeweile und Langeweile Mutwillen. Darum sinnen die Völker seit Menschengedenken darauf, wie sie den Fürsten statt der hergelaufenen Gesellen für Spaß und Ernst wieder solche Freunde aus des Volkes Mitten zugesellen, die Wahrheit kennen und Wahrheit sprechen.“

Mahnungen wie diese - aus dem Rheinischen Merkur - werden Anklang finden in dem Gemüt eines

verständigen Herrschers. Er wird sich nach den ausgezeichnetsten Kräften für jeden Zweig des Staatswesens umsehen, für den Krieg, die Finanzen, für Handel und Ackerbau, für Justiz und Unterricht. Die politischen Ansichten der Männer werden von weniger Gewicht für ihn sein, als ihre Tüchtigkeit. Er wird nach der seltenen Kunst streben, die Napoleon I. [202] in so hohem Maße besaß, den rechten Mann für die rechte Stelle zu finden. Er wird die Alten und Erfahrenen aufsuchen und sich nicht blindlings neuauftretenden Talenten anvertrauen. Er wird auf den Rat seiner Minister achten und den Verhandlungen des Parlaments mit Aufmerksamkeit folgen, er wird in der Ratsversammlung die freieste Meinungsäußerung fordern. Er wird von den Beamten verlangen, dass sie rücksichtsvoll und vorsichtig in ihren Äußerungen über die Regierung nach außen, aber freimütig gegen ihre Vorgesetzten seien. Die Freiheit der Presse wird er willkommen heißen und sie sich zu Nutze machen; er wird sich nicht in blinde Abhängigkeit von seinen Berichterstattern begeben, sondern selbst lesen, um von den Beschwerden und Wünschen der Parteien Kenntnis zu bekommen.

Glücklich ist der Fürst, der wie Friedrich der Große und wie König Johann von Sachsen den Staatsdienst von unten auf durchgemacht, die Ver-

waltung in ihren verschiedenen Zweigen, die Justiz und das Staatsrecht gründlich kennen gelernt hat.

Weil unser Leben nur eine Spanne Zeit umfasst, so ist es hochnötig, aus der Erfahrung der früheren Jahrhunderte zu schöpfen. Für wen könnte auch das Studium der Geschichte zugleich anziehender und nützlicher sein als für einen Herrscher?

Schätze der Erfahrung sind bei den großen Historikern des Altertums zu finden; herrliche Beispiele, edle Grundsätze, bei Livius, bei Plutarch, bei dem unvergleichlichen Tacitus, der am tiefsten in das Herz der Fürsten geblickt, die Irrgänge, in die sie so leicht geraten, und die Entartungen, deren sie fähig sind, aufgezeigt hat. Wer die Hochschule der Staatskunst betreten will, muss die englische Verfassung und ihre Geschichte studieren. Die beiden großen Epochen der neueren Zeit, die englische und die französische Revolution sind unerschöpflich an Belehrung für den Fürsten. Die Schriften von Staatsmännern wie Lord Francis Bacon und Sir Edmund Burke enthalten die köstlichste Nahrung für den Geist eines Fürsten.

Doch halten wir inne, um nicht zu tief in ein fremdes Gebiet einzugreifen, denn wir haben es nicht mit der Staatskunst, sondern mit der Ethik zu tun. So sei denn der Versuch erlaubt zu zeigen, [203] wie

von dem Mittelpunkt der christlichen Wahrheit aus Strahlen wohlthätigen Lichts auf verschiedene einzelne Punkte in dem weiten Umkreis des Fürstenberufes fallen. Wie für jedes menschliche Gebiet, so gibt es für den Fürsten Versuchungen des Übermuts und Versuchungen der Schwäche. Von diesen soll zuerst und dann von einigen positiven Aufgaben des Fürstenberufs die Rede sein, alles mit besonderer Rücksicht auf die Gefahren und Anforderungen der Gegenwart.

Keine von den bösen Leidenschaften des menschlichen Herzens ist so tief gewurzelt, so hartnäckig und so zähen Lebens wie die Selbsterhöhung und die Hofart. Die Versuchung hierzu ist für den Herrscher gleichsam in höherer Potenz vorhanden. Auch die verderblichen Folgen dieser Leidenschaft treten bei ihm in größeren Dimensionen hervor, als bei allen Andern. Ein christlicher Fürst wird gerade deswegen um so sorgfältiger über sich selbst wachen und sich vor Übermut hüten, weil er für seine Regierungshandlungen keinem Richter auf Erden Rechenschaft zu geben hat. Um so mehr wird er unverwandt auf den unsichtbaren Richter blicken. Während er den Menschen gegenüber seine Würde und Autorität behauptet, wird er innerlich Gott gegenüber beständig in der Stellung eines demütigen Untertanen beharren. Der Glanz, der ihn umgibt, die Ehrenbezeugungen, mit denen man ihm begegnet, dürfen sein Herz nicht be-

tören; denn dies Alles gilt nicht seiner Person und seinen persönlichen Vorzügen, sondern seinem Amt. Bekommt er übertriebene Lobsprüche zu hören, so wird er mit Karl dem V. antworten: „Das große Lob, das ihr uns zuschreibt, erinnert uns, wie wir sollen beschaffen sein.“

Ein gefährlicheres Verlangen kann es nicht geben, als dieses, wenn sich ein Fürst den Besitz unumschränkter Gewalt wünscht. Despotische Macht ohne Kontrolle, in die Hände eines Einzelnen gelegt, bringt Verderben für ihn und für Andere. In dem Sklavenhalter werden die edleren Gefühle, wenn er solche noch hatte, durch seine Stellung zerstört. Die Seele des Despoten unterliegt vergiftenden Einflüssen. Er wird ein Verächter der Menschen. Er duldet keinen Widerspruch. Er bringt die Stimme der Wahrheit zum Schweigen. Er schöpft Argwohn und Hass gegen jeden unabhängigen Charakter. [204] Er verfällt in den Größenwahn, und ist er einmal so weit, so kann ihn nichts mehr von verbrecherischen Taten zurückhalten. Cambyses hatte einen trefflichen Vater, aber er empfing von ihm ein böses Erbteil, die despotische Gewalt. Nero besaß glänzende Talente, und die ersten fünf Jahre regierte er gut. Beide gerieten unter dem verderblichen Einfluss ihrer Stellung in jenen an Wahnsinn grenzenden Zustand, worin sie keine

Schranke mehr für ihre verbrecherischen Gelüste kannten.

Der übermütige Despot verderbt nicht nur sich selbst, er verderbt auch seine Umgebung, seine Untertanen und sein Reich. Er findet die meisten Charaktere bereits schwach; aber durch Despotismus verderbt er sie vollends. Tiberius traf schon bei dem Antritt seiner Regierung auf einen Senat, der seinen despotischen Gelüsten entgegenkam. O paratos ad servitium homines! sagte er vor sich hin beim Herausgehen aus der Sitzung. Nach dreiundzwanzigjähriger Herrschaft hinterließ er den Senat in unheilbarer Korruption.

Der christliche Fürst wird sich sorgfältig unterrichten über die in den Gesetzen gegebenen Schranken seiner Macht. Mit seinem Krönungs- oder Verfassungseide wird es ihm ein heiliger Ernst sein. Ein alt-herkömmlicher Irrtum des Verstandes, und ein arger Selbstbetrug des menschlichen Herzens vereinigen sich, um die Souveränität und das pouvoir arbitraire zu verwechseln. Der Übermütige nimmt wie ein süßes Gift den Wahn in sich auf, als ob seine despotischen Gelüste eine Rechtfertigung und Weihe von oben hätten. Es nistet sich die falsche Vorstellung ein, als wäre unumschränkte Fürstenmacht ein ursprüngliches, von Gott verliehenes und unveräußerliches Recht.

Diese Irrlehre wirkt zersetzend auf die Moralität des Herrschers und auf den Bestand seines Reiches. Es entsteht die Einbildung, als hätte der Fürst oder der leitende Staatsmann eine besondere göttliche Mission, zur Aufrichtung einer unumschränkten Gewalt. Mit dieser Mission sei man ermächtigt, alle im Wege stehenden Hindernisse wegzuschaffen um jeden Preis. Ein solcher Fürst oder Staatsmann kömmt so weit in der Verblendung, dass er meint, von den Gesetzen der Moralität für diesen Zweck dispensiert zu sein. Aber es ist eine Gotteslästerung, zur Übertretung der Gebote Gottes den göttlichen Namen anzurufen.

[205] Auf diesem Standpunkt wähnt der despotische Charakter, es stehe ihm jederzeit frei, Versprechungen, die er gegeben, Privilegien, die er dem Volke bewilligt hat, zurückzunehmen. So zerstört er das Vertrauen und untergräbt die Grundlagen seines Throns. Man sieht zuweilen in Menagerien zur Zeit der Fütterung, wie der Wärter dem Tier im Käfig ein Stück Fleisch an eiserner Stange hinhält und wieder zurückzieht und dies einigemal wiederholt, bis das Tier zur äußersten Wut gereizt ist. Wir haben unglücklicherweise Regierungen gesehen, die von der wahren Weisheit verlassen und in unfasslicher Verblendung ungefähr so mit ihren Völkern umgegangen sind.

Ein strebsamer junger Fürst unserer Zeit fragte einen Gelehrten, den er seiner Freundschaft und seines Vertrauens würdigte: „Sollten Wohl die Könige, welchen doch eine so ganz außerordentliche Stellung eingeräumt ist, ebenso an die Moralgebote gebunden sein, wie die anderen Leute?“ Er bekam die vielsagende Antwort: „König Philippus von Makedonien übergab seinen Sohn Alexander dem Aristoteles zum Unterricht in der Mathematik, mit der Anforderung, der Philosoph solle den jungen Prinzen nicht auf dem gewöhnlichen, mühsamen und langwierigen Weg in diese Wissenschaft einführen. Aristoteles antwortete: „O König, in der Mathematik gibt es keine königliche Heerstraße.“ - Wie in der Mathematik, so in der Moral.

Was die leise Stimme des bezüglichen Herzens den Fürsten zuflüstert, mit ihnen werde es Gott nicht so genau nehmen, und von ihnen könne man die gewöhnlichen Tugenden des Privatlebens nicht verlangen, ist von den frechen Höflingen Ludwigs XV. unverhüllt ausgesprochen worden in der bösen Rede: „Le sang des rois ne souille pas.“ Der Unterschied ist nur ein stufenweiser. Erlaubt man dem fürstlichen Jüngling einmal von der Bahn der Tugend abzuweichen, so kann Niemand bestimmen, wo die Ausartung ihre Grenze finden werde.

Die Fürsten sind für die Reinheit ihres Privatlebens nicht in geringerem Grade als andere Menschen verantwortlich, sondern in höherem, und zwar aus einem zweifachen Grunde. Einmal bleiben die Handlungen und Gewohnheiten des Fürsten nicht verborgen, wie sehr er es auch wünschen und es sich einbilden mag. Bei jedem Privatmann ist es eher möglich, dass er seine Sünden heimlich halte, [206] als bei dem Fürsten. Dann aber kommt die unermessliche Tragweite des fürstlichen Beispiel hinzu. Die ganze Autorität, womit er begabt ist, tritt so zu sagen in den Dienst des Bösen, sie wird zur Empfehlung der Sünde. Alle, welche ähnliche böse Neigungen haben, fühlen sich ermuntert und ermächtigt, das Gleiche sich zu erlauben.

„Ganz recht“, so werden einige sagen, „für das Privatleben der Fürsten gelten dieselben Gesetze der Sitte, des Rechtes und der Ehre. Aber hier muss ein Unterschied gemacht werden. Es gibt ein ganz anderes Gebiet das mit jenem nicht vermengt werden darf, es ist das Gebiet der hohen Politik, über welches der beschränkte Untertanenverstand sich kein Urteil erlauben sollte. Bei den großen Haupt- und Staatsaktionen darf man eine ängstliche Beachtung des Sittengesetzes nicht verlangen.“

Dieses Vorgehen ist nicht neu, es ist so alt, wie der Abfall von den christlichen Prinzipien. Dieser gewann bekanntlich seine erste Ausgestaltung zur Zeit der so genannten Renaissance in Italien. Dort entwickelte sich der neue Epicureismus; dort wurden gleichzeitig von gottvergessenen Despoten und Politikern alle Grundsätze der Moral tatsächlich bei Seite geworfen. Die Praxis ging voran, wie gewöhnlich; die Theorie folgte. Diese Theorie lieferte Nicolo Macchiavelli der florentinische Staatssekretär in seinem „Principe“, geschrieben zur Zeit Leo des X., und dem Mediceer Lorenzo gewidmet. Er zuerst wagte es, das Prinzip aufzustellen, dass der Fürst auch moralisch verwerflichen Mittel für seine großen Zwecke gebrauchen dürfe. Er habe sich nicht durch das Sittengesetz leiten zu lassen, sondern durch die *raison d'état*. Noch herrschten in den andern Ländern der Christenheit bessere Grundsätze. Der spanische Jesuitengeneral Pedro de Ribadeneyra widmete 1595 dem König Philipp dem II. eine Widerlegung Macchiavellis und der gleichgesinnten Politiker.⁶⁰ Aber in den schlimmen Zeiten Ludwigs des XIV. breiteten sich jene argen Grundsätze von dem Hofe zu Versailles fast über ganz Europa aus und führten den Untergang der politischen Tugenden herbei. Es hat Wendungen zum Besseren gegeben und einzelne glänzende Ausnahmen, aber die Gegenwart ist schwer erkrankt an jenem Übel. Das schlimme Herkommen wurzelt sich

ein; der Weltlauf übt seine Macht; der Charaktere von festen Grundsätzen werden immer weniger. [207] Da sagt man, es gebe ja doch keine moralische Politik, auch wir müssen auf eine solche verzichten. Handelt es sich von der Größe des Vaterlandes, so seien auch solche Mittel erlaubt, die man im Privatleben verwirft. Den stärksten Ausdruck hat dieser falschen Lehre eine italienische Zeitung gegeben mit den Worten: „Italien verbündet sich, um sein Ziel zu erreichen, auch mit dem Teufel.“

Diese ganze Unterscheidung mit dem Vorgeben, dass die hohe Politik von der Gültigkeit des Sittengesetzes ausgenommen sei, ist eine Verleugnung und Herausforderung des Allmächtigen. Im Kämmerlein des Herzens, im Familienkreise und im Privatverkehr räumen sie der christlichen Religion noch eine Stelle ein, aber von den Staatssachen soll sie fern gehalten werden. Das heißt, den lebendigen Gott wollen sie zu einem kleinen Hausgötzen herabwürdigen; im großen Staatsgebäude soll Er keine Stelle, bei den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens soll Er keine Stimme mehr haben. Den Völkern, den Staatsmännern und den Fürsten soll Er, wenn sie von dem Pfad der Wahrheit und Gerechtigkeit abweichen, nichts mehr daren reden dürfen!

Es ist der Abfall unseres Zeitalters von Gott, der sich in solchen Äußerungen verrät. Man sollte erwarten, dass wenigstens von Einer Seite eine kraftvolle Gegenwirkung stattfände. „Des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, dass man aus seinem Munde das Gesetz suche, denn er ist ein Botschafter des HErrn Zebaoth.“ So bezeichnet die heilige Schrift den Beruf der Geistlichen und Theologen. Sie sollen durch ihr kühnes und unerschrockenes Zeugnis der letzte Halt sein für die sinkende Moralität des Zeitalters.

Als am französischen Hof die Sitte verderbt war und sein Beispiel die anderen Höfe verpestete, da haben die Jesuiten gesündigt, indem sie die strengen Gebote der Moral verflüchtigten und abschwächten um sie dem Zustand der Gesellschaft nahe zu bringen, und um sich selbst ihre Stellung und ihren Einfluss als Vertraute und Beichtväter bei der vornehmen Welt zu bewahren. Stehen die Theologen unserer Zeit für die göttlichen Gebote ein ohne Wanken? Wenn die Schmeichler, diese gefährlichsten Feinde des christlichen Fürstentums, die Herrscher von den göttlichen Geboten dispensieren, treten die Theologen dagegen auf, wie es ihr Beruf und ihre Würde mit sich bringt?

[208] Wir getrauen uns nicht einen Vorwurf gegen dm ganzen Stand zu erheben, aber ein einzelnes

abschreckendes Beispiel darf hier nicht unerwähnt bleiben. Ein evangelischer Theologe, Professor von der Goltz, hat folgende Sätze öffentlich ausgesprochen, geschrieben und drucken lassen. Er stehe für die Wahrheit (!) - so sagt er - ein, „dass in der Politik vieles gut ist, was im Einzelverkehr böse ist, und dass in der Politik der Zweck viele sonst nicht erlaubte Mittel heiligt.“ „Ich halte es für überflüssig“ - so fährt er fort - „gegen diejenige Anwendung Verwahrung einzulegen, welche die Jesuiten von dem Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, gemacht haben. Aber der Grundsatz selbst ist nicht so falsch als meist angenommen wird, sondern nur die jesuitische Anwendung auf scheinheilige Zwecke und auf absolut unstatthafte Mittel.“ - „Im Staatsdienst ist der Maßstab für gutes und böses Handeln ein anderer als im Privatleben; und die sittliche Aufgabe gemeinsamer Lebensordnung heiligt viele Mittel, deren Anwendung für persönliche Interessen durchaus verwerflich ist.“⁶¹

So lautet die Sirenenstimme einer falschen Theologie. Ist kein Pascal da, um seine Blitze gegen unsere neuen Sophisten zu schleudern? Lebt kein Denker mehr, wie der alte Kant, um Licht in dieses wüste Chaos verworrener Vorstellungen und unüberlegter Reden zu bringen?

Der christliche Fürst wird diese verführerische Lehre, auch wenn sie in geistlichem Gewande auftritt, weit von sich wegweisen. In ihren einschmeichelnden Vorstellungen wird er ebensoviel Beleidigungen seiner Christen- und Herrscherwürde erkennen. Er wird es für ein Gebot seiner fürstlichen Ehre halten, solchen Predigern den Rücken zu wenden. Die Versuchungen, welche dem Wettgeist entspringen und aus dem eigenen Herzen aufsteigen, sind für jeden Sterblichen, und besonders für den Hochgestellten, schwer genug, sie bedürfen nicht noch einer Verschärfung durch eine weltförmige Theologie.

Die Erwägungen, welche geeignet sind, einen christlichen Fürsten vor Irreleitungen dieser Art zu schützen, sind folgende. Allerdings treten bei pflichtmäßigem Handeln einem Jeden von uns Bedrängnisse, Gefahren und Befürchtungen in den Weg. Zur Verwirklichung eines an sich rechtmäßigen Zweckes scheint mitunter der krumme Pfad [209] unedler und unmoralischer Handlungsweise als der sicherste. Jedoch der, welcher uns das Sittengesetz gegeben hat, sah dich Alles voraus; seiner Allwissenheit war keine dieser Schwierigkeiten verborgen. Dennoch hat Er uns unter das Sittengesetz gestellt, und indem Er uns mit Hindernissen umringen lässt, prüft Er unseren Gehorsam, und behält denen, die in dieser Prüfung bestehen und mehr auf die göttliche Stimme, als auf

die Zuflüsterungen des verkehrten, vermeintlich klugen und doch törichten Menschenherzens achten, einen Lohn vor, der alle Erwartungen übertrifft. In diesem Pflichtgefühl und in diesem Gottvertrauen findet der christliche Fürst die Kraft, dem Gebrauch aller unerlaubten Mittel zu entsagen.

Er wird sich ferner erinnern, dass Christus gesagt hat: „Wer eines von diesen kleinsten Geboten“ (des Sittengesetzes) „auflöst, und lehret die Leute also, der wird der Kleinste heißen im Himmelreich.“ Nach diesem Maßstab wird er die Lehrer beurteilen.

Hiermit im Einklang steht jene gediegene Unterweisung, die wir von den großen Vertretern der philosophischen Sittenlehre, Kant und Fichte, empfangen: alle Sittengesetze sind unbedingt; wer an einem rüttelt, beschädigt das ganze Gesetz; sie müssen gehalten werden ohne Rücksicht auf angenehme oder unangenehme Folgen.

Napoleon stellte einmal auf St. Helena die Erwägung an, ob ein Fürst in seinen Handlungen durch das Gewissen oder durch den Ruhm sich bestimmen lassen solle? Er gab die, für seinen finstren Charakter bezeichnende Antwort: Durch den Ruhm. Ein Fürst, meinte er, der dem Gewissen folge, werde ein guter und edler Regent sein, aber kein großer Mann. Kein

großer Mann! Allerdings keiner von denen, deren Weg mit Strömen von Blut und Tränen bezeichnet ist; keiner von denen, deren als Geißeln der Menschheit mit Grauen gedacht wird.

Wenn ein kraftvoller Fürst der Selbsterkenntnis ermangelt, wenn er es unterlässt, über sich selbst zu wachen, wenn er aus dem Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit gegen Gott weicht, so werden jene Leidenschaften seiner mächtig, die das größte Unglück über die Völker bringen, indem sie Kriege entzünden, die ohne Verletzung der Pflicht vermieden werden könnten. Der Ehrgeiz, einmal entflammt, wird zur dämonischen Macht, welche das sittliche Urteil verdunkelt, die menschlichen [210] Gefühle tötet. Er reißt den Herrscher hinein in den Wahn als wäre das mühevoll, gehorchende, leidende Volk nur dazu vorhanden, um zur Verherrlichung der Krone zu bluten. Der Herrscher, welcher, ohne dass die Pflicht es gebietet, sein Volk in einen Krieg hineinreißt, ist für all das vergossene Blut, für all die Jammerszenen, und für die Gräueltaten, welche auch edle Offiziere während des Krieges nicht ganz verhindern können, dem ewigen Richter Rechenschaft schuldig. Als Kaiser Ferdinand II. zum Sterben kam, betete er in der Angst seiner Seele: „Von fremden Sünden reinige mich, o Gott.“ Es mochte alles das Schreckliche ihm vorschweben, welches die kaiserlichen Krieger in den

Jahren 1618-35 verübt hatten. So viel von den Versuchungen des Übermuts; aber es gibt auch Versuchungen der Schwäche.

Die Schwäche ist es, die einem Fürsten die Meinung beibringt, er müsse zu allem ja sagen, was die Mehrheit seines Parlamentes beschließt. Aber noch besteht in unsern konstitutionellen Staaten, fast ohne Ausnahme, die fürstliche Prerogative; noch hat die Krone ein Veto, und zwar ein unbedingtes, nicht bloß ein aufschiebendes; noch besitzt der Souverän von Rechts wegen die Freiheit, jedem Gesetzesvorschlag, der gegen sein Gewissen streitet, die Sanktion zu verweigern. Bequemer ist es allerdings mit dem Strome zu schwimmen, dem Zeitgeist zu huldigen, mit der Menge und ihren Anforderungen durch Dick und Dünn zu gehen; aber es ist Verleugnung der fürstlichen Würde und Pflicht.

Es ist eine Eingebung der Schwäche, wenn ein Fürst mit Verzichtleistung auf das eigene Urteil Alles unterschreiben zu müssen meint, was seine Minister ihm vorlegen. Allerdings, sie sind verantwortlich, und die Einrichtung ist nicht zu tadeln, dass für jeden königlichen Beschluss ein Staatsminister dem Parlament und eventuell dem Staatsgerichtshof gegenüber einstehen muss. Dadurch wird das Gewissen der Ratgeber des Königs geschärft; sie sind berufen, ihm sei-

ne Bürde tragen zu helfen, aber nicht sie ihm abzunehmen, ihn zu einem merowingischen Schattenkönig, zu einer Schreibmaschine, zu einem Nichts herabzusetzen. Nein, es bleibt ihm die persönliche Entscheidung, und mit derselben die Verantwortlichkeit. Zur Erfüllung [211] des Herrscherberufs gehört nicht allein der Geist der Weisheit, sondern auch der Geist der Stärke. Wo dieser fehlt, da können selbst gute Eigenschaften des Fürsten schädlich werden. Er muss sich vor schwachen Rachsclägen hüten, im Vertrauen auf Gott seine Stelle behaupten, und die Verantwortlichkeit für seine Entschlüsse auf sich nehmen. Die Königin Elisabeth von England konnte gegen Ende ihrer langen Regierung sagen, dass sie sich niemals auf einen ersten Bericht hin ein Urteil über einen Angeschuldigten gebildet habe. Dies ist das Zeichen eines starken Geistes und eines in Selbstbeherrschung geübten Charakters. Es ist Schwäche, sich von einem ersten Eindruck bestimmen, sich mit Abneigung und Vorurteil erfüllen zu lassen, anstatt beide Teile zu hören, und Alles ruhig zu prüfen. Argwohn, Furchtsamkeit, Antipathien und fixe Ideen sind die Begleiter der Charakterschwäche.

Die schlimmste Gestalt nehmen diese Verirrungen an, wenn die Fürsten nicht auf die rechtmäßigen, berufenen und verantwortlichen Ratgeber und Berichterstatter hören, sondern sich von Günstlingen,

durch Einflüsterungen und Zuträgereien bestimmen lassen. Nur ein Schwächling lauscht auf Delatoren; ein Fürst von Charakter und reinem Gewissen stößt sie weit von sich.

Die Last der Krone ist schwer, die Sorge mannigfaltig, die Ruhe selten, die Stellung des Herrschers einsam, die Erfahrung bitter. Bei seinen Umgebungen muss der Fürst stets besorgen, dass sie das Ihre suchen, dass ihm die wahre Herzensmeinung verhehlt wird.⁶² Selbstsucht, Heuchelei und Sklavensinn begegnen ihm fast auf jedem Schritte. Wo findet er für sein Gemüt den Trost der Freundschaft, wo das uneigennützig Wohlwollen, die vertrauensvolle Freimütigkeit? Diese Entbehrungen mögen wohl für den Fürsten, der ein Herz hat, die schwersten sein. Ein Ersatz ist ihm zu gönnen und diesen findet er, wenn ihm eine edle Lebensgefährtin zu Teil wird. In ihrem Umgang kann er sich erquicken; hier hat er keine Herzenskälte, keine Verstellung zu befürchten. Der Fürst bedarf, um sich menschlich freuen zu können, mehr als andere ein eheliches Glück. Ist es ihm geworden, so wisse er es in vollem Maße zu schätzen.

Aber er sei zugleich bedacht, die Stellung der Königin richtig zu verstehen. Sie ist ihm zur Gehilfin gegeben, um mit ihm die [212] Bürde des Lebens zu tragen, aber nicht die Bürde seines Amtes. Sie mag

mit den seltensten Gaben des Geistes ausgestattet sein, und hat doch nicht den Beruf an der Regierung mitzuwirken, oder den Regenten zu regieren. Auch ein Arzt, ein Geistlicher, ein Richter wird, wenn er verständig ist, sein Weib nicht in die schweren Sorgen seines Berufs hineinziehen. Diese hat er nicht mit der Gattin zu teilen, und sie darf sich keinen Einfluss auf dieses Gebiet anmaßen. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem königlichen Beruf. Der Einfluss einer Königin auf die Staatsgeschäfte ihres Gemahls mag edler sein als andere unberechtigte Einflüsse; aber er ist deshalb nicht rechtmäßig, nicht Vertrauen erweckend, nicht heilbringend; er ist kein Zeichen von Charakterstärke und Einsicht des Herrschers.

Noch einige Worte über die positiven Hauptaufgaben des Fürstentums.

Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit ist das höchste, was der Fürst seinem Volke schuldet. Nur durch gerechte Werkzeuge kann er diese Aufgabe erfüllen. Darum wird er die größte Vorsicht beobachten in der Wahl der Männer für die hohen Stellen und insbesondere der Richter, und mit unerschrockenem Mute einschreiten gegen treulose und ungerechte. Die Unabhängigkeit des Richterstandes wird ihm heilig sein; zwar in seinem Namen sollen sie das Recht sprechen, aber nicht unter seinem Einfluss.

König Johann von Frankreich hat gesagt: „Wenn auf dem ganzen Erdboden Treue und Glauben, la bonne foi, untergegangen wäre, so sollte man sie wiederfinden in dem Herzen und Munde der Könige.“ Wort halten ist die beste, die weiseste, die durch Vernunft und Christentum gebotene Politik.

Vorsicht in der Überlegung, Reife der Entschlüsse, und wenn sie einmal gefasst sind, Festigkeit des Beharrens; Langsamkeit im Versprechen und im Erwecken von Hoffnungen, aber wenn eine Zusage gemacht ist, untrügliche Erfüllung derselben - dies sind Charakterzüge, durch welche eine Regierung stark wird und sich den freudigen Gehorsam des Volkes sichert. Was könnte gefährlichere Erschütterungen des Thrones und der Autorität hervorrufen, als Zugeständnisse, die aus Furcht und Übereilung, aus Weichheit oder falscher Klugheit [213] gemacht, hinterher bereut und unter veränderten Umständen zurückgenommen werden?

Angenommen, ein Fürst hätte, übel beraten, mehr als nötig, mehr als die Weisheit erlaubte, von der Prärogative der Krone abgegeben, so wird er sich doch hüten vor der gefährlichen Zumutung, ein solches Zugeständnis zu widerrufen. Er wird einsehen, dass jenes Vertrauen, welches durch ein unverbrüchliches Worthalten bei dem Volke Hervorgerufen wird,

mehr wert ist, und eine bessere Bürgschaft für den Bestand des Thrones gewährt, als eine Wiederausdehnung der vielleicht zu sehr geschmälernten königlichen Rechte.

In einem gesunden Staatswesen ist der Gang der Gesetzgebung, wo es sich von neuen Bestimmungen handelt, bedachtsam, würdevoll und majestätisch. Die eilfertige Gesetzesfabrikation in einigen Kontinentalstaaten der Gegenwart macht den entgegengesetzten Eindruck. Ein einsichtsvoller Monarch wird, soweit er es vermag, diesem Übel entgegenwirken, welches mehr als man glaubt zur Schwächung der Autorität und des Vertrauens beiträgt.⁶³

Die englischen Könige versprechen in ihrem Krönungseid, der christlichen Kirche Friede zu verschaffen. Auch ohne solchen Eid ruht diese Pflicht auf jedem christlichen Herrscher. Friede der christlichen Kirche, vor den Gewalttaten und dem Hohn ihrer Feinde; Friede zwischen ihr und der weltlichen Macht, durch Entgegenkommen und Verständigung; Friede im Innern der christlichen Kirche, indem die Parteien angehalten werden, sich gegenseitig zu achten, indem die Staatsgewalt sich hütet, bei theologischen Streitigkeiten Partei zu ergreifen, und dadurch den Streit zu verbittern - dies sind Ziele und Bestrebungen, eines christlichen Fürsten würdig.

Jung Stilling hat am Anfang dieses Jahrhunderts gesagt: „Die Fürsten, welche schweigend zusehen können, während ihre Völker Christum seiner Gottessohnschaft und Königsmajestät entkleiden, werden einst erfahren müssen, dass auch Christus sich still verhalten wird, während sie durch ihre Völker ihrer geheiligten Würde beraubt werden.“ Durch Erwähnung dieses merkwürdigen Ausspruchs soll hier mitnichten einem Glaubenszwang das Wort geredet werden, mit welchem man nur Heuchler schafft und nichts gesundes und dauerhaftes aufzubauen vermag. Vor einer solchen Missdeutung schützt uns das alles, [214] was oben zur Verteidigung der Gewissensfreiheit gesagt worden ist. Aber etwas anderes als Glaubenszwang oder Nötigung zu religiösen Handlungen, ist die Wahrung der Heiligtümer eines christlichen Volkes. Noch gibt es gesetzliche Bestimmungen gegen Gotteslästerungen und gegen freche Angriffe auf die Grundlagen der Sittlichkeit, auf Ehe, Keuschheit und Eigentum, gegen tatsächliche Verhöhnung der Sitte und Schamhaftigkeit. Es fehlt nur an Mut und Entschlossenheit sie geltend zu machen. Es steht in dieser Hinsicht gegenwärtig schlimmer in unserem Deutschland als in Frankreich; indessen darf man annehmen, dass die zum Einschreiten Berufenen oft nur einen ernsten Wink von oben erwarten, um dann ihre Pflicht zu tun.

Wo die Gesetze nicht ausreichen, da vermag doch noch das Beispiel, das von oben gegeben wird. Außerordentliches. Der Fürst ist seinem Beruf nach für sein ganzes Reich nicht nur die Quelle der Autorität, sondern auch der Noblesse. Er ist bestimmt in seinem ganzen Benehmen als der erste Gentleman, als untadeliger und vollkommener Edelmann zu erscheinen. Er gibt den Ton an; seine Gesinnung und sein Tun bestimmt in den hohen Kreisen und weit hinab den sittlichen Geschmack. Der Königin Victoria ist durch ihren reinen und festen Willen etwas bewunderungswürdiges gelungen; sie hat das Duell unter den Offizieren der englischen Armee und der Marine abgeschafft. Sie will es nicht, dass Offiziere ihres eigenen Heeres sich gegenseitig auf Leben und Tod bekämpfen. Was man bei uns für unmöglich hält, ist dort durch die Gesinnung, die sich vom Hofe aus geltend macht, zu Stande gekommen.

Wenn ein Fürst mit seiner Familie das leuchtende Beispiel der reinen Sitte, der ehelichen Treue gibt, wenn er persönlich das Laster als ehrlos und nichtswürdig verabscheut, wenn er es aus seinem ganzen Hofstaat verbannt und mit seinem Unwillen belastet, so darf man hoffen, dass weit und breit in seinem Reiche das richtige sittliche Urteil wieder erstarkt, die Tugend noch einmal zur Achtung und Geltung ge-

langt, und das Laster in seine finstern Höhlen sich verkriechen muss.

Der Fürst darf seine Würde nicht verleugnen, sein öffentliches Auftreten soll ihr entsprechen und soll Ehrfurcht und Achtung gebieten. Doch nur ein schwacher oder menschenfeindlicher Charakter würde die Abgeschlossenheit und Unzugänglichkeit eines orientalischen Despoten [215] für nochwendig halten zur Aufrechterhaltung der Majestät. Im Lichte der Wahrheit erkennt sich der Fürst nicht allein als Beherrscher, sondern auch als Vater seines Volkes. Darum wird er darauf bedacht sein, zu geeigneten Zeiten auch den Geringeren unmittelbaren Zutritt zu gestatten. Wohnt nur ihm selbst der rechte Adel der Gesinnung inne, so wird er dadurch nicht in Gefahr kommen, Geringschätzung und steche Vertraulichkeit zu veranlassen. Der christliche Fürst trägt keine Geringschätzung gegen die Armen und Ungebildeten in sich. Er gedenkt daran, dass er allen seinen Untertanen gehört, und dass ihn auch mit den ärmsten und unbedeutendsten Gliedern seines Volks ein heiliges Band verbindet. Er hat ein Recht, Liebe und Vertrauen auch von diesen zu fordern. Er suche diese Gesinnung in ihnen zu wegen, indem er von Zeit zu Zeit ihnen persönlich nahe tritt.

Die Interessen der Wohlhabenden sind in unseren großen Staatskörpern, in den ersten und zweiten Kammern, mehr als hinlänglich vertreten. Die besitzenden Stände können sich selbst helfen; anders verhält es sich mit dem besitzlosen Stande der Arbeiter und Tagelöhner. Dieser ist auf das Entgegenkommen der Krone angewiesen. Von dem christlichen Fürsten ist zu hoffen, dass er als ein Beschützer derer, die sich selbst nicht schützen können, große Maßregeln ergreifen werde, um ohne Antastung des Eigentums, dem Wucher zu steuern die Leiden der Arbeitenden und ihrer Familien zu mildern, das materielle und das moralische Wohl der Besitzlosen zu fördern.

König Alfred der Große sprach sterbend zu seinem Sohne: „Strebe zu sein ein Herr und Vater deines Volks. Sei du der Waisen Vater und der Witwe Freund. Erquicke die Armen, schirme die Schwachen, und mit deiner ganzen Macht, mache recht was unrecht ist. Und, Sohn, beherrsche dich selbst nach dem Gesetz. Dann wird der Herr dich lieben und dein Lohn wird sein bei Gott.“

Anmerkungen. (Endnoten)

I.

¹ S. 5. {18} [216] Der Inhalt unseres ersten Abschnittes möge eine Bestätigung empfangen durch eine Stelle aus Franz von Baader: Über das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfnis einer neuen und innigeren Verbindung der Religion mit der Politik. 1815. (Sämtliche Werke VI. S. 11 ff.) „So blieb denn der Gebrauch, den die Menschen von dieser Erlösungs- und Befreiungskraft (des Christentums) bis dahin machten, hauptsächlich nur Privat- oder gleichsam häuslicher Gebrauch und erstreckte sich höchstens nur auf Familienverhältnisse (z. B. die Ehe, welche hiermit zum Sakrament erhoben werden konnte), aber jener Gebrauch ging und griff nicht tief genug in den öffentlichen Verkehr ein der Regierung mit den Regierten, jener unter sich usw. (wie weit z. B. ist noch die Zivil- und Kriminaljustiz, größtenteils römisch-heidnisch, davon entfernt, das christlich-ethische Prinzip als ihr oberstes anzuerkennen!) - obschon nicht abzusehen ist, warum diese Verbindungsweisen der Menschen nicht einer ähnlichen Veredlung, Heiligung oder ethischen Potenzierung, wie die Ehe, fähig sein sollten. - Einer Religion, die sich als Botschaft des nahe gekommenen Reiches Gottes unter den Menschen ankündigte, wird man doch ihre weltbürgerliche (politische) Tendenz nicht absprechen können, und wenn schon dieses Reich nicht von dieser Welt ist und kommt, so kommt es doch für sie und in sie. Nur in jenen ersten Zeiten des Christentums, wo es noch keine christlichen Regenten gab, konnte darum die Pflicht der Herbeiführung und Ausbreitung dieses Reiches bloß den Privaten und den sich aus ihnen bildenden Privatgemeinden (Kirchen) überlassen bleiben - ohne der Religiosität verstorbener wie lebender

Regenten und Völker im geringsten zu nahe zu treten, kann man deshalb behaupten, dass es bis dahin nicht nur noch keinen rein christlichen Staat gab, sondern dass selbst alle Staaten von dem Geiste des Christentums sich wieder merklich weiter entfernt hatten als dieses in älteren, so genannten rohen und unkultivierten Seiten der Fall war. Denn in der Tat sehen wir [217] noch in allen Staaten Christliches und Heidnisches seit ihrem Beginne nicht nur ungemischt, wie Zinn und Silber neben- und untereinander fortlaufen, sohin bei keinem den chemischen Assimilationsprozess dieser beiden heterogenen Elemente vollendet, sondern ich glaube keinem der bestehenden christlichen Staaten Unrecht zu tun, wenn ich behaupte, dass beim Eintritt der französischen Revolution jener Assimilationsprozess allgemein stille gestanden (stagnierend geworden) war. Die französische Revolution, als jenen Assimilationsprozess nicht nur völlig hemmend, sondern denselben in ein entgegengesetztes gänzliches Ausscheidungs- oder Ausstoßungsstreben des christlichen Elementes umwandelnd, diene nun nicht nur dazu jener fatalen Stagnation ein Ende zu machen, sondern es ist sogar zu wünschen, und auch zu glauben, dass sie noch mehr leisten, nämlich Antrieb zu einer neuen innigeren Aufnahme des Prinzips der Religion der Liebe und Freiheit in die Politik geben werde.“

So schrieb Baader unmittelbar nach Napoleons Sturz. Seine Hoffnungen gingen teilweise in Erfüllung, wovon unten im 14. Abschnitt die Rede sein wird. Gegenwärtig aber bedarf es so dringend wie je einer Mahnung an die Aufgabe, die man 1815 erkannte, die man jetzt wieder fast aus den Augen verloren hat.

Sollte man auch in anderen Punkten eine Übereinstimmung der gegenwärtigen Schrift mit Baader's Lehrsätzen bemerken, so wird es ihr hoffentlich nur zur Empfehlung gereichen. Baader's

Sozietätsphilosophie war mir besonders in den Jahren 1843 bis 48 ein geistiges Labsal.

Wie unter den Philosophen Baader, so ist unter den Juristen unserer Zeit Julius Stahl derjenige, welcher am entschiedensten für den christlichen Staat sich ausgesprochen hat. Vgl. seine Rechtsphilosophie II, 2, S. 153-161, (2. Aufl. Heidelberg 1846), - ferner die Abhandlung: Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judentum (Berlin 1847) - endlich das posthume Werk: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche (Berlin 1863 S. 312 ff. und öfter). Stahls großes Verdienst besteht darin, dass er ohne Menschenfurcht darauf drang, das Christentum müsse als Maßstab für die Gesetzgebung und Regierung anerkannt werden, die Obrigkeit selbst stehe unter einer höheren Ordnung und sei den göttlichen Geboten unterworfen. Aber es darf nicht verschwiegen werden, dass er neben der Behauptung jenes richtigen Grundsatzes Ansichten ausgesprochen hat, die unserer Überzeugung nach irrig und von gefährlicher Tragweite sind, wovon unten die Rede sein wird.

II.

² S. 7. {22} Filmer stellte in der Schrift: The freeholders' grand' inquest 1679 p. 39 den Satz auf: But the truth is, the liberties and privileges of both houses have but one and the self-same foundation, which is nothing else but the mere and sole grace of kings. Dies war der Gedanke, der schon Carl den I. erfüllte. Wusste man dies, so erschienen seine Zugeständnisse [218] und Versprechungen unzuverlässig. Er verlor das Vertrauen seines Volkes und das einseitige Prinzip wirkte mit zu seinem Untergang.

³ S. 9. {25} Über die Lehre vom Naturzustand und vom gesellschaftlichen Vertrag vgl. Stahls Rechtsphilosophie I, S. 117-124, II, 2 S. 141 ff. und: Die Parteien in Staat und Kirche, die ganze 2. Vorlesung S. 13 ff.

Trefflich sagt Niebuhr - Geschichte des Zeitalters der Revolution I, Hamburg 1845. S. 213 ff. - „Die allgemeine Meinung war damals (1789), dass der Staat eine Gesellschaft sei, wie irgendeine Aktiengesellschaft; wie selbst der vortreffliche Justus Möser ihn nennt, obwohl niemand mehr antirevolutionär war wie er, und er keine Folgerungen aus seinem Satze zog. Diese Idee ist im Grunde noch jetzt allgemein herrschend, namentlich in den welschen Ländern; wer hier noch spekulieren will, spekuliert im Geiste des contrat social. In Deutschland war diese Idee nicht erwachsen, aber aufgenommen und bis in die höchste Spitze von Fichte in seinem „Beitrag zu Berichtigung der Urteile über die französische Revolution“ ausgebildet. Hier ist das höchste der Konsequenz; nicht allein die Verpflichtung des Staates, sondern selbst des Familienbandes löst er vollkommen auf im Vertrauen auf die Rechte der menschlichen Vernunft. Das Familienband wird ein freiwilliger Kontrakt; sobald der Sohn und die Tochter sich mündig fühlen, können sie ausscheiden. Die Alten hatten eine ganz andere Ansicht. Wenn sie über diesen Gegenstand spekulierten, waren sie zwar auch nicht frei von der Idee des contrat social; aber im Ursprunge dachten sie sich den Staat patriarchalisch entstanden und die Gewalt der Obrigkeit als eine natürliche nicht übertragene, wie die der Eltern. Sie waren der Wahrheit viel näher als die Philosophie des 13. Jahrhunderts. Aristoteles sagt mit Recht: Die Gesellschaft ist eher als der einzelne Mensch, wie der Körper eher ist als das einzelne Glied; nicht dieses bildet sich einzeln im Mutterleibe, sondern das gesummte Leben entsteht als ein

Ganzes. Die Gesellschaft ist das gesamte organische Leben, durch das die einzelnen Teile ihre Bestimmung haben; der Mensch ist von der Natur für den Staat bestimmt und die Idee des Staats ist eine göttliche; er ist eine von Gott geordnete Institution, die zum Wesen des Menschen notwendig gehört, wie die Ehe und das väterliche Verhältnis. Diese Institution kann sich aber auf dieser Erde nicht vollkommen darstellen; was wir in der Wirklichkeit vom Staate sehen, ist nur ein Schatten der göttlichen Idee des Staates. Die Regierung kann in den aller- verschiedensten Formen wirken; die wahre Form würde allein die sein, wenn höhere Wesen neben dem Menschen ständen und ihn richteten. Aber dann wäre der Mensch unmündig und das wollte Gott nicht; der Mensch sollte auf Erden mündig sein und dieses Leben ist eine Vorbereitung zu höherer Mündigkeit. Darum musste auch auf Erden eine wenn auch nach so unvollkommene Approximation an die ewige göttliche Regierung stattfinden. Das ist aber der Staat, wie auch die Form der Verfassung sein mag; eine Annäherung zum Wahren kann auch unter den allerverschiedensten [219] Formen stattfinden. Auf der andern Seite kann dieselbe Verfassung unter gewissen Umständen höchst wohlthätig, unter andern höchst verderblich sein; denn wenn freilich die Regierungen das Prinzip sein sollen, das die Menschheit als eine Gesamtheit darstellt, so können sie sich doch auch entsetzlich davon entfernen. Dennoch sind die Verfassungsformen nicht gleichgültig.“ „Es ist eine richtige tiefe Idee der Alten, dass die Verfassung der meisten Staaten durch Orakel gegeben sei. Darin liegt das dunkle Gefühl, dass der Staat eine Offenbarung Gottes sei, und es ist eine viel höhere Ansicht als die des 18. Jahrhunderts.“

⁴ S. 10. {28} Es ist schwer zu verstehen, wie Stahl eine negative Aussage, wie die folgende, ausnahmslos hinstellen konnte:

„Niemals ist der Staat das Werk der Wahl und Absicht, nie entsteht er durch Übereinkunft der Menschen, niemals geht seine Grundform von ihrem Nachdenken aus.“ Rechtsphilosophie II, 2, S. 139.

⁵ S. 11. {30} Hiermit sei Verwahrung eingelegt gegen die Behauptungen wie die hier folgenden von Stahl. Rechtsphilosophie II, 2, S. 220: „Das göttliche Recht und die Legitimität - sie sind das christliche Prinzip des Staates. Als solches sind sie weltgeschichtlich dem Prinzip der Revolution, der Volkssouveränität, gegenübergetreten. Sie geben der Staatsherrschaft jene spezifische Festigkeit und Erhabenheit und jene überirdische Weihe, wie sie sich nur in der Monarchie findet.“ - Ferner: Der christliche Staat 1847, S. 13. „Es ist eine gewisse Wahrheit an dem kürzlich aufgestellten Paradoxon, dass es jetzt nur zwei politische Parteien in Deutschland gebe: Christen und Nichtchristen.“ - Dich ist denn auch der Grundgedanke in Stahls Vorlesungen über die Parteien in Staat und Kirche: es gibt nur zwei Parteien, die legitimistische und die revolutionäre.

Bei diesen Voraussetzungen ist eine gerechte und befriedigende Würdigung unerreichbar, besonders wenn man über die Gräuel des alten Regime schonend hinweggeht und bei den Übeltaten der Demokratie mit Vorliebe verweilt, wie es bei Schriftstellern jener Richtung nicht ungewöhnlich ist.

Eine eingehende psychologische Charakteristik der vier Parteien, von denen im Texte die Rede ist, hat Friedrich Rohmer gegeben, und ich kann nicht verbergen, dass ich seine Schilderung im Einzelnen vortrefflich finde. Fr. Rohmer's Lehre von den vier Parteien. Zürich und Frauenfeld 1844. Anders verhält es sich mit Rohmer's Konstruktion des Ganzen. Diese finde ich nicht überzeugend. Die Parteien sollen den vier Lebensstufen

des Menschen, als Knabe, jüngerer Mann, älterer Mann und Greis, entsprechen, und wie diese sich auseinander entwickeln. Aber weit entfernt, dass der Radikalismus die anfängliche Entwicklungsstufe wäre, hat er vielmehr in der Regel den Absolutismus, den Rohmer als das Letzte setzt, zu seiner Voraussetzung und wird durch denselben hervorgerufen, also eine der von Rohmer angenommenen gerade entgegengesetzte Ordnung. Liberalismus und Konservatismus, die Prinzipien der mittleren Parteien, sind gleich alt und ursprünglich. Es sind gegeneinander wirkende [220] Kräfte, die einander postulieren, und durch ihre Wechselwirkung teils gesunde, Heils fehlerhafte Entwicklung, Evolution oder Revolution, bedingen.

⁶ S. 12. {31} Franz v. Baader hat in dem oben erwähnten Schriftchen, Verbindung der Religion mit der Politik, den Satz ausgeführt, dass Despotismus und Sklaventum gleich antichristlich sind, und dass der Geist Christi den Übermut und die Niedertracht tilgt. Hieraus ergibt sich die oben angedeutete mäßigende Einwirkung des christlichen Prinzips auf die Staatsordnungen.

⁷ S. 14. {34} Stahl ist nicht Absolutist. Er verwehrt sich bei jeder Gelegenheit gegen diese Annahme, z. B. Rechtsphilosophie II, 2, S. 127. 221. Dennoch finden sich in seiner Lehre Elemente, welche von jener Partei nur zu leicht als Empfehlung und Förderung ihrer Sache angesehen und ausgebeutet werden konnten. Dies ist der Fall mit seiner Idee des Königtums und mit seinem Begriff des Staates überhaupt.

Vom Königtum sagt er a. a. O. S. 226.: „Also ist der König der persönliche Mittelpunkt aller Gewalt. Er ist der geborene Herrscher von inwohnender Majestät. Er ist der Nichtsbedürftige (?), der von den Untertanen nichts empfangen hat und nichts zu

empfangen braucht, der bloß da ist und bloß zu streben hat, dass er ihnen gewähre, in dessen Stellung kein Anlass ist zur Eifer-sucht und Neid und Missgunst gegen andere, weil er alles zur Genüge hat. Er ist der persönliche Repräsentant der Fürsorge des Staates, das Gefäß, welches die göttliche Fürsorge, die den Staat gegründet, in sich aufnehmen und mit eigener Gesinnung offenbaren soll. Es ist hier die Kuppel des irdischen Baues, und ein Abglanz von oben ruht auf ihm. Er wird zur Glorie, wenn die Persönlichkeit des Monarchen ihm entgegen kommt. Ein gottesfürchtiger und von Gott erleuchteter König ist das Herrlichste, was es auf Erden geben kann.“

„Dies ist die Bedeutung des Königtums. Es ist eine der uralten heiligen Grundlagen des menschlichen Daseins, wie Grundbesitz, wie Ehe. Wie sie, besteht es von Anfang an (?), seit die Völker in dauernden Wohnsitzen ein geordnetes Dasein des Friedens und der Bildung führen, gepriesen als Einrichtung der Gottheit, als Wohltat des Menschengeschlechts, und es wird wohl auch wie sie bestehen immerdar, so lange es Staaten gibt, so lange die Geschichte dauert, bis einst Gott die Menschheit wieder unter seine eigene Herrschaft aufnimmt und das ewige Reich an die Stelle des zeitlichen tritt.“

Was die Lehre vom Staate an sich betrifft, so bestreitet Stahl allerdings die pantheistischen Äußerungen Hegels über dieselbe. Hegel hatte sich nicht gescheut, die äußersten Konsequenzen seines Systems zu vollziehen, indem er sagte: „Der Staat ist der Geist, der in der Welt steht und sich in derselben mit Bewusstsein realisiert, während er sich in der Natur nur als das Andere seiner, als schlafender Geist verhält. - Es ist der Gang Gottes in der Welt, dass der [221] Staat ist. - Bei der Idee des Staates muss man nicht besondere Staaten im Auge haben, nicht besondere Institutionen, man muss vielmehr die Idee, diesen wirk-

lichen Gott (I I), für sich betrachten.“ Philosophie des Rechts § 258 Zusatz (Werke VIII S. 312, 313).

Wenn nun Stahl gegen solche wahrhaft abstoßende Vergötterung des Staates Einsprache erhebt, a. a. O. S. 153, 154, so ist an dem Ernst seines Willens nicht zu zweifeln. Ob aber seine eigene Ausdrucksweise und sein Denken frei geblieben sei von pantheistischen Anwendungen, ist eine andere Frage. Er gibt den Staat folgende, mindestens überschwängliche, Prädikate: „Der Staat ist das sittlich-intellektuelle Reich, die Vollendung des menschlichen Gemeinlebens“ (Rechtsphil. II, 2, S. 112). „Als die Anstalt zur Beherrschung des gesamten (?) menschlichen Gemeinzustandes ist der Staat die eine, oberste, die souveräne Macht auf Erden. Die Menschen und ihre Bestrebungen, die an-derm Institute und Gemeinschaften, selbst die Kirche für ihre äußere Existenz, sind ihm untergeben. Er richtet über sie, ohne von ihnen gerichtet zu werden, oder zu Recht zu stehen, denn es gibt keine Autorität und keinen Richter über ihm. Dies ist die richtige Bedeutung der Lehre von der Omnipotenz des Parlaments (I), und den Staat in dieser Macht hergestellt zu haben, ist ein wahrer Fortschritt der Zeit.“ S. 123. Endlich: „Der Staat ist auch seinem Inhalte nach ein göttliches Reich.“ S. 147. „Die Gewalt des Staates ist von Gott, nicht nur (?) in dem allgemeinen Sinn, wie alle Rechte von Gott sind, Ehe, Eigentum, väterliche Gewalt, sondern in dem ganz spezifischen Sinne, dass es das Werk Gottes ist, das er versieht.“ S. 148. „Er ist ein Reich Gottes zur Offenbarung der göttlichen Ideen in der Welt. - Er steht unter dem Einfluss Gottes, es ist nur der göttliche Hauch (!), der die Staaten bildet und erhält.“ S. 149. „Der Staat ist ausgestattet mit der Majestät Gottes und seiner Machtvollkommenheit auf Erden (I). Er ist, wenn auch in der getrübtsten Weise, immerdar ein göttlich menschliches Reich.“ S. 150.

Wäre es voller Ernst mit diesen Behauptungen, dann könnte, ja müsste die Staatsgewalt das ganze menschliche Leben unter ihre Botmäßigkeit ziehen, alles und jedes umspannen, möglichst viel regieren. Stahl fühlt dieses wohl und hält sich deshalb für verpflichtet, um die Freiheit zu retten, wieder Beschränkungen eintreten zu lassen. A. a. O. S. 120. 121.

Wir ziehen die nüchterne Ansicht vor, dass der Staat eine Institution ist, um bestimmte göttliche Wohltaten für die Gesellschaft zu vermitteln, sodass er eine beschränkte Sphäre hat, und andere Sphären neben dieser und unabhängig von ihr bestehen - nicht nur das Innerste des Menschen, welches sich ohnehin der menschlichen Cognition entzieht.

Das Bedenkliche des Systems liegt in der Kombination der beiden Elemente, indem Stahl jene ungeheure Staatsgewalt in ihrer ganzen Fülle, wie man gesehen hat, in den König verlegt und zwar vermöge ursprünglichen Rechtes. [222]

⁸ {45} S. 20. Tacitus Germania c. 7. 10. 14.

⁹ S. 21. {46} Dass es der König ist, der das Gesetz gibt, findet auch im jetzigen englischen Staatsrecht noch seinen Ausdruck, indem jede Parlamentsakte mit dieser Formel beginnt: Be it enacted by the Queen's most excellent Majesty, by and with the advise and consent of the Lords spirritual and temporal and Sommons in the in this present parliament assembled, and by the authority of the same.

¹⁰ S. 22. {48} Jo. Mariana, de rege et regis institutione libri III (Hanoviae 1611). Hierher gehört Lib. I Cap. 9: Princeps non est solutus legibus (p. 78 599), wo es heißt, nach Anführung des Zaleucus und Charondas: His praeceptis et exemplis imbutus princeps, omnibns praestet probitatis et modestiae specimen; et

quam a subditis obedientiam exigit, legibus ipse exhibeat, patriae mores amet et instituta. - Aulicorum voces certissimam pestem arbitretur, qui placendi studio regem praedioant legibus et patria majorem potestatem habere - ex ejus arbitratu pendere universa, in eoque jus omne versari, ut principis voluntati serviatur. - Inculcetur princeps animo a tenera aetate, sitque persuasimi, ipsum magis legibus esse alligatum quam caeteros, qui ejus imperio parent: gravi se religione implicare, si repugnet, esse legum custodem et vindicem, quod exemplo magis faciet quam metu, qui officii diuturnus magister non est. Si se legibus adstrictum profitebitur, rempublicam facillime gubernabit felicemque praestabit; procerum insolentiam frenabit, ne putent ad dignitatem pertinere mores patrios contemnere, legibus se solutos monstrare. - Duguet, Institution d'un prince, ou traité des qualities des veitus et des devoirs d'un souverain I-IV. Londres 1750. Man sehe II ch. 7 mit folgenden Überschriften: Le prince doit maintenir les anciennes loix etc. - ch. 8. Le prince doit gouverner ses etats avec sagesse, et selon les loix. Il ne doit pas confondre la souveraine autorité avec le pouvoir arbitraire. Il doit connoître ce qui porte à confondre ces deux ehoses, et l'éviter.

¹¹ S. 25. {54} Über den Unterschied zwischen dem älteren und dem neueren Ständewesen, zwischen der ständischen und der repräsentativen Verfassung gibt Stahl eingehende Belehrung, Rechtsphilosophie II, s S. 276 ff. 314 ff. Es war Gentz, der auf dem Karlsbader Kongress veranlasste, dass die in der deutschen Bundesakte gegebene Verheißung landständischer Verfassungen offiziell dahin erklärt wurde, alles dies sei nur im Sinne der alten Stände, nicht einer modernen Repräsentativ-Verfassung zu verstehen. S. 314.

Stahl selbst darf nicht unter die Anhänger Hallers gerechnet werden. Zwar in negativer Hinsicht stimmt er mit Haller überein. Sein großer Angriff auf das parlamentarische System a. a. O. S. 331. ff. - eine Polemik, [223] die er bis an sein Lebensende fortsetzte - schien im Interesse der Hallerischen Richtung geführt zu sein. - Doch sagt, er selbst sich von dieser los. In Beziehung auf die Stände geht er über Haller hinaus; seine Staatsidee ist der von Haller verfochtenen geradezu entgegengesetzt.

Die alten Stände hatten nur ihre Privatrechte, nicht das Wohl des gesamten Volkes zu wahren und zu vertreten. Stahl will sie zu Reichsständen erweitert und fortgebildet sehen. Die Kurien sollen verschwinden und dafür die zwei Häuser errichtet werden; und diese haben dann nicht bloß für die Rechte der Korporationen einzustehen, sondern die Rechte der Gesamtheit geltend zu machen. Sein Ideal nannte er reichsständisch'e Verfassung S. 258 ff. Er selbst bezeichnet diese als eine Mischung des ständischen und repräsentativen Elements (S. 205. 318), welche, wie er mit Grund sagt, durch die Geschichte unabweisbar geboten sei.

Nach Haller gibt es eigentlich keinen Staatszweck und keine Staatsgewalt, denn der Staat an sich ist ihm nichts; er ist nur das Konglomerat der in sich geschlossenen Korporationen und Patrimonien, und der Fürst hat diesen gegenüber auch nur seine Privatrechte, nicht das Staatswohl oder die Staatsgewalt geltend zu machen. Stahls Idee ist dem geradezu entgegengesetzt. Denn erstens akzeptiert Stahl die deutsche Fürstengewalt und Landeshoheit des 17. und 18. Jahrhunderts als einen Fortschritt, wiewohl sie aus einer Usurpation nach oben und nach unten hervorgegangen ist; zweitens schließt er sich an den überspannten Hegelschen Staatsbegriff an - „Der Staat ist die

Wirklichkeit der sittlichen Idee“ - nur mit Ausscheidung der groben pantheistischen Schlacken, womit dieser Begriff bei Hegel behaftet ist.

Stahl's Standpunkt ist nicht leicht zu definieren und festzuhalten: Reichsstände, welche bei neuen Steuern und neuen Gesetzen gefragt werden müssen, und dieselben durch Ablehnung unmöglich machen können, und daneben doch das streng monarchische Prinzip. Die Verfassung, wie er sie beschreibt (S. 341 ff. 351 ff.), mag reich gegliedert, plastisch, glänzend sein. Aber wohl darf man fragen: woher käme ihr die Kraft des Bestehens? mit welchem Rechte kann er seine Reichsstände Wächter und Garanten für Erhaltung und Beobachtung der Gesetze nennen? S. 352. Welche Bürgschaft wäre gegeben gegen das Einschlafen der ganzen Institution? Würde sie nicht in Bälde vor der Übermacht des Fürstentums in dasselbe Grab sinken, welches die Landstände der Vorzeit aufgenommen hat? Doch diese Untersuchung gehört nicht hieher.

Es lässt sich nicht verkennen, dass Stahls Lehren von bedeutendem Einfluss auf die Berufung des vereinigten Landtages von 1847 waren.

Der englischen Verfassung gegenüber fühlte Stahl sich bald angezogen, bald abgestoßen. Bei allem Ankämpfen gegen den Parlamentarismus wurde er doch wieder zur Bewunderung der Konstitution Englands hingerissen. Stahl's Standpunkt ist nicht aus dem Studium allein zu erklären. Irren wir nicht sehr, so hatten die lebendigen Eindrücke der Wirklichkeit und sein ganzer Lebensgang [224] den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung seines Systems. Wir erinnern uns noch mit Dank an die Zeit, wo er in München der Führer und kühne Redner der Opposition gegen Abel's Ministerium war, und für die Rechte der

Protestanten stritt. Die Erlebnisse jener Zeit waren nicht ohne Nachwirkung für sein späteres Leben. Ende 1840 kam er nach Berlin. Friedrich Wilhelm IV. hatte den Thron bestiegen. Es war eine Zeit des Aufschwungs und der Hoffnungen. Dort wirkte auf Stahl das Prästigium des preußischen Königtums. Er lernte es kennen in dem edelsten Träger, der von den geistvollsten Rathgebern umgeben, mit den wohlwollendsten Absichten erfüllt war. So ward Stahl, empfänglich für alle idealen Eindrücke, zum Vorkämpfer des monarchischen Prinzips, zum Herold der ungetheilten Macht und Herrlichkeit des Königtums. Doch konnte er die Erfahrungen und die Leistungen seiner Jugendzeit darüber nicht vergessen. Er musste es noch wissen, was Bayern seiner Verfassung und seinen Ständen zu verdanken hat; es konnte ihm nicht entgehen, was Abel aus Bayern gemacht hätte, wenn hier wie in Preußen ein unumschränktes Königtum da gewesen wäre.

So wurde denn seine Rechtsphilosophie zum Versuch, die Freiheit und ihre Garantien wie in England und die Fülle der Königsmacht wie in Preußen zu kombinieren. An der Lösung dieses, unserer Ansicht nach unlösbaren Problems arbeitete er sich ab bis an sein Ende.

¹² S. 34. {69} Über die Erklärung der Menschenrechte vgl. L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich I, 1850. S. 60-64. An die Herleitung der Idee aus Amerika erinnert Niebuhr, Zeitalter der Revolution I 1845. S. 807. 208. „In allen Konstitutionen der einzelnen amerikanischen Staaten (nicht in der Föderalkonstitution) pflegt die Einleitung zu machen: a declaration of the right of the rights of men and citizens. - Eine Schrift von Bolingbroke um 1737 gab vielleicht die erste Veranlassung zu diesem Ausdruck.“ - Das richtige Urteil hat längst Burke ausgesprochen in seinen Reflexionen: I am far from denying the

real rights of men. All the advantages, for which civil society is; made, become man's right. But; as to the share of power, authority and direction, which each individual ought to have in the management of the state, that I must deny to be among the direct original rights of man in civil society.

¹³ S. 38. {77} Über die Bulle Unam sanctam vgl. das Gutachten der juristischen Fakultät zu München vom 2. Nov. 1869 in Friedbergs Sammlung der Aktenstücke zum vatikanischen Konzil. Tübingen 1872 S. 317

¹⁴ S. 44. Die Formel bei der Salbung der deutschen Könige und der römischen Kaiser deutscher Nation lautet: Spiritus Sancti gratia humilitatis nostrae officio in te copiosa descendat, ut sicuti manibus nostris indignis oleo materiali oblitus pinguescis exterius, ita ejus invisibili unguine delibutus [225] impinguari merearis interius, ejusque spirituali unctione perfectissima semper imbutus, et illicita declinare tota mente et spernere discas seu valeas, et utilia animae tuae semper cogitare, optare atque operari queas, auxiliante Domino nostro Jesu Christo, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat in saecula saeculorum. Vgl. G. Waitz, die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Abhandlungen der Hist.-Phil. Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften. XVIII. Göttingen 1873 S. 38. S. 47.

¹⁵ S. 46. {91} Horatius, de arte poetica v. 193 sqq.

Actoris partes chorus officiumque virile
Defendat, neu quid medios intercinat actus,
Quod non proposito conducat et haereat apte.
Ille bonis faveatque et consilietur amice,
Et regat iratos, et amet pacare tumentes;
Ille dapes laudet mensae brevis; ille salubrem

Justitiam legesque et apertis otia portis;
Ille tegat commissa, deosque precetur et oret,
Ut redeat miseris, abeat fortuna superbis.

¹⁶ S. 54. {106} Gibbon, history of the decline and fall of the Roman Empire ch. 54 (Basil. 1789. II p. 68 sqq.) beschreibt die Verfolgungen gegen die Paulizianer in Kleinastan nach dem Berichte des Petrus Siculus.

¹⁷ S. 57. {110} Die Geschichte der Toleranz und der Intoleranz ist ein Gegenstand, welcher gründliche Bearbeitung verdiente; wir beschränken uns auf einige Andeutungen. Was die Anwendung von Gewalt gegen Ungläubige und Irrgläubige betrifft, so hat die kirchliche Theorie und Praxis zu verschiedenen Zeiten geschwankt. Im Ganzen lassen sich zwei Strömungen unterscheiden, welche nebeneinander hergehen, und von denen die eine, lautere, aus der apostolischen Tradition, die andere, unreine, aus der Verweltlichung der Kirche unter den christlichen Imperatoren fett Constantinus entsprang.

Als die Kirche selbst noch Verfolgung litt, traten die christlichen Apologeten für die Gewissensfreiheit ein, und erklärten sich laut gegen allen Zwang in Sachen der Religion und des Cultus. So Tertullian und Lactantius. Der erstere sagt ad Scapulam c. 2: „Es ist nicht Sache der Religion, die Religion zu erzwingen, denn diese muss freiwillig aufgenommen werden, nicht infolge von Gewalt, da ja auch die Opfer von einem willigen Herzen gefordert werden. Deshalb werdet ihr, wenn ihr uns zum Opfern zwingen könntet, doch euren Göttern keinen Dienst damit erweisen, denn sie werden Opfer von Widerwilligen gar nicht wünschen, wenn sie nicht etwa streitsüchtig sind. Gott aber ist nicht streitsüchtig.“

[226] Lactantius sagt, Institutionum divin. V. c. 20: „Das ist kein Opfer, was einem Widerstrebenden abgepresst wird: denn wenn es nicht freiwillig und von Herzen geschieht, so ist es etwas Verabscheuungswürdiges (exsecratio), wenn die Menschen gedrängt durch Proscriptionen, Misshandlungen, Kerker und Martern es bringen. Sind jene, die so verehrt werden, Götter, so sind sie schon wegen des Einen, dass sie so verehrt sein wollen, der Verehrung unwürdig; ja sie verdienen den Abscheu der Menschen, da man ihnen Spenden darbringt mit Tränen, mit Wehgeschrei, mit Blut, das allen Gliedern entströmt. Wir dagegen verlangen nicht, dass unseren Gott, der Herr über alles ist, Jemand verehere, er mag wollen oder nicht; auch üben wir keine Rache, wenn man die Verehrung unterlässt. Denn wir vertrauen Seiner Majestät, dass Er die Verachtung Seiner sowohl als die Leiden und Mühen Seiner Diener vergelten kann. - Hieraus ist zu erkennen, wie die Verehrung der Götter nicht etwas gutes ist, denn durch Gutes vielmehr sollten die Menschen zum Guten bewogen werden, nicht durch Böses. Weil aber jene Mittel böse sind, so ist auch an der Huldigung nichts gutes.“

Mit diesen Grundsätzen stimmte das apostolische Verfahren bei der Bekehrung der Heiden und in der Behandlung der dem Christentum widerstrebenden Juden überein. Als König Edilbert von Kent durch den Mönch Augustinus getauft worden war, und es galt die heidnischen Angelsachsen für das Christentum zu gewinnen, da wurde noch 600 Jahre n. Chr. in echt christlicher Weise zu Werke gegangen, wie Beda Benerabilis erzählt. Ecclesiastica. hist. gentis Anglorum 1. I c. 26. „Da strömten täglich mehr Leute zur Anhörung des Wortes zusammen; sie verließen die heidnischen Gebräuche, und schlossen sich gläubig der Einheit der heiligen christlichen Kirche an. Der König, wie be-

richtet wird, bezeugte seine Freude über ihren Glauben und ihre Bekehrung, jedoch so, dass er Niemand zum Christentum zwang, sondern nur mit innigerer Liebe die Gläubigen gleichsam als seine Mitbürger im himmlischen Reiche umfasste. Denn er hatte auch von seinen Lehrern, den Urhebern seines Heils, gelernt, dass der Dienst Christi ein freiwilliger, kein erzwungener sein müsse.“

Um dieselbe Zeit stellte das vierte Konzilium von Toledo, 683, denselben Grundsatz in Beziehung auf die Juden fest. Der westgotische König Sisebut hatte eine Anzahl Juden zur Annahme der Taufe gezwungen. Dagegen lautet der 56. Kanon des Konzils: „Was die Juden betrifft, so gebietet die heilige Synode, dass ihnen Niemand hinfort zum Glauben Zwang antun soll. Denn Gott erbarmet sich welches Er will, und wen Er will verhärtet Er. Dem solche sind nicht wider ihren Willen zu retten, sondern nur mit ihrem Willen, damit die Handlungsweise der Gerechtigkeit unversehrt sei. Denn gleichwie der Mensch durch die Wahl seines eigenen Willens der Schlange gehorchte und zugrunde ging, so wird ein Jeder, indem die göttliche Gnade ihn beruft, durch seines Gemütes Bekehrung, durch den Glauben gerettet. Also nicht durch Gewalt, [227] sondern durch ihren freien Willen, soll ihnen zur Bekehrung zugeredet, keine Gewalt angetan werden.“ Allerdings fügt nun schon dieses Konzil der richtigen Bestimmung eine andere bedenkliche bei: Die Juden, welche schon die Sakramente, wiewohl gewaltsam genötigt, empfangen haben, sollen gezwungen werden, den Glauben festzuhalten, fidei tenere cogantur. Decretum Gratiani I. dist. 45. c. 5.

Trotz allen tatsächlichen Versündigungen gegen das richtige Prinzip, erhielt sich dasselbe durch alle Zeit. Gegenüber den Judenverfolgungen im Mittelalter schärfte Papst Clemens III.,

1190, eine christliche Behandlung ein: „Wir bestimmen, dass Niemand die Juden gegen ihren Willen zur Taufe zu kommen zwingen.“ Kein Christ darf sie ihrer Güter berauben, sie in ihren Festen stören, Dienstleistungen von ihnen erzwingen, in ihre Gottesäcker einbrechen, ihre Leichen ausgraben. Decretal. Gregorii IX. 1. V. tit. 6. cap. 9.

In denselben Schranken hätte man sich auch gegenüber den Häretikern und Schismatikern halten und ihre, sei es wirkliche oder vermeintliche Verirrungen mit geistlichen Waffen bekämpfen sollen. Hier aber schlich sich die Verweltlichung ein. Zwar Athanasius und Chrysostomus wollten keine Verfolgung gegen die Arianer. Anders verhielt sich Augustinus in der Bestreitung der Schismatiker in Nordafrika, der Donatisten. Die Geschichte der donatistischen Spaltung darf als bekannt vorausgesetzt werden, aus der trefflichen Darstellung von Neander. Anfangs zwar hegte Augustin selbst noch die alte echtchristliche Ansicht, dass sie nur durch Belehrung und Ermahnung bestritten werden dürften. Aber er wurde anderer Meinung. Nachdem Honorius und Theodosius II. die strengen Gesetze erlassen hatten, wodurch die Donatisten ihrer Kirchen und Kirchengüter beraubt, und dieselben den Katholiken zugeeignet wurden (Codex Theodosianus lib. XVI. tit. V, de haereticis, 43, 52, 54.), übernahm Augustinus die Rechtfertigung dieser harten Maßnahmen, obwohl die schlimmen Folgen, gesteigerter Fanatismus aufseiten der Donatisten, Einmischung der Habgier aufseiten der Katholiken, unverkennbar ans Licht traten. Seine beiden umfassenden Briefe an Vincentius (epist. 48, Bened. 93) und an Bonifazius (epist. 50, Bened. 185) enthalten die ganze traurige Argumentation. Durch den scheinbar günstigen Erfolg, indem die Bewohner ganzer Städte, wie Hippo, in die äußere Einheit der katholischen Kirche sich fügten, wurde Augustinus

geblendet. Übel angewendete Schriftstellen, alttestamentliche Vorgänge, die verkehrter Weise zur Nachahmung für christliche Herrscher empfohlen werden, und ungeeignete Gleichnisse bietet er zur Rechtfertigung des Systems der Verfolgung auf. Nur bis zur Todesstrafe solle man nicht gehen. Von den Israeliten, welche die goldenen und silbernen Gefäße der Ägypter mitnahmen, heißt es in der Weisheit Salomonis 10,20: „Deshalb trugen die Gerechten den Raub der Gottlosen davon.“ Ideo justi tulerunt spolia impiorum. Mit solchen Zitaten stellte Augustin Sätze von einer erschreckenden Tragweite auf. Seine Autorität hat in späten Jahrhunderten beweinswerten Schaden angerichtet.

[228] Denn aus Augustinus Schriften ging dieser Sauerteig in das Decretum Gratiani (1150) über, und die falsche Lehre gelangte dadurch zur allgemeinen Gültigkeit für das spätere Mittelalter. Im zweiten Teil des Decretis, Causa XXIII, quaestio VII, wird die Frage gestellt: „ob die Häretiker ihrer Güter und der Güter der Kirche (suis et ecclesiae rebus) zu berauben seien, und ob man von solchen, welche das den Häretikern Entrissene besitzen, sagen darf, dass sie fremdes Gut besitzen?“ Es folgen als Antwort vier Stellen aus Augustinus, und der Schluss lautet, wie zu erwarten. In Übereinstimmung hiermit werden an andern Stellen des Corpus juris canonici die Häretiker für rechtlos erklärt. Endlich gibt der liber sytus Decretalium Bonifacii VIII. die furchtbaren Vorschriften für die Inquisitoren.

Seltsames Ergebnis, dass im kanonischen Recht die Christus feindlichen Juden milder beurteilt und edler behandelt werden, als die so genannten Ketzer! Die Juden sollen ihre Synagogen behalten, sie sollen nicht verfolgt, in ihren Gottesdiensten nicht gestört werden. Das Gegenteil gilt von den Ketzern, und als

Ketzer wurde jeder betrachtet, der der kirchlichen Autorität in irgendeinem Punkt widersprach.

Aus dem Allen folgt die Lehre des Thomas von Aquinum, wie sie oben, S. 55, erwähnt worden ist. Secunda Secundae qu. 10. art. 8. „Soll man die Ungläubigen zum Glauben zwingen? Antwort: Es gibt Ungläubige, die den Glauben niemals aufgenommen haben; solche dürfen in keiner Weise zum Glauben genötigt werden, denn glauben ist eine Sache des Willens. Aber es gibt andere Ungläubige, die einst den Glauben aufgenommen hatten, wie die Häretiker und alle Abtrünnigen, und solche müssen auch körperlich gezwungen werden.“ Anders als Augustin, der die Todesstrafe abzuwehren suchte, lehrt Thomas qu. 11, art. 3: „Die Häretiker können, weil sie ärger als Falschmünzer sind, nicht nur exkommuniziert, sondern mit Recht auch getötet werden.“

So finden sich in dem Herkommen und der Tradition der Kirche des Abendlandes die beiden Elemente nebeneinander. Beide vererben sich, beide sucht man aufrecht zu halten, wiewohl sie einander widersprechen und sich gegenseitig aufheben. Denn ist das Prinzip der Milde richtig in der Behandlung der Ungläubigen, warum soll es nicht auch für die Irrgläubigen gelten? Umgekehrt, hat man das Recht und die Pflicht, gegen so genannte Ketzer Gewalt zu gebrauchen, warum nicht auch gegen Juden und Heiden?

Eine ganz eigentümliche Gestalt hat die Toleranz und Intoleranz in Russland angenommen. Das Charakteristische dort ist die größte Ausdehnung der Kultusfreiheit für diejenigen, welche nicht zur orthodoxen Kirche gehören und die größte Beschränkung der Gewissensfreiheit für die Glieder der orthodoxen Kirche. In St. Petersburg stehen am Newski Prospekt die ver-

schiedenen fremdländischen Kirchen in einer Reihe: die Kirchen der deutschen, finnischen und schwedischen Lutheraner, die Kirchen der holländischen und französischen Reformierten; die römisch-katholische und die armenische Kirche. [229] Während die römische Kirche die so genannten Schismatiker in der Regel mit gleicher Härte wie die Häretiker behandelt hat, urteilte von jeher die ariechische Kirche milder über solche Christen, die neben ihr mit einem eigenen Kultus und eigener Jurisdiktion existieren und dabei ein rechtgläubiges Bekenntnis festhalten. Diese werden im griechischen Kirchenrecht nicht Ketzer oder Schismatiker, sondern *παρασυνάγωγοι* genannt.

Die Kultusfreiheit gilt im russischen Reich auch für die nicht christlichen Parteien, und zwar nicht nur für die Juden, sondern auch für die Mohammedaner und die Buddhisten. In Kasan, wo das theologische Seminar für die mohammedanischen Tataren besteht, befinden sich auch Moscheen und der mohammedanische Kultus wird öffentlich ausgeübt. In St. Petersburg selbst gibt es Moscheen, wiewohl nicht von der Straße aus wahrnehmbar, also in Gestalt von Betsälen. Während der Sommerübungen der Armee in Krasnoje Selo sieht man in der Zeltreihe der kaukasischen Truppen ein Moscheenzelt mit dem Halbmond an der Spitze. Buddhistische Tempel finden sich im asiatischen Russland, im Kaukasus und im Gouvernement Astrachan. Diese Ausdehnung der Kultusfreiheit hängt mit der Großartigkeit des Reiches zusammen, welches den sechsten Teil der Erdoberfläche und die verschiedensten Völkerschaften umfasst.

Neben dieser ganz außerordentlichen Duldung gelten nun aber die strengen Strafgesetze, welche den Bestand der Staatskirche zu schützen bestimmt sind. Seit der Aufhebung der protes-

tantischen Missionen durch Kaiser Nikolaus darf kein Jude, Mohammedaner oder Heide anders als durch einen orthodoxen Geistlichen und nach griechischem Ritus getauft werden, wodurch er Mitglied der Staatskirche wird. Wer einmal dieser angehört, darf sich nicht von ihr abwenden. Meldet sich bei einem nicht russischen, z. B. bei einem evangelischen Geistlichen jemand., der nicht zu dessen Parochie gehört, zur heiligen Kommunion, so muss sich der Geistliche von dem Petenten erst die feierliche Versicherung geben lassen, dass er nie in der orthodoxen Kirche kommuniziert habe; anders darf er ihn nicht zu lassen.

So ist die Staatskirche jener Höhle des Löwen in der äsopischen Fabel zu vergleichen, in welche alle Fußspuren hineinführen, keine hinaus.

Gegen die zahlreichen von der russischen Kirche ausgegangenen Sekten, welche Herr von Haxthausen in seinen Studien über Russland beschrieben hat, ist von Zeit zu Zeit mit Gewalt eingeschritten worden und man hat sie zur Auswanderung in Masse nach den entlegenen Teilen des Reiches genötigt.

Sind unedle Mittel, List und Drohungen angewendet worden, um Lutheraner in den Ostseeprovinzen, und unierte Griechen und Polen zur russischen Kirche herüberzuziehen, so beruht nicht auf Gesetzen, sondern auf dem Missbrauch willkürlicher Gewalt. In solchen Vorkommnissen zeigt sich die Härte des Staatsabsolutismus und des Staatskirchentums.

In Russland ist der Staat, wie die Kirche, höchst altertümlich; er hält ein christliches Bekenntnis fest und ist, so weit wie nur möglich, von dem modernen [230] religionslosen Staate entfernt. Ungeachtet seiner großen Gebrechen dient doch jenes

Staatswesen zum tatsächlichen Beweis, dass sich das christliche Bekenntnis einer Nation und die Nationalkirche festhalten lässt, ohne die Kultusfreiheit auszuschließen.

¹⁸ S. 63. {122} Die unchristliche Toleranz, wie sie oben charakterisiert worden, ist das Erzeugnis des so genannten philosophischen Jahrhunderts. Voltaire und seine Gesinnungsgenossen waren ihre Herolde. Aber vor diesen hat es andere, größere und edlere Verteidiger der Toleranz gegeben. Das, was im Reformationszeitalter nicht zustande gekommen war, wurde gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts nachgeholt, indem John Locke und Pierre Bayle die Topik der Kontroverse über Toleranz und Intoleranz ausarbeiteten. Die Schriften dieser beiden waren grundlegend. Was Voltaire Treffendes zu sagen wusste, hatte er von Bayle entlehnt. Zwar auch diese Autoren lassen es an der Begründung aus christlichen Prinzipien fehlen, doch kommt wenigstens Locke's Auseinandersetzung der Idee der christlichen Toleranz ziemlich nahe.

Auf die kirchlichpolitischen Kämpfe, unter denen England von 1532 bis 1688 gelitten hatte, folgte eine Erschöpfung, die nicht weit entfernt war vom Verzagen an aller religiösen Wahrheit. Diese Stimmung hatte einen bedeutenden Anteil an dem Aufkommen des englischen Deismus, dessen Geschichte uns Victor Lechler vorgeführt hat. In einer ähnlichen Stimmung schrieb Locke (geb. 1632, gest. 1704) seine *Epistola de tolerantia* an Prof. Limborch, den Arminianer, 1685. Locke lebte damals als Flüchtling in Holland. Das Sendschreiben erschien 1689 in Holland, 1690 in London. Locke hält christliche Grundsätze fest. Die Wahrheiten, welche in der Bibel ganz deutlich gelehrt werden, sind ihm heilig. Bitterkeit ist bei ihm nicht zu spüren. Er bekämpft die Heuchelei, er deckt die moralisch verderblichen Wirkungen der Intoleranz auf. Er bewahrt dabei eine milde, wohl-

wollende Gesinnung. Er hofft Beruhigung der Gemüter und Heilung der Wunden der Gesellschaft von dem Prinzip der Duldung. Er ist weit davon entfernt, den Atheisten das Wort zu reden. Auf sie ist seine Forderung der Kultusfreiheit nicht anwendbar. Ihr Eid ist nichts, sie lösen die Bande der bürgerlichen Gesellschaft, *vincula societatis*, auf. Da sie alle Religion aufheben, haben sie kein Recht, im Namen der Religion Duldung für ihre Propaganda zu verlangen. Pag. 77 ed. Amstelod. 1706. Doudec. Die Mängel seines Systems liegen in seinen Begriffen von Staat und Kirche. Die Obrigkeit und ihre Autorität begründet er schlechthin auf den bürgerlichen Vertrag, der ausschließlich für irdische Zwecke geschlossen ist. So sehr ist er von diesen Vorstellungen hingenommen, dass ihm darüber der Begriff der Nation zu verschwinden scheint. Nirgends vergegenwärtigt er sich eine Nation, die als solche die göttliche Sendung Christi anerkannt und damit die Verpflichtung übernommen hat, sich nach der Lehre Christi zu richten. Doch erwartet er von der Obrigkeit Aufrechthaltung guter Sitten, denn die Sitten sind *utriusque fori*. Pag. 66. Nur weiß man nicht, woher die Obrigkeit einen Maßstab des Sittlichen [231] und des Unsittlichen haben soll, wenn sie, wie Locke verlangt, gegen religiöse Wahrheiten völlig indifferent sich verhält.

Die Kirche definiert er als *societas libera et voluntaria*, und zwar so, dass sie sich selbst Gesetze über Aufnahme, Ausschließung usw. beliebig geben kann. Pag. 16 seq. Er weiß nichts von der Kirche als einer göttlichen Institution mit unveränderlichen Grundsätzen. Die Religion soll reine Privatsache sein. So verlangt er die Trennung von Kirche und Staat, wiewohl er diesen Ausdruck nicht gebraucht.

Unter Jakob II. flüchtig, kehrte er unter Wilhelm III. 1689 nach England zurück. Seine schriftstellerische Wirksamkeit war un-

streitig von größtem Einfluss auf die Befestigung und Erweiterung der Toleranz in seinem Vaterlande.

Pierre Bayle (geb. 1647, gest. 1706) lebte als Flüchtling in Rotterdam und beobachtete von dort aus die schrecklichen Szenen, welche in seinem Vaterland Frankreich zufolge der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 eintraten. Der Erzbischof von Paris ließ zur Rechtfertigung der Dragonaden die unheilvollen Briefe Augustins abdrucken, in welchen dieser die Gewaltmaßregeln gegen die Donatisten verteidigt. Um eine biblische Begründung des verwerflichen Systems zu geben, missbrauchte man nach Augustins Vorgang die Worte des Evangeliums, *compelle intrare*, Luk. 14,23. Auf diesen Punkt konzentrierte Bayle seine Polemik in dem *Commentaire philosophie sur ces paroles de Jésus Christ, contain-les d'entrer* (*Oeuvres diverses, à la Haye II. 1720. Fol. Pag. 355 seqq.*). Diese Schrift erschien anfangs unter anderem Namen, angeblich aus dem Englischen übersetzt, *Canterbury* 1686. Sie ist ein Meisterwerk der Dialektik, und so lange Bayle gegen jene Verdrehung des Evangeliums streitet, hat er Wahrheit und Recht auf seiner Seite. Schwach wird er erst da, wo er affirmativ zu Werke geht, und behaupten will, das irrende Gewissen habe vollkommen dieselben Rechte wie das erleuchtete. Er macht einen zu weit gehenden Gebrauch von der Annahme einer *ignorantis invencibilis*. Seine Neigung zur Skepsis führt ihn bis auf einen Punkt, wo er Gefahr läuft, die Objektivität des Sittengesetzes zu verkennen. Doch zeigt sich bei ihm, wenigstens in diesem Werke, noch sittlicher Ernst, und er streitet für die Sache des Christentums, indem er sich bemüht, sie von der Komplizität mit den Gräueltaten Ludwig XIV. zu reinigen. Über jeden Atheismus spricht er sich ähnlich aus, wie Locke. *les Magistrats étant obligés de maintenir le repos publique, doivent punir tous ceux qui clio-*

quent les loix fondameatales de l'état, au nombre desquels on a la coûtume de mettre tous ceux qui ôtent la providence et toute la crainte de la justice de Dieu. Un athée ne pouvant être poussé à dogmatiser par aucun motif de conscience ne pourra jamais alléguer cette sentence, il vaut mieux obéir à Dieu [qu'aux hommes], que nous regardons avec justice comme une barrière impénétrable à tout juge séculier et comme l'asile inviolable de la conscience. P. 431. Ein Atheist, der gegen das Verbot seine Lehre ausbreitet, ist nach Bayle ein seditieux, ebenso wer lehrt, dass [232] Ehebruch und ähnliches löblich sei. Der Apologie Augustins für die gewaltsamen Bekehrungen hat Bayle im 3. Teil seines Kommentars eine eingehende Analyse und Widerlegung gewidmet. Pag. 445-496. - Leider kann man bei der Unzuverlässigkeit seines Charakters und den sonstigen Exzessen seiner Zweifelsucht nicht wissen, in wie weit es ihm mit jenen Sätzen Ernst ist. Jedenfalls steht er eine Stufe tiefer als Locke und kommt den französischen Enzyklopädisten, die ihn als ihren Vorläufer betrachteten, schon ziemlich nahe.

Damals, im Zeitalter Ludwig des XIV., galt es, die Bollwerke der alten Intoleranz zu durchbrechen. In der Gegenwart ist die Aufgabe, die Toleranz richtig zu definieren und auf christliche Grundsätze zurückzuführen. Die bedeutendsten unter den Vertretern dieses Strebens sind Alexander Vinet und G. von Potenz.

Vinet stimmt in seiner Preisschrift: Über die Freiheit des religiösen Kultus (deutsch von Volkmann, Leipzig 1843) mit Locke in den Resultaten genau überein, während er ihn an christlichem Gehalt weit übertrifft. G. v. Polenz (k. sächsischer Major a. D.), der Geschichtsschreiber des französischen Calvinismus, ist der Verfasser der anonymen Schrift: „Über Gewissensfreiheit, Briefe eines Idioten an einen alten Waffenbruder“ (Herrn v. Bülow).

Dresden 1846. Sie ist reich an geschichtlichem Material, treffender Kritik und christlichen Ideen, nur fehlt es an Sonderung der verschiedenen Fragen und systematischer Ordnung.

Eine besondere Berücksichtigung verlangt noch Stahl's Broschüre „Über christliche Toleranz“. Sie ist geschichtlich bedeutend, denn sie gibt einen Vortrag wieder, den er in Gegenwart des Königs Friedrich Wilhelm IV. im evangelischen Saal zu Berlin, am 29. März 1855 gehalten hat. Es wurde darin, so zu sagen, das Programm der damals wieder zur Macht gelangten Richtung dargelegt. Aber die richtige Lösung des Problems findet man bei Stahl nicht. Man durfte sie wohl auch von ihm nicht erwarten, so lange er in dem falschen Begriff des Staates, den wir oben, Anm. 11, bekämpfen mussten, befangen war. Zwar kommt auch Stahl zu dem erfreulichen Ergebnis, dass Sekten, die ein christliches Bekenntnis festhalten, zu dulden seien. Auch muss man ihm darin beistimmen, dass der Staatsregierung das Recht und die Pflicht zukommt, die Grundsätze einer neu auftauchenden Sekte, vor Erteilung einer positiven Konfession, einer Prüfung zu unterziehen. Den „Ketzern“, worunter er Deisten und Pantheisten versteht, will er die bürgerlichen Rechte (nicht die politischen) lassen. Aber die Begründung ist verfehlt, und eben deshalb das Resultat mangelhaft.

Die Grundbedingung für die richtige Fassung der Frage ist die Unterscheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Diese sucht man bei Stahl vergebens. Vor Allem hat die geistliche Autorität eine Pflicht zu erfüllen: sie hat mit geistlichen Waffen, mit Belehrung, Bitte, Ermahnung und Warnung, den Unglauben und die Irrlehren zu bekämpfen. Sie darf bis zur Ausschließung aus der religiösen Gemeinschaft schreiten - sine contumelia et violentia, wie Locke richtig lehrt, wovon unten, Anm. 32, die Rede sein soll. Dann erst kann [233] die Frage

richtig gestellt werden: Was hat nun die weltliche Autorität zu tun? Aber von allen jenen unerlässlichen Prämissen sagt Stahl kein Wort. Der Unterschied der beiden Gebiete wird von ihm gänzlich ignoriert, und dies ist die schädliche Folge jenes irrigen Begriffes, als wäre der Staat ein „göttlich-menschliches Reich“, welches alle Lebensgebiete umfasst. Daher bei Stahl der falsche Schluss: weil das Christentum gegen Unglaube und Irrlehre nicht duldsam ist, sei es auch die Staatsgewalt nicht.

Die Juristen sind an Zwangsmaßregeln gewöhnt, die allerdings in dem Gebiete des Rechts ihre Stelle haben. Daher mag es kommen, dass mitunter selbst christlich gesinnte Juristen Zwangsmittel auch da in der Ordnung finden, wo sie nicht hingehören. Das Recht muss mit Gewalt durchgesetzt werden; der Glaube ist Sache der freien Zustimmung. Hier sind zwei verschiedene Sphären und diese Unterscheidung muss bei der Erörterung der Toleranz zugrunde gelegt werden. Dies fehlt bei Stahl. Daher mag es kommen, dass er kein Wort zu sagen hat über die Heuchelei, welche durch Übertragung der Gewalt auf das religiöse Gebiet veranlasst wird. Er erinnert sich nicht daran, dass Christus kein Wohlgefallen an widerwilligen Huldigungen hat. Er redet über christliche Toleranz, und weiß kein Wort zu sagen von dem heiligen Recht des Gewissens, weder direkt noch indirekt zu religiösen Handlungen gezwungen zu werden, denen es widerstrebt, weil es sie für wahrheitswidrig und Gott mißfällig hält. So ist denn jene Toleranz, welche Stahl noch gelten lässt, nach seiner eigenen Erklärung eine Langmut, ein Tragen und Schonen der irrenden Brüder. Sie entspringt nicht aus Achtung fremder Rechte, nicht aus pflichtmäßiger Selbstbeschränkung, nicht aus der Anerkennung einer von Gott gesetzten Grenze der fürstlichen Gewalt, sie ist im Grunde nur ein Akt der Großmut und Herablassung eines christlichen Fürsten.

Stahl hat Recht, sich gegen die so genannte philosophische Toleranz zu ver-wahren. Aber es ist nicht geziemend, wenn jemand im Namen der preußischen evangelischen Staatskirche eine Sprache führt, wie wir sie von den Vertretern der römisch-katholischen Kirche gewohnt sind. Die Staatskirchen überhaupt haben keine Ursache zu hohem Selbstgefühl gegenüber den Sekten oder auch den rationalistischen Richtungen. Denn gerade der unbefriedigende Zustand der Staatskirchen und ihre mangelhaften Leistungen haben zum Entstehen solcher Erscheinungen mitgewirkt. Man sollte nicht vergessen, dass es die Schrecken der In-toleranz einer herrschenden Kirche waren, wodurch auch edle Gemüter verleitet wurden, Hilfe zu suchen bei dem Indifferentismus.

¹⁹ S. 64. {124} Eusebius Caes. Vita Constantini. II, 16.

²⁰ S. 65. {125} Die Gesetzgebung, durch welche den Dissenters in England Kultusfreiheit zu Teil wurde, nahm folgenden Gang. Unter der Toleranzakte Wilhelm des III. wurden die dissentierenden Prediger auf die 39 Artikel der anglikanischen Kirche verpflichtet mit bestimmten Ausnahmen und Vorbehalten. Unter Georg HI. wurde ein größeres Maß von Freiheit gegeben, indem sie alle [234] ohne Unterschied folgenden Eid abzulegen hatten! „Ich erkläre feierlich in Gegenwart des allmächtigen Gottes, dass ich ein Christ und Protestant bin, und als solcher glaube, dass das alte und das neue Testament, wie sie in der protestantischen Kirche angenommen sind, den geoffenbarten Willen Gottes enthalten, und dass ich dieselben als Glaubens- und Lebensregel annehme.“ Erst in diesem Jahrhundert wurde die Duldung auf die Unitarier ausgedehnt. So berichtet Stahl, der christliche Staat, S. 38. Aber er gibt noch nicht den neuesten Stand der Gesetzgebung an, durch welchen die früheren

Bestimmungen antiquiert sind. Dies geschah durch 18 und 19 Victoria Kap. 81. Wenn ein Ort für öffentlichen Gottesdienst eröffnet wird, so muss dem Registrar des Bezirks und durch diesen dem Registrar-General Anzeige gemacht werden; dieser stellt eine Bescheinigung aus, und zwar für protestantische Dissenter, oder für andere Protestanten, oder für solche, „welche die römisch-katholische Religion bekennen“, oder für solche, „welche die jüdische Religion bekennen“, endlich kann die Bescheinigung ausgestellt werden für Orte, bestimmt zu gottesdienstlichen Versammlungen „von irgendeiner anderen Gemeinschaft oder Benennung“, overy place of meeting for religious worship of any other body or denomination of persons. Diese Formel ist so weit gefasst, dass selbst der Errichtung einer mohammedanischen Moschee in London kein gesetzliches Hindernis im Wege stehen würde. Dieser Fall ist indessen glücklicherweise noch nicht vorgekommen.

²¹ S. 68. {130} Die Gesetzgebung der Kaiser von Constantinus bis auf Theodosius II., in Beziehung auf die Juden, findet sich im Codex Theodosius 1. XVI, tit. VIII und IX, und sie ist, mit den späteren byzantinischen Gesetzen verglichen, gerecht und schonend. Vgl. die Einleitung von Gothofredus in seiner Ausgabe des Cod. Theodos. 1. VI p. 212. 213. Über das spätere Verfahren und den ganzen Gegenstand dieses Abschnitts ist hinzuweisen auf die gehaltvolle Schrift: Das Judentum und der Staat (von E. Roßteuscher) mit Vorwort von H. Wagener. Berlin 1857. S. 43 ff.

²² S. 76. {144} Die Gutachten der orthodoxen Rabbiner gegen die Neuerungen im Kultus siehe bei Roßteuscher a. a. O. S. 72 ff. S. 78 ff.

²³ S. 76. {144} Ich hatte als Mitglied der Prüfungskommission für die Rabbinats-Kandidaten an der Universität Marburg Gelegenheit, die oben dargelegten Beobachtungen und Erfahrungen zu machen.

²⁴ S. 84. {158} Vgl. Vinet über die Freiheit des religiösen Kultus, übers v. Volkmann. L. 1843. S. 34. 35. - Der Inhalt dieses unseeres Abschnittes ist die Berichtigung einer Ansicht, die der Verfasser früher gehegt hat. Als ich im Wintersemester 1844 auf 45 in Marburg die „Vorlesungen über Katholizismus [235] und Protestantismus“ hielt, und als ich sie 1846 herausgab, war ich mit jugendlicher Begeisterung für die Trennung von Kirche und Staat eingenommen. Ich glaubte zu sehen, dass sie in dem Gang der Geschichte unaufhaltsam herannaht. Ich begrüßte sie als Befreiung von dem lähmenden Druck des Staats« und Polizeikirchentums, der in jener schwülen Zeit vor 1848 auf uns lastete. Ich erwartete, für die vom Staat abgelöste Kirche würde sich wie von selbst eine neue Blütezeit ergeben. Ich hoffte auf, das Verschwinden der Heuchelei und des Scheinchristentums, auf ein erstarke christlichen Lebens und Wirkens. Der Gegenstand meines Studiums und meiner, Bewunderung zwar das christliche Altertum, die Zeit vor Constantinus; ich hoffte, die Kirche würde, getrennt von den weltlichen Mächten, wieder werden, was sie zu den Zeiten der Märtyrer war. So befand ich mich auf einem ganz ähnlichen Standpunkt wie Vinet.

Mine Lebensführung, fortgesetztes Forschen und das reifere Alter haben mich zu einer mehr besonnenen Auffassung gebracht, welche oben dargelegt und begründet ist.

²⁵ S. 85. {159} Herodot VII, 104.

²⁶ S. 88. {164} Der Verfasser neigte sich früher zu der Ansicht hin, der Eid habe im christlichen Staat keine Stelle. Dies schien mir aus den Worten Christi zu folgen: „Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt (ὁλως) nicht schwören sollt.“ Matth. V, 34. In diesem Sinne behandelte ich den Gegenstand in der Schrift über die Bergpredigt Christi, Basel 1869. Ich ging hierin etwas zu weit, und ich benütze diese Gelegenheit, um eine Berichtigung zu geben. Mögen die Besitzer oder Leser jener Schrift das Nachstehende der dort gegebenen Auslegung substituieren.

Christi Worte über den Eid und die Lauterkeit der Rede.

Matth. V, 33-37.

Ihr habt weiter gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst keinen falschen Eid tun und sollst Gott deinen Eid halten. Ich aber sage Euch, dass ihr allerdings nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl; noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel noch bei Jerusalem, denn sie ist des großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören; denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja, nein, nein; was darüber ist, das ist vom Übel.

Der Eid ist eine feierliche Anerkennung Gottes, des Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten. Man unterscheidet den Zeugeneid, wo es sich um Tatsachen handelt, die festgestellt werden sollen, und den Verheißungseid, nach dem unser zukünftiges Verhalten sich richten soll. In beiden Fällen rufen wir [236] Gott an; wir nehmen Ihn zum Zeugen der Wahrheit, die wir aussprechen; wir unterwerfen uns Seinem Gericht, falls unsere Rede als unwahr sollte erfunden werden. Darum ist Meineid der

schwerste Missbrauch des göttlichen Namens, die höchste Beleidigung der göttlichen Majestät, die Herausforderung zeitlicher und ewiger Strafen; denn Gott lässt Seiner nicht spotten.

Der Eid kommt in der göttlichen Rede vor, bei großen Veranlassungen, in feierlichen Augenblicken. „Ich habe bei mir selbst geschworen“, sprach Gott zu Abraham, „dieweil du solches getan hast und hast deines einzigen Sohnes nicht verschont, dass ich deinen Samen segnen will und mehren wie die Sterne des Himmels.“ 1. Mos. XXII. 16. 17. Bei der Einsetzung des Menschensohnes in das unvergängliche Priestertum lauten die Worte: „Der Herr hat geschworen und wird Ihn nicht gereuen, du bist ein Priester in Ewigkeit, nach der Weise Melchisedek“. Psalm CX. 4.

„Die Menschen schwören bei einem Höheren, denn sie sind, und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen.“ Hebr. VI, 16. Vgl. II. Mose XXII. 10.11. Es gibt eine göttliche Anordnung in der menschlichen Gesellschaft, durch welche der Hader geschlichtet, das Recht zur Geltung gebracht, der Friede gesichert, Leben und Eigentum geschützt werden soll. Solcher Art ist der Auftrag, den die Obrigkeit von oben empfangen hat, und sie soll ihn ausführen in einer Welt voll Unwahrhaftigkeit, Lüge und Betrug. Deshalb bedarf sie des Eides. Sie muss bei wichtigen Veranlassungen ihn fordern, um sich der Wahrheit der Aussagen, der Treue und Zuverlässigkeit ihrer Diener und Mithelfer zu versichern. Es muss eine letzte Instanz geben, und diese kann nur gefunden werden in der feierlichen Berufung auf Gott, den Richter über Alle. Geringere Mittel reichen nicht aus, und wer der Obrigkeit auf ihr Verlangen einen wahren Eid leistet, hilft ihr in der Erfüllung ihres Berufs.

Christus fand auch in Beziehung auf das Schwören Entartung und Missbräuche unter den Juden. Eidliche Beteuerungen im gewöhnlichen Leben waren üblich, wie sie hier, und von Jacobus V. 13 angedeutet werden. Unwahrhaftigkeit in der Rede war verbreitet, und nicht von Vielen konnte man sagen, was der Herr von Nathanael sagte: „Siehe da, ein rechter Israeliter, in welchem kein Falsch ist.“ Joh. I. 47. Dabei hatte das jüdische Volk noch Ehrfurcht und Scheu vor dem göttlichen Namen. So entstand die Gewohnheit, Eidesformeln in die alltägliche Rede einzuflechten, bei denen der göttliche Name vermieden wurde. Man beteuerte dies und jenes beim Himmel, bei der Erde, bei Jerusalem, bei dem eigenen Haupte, - und man nahm es mit der Wahrheit nicht genau. Der üblen Praxis folgte eine noch schlimmere Theorie, welche jener zur Beschönigung dienen sollte. „Wer da schwöret bei dem Tempel, das ist nichts; wer aber schwöret bei dem Golde am Tempel, der ist schuldig. Wer da schwöret bei dem Altar, das ist nichts; wer aber schwöret bei dem Opfer, das droben ist, der ist schuldig.“ Gegen solche Unterscheidungen hat der Herr [237] geeifert, Matth. XXIII. 16.-23; und hier schließen wir aus Seiner Rede, dass es Schriftgelehrte gab, welche meinten, wenn nur der Name Gottes nicht ausdrücklich genannt sei, so komme auf die Wahrheit der Aussage nicht viel an. Es sei genug, wann man den Gott geleisteten Eid halte. - Wir erwähnen es zur Ehre der Juden, dass diese Entschuldigungen der Lüge im Talmud nicht gefunden werden. Das Zeugnis Christi gegen das alles ist nicht vergeblich gewesen.

Christus tritt auf und schafft die eidlichen Beteuerungen im gewöhnlichen Leben gänzlich ab. Christus verlangt, dass Seine Jünger im steten Bewusstsein der Allgegenwart und Allwissenheit Gottes handeln und reden. An Ihn erinnert der Himmel, die

Erde, die Stadt Jerusalem. Die Erwähnung deines Hauptes mahnt dich an deine gänzliche Abhängigkeit von Gott. Wir sind verantwortlich für alles, was aus unserem Munde geht. „Aus deinen Worten wirst du gerechtfertigt, und aus deinen Worten wirst du verdammet werden.“ Matth. XII, 37. Darum sollen sich die Jünger Christi durch die vollkommene Lauterkeit und Schlichtheit ihrer Rede auszeichnen. „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein; was darüber ist, das ist vom Übel.“ Des Christen einfaches ernstes Ja und Nein soll für jeden, der ihn kennt, das Gewicht einer eidlichen Versicherung haben.

So ist es in der christlichen Kirche. Das Ja, feierlich und in der Gegenwart Gottes ausgesprochen, gilt bei der heiligen Taufe, gilt bei Ordinationen an Eidesstatt. Im christlichen Altertume wünschte man, dass die Obrigkeit von einem Bischof oder Priester das einfache Ja und Nein annehme, und demselben das Gewicht eines Eides beilege.

Indessen verlangt die Obrigkeit fort und fort von uns Christen und auch von den Dienern des HErrn den Eid, wenn ein Zeugnis abzulegen und Treue zu versprechen ist. Wir leisten ihn auf rechtmäßige Aufforderung hin, wir tun es mit dem Bewusstsein der Heiligkeit des Eides, wir sehen auf zu Gott und geben Ihm, dem Gerechten und Allwissenden, Ehre. Wir tun dies mit gutem Gewissen, weil Christus es nicht verboten hat.

Wohl sind viel ernste und achtungswürdige Christen der Meinung, auch dies habe der HErr untersagt. Wir ehren ihre Gewissenhaftigkeit und Überzeugungstreue, aber wir stimmen ihrer Auslegung nicht bei. Denn fürs Erste sehen wir, dass Christus in Seinem Verbot nur die Beteuerungsformeln des gewöhnlichen Lebens anführt. Bei dem Himmel und der Erde, bei Jerusalem bei dem eigenen Haupt - dies sind keine gerichtlichen Ei-

desformeln. Sodann nehmen wir wahr, dass Er auch im Folgenden, wo Er sagt: „Ihr sollt nicht widerstreben dem Übel“, die Rechtspflege vorbehalten hat. Der Bruder soll dem Bruder nicht Böses mit Bösen, nicht Scheltwort mit Scheltwort vergelten. Aber die Obrigkeit soll dem Bösen widerstreben. Sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, und Gott hat es ihr übergeben. Diesen Auftrag von oben hat Christus nicht abgeschafft, sondern anerkannt. So lässt Er auch [238] hier die Berechtigung und Verpflichtung der Obrigkeit bestehen, in Ausführung ihres Auftrags den Eid zu Hilfe zu nehmen, welcher allein ein Ende alles Haders unter den Menschen macht, dabei es fest bleibt unter ihnen.

Leider haben wir Christen insgemein nicht so gehandelt und geredet, dass die Obrigkeit unsere Christenwürde hoch halten und sich bei uns mit dem eineinfachen Ja und Nein begnügen könnte. Dies ist eine Gesamtschuld; sie demütigt uns, und dieser Demütigung müssen wir uns unterwerfen.

Es sind die Zeiten des Abfalls gekommen, und Gottlose sind aufgetreten, welche sich nicht scheuen - indem sie sagen: „Es ist kein Gott“ - den Eid, die Anrufung Gottes, für widersinnig zu erklären und aus diesem Grunde den Eid verweigern. Es kommt dahin, dass die ehrfurchtsvolle Ablegung des Eides am rechten Ort als ein Zeugnis und Bekenntnis des christlichen Glaubens anzusehen ist.

Wie unter den Juden Missbräuche eingerissen waren, so ist es unter uns Christen geschehen. Alle Heiligtümer sind entweiht worden; so auch der Eid. Diesen Entweihungen soll nicht das Wort geredet werden; wir müssen vielmehr dagegen unsere Stimme erheben. Vor Gericht werden auch bei solchen Prozessen, wo es sich um kleine Gegenstände handelt, Eide gefor-

dert. Der Eid wird mit Gleichgültigkeit abgenommen. Der Ernst der Sache leidet; die Wirkung auf das Gewissen des Volkes ist verderblich. Die Menge der Eide ist eines der großen Übel, an denen die bürgerliche Gesellschaft krankt, und der wäre ein Wohltäter der Menschheit, welcher diesen Missbrauch beseitigen würde, sodass der Eid nur bei großen Veranlassungen stattfände, und mit hoher Feierlichkeit umgeben wäre. Politische Eide werden leichtsinnig gefordert, leichtsinnig geleistet und frevelhaft gebrochen. Die öffentliche Meinung ist in dieser Hinsicht so verdorben, dass man das Nichthalten politischer Eide für selbstverständlich ansieht; und doch zieht dieser Missbrauch des göttlichen Namens Gerichte herbei.

Die Missbräuche im gewöhnlichen Leben sind bei uns anderer Art als bei den Juden, und sie sind schlimmer. Jene tragen Scheu davor, den Namen des HErrn eitel zu nennen. Unter uns ist es vorherrschende böse Gewohnheit, den Namen Gottes und Jesu bei jeder Kleinigkeit gedankenlos auszurufen. Wie Christus der HErr hierüber urteilt, ist keinem Zweifel unterworfen. Er ist nicht gekommen, die Gebote Gottes aufzulösen, sondern zu erfüllen, und das Gebot lautet: „Du sollst den Namen des HErrn deines Gottes nicht missbrauchen, denn der HErr wird den nicht ungestraft lassen, der Seinen Namen missbraucht.“ Wenn man den göttlichen Namen unnützlich im Munde führt, so ist die erste traurige Folge, dass unser Gebet an Kraft verliert, und auf unsere Anrufung des göttlichen Namens keine Erhörung folgt. Christen sollen sich dadurch auszeichnen, dass ihnen Gottes Name, Gottes Wort, das Gebet, der Tag des HErrn und alle Stiftungen Gottes hochheilig sind.

²⁷ S. 89. {167} Zur Bestätigung für die Richtigkeit dieses Standpunkts - Nationalkirche und Kultusfreiheit daneben - möge das Urteil eines [239] Staatsmanns von großer Erfahrung angeführt

werden. Guizot, l'église et la société chrétiennes en 1861. Paris 1861. Man vergleiche die Abschnitte Ch VI. L'église chrétienne et la liberté religieuse - Ch. VII. En quoi consiste la liberté religieuse - Ch. VIII. De l'alliance de l'état et de l'église. Page 46. Quand la société civile et la société religieuse demeurent tout à fait étrangères l'une à l'autre, et comme s'ignorant mutuellement, elles *en* sont, l'une et l'autre, abaissées et affaiblies, N'ayant de rapport qu'avec les affaires et les intérêts terrestres des hommes, le pouvoir civil perd la force morale que lui apportent naturellement des liens avec les principes et les sentiments religieux; à leur tour, dénués de tout caractère public les conducteurs spirituels des Eglises diverses n'ont plus, envers les populations mêmes de leur foi, qu'une attitude subalterne et précaire; ils sont livrés à toute la mobilité des opinions, à la légèreté et à l'insolence des volontés humaines; le contraste est choquant entre la hauteur de leur mission et la faiblesse de leur situation. Dans cet isolement mutuel, l'Etat se matérialise, et l'Eglise, si l'on peut ainsi parler, se divise et se mobilise de plus en plus; l'ordre civil manque de sanction et l'ordre religieux de stabilité comme de dignité. Pag. 48: Il faut que les tentes se puissent dresser librement autour des édifices; il faut que l'église ou les églises en alliance avec l'état n'aient droit d'apporter aucun obstacle à la formation des églises qui préfèrent l'isolement à l'alliance. Il faut que la société civile et la société religieuse demeurent profondément distinctes et ne puissent ni s'envahir ni s'opprimer mutuellement, mais il n'est pas vrai que, pour échapper à ce péril, elles doivent rester absolument étrangères l'une à l'autre, et qu'elles ne puissent, pour le bien commun et l'honneur de toutes deux, contracter des liens publics et se prêter un mutuel appui. - Le lien public entre l'état et l'église n'exige point que la liberté individuelle des âmes soit entravée,

et le caractère public attribué par l'état aux ministres de l'église n'entraîne nullement leur dépendance.

²⁸ S. 98. {183} Vgl. oben Anm. 20.

²⁹ S. 104. {191} Dieser Verdacht, dass sich hinter den vatikanischen Beschlüssen eine Konspiration gegen die Staatsregierungen berge, wird von unseren Bischöfen mit Entrüstung zurückgewiesen. Sie haben es an beruhigenden Versicherungen nicht fehlen lassen. Wirklich sind unter ihnen Männer, denen man das Vertrauen schenken darf, sie halten an der gefunden altchristlichen Lehre von der Unterscheidung und Unabhängigkeit beider Gewalten, sie wünschen den [240] Frieden zwischen dem Sacerdotium und Imperium, sie denken nicht daran Gewaltmaßregeln gegen die Protestanten hervorzurufen, selbst wenn sie könnten. Hört man auf ihre Stimmen, so scheint es in der Tat unbillig, aus jenen Dekreten so weitreichende Konsequenzen zu ziehen. Wer von uns allen kann be- stehen, wenn man ihn im Voraus für alle möglichen Folgerungen aus seinen Glaubenssätzen verantwortlich macht? Diese Beurteilung der Gegner nach Konsequenzen, die sie selber gar nicht ziehen, ist das alte Übel der polemischen Theologie. So hätte, sagt man, auch Mr. Gladstone besser getan, wenn er, anstatt über entfernte Möglichkeiten zu spekulieren, mit seiner Expostulation (Gladstone, the Vatican decrees in their bearing on civil allegiance; a political expostulation. Lond. 1874) gewartet hätte, bis wirklich eine Kollision für die Römisch-Katholischen zwischen ihren Pflichten gegen den Papst und ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten eintritt.

Solche Rede scheint viel für sich zu haben, und doch entkräftet sie jene Besorgnisse nicht. Unbillig wäre es allerdings, eine Partei nach den Folgerungen zu beurteilen, welche nur ihre

Gegner gezogen haben. Aber so steht die Sache diesmal nicht. Hr. von Lutz hat im Namen des bayrischen Gesamtministeriums jene Befürchtungen begründet aus den Äußerungen, welche die Anhänger der vatikanischen Dekrete getan haben, in der Dublin Review, in den Stimmen aus Maria Laach, in der Genfer Korrespondenz und ganz besonders in der Civiltà. Cattolica. Vgl. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum Vatikan. Konzil S. 847-864, und die Auszüge aus der Civiltà. Cattolica bei Schulte, die Macht der römischen Päpste. 1871. S. 95-105. Also die Partei, welche die Beschlüsse durchgesetzt, hat auch selbst die Konsequenzen gezogen, und sich zu der Bulle Unam, Sanctam in ihrer ganzen Tragweite bekannt. Allerdings sind auch die Erklärungen der Civiltà, Cattolica immer noch nicht im vollen Sinne offiziell, also nicht bindend für das Gewissen der Römisch-Katholischen. Aber wer kann leugnen, dass von den Erklärungen jener Zeitschrift bis zu einer offiziellen Verkündigung nur ein Schritt ist? Waren unsere Bischöfe zu schwach, um die Definition des gefährlichen Satzes zu hindern, wo ist die Bürgschaft dafür, dass sie Kraft genug haben werden, um, wenn einst von Rom aus die praktischen Folgerungen ins Werk gesetzt würden, sich diesen zu widersetzen?

³⁰ S. 104. {192} Während des Konzils reichte eine Anzahl der achtungswürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe am 10. April 1870 jene denkwürdige Vorstellung ein, durch welche sie das drohende Unheil abzuwenden suchten. Sie brachten die richtige Lehre vom Verhältnis der beiden Gewalten in Erinnerung, sie wiesen auf die der Kirche drohenden Gefahren hin, wenn diese Lehre durch das bevorstehende Dekret alteriert würde. Diese Eingabe ist abgedruckt bei Schulte, die Macht der römischen Päpste. 1871. S. 1-5. Sie blieb ohne Antwort und fand keine Berücksichtigung. Als ein letzter Versuch ist wohl die o-

ben erwähnte Bitte des Erzbischofs von München-Freising zu betrachten, welche dieser nach dem Schluss des Konzils einsandte. Ihr Text liegt [241] nicht vor, doch ist nicht zu bezweifeln, dass sie der Richtung nach mit dem Inhalt der Eingabe vom 10. April 1870 übereinstimmte. Vgl. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum vatikanischen Konzil. Tüb. 1873. S. 775, 780.

³¹ S. 111. {204} Die im Text ausgesprochene Befürchtung, dass zugleich mit der formalen Abänderung eine materielle Verschlechterung unseres Eherechts eintreten werde, ist in Erfüllung gegangen, als der deutsche Reichstag im Januar 1875 den Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung annahm. In dem am 6. Febr. 1875 publizierten Gesetze lautet es:

„§ 33. Die Ehe ist verboten

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, find aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen. Ist vor dem Tage, an welchem dies Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben aufgrund des ergangenen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozessverfahren beantragen.“

Im römischen Recht war die Verbindung eines Mannes mit seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester verpönt. Das Verbot gründete sich auf ein sittliches Urgesetz, welches in der heiligen Schrift seine Bestätigung findet. Die Hauptstelle von den verbotenen Graden ist im Leviticus Cap. 18. Dieses schließt mit den Worten: „Ihr sollt euch in dieser Keinem verunreinigen; denn in diesem Allem haben, „sich verunreiniget die Heiden, die ich vor euch her will ausstoßen. Tut dieser [242] „Gräuel keine ... auf dass euch nicht auch das Land ausspeie, wenn ihr es „verunreiniget.“ Also während das 3. Buch Mose mancherlei Anordnungen enthält, die nur für die Israeliten, nicht für die anderen Völker bestimmt waren, ist hier unverkennbar von allgemein

gültigen Geboten die Rede, welche zu dem ewigen Sittengesetze gehören, welche selbst für die Heiden verbindlich sind. In der Tat sind im vorangehenden Abschnitt große Verbrechen aufgezeichnet, wie die Sünde der Töchter Lots, der Inzest des Ödipus, Ehebruch, Sodomie, Bestialität. Mitten in diesem Verzeichnisse steht nun auch das Verbot der Ehe mit des Vaters Schwester (V. 12), mit der Mutter Schwester (V. 13) und mit des Vaters Bruders Weib (B. 14). Unsere alten Theologen hielten fest, dass hiermit nicht nur diese einzelnen Fälle, sondern die Grade verboten sind: Neffe und Tante, Oheim und Nichte sind in gleichem Grade blutsverwandt. Auch die letztere Verbindung ist nach der heiligen Schrift unerlaubt, und eine Dispensation für solche Fälle ist unmöglich. Hierin stimmen alle alten evangelischen Kirchenordnungen überein, wie man sich aus der Sammlung von L. Aem. Richter überzeugen kann. Die allseitige theologische Begründung hat Joh. Gerhard gegeben, Loci theologici, locus XXVI § 239 sqq. (Ausg. v. Cotta. XV. S. 236-386). Vgl. auch des Verfassers Schrift: Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft. Nördlingen. 1869.

Die kursächsische Kirchenordnung von 1580, welche den meisten evangelisch-lutherischen Kirchenordnungen zum Vorbild gedient hat, bestimmt, dass jenes Kapitel jährlich zweimal dem christlichen Volke vorgelesen und damit eine Belehrung über die verbotenen Grade verbunden werden solle.

Das neue Gesetz stellt die Ehen zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen unbedingt frei. Der Abgeordnete Windthorst stellte ein Amendement, um das Verbot in den § 33 einzuschalten; aber die Fassung war nicht glücklich. Denn einmal stellte er die Ehe der Geschwisterkinder, welche in Gottes Wort nirgends verboten ist, auf gleiche Linie mit jenen schlechthin verbotenen Graden. Dann wollte er auch für die absolut verwerflichen Ver-

bindungen Möglichkeit der Dispensation einräumen. Das Unheil solcher Dispensationen stammt aus dem päpstlichen System. Leider hat kein evangelisches Mitglied des Reichstags sich erhoben, um aufgrund der heiligen Schrift und des Konsensus der evangelischen Kirchenordnungen den richtigen Antrag zu stellen, nämlich: unbedingtes Verbot für Neffe und Tante, Oheim und Nichte; Erlaubnis für Geschwisterkinder. Windthorsts Vorschlag blieb erfolglos.

Der Gesetzentwurf, welcher in diesem Punkte so weit vom göttlichen Worte abweicht, schließt sich dem preußischen Landrecht von 1794 an. Th. II, Titel I, §§ 3, 4 und 5. Jenes Gesetzbuch entstand in einer Zeit, wo für das evangelische Glaubensleben die tiefste Ebbe eingetreten war. Es entstand unter dem Einfluss einer ungesunden und verdüsterten Theologie, welche die göttlichen Gebote im 3. Buch Mosis, Kap. 18 und 20, für Maßregeln menschlicher Klugheit hielt. Vgl. das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft. S. 137-157. [243] Man beachtete nicht, wie das für ein christliches Volk bestimmte Gesetz durch Freigebung jener Verbindungen selbst unter den Standpunkt der heidnisch-römischen Moral herabsank und den Sünden Kanaans die Türe öffnete. Traurige Wendung der Dinge, dass nun gerade die Punkte, in welchen das preußische Landrecht sich am weitesten von den richtigen Prinzipien entfernt, maßgebend für das ganze neue deutsche Reich werden! In diesem Falle, wo es sich um Aufrechthaltung der *gradus prohibiti* handelt, bedarf es für die evangelische Geistlichkeit, damit sie ihre Pflicht gegen den Herrn der Kirche und gegen das christliche Volk erfülle, nur des Festhaltens an den altprotestantischen Lehrsätzen und Kirchenordnungen, oder falls man davon abgewichen, der entschiedenen Rückkehr zu denselben.

Die beständige Trennung von Tisch und Bett, auf welche in § 77 Beziehung genommen ist, wird nach dem römisch-katholischen Eherecht ausgesprochen, wenn Ehebruch oder böswillige Verlassung stattgefunden hat. Der unschuldige Teil hat das Recht, dem schuldigen das Zusammenwohnen für immer zu verweigern; es steht ihm aber frei, eine Versöhnung und Wiedervereinigung einzugehen. Die sittliche Bedeutung des Verfahrens ist die, dass die Heiligkeit des von Gott geknüpften Bandes immer noch anerkannt und aufrecht erhalten wird; das Gewissen wird an die Pflicht der Bereuung, Gutmachung und Aussöhnung erinnert; die Hoffnung auf Wiedervereinigung wird nicht aufgegeben.

Römisch-Katholische, welche nach geschehener Trennung sich anderweitig verheiraten wollten, mussten bisher, um dies bewerkstelligen zu können, protestantisch werden - zur Schmach für den Protestantismus. Dieser Umweg ist ihnen durch den § 77 erspart.

Es war der Fehler schon im altprotestantischen Eherecht, dass man das sakramentale, für Menschen unauflösliche Band der Ehe nicht mehr als solches erkannte. Doch hielt man noch darauf, dass nach ausgesprochener Scheidung der schuldige Teil den Mitschuldigen, also z. B. die Ehebrecherin den Ehebrecher nicht heiraten dürfe. Dies ist nun die Bestimmung, die am tiefsten eingreift, dass auch für solche Fälle Dispensation in Aussicht gestellt wird. § 33 Schlusssatz.

Die Obrigkeit erklärt sich bereit, solche, die obwohl getauft, heidnisch leben wollen, als Heiden zu behandeln, ihre unchristlichen Wünsche und Verbindungen zu legalisieren, und keinen höheren sittlichen Maßstab als den heidnischen anlegen zu wollen. Um so ernster ist nun die Pflicht der Geistlichen, sich

auf die Ordnungen und Gebote Christi zu besinnen, bei der Belehrung des Volkes über die Ehe, bei den Ermahnungen an die Brautleute, bei Gewährung oder Versagung der Trauung das Wort des Herrn zur Richtschnur zu nehmen, nach welchem wir einst alle gerichtet werden sollen.

³² S. 114. {211} Hier möchte es am rechten Orte sein, etwas über öffentliche Exkommunikation und über das Verbot derselben durch die weltliche Autorität zu sagen, als Ergänzung zu der obigen Erörterung über den jetzt schwebenden Kirchenstreit. Es gibt Fälle, wo innerhalb der christlichen Gemeinde [244] eine öffentliche Rüge und Ausschließung stattfinden muss. Aber es ist ein richtiger Grundsatz, den schon Philipp Jakob Spener aufgestellt hat, dass sie mit Schonung der bürgerlichen Ehre geschehen soll.

Aus den Worten Christi und aus dem Verfahren der Apostel geht hervor, dass eine öffentliche Ausschließung in extremen Fällen notwendig ist. Die Notwendigkeit kann eintreten wegen moralischer Vergehen, wenn dieselben ohnehin notorisch und öffentlich sind. Sie kann auch hervorgerufen werden durch geistliche Verirrungen, durch hartnäckige Verbreitung von Irrlehre, verbunden mit Empörung gegen die von Gott gesetzte Ordnung. Matth. XVIII. 17. 1 Korinth. V, 1-5. 1 Timoth. I, 19.20 und V, 20. 21. Ein so ernster Schritt ist in solchen Fällen notwendig, um die Ehre Gottes und die Majestät der göttlichen Gebote zu verteidigen, um die Gemeinde vor sittlicher Abstumpfung oder vor geistlicher Irreleitung zu schützen. Überdies ist es ein Recht, welches man jedem Privatverein zugesteht, aufgrund seiner Statuten Mitglieder auszuschließen und die Ausschließung den andern Mitgliedern bekannt zu geben. Aber die Kirchenzucht muss, damit sie eine christliche sei, so viel wie irgend möglich, ohne Antastung der bürgerlichen Ehre ausge-

übt werden. Selbst wo moralische Vergehen zugrunde liegen, muss man das noch vorhandene Ehrgefühl schonen. Im Fall von geistlichen Verirrungen, die an sich nichts Ehrenwidriges haben, ist man hierzu zwiefach verpflichtet.

Dieser Grundsatz folgt aus dem Unterschied des geistlichen und des weltlichen Gebiets und aus dem Zweck der christlichen Kirchenzucht. Die Diener Christi haben keinen Auftrag von ihrem Herrn, bürgerliche Strafen zu verhängen, und dich gilt von Ehrenstrafen ebenso wie von Leibes- und Lebensstrafen. Gesetzt, ein König müsste von den Sakramenten ausgeschlossen werden, so ändert dies doch an seinem Königsrecht nichts; die Untertanen sind ihm in seiner Sphäre denselben Gehorsam schuldig wie zuvor. Dasselbe wird auch von der Würde des Privatmannes gelten. Auch diese darf durch die kirchliche Ausschließung nicht beschädigt werden. Seine Familienglieder sind ihm Achtung schuldig, seine Nachbarn und Bekannten sollen ihm, wo er Hilfe bedarf, diese nicht entziehen. Der Zweck der christlichen Disziplin ist das Heil der Seelen. Der Verirrte soll zur Einsicht und Sinnesänderung gebracht werden. Diese wird herbeigeführt durch eine Wirkung auf das Gewissen. Diese Wirkung aber wird vereitelt, wenn zugleich das Ehrgefühl herausgefordert wird, denn hieraus entsteht Verbitterung und Verhärtung. Die Rüge soll in der Weise ausgesprochen werden, dass sie sich an das Gewissen des Schuldigen wendet, die bürgerliche Ehre desselben wahr, und ihn der Teilnahme der Gemeinde empfiehlt.

Hätten sich die Geistlichen innerhalb dieser Schranken gehalten, so wäre die Sache einfach und klar. Aber sie ist durch die langwierige Vermengung von Kirche und Welt verderbt worden. Dem kirchlichen Bann folgte die Reichsacht auf dem Fuße. Zwar wird jetzt der Exkommunizierte nicht mehr der weltlichen

Macht zur Bestrafung mit dem Feuertode übergeben; wohl aber übergießt man [245] ihn der öffentlichen Verachtung. Noch jetzt hat die Exkommunikation, wenigstens bei unserem römisch-katholischen Landvolk, furchtbare Folgen. Der Ausgeschlossene erscheint als gebrandmarkt, jeden Anspruchs auf Achtung und Teilnahme verlustig; mitunter wird er aus dem Elternhause verstoßen; finstere Leidenschaften werden geweckt, die edlen Gefühle erstickt.

In Anbetracht dieser Missbräuche ist es ein gerechtfertigtes Bestreben der weltlichen Obrigkeit, ihre in bürgerlicher Hinsicht unbescholtenen Untertanen zu beschützen. Um so mehr wird sie dies für ihre Pflicht erkennen, wenn Exkommunikationen vorkommen, die sich nicht auf göttliche Gebote und Anordnungen, sondern auf Menschensatzungen gründen. Es lag ein richtiger Gedanke zugrunde, als im preußischen Landrecht (Th. II. Tit. 11, § 57) bestimmt wurde: „Wenn mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor der Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.“ Diese Bestimmung ist es, welche man im Mai 1873 zu verschärfen versucht hat. Mein die Ausführung unterliegt den größten Schwierigkeiten. Ein unbedingtes Verbot der Veröffentlichung greift zu tief in das kirchliche Gebiet ein, und erreicht überdies nicht einmal den Zweck. Denn auch eine private Kundmachung kann, wenn sie in unchristlicher Weise und mit Erweckung unchristlicher Leidenschaften geschieht, dem Betroffenen die schwersten bürgerlichen Nachtheile zufügen. Es wird auf den Geist ankommen, in welchem die Disziplin gehandhabt wird. Dieser aber lässt sich durch Gesetze nicht erzwingen. In der Auslegung des Kirchenbannes und in der Weise seiner Ver-

kündigung finden geistige Unterschiede statt, welche kein weltliches Gesetz hinreichend zu definieren im Stande ist.

³³ S. 116. {214} I. Schnell (Prof. der Rechte und Zivilgerichtspräsident in Basel), das israelitische Recht in seinen Grundzügen dargestellt. Basel 1853.

³⁴ S. 117. {215} H. W. Bensen, die Proletarier. Stuttg. 1847. Über das Proletariat in Rom unter dm Kaisern, S. 123. Über die Lage der Bauern, der Hörigen usw. im Mittelalter, S. 145-175. Die 12 Artikel der Bauern von 1525, S. 185.

³⁵ S. 118. {217} Von großer Bedeutung für die soziale Frage ist die Schrift von Franz von Baader: Über das Missverhältnis der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Massen. (Werke VI, S. 125 ff.) Sie erschien schon 1835, unmittelbar nachdem mit den Aufständen in Lyon und Paris im April 1834 der Ausbruch der sozialen Revolution angekündigt und das Problem in den Vordergrund gerückt war. Baader verlangte nicht das allgemeine Stimmrecht, aber Vertretung der Proletarier als Stand und zwar durch Geistliche, welche dadurch in die Funktionen des fast erloschenen altchristlichen Diakonats eintreten würden. S. 137 ff. Durch Einräumung von Rechten, durch Organisation der Arbeiter als Stand oder Innung, durch liebevolles Eintreten [249] der Geistlichen für ihre Interessen sollte dem unter ihnen einreißenden Unglauben entgegengewirkt werden.

Die neueste Leistung der christlichen Theologie auf diesem Gebiete ist die Schrift von K. W. Reischl, Arbeiterfrage und Sozialismus. München 1874. Sie ist die letzte Arbeit des Verfassers (er starb an der Cholera am 4. Okt. 1873), der ein würdiger Schüler von Möhler, Professor der Moraltheologie, und, wie aus dem Bibelwerk von Loch und Reischl zu sehen ist, einer der

ausgezeichnetsten Exegeten unserer Zeit war. Seine Schrift über die Arbeiterfrage ist insbesondere für die Geistlichen bestimmt, und man darf hoffen, dass sie diesen als Anleitung und Ermunterung zu segensreichem Einwirken dienen werde. Sie ist allen zu empfehlen, die sich noch mit dem falschen Trost zu beruhigen suchen, als wäre die Lage des vierten Standes nicht schlimmer als sie vor Zeiten auch war. Die 2. Abteilung: Das Wesen und die Wirklichkeit der Arbeiterfrage, S. 15-76, enthält eine gerechte Abwägung der Rede und Gegenrede in dieser Sache. Besonders ergreifend ist der Bericht über die beweienswerte Lage der Frauen und Kinder, S. 62 ff., und die Darstellung der Wohnungsnot, S. 173 ff. Der XII. Abschnitt der gegenwärtigen Schrift ist unabhängig von Reischl's Vorlesungen entstanden; die durchgreifende Übereinstimmung wird unserer Skizze zur Bestätigung dienen. Die hier etwa mangelnden Nachweisungen sind dort, aus umfassender Kenntnis der Tatsachen und der Literatur, gegeben.

³⁶ S. 119. {219} Über Winkelblech und sein System, das er unter dem Namen Marlo herausgab, vgl. Schäffte, Kapitalismus und Sozialismus. Tübingen 1870. S. 261 ff. und öfter.

³⁷ S. 119. {219} L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. II. L. 1850. S. 237. „Charles Fourier war am 7. April 1772 in Besançon geboren. Seine Eltern waren wohlhabende Kaufleute, sie bestimmten ihn dem Handelsstande. Seine Kindheit ist durch zwei Züge merkwürdig. Als er Besançon verlassen hatte, erschien ein armer Krüppel bei seinen Eltern und fragte, ob der kleine Herr krank sei? Man sagte ihm, er sei abgereist. Darüber begann der Arme in Tränen auszubrechen, und als man ihn genauer befragte, erfuhr man, dass der kleine Karl jeden Morgen sein Frühstück mit ihm geteilt habe, wenn er zur Schule ging.“

„Einst war er im Laden, als ein Käufer nach der Güte einer Ware sich erkundigte. Fourier sagte ihm die Wahrheit; sein Vater kam dazu, und seine Ehrlichkeit hatte eine Züchtigung zur Folge. Er war damals erst fünf Jahre alt; dennoch machte dies einen so tiefen Eindruck auf ihn, dass er es nie vergessen hat. Oft erzählte er es seinen Schülern und fügte hinzu, dass er seit dieser Zeit beständig darauf gesonnen habe, wie es möglich sei, dass man für die Wahrheit zur Strafe gezogen werden könne. Seine Abneigung gegen den heutigen Zustand der „Zivilisation“, beginnt mit dem ersten Gedanken, der ihm ersteht; er glaubte von da an berechtigt zu sein, Verhältnisse zu hassen, die selbst Kinder zur Unwahrheit zwingen.“

[247] „Die Richtung seines Geistes sollte bald noch an einem anderen, gehässigeren Vorfall Nahrung erhalten. Er war in einem Handlungshause in Marseille angestellt, als hier 1799 eine große Teuerung ausbrach. Sein Kaufherr trug ihm auf, eine große Masse schadhaften Reis heimlich in das Meer zu werfen, weil er mehr gewann, wenn er die hohen Preise auf sein übriges Korn aufrecht hielt. Fourier war damals 26 Jahre alt. Diese furchtbare Spekulation auf den Hunger der Armen erneuerte mächtig den noch unverwischten Eindruck jener kleinen Begebenheit aus seiner Kindheit; der Wunsch, einem so lieblosen Zustand des Handels abzuhelfen, ward in ihm zum festen Vorsatz, und er begann mit allem Ernst über eine neue Gestalt der Gesellschaft nachzusinnen.“

³⁸ S. 122. {224} L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart. I. Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine. II. Zur Kritik der englischen Gewerkvereine. Berlin 1870. 1872. Eine genaue Darlegung und gerechte Würdigung der trade unions und ihrer Erfolge. Sie haben einen konservativen Charakter II. S. 331,

nichts gemeinsames mit der Internationalen S. 332. Arbeitskammern zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind mit Erfolg ins Leben gerufen worden, durch Mundella in Nottingham und Kettle in Wolverhampton. Der Verfasser weist im I. Bande die Analogie dieser Vereine mit den Gilden der Vorzeit nach, und sieht in ihnen das Mittel zur friedlichen Lösung der sozialen Frage. Den Produktivgenossenschaften verspricht er wenig Erfolg. II. S. 322.

³⁹ S. 122. {225} Über die Aufhebung der Wuchergesetze und ihre Folgen vgl. F. X. Funk, Zins und Wucher. Tüb. 1868. S. 230 ff. Diese Aufhebung ist Legitimierung der Gewalt, S. 251; sie führt zur sozialen Revolution S. 252. Trendelenburg sagt: „das sittliche Ansehen der Rechtspflege wird gefährdet, wenn sie gezwungen ist, Verträge mit dem bösesten Inhalt zu vollstrecken und dadurch gleichsam zu bestätigen.“ (Funk S. 243) - gewiss richtig, nur allzu gelind ausgedrückt.

⁴⁰ S. 124. {228} J. M. Ludlow und Lloyd Jones, die arbeitenden Klassen Englands in sozialer und politischer Beziehung; übersetzt von Julius von Holtzendorff. Berlin 1868. Ludlow gibt S. 20-66 die Übersicht aller seit 1832 zugunsten der Arbeiter gegebenen Gesetze - ein großartiges Gesamtbild - dann folgt der Nachweis über die wohltätige Wirkung dieser Gesetze S. 77 ff. Das Ergebnis des ganzen Zeitraums von 1832 bis 1863 ist ein Fortschritt zum Bessern in Beziehung auf die äußere Lage, die Bildung, die Mäßigkeit, Frömmigkeit und Sittlichkeit. Vgl. bes. S. 170-199.

⁴¹ S. 125. {229} Victor Aimé Huber, sein Werden und Wirken. Bon Rud. Elvers. I. u. II. Bremen 1872. 1374. Vgl. besonders II. S. 299 ff. „Freiwilliger Dienst auf sozialem Gebiet 1852-1869.“ Auch Reischl (siehe oben Anm. 35) ist ein Vertreter der sozia-

len Reform. Was oben nur angedeutet ist, findet sich in seinen Vorlesungen weiter ausgeführt. Die 3. Abtheilung [248] derselben S. 163-226 enthält eine Übersicht der Unternehmungen auf diesem Gebiet und ihrer Erfolge.

⁴² S. 126. {230} Vgl. Car. Thiersch, de maxillarum necrosi phosphorica dissertatio. L. 1867 und daselbst p. 12 sq. die Leidensgeschichte der Maria Drechsler und ihrer Gefährtinnen, welche in der Zündhölzerfabrik in Schönwald bei Selb m Oberfranken unglücklich wurden.

⁴³ S. 126 {231} Allgemeine Zeitung 1873 Nr. 211 Beilage. Das Medizinal-Ministerium im modernen Staat. - Der Verfasser beschreibt die mit der so genannten Zivilisation und der Übervölkerung der Städte wachsenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen, und das Unzureichende der bisher ergriffenen Maßregeln. Er verlangt, dass alle durch Erfahrung, Wissenschaft und Humanität gebotenen Vorkehrungen zusammengefasst, organisiert und einheitlich betrieben werden. Dies würde Aufgabe des Medizinalministeriums sein. Dieses wäre das Organ des Staates, bestimmt die Übel zu erkennen, die Heilmittel vorzuschlagen, ihre Ausführung zu überwachen. Wenn die Träger eines solchen Staatsamts von derselben Gesinnung durchdrungen sind, wie der ungenannte Verfasser, ihm ähnlich an Einsicht in die Gebrechen, an Mitgefühl für die Leidenden, an Bewusstsein der Pflicht und Verantwortlichkeit, so wird ein solches Ministerium eine große Wohltat für das Vaterland sein. Es sei erlaubt hier die zweite Hälfte des Aufsatzes wiederzugeben, um unser im Namen der Moral abgegebenes Gutachten durch ein übereinstimmendes, vom Standpunkt der Medizin ausgehendes, zu verstärken:

„Die Arbeiterfrage scheint von diesem Gesichtspunkt aus einfach in ihrer Lösung. Wenn eine das Kapital der Arbeitskraft, der andere das des Geldes besitzt, so wird natürlicherweise dieser jenen bezahlen und benützen, jener diesem seine Zeit und seine Kraft verhandeln. Und dies wird gut tun solange letzterer dabei eine menschenwürdige Existenz findet, solange ihm die von der Natur selbst gewährleisteten Rechte nicht verkümmert werden. Es muss ihm Körperkraft und Gesundheit nicht geschädigt werden, es muss ihm die Möglichkeit des Familienlebens, des sorgenfreien Krankenlagers und Alters gewährleistet werden. Es ist erwünscht, dass ihm der Ruhetag, der Sabbat, dass ihm geistige und gemütliche Anregung, Erhebung (Religion), Erheiterung, Belehrung möglich gemacht, ja entgegengebracht werden, dass ihm hygienische Einrichtungen zu Gebote stehen und deren Benützung gelehrt wird.“

„Im gleichen Grade als der Arbeitgeber die Intelligenz, Körperkraft und Zeit der Arbeiter für sich in Anspruch nimmt, wächst für ihn die Verantwortung, den Arbeitern das zu verschaffen und zu gewähren, was in einer freieren Entwicklung und Lebensstellung sie sich selbst erwerben und verschaffen könnten. Dass ich es hier mit keiner Utopie zu tun habe, beweisen die verwandten Bestrebungen so manches hochintelligenten und humanen Fabrikanten und Arbeitgebers.“

[249] „In einer Eisenschmelze an der Mosel, die ihren Herrn reich gemacht, war schon in den zwanziger Jahren darauf Bedacht genommen, dass die Arbeiter Besitzer ihrer Wohnhäuser und eines Stückes Ackerland werden konnten, dass ein Arzt angestellt, für sonntäglichen Gottesdienst, für Schulunterricht der Kinder gesorgt war. Die Arbeiterinnen eines vielgenannten Industriellen im Elsass behielten während ihrer Wochen den

Arbeitslohn und genossen, wenn sie selbst ihre Kinder nähren, während dieser Zeit bedeutende Vergünstigungen in Verkürzung der Arbeitszeit, bei ungeschmälertem Verdienst. In Württemberg besteht eine großartige Fabrik, wo mit überschüssiger Wärme solche Wassermassen gewärmt werden, dass die Arbeiterbevölkerung ein großes Bassin zum Baden und eine umfangreiche Einrichtung zum Waschen der Wäsche zu ihrer Disposition, haben.“

„Diese Einrichtungen müssen durch den Medizinal-Minister zum Gesetz erhoben werden: vor allem muss bestimmt werden, von welchem Alter an überhaupt junge Individuen in Fabriken beschäftigt werden dürfen, wie viele Stunden des Tages der Arbeiter überhaupt, wie viele (natürlich etwas weniger) Unerwachsene und Frauen arbeiten dürfen; welche Zweige von Arbeit, wegen zu großer Körperanstrengung oder anderer schädlichen Einflüsse, für Frauen und Unerwachsene gar nicht erlaubt sind. Ich sage ausdrücklich Unerwachsene, nicht Kinder, denn Kinder dürfen absolut nicht und nirgends in Fabriken arbeiten. Dieses Lebensalter muss der Körperentwicklung, der Bewegung und dem Lernen vorbehalten bleiben,“

„Ferner muss das Medizinalministerium gesetzlich bestimmen, und die Ausführung überwachen, dass gewisse schädliche und gefährliche Arbeiten nur unter gewissen Garantien, nur in beschränkter Zeitdauer, in Abwechselung mit andern Beschäftigungen, unter Belehrung über ihre Gefahr, unter Zusicherung der materiellen Unterstützung bei eingetretenem Schaden vorgenommen werden dürfen.“

„Die Fabrikation von Zündhölzchen gibt zu einer der traurigsten Krankheiten vielfachen Anlass, nämlich zu Phosphornekrose, Verschwärung, Auflockerung, teilweisem Absterben der Kiefer-

knochen mit Verlust der Zähne, aashaftem Geruch aus dem Munde, Entstellung des Gesichts; Heilung nur durch eine eingreifende Operation, oder auch Tod durch übermäßige und ungünstige Eiterung. Dieses schmerzhaft und gefährliche Leiden entsteht durch den Kontakt der Mundhöhle mit den Phosphordämpfen (phosphorige Säure), besonders bei kariösen Zähnen, blutarmen, schwächlichen Individuen. Nur kräftige, gesunde Leute dürfen also überhaupt zu dieser Arbeit zugelassen werden, nur in gut ventilierten Räumen, unter schützenden Binden über dem Munde, nur auf einige Zeit, und nicht ohne ärztliche Inspektion, welche beim Beginn von Erkrankung in der Mundhöhle und an den Knochen sogleich Mittel reichen, von der Arbeit befreien, die Räume desinfizieren lässt. Das Belegen der Spiegel mit Quecksilber, eine leichte, daher auch meist von Frauen geübte Arbeit, sowie alle Beschäftigungen mit diesem Metall, werden teils durch die Resorption desselben vermittelt der [250] Haut, teils durch das Einatmen der Quecksilberdämpfe gefährlich: Speichelfluss, Verlust der Zähne, Kieferkrankheiten, Dissolution des Blutes, Blutungen, Verschwärungen, Knochenleiden, allgemeines Siechtum sind die sicheren Folgen. Auch hier muss der Arbeiter bekannt gemacht werden mit der Gefahr, welcher er sich aussetzt, mit den Mitteln, welche ihn dagegen schützen. Die Arbeitsräume müssen gelüftet und desinfiziert werden, dürfen keinesfalls zu Schlafstädten die« neu; die Arbeiter müssen zur Bewegung im Freien, zur sorgfältigen Reinhaltung des Mundes, zu allgemeinen Bädern angehalten, gut genährt, nach einigen Monaten oder Wochen zu andern Beschäftigungen verwendet, bei beginnender Erkrankung sogleich rationell behandelt werden. In Fabriken mit Dampfmaschinen müssen die Leute mit der Gefährlichkeit derselben bekannt gemacht, die Maschinen mit möglichsten Schutzmitteln versehen, eine strenge Aufsicht geführt, Kinder und Unverstän-

dige gar nicht zugelassen werden. Ein unvorsichtiges Zugreifen hat so manches armen Kindes einziges Kapital, seine rechte Hand, untauglich gemacht. Schreiber dieses erinnert sich noch des schmerzlichen Eindrucks, mit welchem er seine erste Amputation an einem jungen Mädchen vollführte, deren rechte Hand von einem Zylinder zermalmt worden war. Jener grausigen Beispiele gar nicht zu gedenken, wo die sich drehende Maschine einen Menschen zermalmt, oder einer Frau das ganze Kopfhaar vom Schädel gerissen, nachdem sie hier eine Haar spitze, dort einen Rockzipfel erfasst hatte. Von Ungebildeten, Unterrichteten, von Kindern und der unbesonnenen Jugend, zumal wenn die Gewohnheit des Umgangs mit Maschinen hinzu kommt, ist nicht zu erwarten, dass sie deren Gefährlichkeit, deren unwiderstehliche physikalische Wirkung verstehen und berücksichtigen. Auch wenn durch Belehrung, Schutz, Aufsicht, kostenfreie Behandlung alles geschieht was geschehen kann, dünkt mir noch die Verantwortung des Fabrikherrn eine ungeheure, welcher nur sein Kapital einsetzt, und von jenen den Einsatz ihrer Kraft, ihrer Glieder, ihrer Gesundheit, ihres Lebens annimmt, während sie nicht einmal in relativ ähnlicher Weise an dem Gewinn, an der Aussicht auf eine menschenwürdige Existenz und ein gesichertes Alter partizipieren. Das mag eine sentimentale Anschauung sein, aber sie ist medizinisch-anthropologisch begründet, sie wird über kurz oder lang die maßgebende werden. Ich erwähne nicht im Detail die Schädlichkeiten und konsekutiven Erkrankungen der Metallarbeiter, der Bergwerker, der Strumpfwirker und Weber, der Lokomotivführer und Heizer, der Maurer und Zimmerleute, der Arsenikarbeiter, der Färber und Anstreicher, aller deren, die positiv mit Giften zu tun, die in überheizten Räumen zu arbeiten haben.“

„Es bestehen über die Krankheiten der verschiedenen Gewerbe und Fabrikarbeiter viele lehrreiche Monografien mit hygienischen Vorschlägen aller Art. Nur ein Medizinalministerium aber wird alle diese Erfahrungen und Vorschläge zu einem umfassenden Gesetz verarbeiten und demselben im Staate Kraft verschaffen können.“

„Eine andere, die Welt bewegende, die Gesellschaft gefährdende Frage, die [251] Frauenfrage, möchte sich ebenfalls einfach lösen lassen, sobald die Anschauung von des Leibes physiologischen und pathologischen Gesetzen und den daraus folgenden Rechten zur Geltung kommt.“

„Ist die menschliche Gesellschaft ein Organismus, dann ist die Funktion der Frauen in diesem Organismus die, die Mütter und Pflegerinnen der Menschen zu sein, damit fällt ihnen die Domäne des Hauses, des engern und weitem Familien-, resp. geselligen Lebens zu, die Wohltätigkeit und Krankenpflege, die Pflege des Anmutigen, Behaglichen, Schönen, Gemütlichen in der Menschenexistenz; was symbolisch die Erhaltung des Feuers auf dem heimischen Herde bedeutet. Daraus ergibt sich, dass, so viele öffentliche Berufsarten auch den Frauen eröffnet werden, dies nur als Notstand, als Aushilfsmaßregel zu betrachten ist, und man erwarten darf, es werde immer die Ausnahme bleiben, wie ja auch bisher Frauen den Künstlerrum, den Gelderwerb, technische Beschäftigungen und staatliche Anstellungen vielfach, ja fast regelmäßig und gern für die Möglichkeit aufgeben, ihrem eigentlichen Beruf als Mutter und Familienhaupt gerecht zu werden.“

„Dies schließt aber keineswegs die Verpflichtung des Staats und der Gesellschaft aus, für die ehelosen Frauen möglichst viele und entsprechende Berufsarten und Existenzen zu schaf-

fen. Denn bei der zunehmenden Ehelosigkeit, der Schwierigkeit eine Familie zu gründen, bei der Wanderlust und Unsesshaftigkeit eines großen Bruchteils der Männer, bei der namentlich in den großen Städten herrschenden Dissolution der Sitten, wird die Zahl der unverheirateten Frauen immer größer. Dazu kommt noch, dass der Statistik gemäß es mehr Witwen gibt als Witwer. Nun gilt es, dass diese unverheirateten Frauen selbst eine Existenz finden, und andererseits dem Staate nicht als unproduktives Element zur Last fallen. Die ihnen zu eröffnenden Erwerbsquellen und Beschäftigungen müssen aber nicht im Widerspruch sein mit ihrer Leiblichkeit und der damit zusammenhängenden seelischen und geistigen Natur: zu Lehrerinnen der Jugend, Pflegerinnen der Kranken, werden sie sich stets besser als das männliche Geschlecht eignen; ob zu Ärzten, Telegrafien-, Post-, Eisenbahn-Beamten ist noch zu beweisen; obgleich die drei letzteren Berufsarten und die Frauen- und Kinderpraxis des ärztlichen Standes ihrer Natur nicht widersprechen.“

„Wenn man zusammenfasst, was bei den verschiedenen Kulturvölkern sich als Frauenberuf eingebürgert hat, so möchte man den Kreis der ihnen zugänglichen und willkommenen Berufsarten damit begrenzt haben. Die Erziehungsinstitute für Mädchen, in Russland auch die Lehrerstellen der Elementarschulen, die Pflegerinnen, Kastellaninnen und Administratorinnen der Wohltätigkeitsanstalten, in Frankreich die Buchführung in allen Geschäften, in Amerika und Russland die Ausübung der Medizin, in Deutschland und Russland die Telegrafie - diese Posten gelten als Domäne der Frauen; Schriftsetzerei, Buchbindern, Fabrikarbeit in Spinnereien, Webereien, Spitzenklöppeleien sind ebenfalls angenommen und annehmbar.“

[252] „Vom Standpunkte des Medizinal-Ministeriums aus sollten hoffende und nährende Mütter gar nicht zum Erwerb angehalten werden können, sollte das Wochenbett in vollständiger Körper- und Seelenruhe gehalten werden, sollten die pathologischen Zustände volle Berücksichtigung finden, sowohl zu Ehren und Nutzen des betreffenden Individuums als im Interesse des Staats, welchem durch kurze Schonung, rechtzeitige Fürsorge, gesunde, erwerbsfähige Bürgerinnen erhalten bleiben, im entgegengesetzten Fall sieche, unfruchtbare, die Krankenhäuser bevölkernde, dem Staat und der Gesellschaft teuer zu stehende kommende Individuen produzieren.“

„Durch Vermehrung der Frauenarbeit und der Frauenberufe im Staat, wie durch Erleichterung der Eheschließung, wird zugleich der Ausbreitung der Prostitution entgegengearbeitet - einer wie die Statistik nachweist, vom volkswirtschaftlichen, wie medizinischen, wie sittlichen Standpunkte gleich großen Kalamität.“

„Mit Erleichterung der Eheschließung, welche der Medizinal-Minister im modernen Staate zu betreiben hat, meinen wir nicht etwa eine positive, die Ehe empfehlende, die Verheirateten begünstigende Gesetzgebung. Ein Teil der Hindernisse, welche einer rechtzeitigen Verheiratung in unfern modernen Verhältnissen entgegenstehen, lässt sich durch keine Gesetzgebung wegschaffen. Da es aber im Interesse des Staats ist, dass das natürliche Verhältnis wieder zu seinem Recht gelange, wonach Jugend, Schönheit, Gesundheit das Geschlecht vorwiegend fortpflanzen, und nicht Alter, Decrepidität, Krankheit, dass möglichst viel Neugeborene in dem physischen und moralischen Schutze der Familie geboren werden, so muss derselbe wenigstens alle Hindernisse wegräumen, welche einer frühzeitigen und allgemeinen Verheiratung der Staatsbürger seinerseits

entgegenstehen. Bleibt immer noch die Gemeinde, die Familie, die pekuniären Verhältnisse als Korrektiv einer allgemeinen, verfrühten Eheschließung.“

„Hier wie in so manchen andern Punkten, sind die Verlangen der Hygiene und Medizin identisch mit denen der Religion; die Begründung ist eine andere, das Bewusstsein, aus welchem sie hervorgehen, mag ein verschiedenes sein, in ihren Zielen sind sie identisch: die Hebung, die Vervollkommnung, die Beglückung des menschlichen Individuums und der menschlichen Rache zu fördern.“

⁴⁴ S. 137. {233} Daniel Legrand's Entwurf zu einem internationalen Fabrikgesetz war begleitet von einer vergleichenden Tabelle der in Frankreich, England und Preußen damals, 1853, gültigen Bestimmungen über den Arbeitstag, die Kinder« und Frauenarbeit, die Nachtarbeit, die Sonntagsruhe. Hieran knüpfen sich seine eigenen Vorschläge in Beziehung auf diese Gegenstände. Da inzwischen die Gesetzgebung und die Erfahrung Fortschritte gemacht hat, würden auch die Vorschläge im Einzelnen eine Revision bedürfen. - Der Titel lautet: Appel respectueux adressé aux gouvernements des pays industriels, dans le but de provoquer une loi internationale sur le [253] travail industriel dont les dispositions seraient à arrêter par leurs délégués réunis en un congrès à Paris.

Das Motto: Il y a dans l'état actuel de l'industrie Européenne certains faits que les nations isolément, individuellement ne peuvent léglér, qui ne le seront que par un accord des puissances, qui y sont intéressées.

Une loi internationale sur le travail industriel est l'unique solution possible du grand problème social, de dispenser à la

classe ouvrière les bienfaits moraux et matériels désirables, sans que les industriels en souffrent et sans que la concurrence entre les industries de ces pays en reçoive la moindre atteinte.

Das den Entwurf begleitende Schreiben Legard's vom 8. März 1853 (16. April 1857) verdient hier vollständig mitgeteilt zu werden.

Les grandes questions sociales, objets de la sollicitude constante des esprits sérieux et des âmes généreuses, ne peuvent trouver leur solution que dans la foi à l'Évangile, seul foyer de lumière, de charité et de civilisation.

Une loi internationale sur le travail industriel sanctionnée par le sceau du Christianisme et de la famille, qui interdirait le travail précoce et excessif, qui assurerait à la classe ouvrière un jour de repos après six jours de peine, et la jouissance de la vie de famille autant que cela peut se faire par la législation, et qui étendrait son action tutélaire sur ses intérêts moraux et matériels se répandra comme une rosée de bénédiction sur les Gouvernements qui y auront concouru, Elle exercera une influence salutaire sur la moralité et le bien-être des peuples et sera une garantie solide de la sécurité et de l'ordre publics. Depuis 1789, les masses populaires comptent dans la société et dans l'État autant que les autres. Leur développement moral est le devoir le plus sacré des pouvoirs sociaux, qu'il faut remplir parceque c'est bon, c'est humain, c'est chrétien. Il le faut de plus parceque le repos et le salut de la société sont à ce prix.

Une loi de fabrique internationale a un immense avantage sur les lois particulières de chaque pays. Par son moyen seul, on peut dispenser à la classe ouvrière les bienfaits moraux et matériels désirables sans que les industriels en souffrent, et sans

que la concurrence entre les industries de ces pays en reçoive la moindre atteinte. Oui, une loi internationale conclue par les Gouvernements des Pays industriels, est l'unique solution possible du grand problème social de procurer à la classe ouvrière la jouissance de la vie de famille et d'un jour de repos qui puisse être consacré à ses intérêts les plus précieux, en allégeant le fardeau de ses travaux et en étendant son action tutélaire sur toutes les périodes de la vie de l'ouvrier et de sa famille.

La tendance vers le libre échange rendra la concurrence toujours [254] plus acharnée et ruineuse. En exerçant une réaction funeste sur les salaires et les heures de travail et sur l'emploi et le travail précoce des enfants elle enchaînera l'ouvrier et les siens de plus en plus à leurs métiers, et opposera des difficultés croissantes à la conclusion d'une loi internationale. C'est ainsi que tout ajournement serait une calamité et un danger, qui ferait peser une grave responsabilité sur les Gouvernements, qui ont la haute mission d'établir l'édifice social sur des bases solides.

Les conventions internationales deviennent une nécessité et un devoir sacré à notre époque, où l'action de la vapeur et de l'électricité fait disparaître les distances, où la bienheureuse influence de la Religion de l'Évangile sur les habitants des deux hémisphères, la presse, l'industrie, le commerce, en général tous les échanges matériels et spirituels conduisent à une solidarité des nations. Les conventions internationales conclues pour sauvegarder les grands intérêts de l'humanité et non pour des intérêts purement politiques, seront une planche de salut pour les Princes et pour les peuples en ayant pour but la civilisation chrétienne et pour moyens la justice, la miséricorde et la paix!

Qu'il nous soit permis de terminer notre respectueux et pressant Appel par les mêmes paroles que nous avons eu l'honneur d'adresser le 25 Janvier 1841 lors de la discussion de la loi de Fabrique française à Monsieur le Chancelier de France et à Messieurs les membres de la Chambre des Pairs. - „Je réclame l'indulgence et le pardon de la Chambre, si mes paroles ne répondaient pas à mes intentions de lui témoigner ma vénération et ma confiance, et d'agir en ami dévoué et persévérant de mon pays et de toute la classe ouvrière.

Veuille le grand Dieu, père du malheureux et du délaissé, qui tient entre Ses mains les coeurs des hommes, accorder aux faibles accents d'une voix sortie d'une vallée des Vosges, la puissance de porter la conviction dans l'âme et l'esprit des protecteurs nés des intérêts populaires, afin que, dans leur haute sagesse, ils adoptent les moyens propices, pour guérir à la fois les huit grandes plaies de notre industrie moderne qui minent la santé du corps et de l'âme de l'ouvrier: le manque d'instruction et d'éducation, l'emploi précoce des enfants dans les ateliers, le travail excessif, celui de nuit et celui du dimanche, suivi des débauches du lundi, le mélange des sexes, la casernement des ouvriers, et l'abandon de l'ouvrier âgé.“ - La fixation des conditions morales et matérielles du travail manufacturier, la protection de l'enfance contre un travail précoce et abusif et les soins pour son éducation morale et religieuse sont de nos jours la question la plus importante, la plus digne de la sollicitude du législateur. Par sa nature et ses conséquences elle devient l'objet le plus sérieux et le plus pressant des négociations entre les [255] Gouvernements de tous les Pays industriels et si la loi internationale qui sortira de ces négociations est sanctifiée et vivifiée par la religion et la philanthropie, si elle met des bornes salutaires à la tendance pernicieuse de l'industrie de faire exéc-

ter ses travaux presque exclusivement par des enfants des leur âge le plus tendre, par des jeunes gens et surtout par des personnes du sexe féminin et de mettre les ouvriers plus âgés avec leurs vices et leurs infirmités sur le pavé et à la charge de la société, elle sera ce qu'elle doit être, une loi de protection tant pour l'âge avancé de l'ouvrier que pour ses jeunes années et les bénédictions divines reposeront sur les grands Pouvoirs des Etats, qui auront procuré à la classe ouvrière et à toute la société ce bienfait signalé.

⁴⁵ S. 137. {250} C. Th. v. Kleinschrod, der Pauperism in England. Regensburg 1845. Als Fortsetzung dazu: die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands in ihrem zehnjährigen Vollzuge. Augsburg 1849, Zweite Fortsetzung: der Pauperism in England. Augsburg 1853. Im I. Teil S. 169 finden sich die Vorschriften über Verwaltung der Arbeitshäuser, sehr klar, praktisch und streng. Im II. Teil sind des Verfassers Vorschläge zur sozialen Reform enthalten. S. 1-64, bes. S. 37 ff. - Durch das ganze großartige Unternehmen der englischen Armengesetzgebung seit 1839 wurden die Quellen des Pauperismus nicht berührt; die Armentare blieb in gleicher Höhe; neben den Arbeitshäusern besteht die obrigkeitliche Unterstützung, out of door relief, in großem Maßstab fort; von 100 Unterstützung empfangenden Armen entschlossen sich nur 15 zum Eintritt in die Arbeitshäuser. Dies sind die Ergebnisse, welche Kleinschrod konstatiert. Hier Arbeitshäuser selbst leiden an schweren Gebrechen. III. S. 63. Den düstern Aufenthalt in denselben schildert der Verfasser mit den Worten des Dichters Crabbe:

There children dwell, who know no parents care;
Parents, who know no children's love, dwell there!
Heart-broken matrons on their joyless bed,

Forsaken wives, and mothers never wed;
 Dejected widows with unheeded tears;
 And crippled age with more than childhood fears;
 The lame, the blind, and, far the happiest they!
 The moping idiot, and the madman gay.
 Here too the sick their final doom receive,
 Here brought, amid the scenes of grief, to grieve.

⁴⁶ S. 145. {264} Aus Jean Pauls Leben. 34. Band der Werke von I. Paul. Berlin 1863. S. 5. „Mein Vater war der Sohn des Rektor Johann Richter in Neustadt am Culm“ (geboren 1687), „man weiß von diesem nichts, als dass er im höchsten Grade arm und fromm war. Die Alten in Neustadt erzählen, wie gewissenhaft und strenge sein Leben und sein Unterricht gewesen und doch wie heiter! Noch zeigt man in Neustadt ein Bänkchen hinter [256] der Orgel, wo er jeden Sonntag betend geknieet; und eine Höhle, die er sich selber in dem so genannten kleinen Culm gemacht, um darin zu beten. Die Abenddämmerung war eine tägliche Herbstzeit für ihn, wenn er einige dunkle Stunden in der ärmlichen Schulstube auf- und abgehend, die Ernte des Tages und die Aussaat für den Morgen unter Gebeten überschlug. Sein Schulhaus war ein Gefängnis, zwar nicht bei Wasser und Brot, aber doch bei Bier und Brot, denn viel mehr als beide - und etwa frömmste Zufriedenheit dazu - warf ein Rektorat nicht ab, das, obwohl vereinigt mit der Kantor- und Organistenstelle, doch dieser Löwengesellschaft von drei Ämtern ungeachtet, nicht mehr abwarf als 150 Gulden jährlich. An dieser bayreuthischen Hungerquelle für Schulleute stand der Mann, der zuvor Kantor in Rehau gewesen war, 35 Jahre lang und schöpfte. - Wenn mein Großvater die Eltern seiner Schüler Nachmittags besuchte, mehr der Schüler als der Eltern wegen, so brachte er von dem vorhin erwähnten Bier und Brot, bei dem

er lebenslang saß, sein Stück Brot in der Tasche mit, und erwartete als Gast bloß ein Kännchen Bier.“ - Er entschlief 76jährig am 6. August 1763, nachdem er seinen erst fünf Monat alten Enkel gesegnet. Jean Paul fügt hinzu: „Frommer Großvater! Oft habe ich an deine im Erkalten segnende Hand gedacht, wenn mich das Schicksal aus dunkeln Stunden in hellere führte, und ich darf den Glauben an deinen Segen festhalten in dieser von Wunden und Zeichen durchdrungenen, regierten und be-seelten Welt!“

⁴⁷ S. 151. {276} Über das römische Strafrecht vgl. Franz v. Holtzendorff, Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1871. S. 21-39.

⁴⁸ S. 152. {277} Über die Interzessionen der Bischöfe zugunsten der zum Tode Verurteilten vgl. Bingham, origines Hal. 1751. I p. 130 (de episcoporum privilegio deprecandi pro reis), über das Asylrecht der Kirchen III. p. 353 seqq. Die Hauptstellen sind bei Augustinus ep. 159. 160. In der Interzession lag keine Nötigung; das Asylrecht galt nicht für Mörder und Ehebrecher. Bingham III p. 365.

⁴⁹ S. 155. {283} Kant, Metaphysik der Sitten. I. Metaphische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797. Man vergleiche den ganzen höchst merkwürdigen Abschnitt: vom Straf- und Begnadigungsrecht. Kant's Werke von Hartenstein. V. S. 166-173.

⁵⁰ S. 158. {287} Hegel's Werke. VIII. 1840. S. 112 ff. S. 133 ff.

⁵¹ S. 166. {303} In Napoleon's Code pénal lautet der 339. Artikel: Un mari qui aura entretenue une convubine dans la maison conjugale, et qui aura été convaincu sur la plainte de sa femme, sera puni d'une amende de cent francs à deux mille francs.

⁵² S. 168. {305} Dieser abstoßende Gegenstand, die obrigkeitliche Duldung und Legalisierung der Unzucht, ist oben nur kurz berührt. Der Verfasser hat sich früher [257] eingehend darüber ausgesprochen in der Schrift: Die Strafgesetze in Bayern zum Schutze der Sittlichkeit, gegen die neuesten Abschwächungsanträge verteidigt. Nördlingen 1868. Damals drohte uns in Bayern die Gefahr, dass der Polizei Ermächtigung zur Gestaltung von öffentlichen Sanitäts-Unzuchts-Anstalten eingeräumt würde. Sie wurde abgewendet, indem kein Kammerbeschluss zustande kam. Unser bayrisches Strafgesetzbuch enthielt noch das unbedingte Verbot, welches leider mit Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs verschwunden ist. Dieses gestattet zwar nicht die Privilegierung von Anstalten des Verderbens, an die sich jener von Heldring beschriebene entsetzliche Sklavenhandel zu knüpfen pflegt. Vgl. a. a. O. S. 27. Aber auch schon durch die Ausstellung von Erlaubnis an einzelne Personen macht sich die Obrigkeit zur Mitschuldigen der Verführung und entwürdigt ihre Beamten; sie schädigt ihre eigene geheiligte Autorität, indem sie ihre Hände in jenem Pfuhl befleckt.

Die Sophismen, womit man die Legalisierung des Lasters beschönigt, sind nicht neu; sie sind längst treffend widerlegt und zwar von Luther, in dem letzten und reifsten seiner Werke, dem großen Kommentar zur Genesis. (Zu Kap. XIX, 8, Werke, Altenburger Ausgabe IX. S. 494. 495.) Wenn man in großen Städten unzüchtige Häuser gestattet, „damit desto weniger Schändens und Ehebrechens begangen werde“, so erinnert Luther, nach Lyra's Vorgang, mit Recht daran, dass ein Verfahren dieser Art, nämlich Erwählung eines kleineren Übels, um ein größeres zu vermeiden, nur in leiblichen oder moralisch indiffernten Dingen zulässig ist. „Denn der 10 Gulden darumb fahren lässt, dass er 100 behalten möge, tut recht; gleich wie der, so

zur Rettung seines ganzen Leibs ihm einen Finger oder Hand abhauen lässt. Aber in geistlichen Sachen gehet es anders zu.“ Wo es sich von Gottes Gebot handelt, da lehrt uns Paulus, man darf nicht Böses tun, auf dass Gutes daraus komme. Röm. III, 8. Dann geht Luther weiter und zeigt in dem besonderen Fall das Vernunft- und Erfahrungswidrige der Erwartung, dass durch jene Zugeständnisse der Stand der Sittlichkeit im Allgemeinen gesichert werde. „Das Exempel von den unzüchtigen Häusern,“ sagt er, „ist nicht wert, dass man viel davon disputire, denn es ist öffentlich wider Gottes Gesetz, und sollen die für Heiden gehalten werden, so solche öffentliche Schande dulden und geschehen lassen. Denn dies ist gar ein loser Behelf, dass sie fürgeben, es geschehe damit desto weniger Schändens und Ehebruchs. Denn ein junger Geselle, der mit Huren umgeht und seiner Ehre und Zucht sich einmal erwogen“ (daran verzweifelt und sie weggeworfen) „hat, wird sich, da er Fug und Gelegenheit haben kann, weder von Eheweibern noch von Jungfrauen enthalten. Dass also auf diese Weise der Unzucht mehr Ursach eingeräumt denn gewehret wird, und geraten dadurch die oft in Sünden, die sich, wo ihnen diese Gelegenheit und Ursach verlaufen“ (abgeschnitten) „wäre, wohl enthalten würden. Denn Gott hat uns viel andere und bessere Mittel und Wege solche Sünde zu verhüten gewiesen und geboten, nämlich den Ehestand. Darumb soll man solche Obrigkeit, so unzüchtige freie Häuser in Städten duldet, für heidnisch [258] halten. Kenn eine gottesfürchtige Obrigkeit soll Unzucht und Hurerei keineswegs gestatten noch öffentliche Freiheit dazu geben, dieweil auch wider der Obrigkeit Willen und Verbot solches schändliche Wesen dennoch gleichwohl seinen Gang hat, noch gänzlich kann aufgehoben werden.“

Aus unserer oben angeführten Schrift möge hier noch das Schlusswort (S. 64) eine Stelle finden:

„Die einzig erlaubte und einzig mögliche Regelung des Erzeugungstriebes ist die Ehe. Wer sich vermisst, eine andere Regelung zu erfinden, streitet wider die Natur, wider die Menschenwürde, und frevelt gegen den, der den Menschen geschaffen und die Ehe als Grundlage der menschlichen Gesellschaft gesetzt hat. So wenig es in des Menschen Macht liegt, eine neue Erschaffung der Erde oder des Himmels einzuleiten, so wenig steht es in seiner Befugnis, neue Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu erfinden, andere als die, welche Gott gelegt und woran Er das moralische und das physische Gedeihen geknüpft hat.

So ist denn die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiete keine andere als diese: die Achtung vor der Ehe, die Wertschätzung des Familienlebens zu fördern. Damm soll alles mögliche geschehen, um die Unschuld vor öffentlichen Ärgernissen zu schirmen, die bestehenden Ehen zu schützen, die Gelegenheiten zum Ehebruch zu vermindern, die Schließung der Ehe zu erleichtern; die furchtbaren Übel, die mit den stehenden Heeren verbunden sind, so weit wie irgend möglich zu verringern; für die vielen weiblichen Personen, die unverheiratet bleiben müssen, Unterkommen und Schutz durch Eröffnung geeigneter Beschäftigungen und Erwerbszweige zu schaffen. Mag der Zustand der Gesellschaft in den großen Städten sehr verderbt sein, so müssen doch wir Alle, so müssen auch unsere Gesetzgeber die moralische Aufgabe des Menschen fest im Auge behalten, sie müssen ihn darin unterstützen, und sie haben kein Recht an der erhebenden und heiligenden Macht des Christentums zu verzweifeln. Wie groß auch die Schwierigkeiten in der

Verwaltung sein mögen, in der Gesetzgebung muss der Maßstab des Rechts und der Sittlichkeit unverfälscht festgehalten werden, sodass an dem Gesetze sich das bessere Bewusstsein wieder aufrichten und eine Wiedererhebung zum Guten sich an das Gesetz anknüpfen kann.

Unmöglich ist es, die Heiligkeit der Ehe zu behaupten, wenn nicht die Unheiligkeit und absolute Verwerflichkeit jeder anderen Verbindung der Geschlechter festgehalten wird; jedes Nachgeben auf diesem Gebiet ist Untergrabung der Ehe und aller durch die Ehe bedingten Segnungen. Die römische Republik stand, so lange der Ehestand heilig gehalten wurde. Als dies aufhörte, neigte sich der Staat zum Falte, und in einer Anwendung richtigen altrömischen Gefühls klagte der heidnische Dichter im Hinblick auf die Entwürdigung der Ehe:

hoc fonte derivate clades
in patriam populumque fluxit.“

⁵³ S. 169. {308} Vor hundert Jahren in dem „Versuch einer Sibylle über die Ehe“ (1775) schrieb Hamann die wahren Worte: „Weil der Ehestand der [259] köstliche Grund- und Eckstein der ganzen Gesellschaft ist, so offenbart sich der menschenfeindliche Geist unseres Jahrhunderts am allerstärksten in den Ehegesetzen. Wenn es aber Barmherzigkeit vonseiten der Gesetzgeber sein soll, der Verstockung des menschlichen Herzens zu gefallen, öffentliche Sünden und Laster zu Privilegieren, so ist es die höchste Gerechtigkeit von Seite des Weltrichters, die Schänder seiner Majestät einem paraphysischen Missbrauche ihrer eigenen Leiber zu übergeben.“ Hamann's Schriften von Roth. IV. S. 227.

⁵⁴ S. 169. {308} Die Einwürfe gegen die Todesstrafe sind in ihrer ganzen Stärke zusammengefasst von C. Loos, Stadtgerichtsrat, die Unmöglichkeit einer Begründung der Todesstrafe. Berlin 1870. - Vgl. auch H. Hetzet, die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung. Berlin 1870 - eine oberflächliche Arbeit, doch brauchbar als Sammlung von Notizen. - Gediegen ist die Erörterung von Rich. Rothe, theologische Ethik §§ 1145. 1146. V. Wittenberg 1871, S. 271-290.

⁵⁵ S. 178. {324} Xonophon Cyropaedia, I c. 6 § 27 sqq.

⁵⁶ S. 181. {330} Über Leibnitz als politischen Charakter vgl. Pichler, die Theologie des Leibnitz I. München 1869. S. 5-24. Im Jahr 1704 schrieb Leibnitz (vgl. S. 21): „Ich finde, dass allmählich bei der hohen Welt, nach der die übrigen Menschen sich richten und von welcher das allgemeine Wohl abhängt, Grundsätze herrschend werden und in die Mode-Literatur sich einschleichen, wodurch alles zu der allgemeinen Revolution vorbereitet wird, von welcher Europa bedroht ist, und dasjenige vollständig zerstört wird, was von den hochherzigen Gesinnungen der alten Griechen und Römer, welche die Liebe zum Vaterlande und Gemeinwohl, die Sorge um die Nachkommenschaft dem eigenen Glück und selbst dem Leben vorzogen, in der Welt noch übrig ist. Diese public spirits, wie die Engländer sie nennen, vermindern sich außerordentlich und sind nicht mehr in der Mode, und sie werden noch mehr verschwinden, wenn sie nicht mehr durch gute Moral und wahre Religion, wie sie schon die Vernunft uns lehrt, aufrecht erhalten werden. Die Besten des entgegengesetzten Charakters, der zur Herrschaft zu kommen beginnt, haben kein anderes leitendes Prinzip mehr als dass, was sie Ehre nennen.“

⁵⁷ S. 182. {331} Die erste Anregung zur Bildung der heiligen Allianz war von Franz v. Baader ausgegangen, wie Lutterbeck in der Biografie gezeigt hat (Baader's sämtliche Werke XVI S. 11. 12.). Baader sandte 1814 eine Denkschrift an die drei Monarchen, welche sicher dem Inhalt nach, wahrscheinlich auch im Wortlaut übereinstimmte mit der Anm. 1 erwähnten Broschüre vom J. 1815. Diese aber ist ganz eigentlich gegen den Despotismus gerichtet. Auch in dem Programm ist mit Nichten ein despotisches Prinzip ausgesprochen. Zwar wird es von Bluntschli in diesem Sinne ausgelegt, aber mit Unrecht. Vgl. Bluntschli's Staatslexikon I. 1857. S. 172. Die Monarchen legten im II. Artikel [260] das Bekenntnis ab, dass Christus, in welchem alle Schätze der Liebe, der Weisheit und Erkenntnis wohnen, der eigentliche Souverän sei. Hierin findet Bluntschli die Theokratie. Allein dieser Ausdruck ist selbst so unbestimmt und verschiedener Deutung fähig, dass man nicht weiß, ob man ihn als Empfehlung oder als Tadel verstehen soll. Ferner findet Bluntschli in jenem Bekenntnis den orientalisirten Despotismus. Diesen mögen später die Anhänger der heiligen Allianz selbst hineingelegt haben. Dennoch liegt er nicht in dem an sich richtigen Satz, dass die irdischen Souveräne Lehenträger des himmlischen sind. Nur durch einen Trugschluss kann man aus dieser Wahrheit den Absolutismus zu begründen meinen. Wir hoffen dies zur Genüge dargetan zu haben, und bitten um besondere Beachtung für die Erörterung im XVI. Abschnitt über die Formel „von Gottes Gnaden.“ S. 198 ff.

⁵⁸ S. 192. {348} Anderer Art als die oben beschriebenen Umwälzungen war der griechische Befreiungskrieg von 1821 bis 1827. Er darf nicht mit den modernen Revolutionen auf eine Linie gestellt werden; er verlangt eine eigene und eingehende Beurteilung. Den Versuch hierzu habe ich gemacht in der

Schrift: Griechenlands Schicksale vom Anfang des Befreiungskrieges usw. Frankf. a. M. 1863. S. 27-81.

⁵⁹ S.193. {350} Jo. Marianae, Hispani, de rege et regis institutione libri III, 1. I o. 6. An tyrannum opprimere fas sit? Hanov. 1611. P. 51 sqq.

⁶⁰ S. 206. {374} Merkwürdig ist in Macchiavellis Buch besonders das 18. Kapitel (In che modo i principi debbiano osservare la fede), in welchem sich die schwärzeste Menschenverachtung ausspricht. - Gegen ihn und seine Lehre von der raison d'état, als dem höchsten Gesetz der Politik, schrieb Ribadaneyra, tratado de la Religion y vitudes que deve tener el principe Cristiano para goyernor y conservar sus estados in den Obras del Padre R. Madrid 1605. P. 385 sqq.

⁶¹ S. 208. {377} Die obigen Zitate sind wörtlich enthalten in der Broschüre: Über sittliche Wertschätzung politischer Charaktere. Eine Rektoratsrede von H. v. d. Goltz, Professor und Doktor der Theologie zu Basel. Gotha 1872. S. 12.13.

⁶² S. 211. {383} Sehr schön beschreibt Metastasio diese Lage der Könige in dem Monolog des Titus (La elemenza di Tito, Atto III, Scena 4):

È pur di chi regna
 infelice il destino! A noi si niega
 Ciò che a' più bassi è dato. In mezzo al bosco
 Quel villanel mendico, a cui circonda
 [261] Rubida lana il rozzo fianco, a cui
 È mal fido riparo
 Dall' injurie del Ciel tugurio informe,
 Placido i sonni dorme,
 Passa tranquillo i di: molto non brama:

Sa chi l'odia e chi l'ama: unito o solo
 Torna sicuro alla foresta, al monte:
 E vede il core a ciaschedun in fronte.
 Noi fra tante grandezze
 Sempre incerti viviam: che in faccia a noi
 La speranza o il timore
 Su la fronte d'ognun trasforma il core.

⁶³ S. 213. {386} Duguet, institution d'un prince II. Londres 1750, p. 115. Il n'y a point de plus grand mal dans l'état qu'une foule de lois, qui le chargent et embarrassent, et leur multitude a toujours été regardée comme une preuve certaine d'une mauvaise administration; parce qu'elle est l'effet ou de l'imprudence, qui ne sait pas choisir, ou de la faiblesse, qui ne sait pas exécuter; ou de l'inconstance, qui ne sait rien soutenir; ou du caprice, qui convertit en loix toutes ses fantaisies. - Tacitus sagt von den Zeiten der römischen Bürgerkriege: corruptissimâ republicâ plurimae leges. Annal III, 27.